

Armee - Verordnungs - Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Neunter Jahrgang.

1875.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1875.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Rochstraße 69. 70.)



Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Publikationen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

Abkürzungen:

A. R. D.	soU heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
R. M.	„ „ Kriegs-Ministerium.
A. R. D.	„ „ Allgemeines Kriegs-Departement.
M. D. D.	„ „ Militair-Defonomie-Departement.
D. f. I.	„ „ Departement für das Invalidenwesen.
C. A.	„ „ Central-Abtheilung.
A. f. R.	„ „ Abtheilung für das Remontewesen.
M. M. A.	„ „ Militair-Regimental-Abtheilung.
R. R.	„ „ Reichs-Rangler.
M. d. I.	„ „ Minister des Innern.
F. M.	„ „ Finanz-Minister.
M. f. I. A.	„ „ Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
13/1. 75	„ „ 13. Januar 1875 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a) Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
A. R. D.	29/12. 74.	} 1	Ausführung der durch den Reichs-Militair-Etat für 1875 genehmigten Etats- erhöhungen (II. Stellen-Vermehrungen)	1	1
R. M.	31/12. 74.		R. M.	29/12. 74.	2
A. R. D.	28/1. 75.	} 46	Errichtung der Inspektion der Kriegsschulen und Dienst-Instruktion für den Inspekteur der Kriegsschulen	4	37
R. M.	2/2. 75.		R. M.	30/1. 75.	4
R. M.	30/1. 75.	50	Dislokation des Stabes der 26. Infanterie-Brigade von Münster nach Minden	4	40
R. M.	1/2. 75.	51	Dislokation des Rheinischen Dragoner-Regiments Nr. 5 und des 1. Hessischen Jusaren-Regiments Nr. 13	4	41
R. M.	13/2. 75.	61	Unterstellung der gesammten Landes-Ausnahme unter die obere Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee und Bezeichnung der Abtheilungen der Landes-Ausnahme	5	60
R. M.	28/5. 75.	126	Auflösung von Artillerie-Depots, sowie Umwandlung selbstständiger Artillerie- Depot-Verwaltungen in Filial-Verwaltungen	10	99
A. R. D.	4/6. 75.	} 147	Dislokation der 3. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 von Wusterhausen nach Perleberg	13	130
R. M.	13/6. 75.		A. R. D.	19/8. 75.	18
A. R. D.	19/8. 75.	} 214	Dislokation von Infanterie-Truppentheilen des VIII. Armeekorps	18	183
R. M.	31/8. 75.		A. R. D.	19/10. 75.	22
A. R. D.	19/10. 75.	254	Auflösung der Fortifikation zu Grandenz	22	247

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D.	29/10. 75.	268	Regelung der Stellvertretung des General-Inspektors des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens	24	257
K. M.	5/11. 75.				
A. K. D.	17/11. 75.	278	Auflösung der Fortifikation zu Wittenberg	24	263
A. K. D.	18/11. 75.	284	Unterordnung des Gouvernements der Festung Mainz unter das General-Kommando 11. Armee-Korps		
K. M.	29/11. 75.			25	267
A. K. D.	29/11. 75.	295	Auflösung der Fortifikation zu Stettin	25	272
K. M.	14/12. 75.	299	Aenderung der Geschäfts-Eintheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement	27	277
A. K. D.	30/12. 75.	314	Neu-Formationen und Formations-Aenderungen in Folge des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1876		
K. M.	30/12. 75.			29	297
K. M.	21/12. 75.	315	Eröffnung der Lehrschmiede zu Königsberg i. Pr. und Theiligung der Armee-Korps zc. an den Lehrschmieden	29	301
b) Ergänzungs-Wesen.					
A. K. D.	28/1. 75.	45	Rekrutirung der Armee pro 1875/76	4	35
K. M.	28/1. 75.				
K. K.	1/4. 75.	105	Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind	8	83
A. K. D.	8/4. 75.				
K. K.	5/4. 75.	115	Ergänzung dieses Nachtrags-Verzeichnisses	9	92
A. K. D.	16/4. 75.				
A. K. D.	11/5. 75.	127	Vollständiges Verzeichniß derjenigen höheren Bürgerschulen, welche zur Ausstellung der im § 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres von 1861 bezeichneten Zeugnisse der Reife für Prima berechtigt sind	10	100
A. K. D.	11/5. 75.	128	Anerkennung Preussischer höherer Lehranstalten	10	104
A. K. D.	28/9. 75.	231	Wehr-Ordnung	21	233
K. M.	7/10. 75.				
A. K. D.	21/9. 75.	237	Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind		
K. K.	2/10. 75.			21	236
A. K. D.	14/10. 75.	249	Berechtigung der Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künzler und Dr. Burkart zu Diebrich zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst	22	245
A. K. D.	29/10. 75.	265	Anstellung von Thierärzten als dreijährig-freiwillige Unteroffiziere	23	254
K. M.	24/11. 75.	286	Benachrichtigung der Civil-Vorständen der Ersatz-Kommissionen durch die Truppentheile über den Diensttritt Einjährig-Freiwilliger	25	268
K. M.	3/12. 75.	297	Verfahren für die Anmeldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Unteroffizier-Schulen	26	273
K. M.	3/12. 75.	298	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Züllich, Diebrich, Weissenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen	26	274
c) Landwehr-Angelegenheiten.					
Gesetz.	12/2. 75.	73	Gesetz über den Landsturm	6	57
K. M.	25/2. 75.				
Gesetz.	15/2. 75.	73	Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel		
K. M.	25/2. 75.			6	58

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. K. M. A. K. D.	19/3. 75. 24/3. 75. 9/4. 75.	92 106	Ausdehnung der Trennung des Offizier-Korps der Feld- und der Fuß-Artillerie auf die Landwehr-Artillerie-Offiziere. Landwehr-Bezirks-Einheitung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps (Verlegung von Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren)	8 8	79 85
			d) Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee und spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen; Geschäfts-Führung.		
K. M. K. M.	19/12. 74. 29/12. 74.	2 4	Schreiber der Inspektion der Infanterie-Schulen (Bestellung derselben) Aufsichtspersonal bei den Festungs-Gefängnissen (Ueberweisung und sonstige Verhältnisse dieses Personals)	1 1	4 6
K. M.	8/1. 75.	16	Beförderung von Mannschaften des Beurlobtenstandes, welche im Expeditionsgeschäft, bezw. im Sanitätsdienst geübt haben	2	16
K. M.	10/1. 75.	19	Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 26. November 1874, betreffend Auflösung der Kommandanturen der eingegangenen Festungen	2	19
A. K. D. K. M.	7/1. 75. 13/1. 75.	27	Modifikation der A. K. D. vom 22. Mai 1868, betreffend den Wegfall eines Theils der über Unteroffiziere und Mannschaften während der aktiven Dienstzeit im Disziplinarwege verhängten Arreststrafen aus den Führungs-Attesten	3	23
K. M.	12/1. 75.	29	Nachträge zur Instruktion über die Prüfung zum Zeug-Feuerwerks-Lieutenant (2. Verufs-Prüfung) vom 11. Januar 1868	3	24
A. K. D.	25/1. 75.	40	Dienstiegel und Dienststempel der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen	3	30
A. K. D. K. M. K. M.	7/1. 75. 12/2. 75. 4/2. 75.	44 52	Formation der Militair-Schießschule pro 1875 Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben pro 1875	4 4	33 41
K. M.	17/2. 75.	63	Wegfall der Terminal-Eingabe der Landwehr-Behörden über die in den Landwehr-Bezirken sich aufhaltenden Offiziere, denen Aussicht auf Anstellung in der Landgendarmarie gewährt worden ist	5	51
K. M.	13/2. 75.	65	Modifikation einzelner Bestimmungen des Exerzir-Reglements für die Infanterie (bezw. der hierzu ergangenen Festsetzungen vom 26. Juni 1873) und der Instruktion betreffend den Garnisondienst	5	52
K. M. K. M.	14/3. 75. 29/3. 75.	77 95	Transport von Deserteuren Aenderung einer Bestimmung über Führung von Personalsbogen	6 8	68 81
A. K. D. K. M.	2/11. 74. 15/6. 75.	146	Berordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2./11. 74	13	127
M. f. l. M. M. d. J.	23/5. 75.	152	Mittheilungen der Ortspolizei-Behörden über den Ausbruch der Roghkrankheit	13	133
K. M. K. M. K. M.	23/6. 75. 29/6. 75. 20/7. 75.	169 188	Kompletirung der Unteroffiziere der Militair-Schießschule Bernichtung außer Kraft gesetzter Reglements zc.	14 15	147 188
A. K. D. K. M.	14/8. 75. 3/9. 75.	213	Disziplinar-Strafgewalt des Chefs der Landes-Aufnahme, sowie dessen Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung	18	183
A. K. D. K. M.	26/8. 75. 4/9. 75.	216	Beförderung von Schirrmeistern der Train-Depots zu Vice-Wachtmeystern	18	186
A. K. D. K. M.	28/9. 75. 6/10. 75.	232	Heer-Ordnung	21	233
K. M.	15/10. 75.	242	Erfassung von Anzeigen an die Ortspolizei-Behörden beim Ausbruche leicht übertragbarer Seuchen unter dem Viehstande der Militair-Verwaltung	22	239
K. M.	23/11. 75.	285	Beförderung von Pharmazeuten des Beurlobtenstandes	25	268
K. M.	30/11. 75.	287	Aenderungen zur Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere — Berlin 1874 —	25	268

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. der Blatte.	Seite.
e) Truppen-Uebungen.					
A. R. D.	11/2. 75.	48	Bestimmungen über die größeren Truppen-Uebungen pro 1875	4	33
R. M.	12/2. 75.				
A. R. D.	27/3. 75.	93	Generalsstabs-Uebungsreisen pro 1875	8	80
R. M.	5/4. 75.				
M. D. D.	25/4. 75.	119	Berechnung der Kosten für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Jahre 1875	9	96
A. R. D.	29/10. 75.	257	Winterübungen des Beurlaubtenstandes pro 1875/76	23	249
R. M.	31/10. 75.				
f) Train-Angelegenheiten und Feld-Geräth der Truppen.					
A. R. D.	26/11. 74.	10	Schanzzeug der Infanterie und Kavallerie (Etat, Benennung, Trageweise, Beschaffung und Unterhaltung des Schanzzeuges, Gebrauch desselben und Uebungen damit.)	2	9
R. M.	3/1. 75.				
A. R. D.	14/4. 75.	110	Verbandtaschen der Kavallerie (neue Probe dazu)	8	88
A. R. D.	5/6. 75.	154	Abänderung des Reitzzeuges, sowie der Geschirre des Truppen- und Admini- strations-Trains	13	134
A. R. D.	30/9. 75.	236	Stempeln des Reserve-Schanzzeuges	21	235
g) Bewaffnung und Munition.					
A. R. D.	26/1. 75.	43	Abänderungen zu den Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Patronen M/71 und die zugehörigen Munitions-Materialien	3	31
A. R. D.	30/1. 75.	55	Abänderung: 1) zu den Verwaltungs-Bestimmungen, betreffend die Patronen M/71 etc., sowie 2) zu dem Entwurfe einer Vorschrift zur Fertigung der Patronen M/71	4	45
A. R. D.	19/2. 75.	69	Schema zum Gewehr-National für die zur Militär-Schießschule zu komman- dierenden Mannschaften	5	54
A. R. D.	25/2. 75.	75	Änderungen in der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken	6	60
R. M.	3/3. 75.				
A. R. D.	18/6. 75.	158	Abänderung der Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der in den Händen der Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen befind- lichen, resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen	13	135
A. R. D.	27/5. 75.	166	Bestimmungen über Bewaffnung der Kavallerie	14	143
R. M.	7/7. 75.				
A. R. D.	28/6. 75.	174	Stempelung der Mündungsdeckel	14	150
A. R. D.	28/6. 75.	175	Änderungen zu der Instruktion, betreffend die Jäger-Büchse M/71 nebst zuge- höriger Munition — Berlin 1874	14	150
A. R. D.	8/7. 75.	182	Vervollständigung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen	14	155
A. R. D.	15/7. 75.	189	Deegleichen	15	161
A. R. D.	27/7. 75.	202	Nachtrag zu den Instruktionen: a) betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 etc. b) betreffend die Jäger-Büchse M/71 etc. c) zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chasse- pot-Karabiners M/71	16	172
A. R. D.	14/10. 75.	250	Berichtigung der Verzeichnisse der für die resp. Bataillone erforderlichen Leeren und Schablonen, Instrumente, Werkzeuge, Materialien und Reservetheile M/71	22	245

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
h) Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.					
A. R. D.	20/1. 75.	37	Nachweisung der im 4. Quartale 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen	3	28
A. R. D.	25/1. 75.	39	Erläuterung einiger Vorschriften im „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“	3	29
R. M.	8/2. 75.	54	Abänderung des § 13a der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862; Neuabdruck vom Jahre 1871	4	45
A. R. D.	30 3. 75.	102	Eisenbahn-Zerstörungszeug	8	83
A. R. D.	22/4. 75.	117	Nachweisung der im 1. Quartale 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen	9	93
R. M.	1/6. 75.	145	Bestimmungen für den Eintritt und die Beförderung in der Staats-Eisenbahn-Verwaltung	12	119
R. M.	8/6. 75.	149	Einsetzung eines Eisenbahn-Kommissariats in Breslau	13	130
R. M.	17/6. 75.	150	Regelung der Friedens-Eisenbahn-Transporte	13	131
A. R. D.	3/7. 75.	194	Abänderung des § 28 ad 3 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862. Neuabdruck vom Jahre 1871	16	163
R. M.	23/7. 75.				
A. R. D.	5/8. 75.	204	Nachweisung der im 2. Quartal 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen	16	172
A. R. D.	21/8. 75.	215	Organisations-Statut für die Militair-Eisenbahn Berlin-Schießplatz	18	184
R. M.	31/8. 75.				
R. M.	23/10. 75.	247	Eröffnung der Militair-Eisenbahn von Berlin nach dem Schießplatze bei Zossen	22	244
A. R. D.	29/10. 75.	266	Nachweisung der im 3. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen	23	254
i) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.					
A. R. D.	24/12. 74.	8	Unterhaltungskosten-Beiträge für die Divisions-Bibliotheken (Festsetzung dieser Beiträge)	1	8
R. M.	23/10. 75.	258	Abänderung des § 15 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873	23	250
A. R. D.	11/11. 75.	269	Abänderung der durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1826 genehmigten Bestimmungen über die Prüfung zur Aufnahme in die Kriegs-Academie	24	258
R. M.	19/11. 75.				
R. M.	30/10. 75.	272	Abänderung des § 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portiepeefähnrich und zum Offizier	24	261
k) Militair-Justiz und Gesetzgebung.					
A. R. D.	28/1. 75.	47	Regelung der strafgerichtlichen Ressort-Verhältnisse der der Garnison Ulm angehörigen Preussischen Militairpersonen	4	38
R. M.	5/2. 75.				
R. M.	22/3. 75.	85	Bollstreckung der auf die bürgerlichen Behörden übergehenden, militairgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen gegen Militairpersonen	7	73
l) Militair-Kirchen- und Schulwesen; Militair-Musik.					
R. M.	27/12. 74.	3	Unterrichtsgelder für Unteroffiziere und Soldaten (Ueberweisung und Verwendung dieser Gelder)	1	5
A. R. D.	21/12. 74.	5	Gestellung von Wagen für Geistliche bei Leichenbegängnissen	1	7



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M.	10/1. 75.	20	Aufhebung der von den Militär-Geistlichen einzureichenden Nachweisungen über die bei der Militär-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefälle	2	19
R. M.	17/2. 75.	64			
R. M.	26/4. 75.	116	Befreiung der Kosten für den Sing- und Schwimm-Unterricht	9	93
A. R. D.	8/7. 75.	177	Gestellung von Wagen für Geistliche bei Leichenbegängnissen	14	151
A. R. D.	29/7. 75.	203	Aufbewahrung von Kirchengeräth	16	172
A. R. D.	30/9. 75.	241	Militär-Kirchenwesen (Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots und der kirchlichen Trauung, Verrichtung der Taufen und Trauungen durch einen anderen Geistlichen	22	239
R. M.	19/10. 75.				
m) Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
R. M.	29/1. 75.	49	Form der Vorschlagslisten zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden etc.	4	40
R. M.	20/10. 75.	244	Uebergang der Beschaffung und der Herausgabe der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der Dienstauszeichnungen auf das Montirungs-Depot Breslau	22	240
A. R. D.	11/11. 75.	283	Fahnen-Decororation (des Ffl.-Bats. 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32)	25	267
R. M.	23/11. 75.				
II. Militär-Oekonomie.					
a) Etats- und Cassen-Sachen; Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.					
A. R. D.	29/12. 74.	1	Ausführung der durch den Reichs-Militär-Etat für 1875 genehmigten Etats-erhöhungen (I. Kompetenz-Erhöhungen, III. Anderweitige Maßnahmen)	1	1
R. M.	31/12. 74.				
A. R. D.	22/12. 74.	7	Fonds zur Unterstützung für obere Hofärzte und zu Anschlägen für den Fußbeschlag	1	7
R. M.	4/1. 75.	14	Bermehrung der Ausgaben für das Militär-Gefängnißwesen	2	14
R. M.	12/1. 75.	30	Auflösung der General-Kriegskasse des Norddeutschen Bundes (und Bestimmungen über die Fortführung der auf die Abwicklung der Kriegs-Ausgabe-Fonds bezüglichen Geschäfte durch die General-Militär-Kasse)	3	24
R. M.	5/2. 75.	53	Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen und Verbot des Umlaufs fremder Silber- und Kupfermünzen	4	42
R. M.	6/4. 75.	97	Aufbewahrung und Erhebung des verwendbaren Guthabens der Militär-gefangenen	8	81
R. M.	9/4. 75.	98	Einheitsliche Benennung der Reichsgoldmünzen	8	82
R. M.	10/4. 75.	99	Verbot des Umlaufs polnischer Ein Drittel- und Einsechstel-Talara-Stücke	8	82
R. M.	2/4. 75.	101	Feststellung der Liquidationen über Honorar für Civil-Thierärzte	8	82
R. M.	30/4. 75.	114	Justification der von den Militär-Cassen an Privat-Empfänger im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkten Zahlungen	9	91
Gesetz	13/2. 75.	144	Gesetz über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und Ausführungs-Bestimmungen dazu	11	111
R. M.	28/5. 75.				
R. M.	3/6. 75.	171	Einzöpfung und Präclnsion des Staats-Papiergeldes	14	148
R. M.	1/7. 75.				
R. M.	15/6. 75.	172	Einzöpfung der Doppelthaler deutschen Gepräges, der Dreieinhalbguldenstücke süddeutscher Währung und der auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipennigstücke deutschen Gepräges	14	149
R. M.	1/7. 75.				
Justiz-Min.	9/6. 75.	179	Kosten- und Stempelfreiheit des Deutschen Reichs	14	153
R. M.	3/7. 75.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. R.	9/7. 75.	187	Herstellung eines einheitlichen Verfahrens bei Verpackung von Reichsmünzen .	15	159
R. M.	19/7. 75.	196			
R. M.	22/7. 75.	196	Unzulässigkeit telegraphischer Zahlungs-Anweisungen an Königliche Kassen .	16	164
F. M.	22/7. 75.	198	Einköpfung der auf 25 Thaler lautenden Noten der Preussischen Bank .	16	165
R. M.	27/7. 75.	200			
R. M.	13. 8. 75.	200	Die Verwendung von Stempeln zu Verträgen über Malerarbeiten im Geltungsbereiche der Preussischen Stempelgesetzgebung .	16	171
Staats-Min.	3/9. 75.	217	Zahlungen an auswärtige Privat-Empfänger durch Postanweisung .	18	186
R. M.	8/9. 75.	219			
F. M.	30/8. 75.	219	Einbehaltung der 1-Silbergroschen- und 1/2-Silbergroschenstücke deutschen Gepräges .	18	187
R. M.	7/9. 75.	224			
A. R. D.	2/9. 75.	224	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 .	19	191
R. M.	14/9. 75.	246			
R. R.	21/9. 75.	246	Außerkurssetzung der Münzen der Lübbich-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen .	22	241
F. M.	1/10. 75.	260			
R. M.	22/10. 75.	260	Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges .	23	250
F. M.	25/10. 75.	296			
R. M.	2/11. 75.	296	Bestimmung des Lokals, in welchem bei unvermutheten Kassen-Revisionen, sowie bei Musterungen die Prüfung der Kassenbücher u. s. stattfinden hat	25	272
M. D. D.	29/11. 75.	312			
R. M.	20/12. 75.	312	Veränderte Eintheilung des Militair-Etats für 1876 .	28	283
			b) Militair-Wittwen-Kasse und Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee.		
A. R. D.	3/8. 75.	211	Abänderung des §. 15 des Statuts der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	17	180
R. M.	20/8. 75.	228			
R. M.	26/9. 75.	228	Bekanntmachung des Verwaltungsraths der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, betreffend Umwandlung der Versicherungsbeträge in Markt-Summen	20	227
R. M.	10/11. 75.	282	Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (Verzeichniß der Bataillone resp. Abtheilungen, welche den Geschäftsverkehr mit ihr bewirken)	24	264
			c) Natural-Berpflegung.		
A. R. D.	21/1. 75.	28	Gewährung der Garnison-Brotportion von 750 Gramm pro Mann und Tag an die Truppen in Graubenz vom 1. Februar 1875 ab .	3	23
M. D. D.	26/1. 75.	42	Bergütungssätze für Fourage pro Januar und Februar 1875 .	3	31
A. R. D.	11/2. 75.	59	Erhöhung des Berpflegungszuschusses für die zu den Schreib- und Messgeschäften der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommissionen heranzuziehenden Mannschaften .	5	49
R. M.	18/2. 75.				
R. M.	17/2. 75.	62	Verabreichung erhöhter Hafer-Rationen vom 1. Januar 1875 ab .	5	50
M. D. D.	17/2. 75.	68	Bergütungssätze für Fourage pro 1. Semester 1875	5	54
M. D. D.	25/3. 75.	89	Extraordinaire Berpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1875 .	7	74
M. D. D.	3/4. 75.	103	Berpflegungs-Zuschuß für Flensburg pro 2. Quartal 1875 .	8	83
A. R. D.	7/5. 75.	122	Erhöhung des Löhnungsbeitrages der Mannschaften zur Beschaffung der Mittageloß, sowie des den Mannschaften kantonnirender Truppen für den 31. eines Monats zur Beschaffung der Mittageloß extraordinair zu gewährenden Löhnungsantheils und des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion für die Mannschaften .	10	97
R. M.	12/5. 75.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
Gesetz R. R.	13/2. 75.	144	Gesetz über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75 und Ausführungs-Bestimmungen dazu	11	111
R. M.	3/6. 75.				
R. M.	14/6. 75.	151	Emanation eines Reglements über das Marktlebender-Wesen vom 7. Mai 1875	13	133
M. D. D.	26 6. 75.	163	Extraordinaire Verpflegungszuschüsse pro 3. Quartal 1875	13	136
M. D. D.	26/6. 75.	164	Bergütungs-Gehälte für Brod und Fourage und Bergütungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro 2. Semester 1875	13	139
A. R. D.	2/9. 75.	224	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75.	19	191
R. M.	14/9. 75.				
R. M.	8/9. 75.	225	Abänderung des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 in Folge des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 2. Septemb. 1875	19	223
M. D. D.	25/9. 75.	230	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1875	20	229
M. D. D.	29/9. 75.	234	Rations-Gewährung in den Kantonnements zc.	21	235
M. D. D.	27/12. 75.	317	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1876	29	301
d) Bekleidung und Ausrüstung.					
R. M.	3/1. 75.	12	Deklaration des §. 231 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1863	2	13
R. M.	9/1. 75.	18	Beschlag der Fußbekleidung	2	19
M. D. D.	6/1. 75.	22	Bekleidungs-Anfertigungen für die Halbinvaliden-Abtheilungen	2	20
M. D. D.	6/1. 75.	23	Ueberweisung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die Montirungs-Depots durch die Truppen	2	21
A. R. D.	28/1. 75.	60	Erhöhung der Etatspreise zc. der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Truppen	5	49
R. M.	12/2. 75.				
M. D. D.	13/3. 75.	81	Begfall der Kaffeemühlen-Räshen und Fortschaffung der Kaffeemühlen	6	70
A. R. D.	27/3. 75.	94	Trageweise der Säbelstroddele Seitens der mit dem Infanterie-Gewehr M/71 resp. der Jäger-Büchse M/71 bewaffneten Truppentheile	8	80
R. M.	10/4. 75.				
M. D. D.	7/4. 75.	104	Deklaration der §§. 228 und 251 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868	8	83
A. R. D.	7/5. 75.	123	Hauptgestelle und Kandaren-Gebisse für Kavallerie (Neue Probe dazu)	10	98
R. M.	13/5. 75.				
A. R. D.	7/5. 75.	124	Zaumzeug für Offizierpferde	10	98
R. M.	26/5. 75.				
A. R. D.	27/5. 75.	134	Bekleidungs-Etat für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen und für die Militair-Gefangenen	10	105
M. M. A.	29/5. 75.	139	Herabsetzung der Dauer der Tragezeit der Drillichjaden für die Militair-Krankenwärter in den Garnison-Lazarethen	10	109
M. M. A.	30/6. 75.	178	Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter	14	151
R. M.	16/7. 75.	186	Abänderung des §. 225 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868	15	159
M. D. D.	9/8. 75.	207	Die Aufbewahrung der neuen Fußbekleidung der Truppen auf den Montirungs-Kammern	16	177
M. D. D.	23/8. 75.	221	Abänderung einiger Maaße in der Zeichnung des Blechgefäßes zur Geschloßsetzung	18	188
R. M.	22 9. 75.	226	Bekleidungs-Kompetenzen der manquirenden, bezw. der zur Probefleissleistung bei den Civilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere	20	227

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. R. M.	11/11. 75. 18/11. 75.	270	Seltengewehr und Porteepe der Blüchsenmacher, welche während ihrer Militär-Dienstzeit die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seltengewehrs erworben haben	24	260
A. R. D. R. M.	18/11. 75. 20/11. 75.	271	Einführung des Leibriemens mit verschiebbarer Säbeltasche bei den Fuß-Mannschaften der Feld-Artillerie, bei der Fuß Artillerie, den Pionieren, beim Eisenbahn-Bataillon und bei den Fuß-Mannschaften der Train-Bataillone	24	261
M. D. D.	24/11. 75.	293	Bewilligung der freien Bekleidung für die in die Geld- und Brotverpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen	25	271
M. D. D.	17/12. 75.	309	Selbstkostenpreise für Tuchverausgabungen aus den Montirungs-Depots an Militair-Institute pro 1876	27	280
e) Geldverpflegung der Armees.					
A. R. D. R. M.	13/5. 75. 3 6. 75.	125	Abänderung des § 240 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden	10	99
M. D. D.	19/5. 75.	130	Kompetenzen (Kommando-Zulage) der Zahlmeister-Aspiranten, sowie der Hof-ärzte zc. als Vertreter von Zahlmeistern resp. Ober-Hofärzten beim Verlassen der Garnison im Truppenverbande	10	104
R. M.	22/10. 75.	245	Zahlung des Wohnungsgeld-Zuschusses beim Beziehen oder Verlassen einer Dienstwohnung	22	241
A. R. D. R. M.	9/12. 75. 21/12. 75.	313	Abänderung des § 92 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden	29	297
f) Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.					
M. D. D.	19/7. 75.	191	Berechnung der Marschkompetenzen für Rekruten und Reservisten zc.	15	161
g) Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
A. R. D.	22/12. 74.	6	Tagegelder-Kompetenz der Auditeure bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks	1	7
Eröffnung der Eisenbahn-Strecken:					
M. D. D.	2/1. 75.	24	zwischen Meiningen und Ebenhausen	2	21
M. D. D.	8/1. 75.	25	zwischen Wesel-Benklo, sowie der Eisenbahn Denzlingen-Waldbkirch in Baden	2	21
M. D. D.	10/1. 75.	26	zwischen Camenz in Schlessen und Giesmannsdorf, Reg.-Bez. Oepeln, sowie zwischen Buchholz bei Harburg in Hannover und Higgader.	2	21
R. M.	18/1. 75.	32	Wegfall des Abzuges von den Tagegeldern für die Benutzung von Kommissionszimmern in fiskalischen Gebäuden auf Dienstreisen	3	25
M. D. D.	23/1. 75.	38	Beförderung überetatsmäßiger Pferde einzeln verlehrt oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen	3	29
A. R. D.	13/2. 75.	66	Benutzung der Saal-Insfrut Eisenbahn zc. für die nach Sömmerda zu richtenden Sendungen	5	53
M. D. D.	13/2. 75.	67	Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Limburg an der Lahn nach Niederselters	5	53
M. D. D.	25/5. 75.	131	Gewährung der Tagegelder an die Kommissionschreiber bei den Remonte-Aufkauf-Kommissionen, sowie an die Brigadeschreiber beim Ober-Ersatz- und Superrevisions-Geschäft	10	105
M. D. D.	10/5. 75.	135	Eröffnung von Eisenbahnstrecken von Oberlauchringen-Stühlngen in Großh. Baden und von Ebersbach-Sohland im Königreich Sachsen	10	108
M. D. D.	15/5. 75.	136	Eröffnung der Eisenbahn Glauchau-Penig im Königreich Sachsen	10	108
M. D. D.	25/5. 75.	137	Desgl. Reppen-Elstrin und Arnsdorf-Gassen	10	109
M. D. D.	29/5. 75.	138	Desgl. Flöha-Marienberg und Pockau-Obernhau im Königreich Sachsen, sowie der Eisenbahn Nemel-Tilfit auf der Strecke Nemel-Pogegen	10	109

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			Eröffnung der Eisenbahnstrecke: zwischen Linen—Dülmen	13	136
M. D. D.	21/6. 75.	160	und der Eisenbahn Berlin—Dresden über Eiferwerda		
M. D. D.	21/6. 75.	161	Ermittlung der Entfernung nach resp. von dem Bahnhofe, Behufs Gewährung besonderer Reisekosten	13	136
M. D. D.	26/6. 75.	162	Verordnung, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten	14	144
A. R. D.	21/6. 75.	167	Reisekosten und Tagegelber der zur Vertretung beurlaubter Offiziere außerhalb ihrer Garnison Verwendung findenden Offiziere	14	150
R. M.	9/7. 75.			R. M.	6/7. 75.
M. D. D.	5/7. 75.	180	Eröffnung der Eisenbahnstrecken Wolfsgefährt—Greiz und Greiz—Weischütz	14	155
M. D. D.	8/7. 75.	183	Eröffnung der Eisenbahn Dels—Gnesen und der Eisenbahnstrecke Glatz—Habel- schwerdt	14	162
M. D. D.	20/7. 75.	192	Nichteröffnung der Eisenbahnstrecke Wolfsgefährt—Greiz	15	162
R. M.	23/7. 75.	197	Gewährung von Tagegeldern bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage des Aufenthalts am Bestimmungs-Orte	16	165
R. M.	13/8. 75.	199	Vergütungssätze für geleisteten Vorkurs	16	166
R. M.	13/8. 75.	201	Gewährung der Umzugskosten an die Behufs ihrer Ausbildung zu den Mil- tair-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten kommandirten Offiziere	16	172
M. D. D.	5/8. 75.	205	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dülmen—Coesfeld	16	176
R. M.	5/9. 75.	218	Liquidirung der Bestellgebühren für die an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Militair-Dienstbriefe	18	187
M. D. D.	21/9. 75.	229	Eröffnung der Eisenbahn von Habelschwerdt nach Mittelwalde, Reg.-Bez. Bres- lau	20	229
M. D. D.	26/9. 75.	233	Die Expedition der Militairtransporte auf Requisitionsschein im Verkehr mit Stationen der Kaiserlichen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen via Weissen- burg	21	234
M. D. D.	2/10. 75.	238	Gewährung der Tagegelber an Unteroffiziere bei Führung von Pulver-Trans- porten	21	237
M. D. D.	7/10. 75.	239)	Eröffnung der Eisenbahnen Münster—Gronau und Coesfeld—Gronau in Westfalen	21	238
		240)			21
M. D. D.	14/10. 75.	252	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Kalscheuren—Euskirchen in der Rheinprovinz	22	246
M. D. D.	20/10. 75.	255	Beachtung der Bestimmung in Betreff des Gewichts der portofreien gewöhn- lichen Paketsendungen	22	247
M. D. D.	21/10. 75.	256	Direkte Expedition von Militair-Transporten via Rehl	22	247
M. D. D.	27/10. 75.	264	Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken: von Brauk—Nordenhamm, von Altsa—Eiferwerda, von Oldenburg—Dualenbrück, von Pirna—Arnsdorf, von Altkisch—Zittau, von Ruhland—Lauchhammer, von Wittenberg—Fallenberg	23	253
M. D. D.	5/11. 75.	275	Bezeichnung der Behörden, welchen im Königreich Württemberg die Leitung des Marschwesens obliegt	24	262
M. D. D.	5/11. 75.	276	Eröffnung der Eisenbahn von Wehra—Schwege	24	262
M. D. D.	10/11. 75.	277	Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken: von Altenborn bis Olpe von Meisse nach Ziegenhals	24	262
R. M.	1/12. 75.	289	Reisekostenvergütung der Ballmeister bei Reisen zur Benutzung von Heilquellen	25	270
M. D. D.	22/11. 75.	290)	Eröffnung der Eisenbahnen: von Grauhof—Lautenthal von Chemnitz—Aue und Adorf—Schöneck	25	270
		291)			



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	27/11. 75.	294	Tagegeldersatz der charakterisirten Portepesfähnriche	25	271
M. D. D.	10/12. 75.	305	Eröffnung der Eisenbahn Zwidau—Fallenstein	27	279
M. D. D.	16/12. 75.	307	Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken: von Freiberg—Muldau von Großbothen—Rochlitz von Posen—Creuzburg von Neumünster—Oberlö	27	280
h) Servis-Wesen.					
A. R. D.	13/1. 75.	33	Beschaffung von Fußbadewannen für die Festungsgefängnisse	3	25
A. R. D.	19/2. 75.	70	Erleuchtung der Zimmer für Offiziere zc. in den Festungsgefängnissen und für Festungsstuben-Gefangene	5	55
M. D. D.	25/2. 75.	79	Einführung des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 in den König- reichen Bayern und Württemberg	6	69
M. D. D.	17/3. 75.	82	Erläuterung zu dem Erleuchtungsmaterialien-Etat für Kasernen	6	70
M. D. D.	25/3. 75.	90	Gewehrflügel vor den Militärwachen	7	77
R. M.	14/4. 75.	100	Absonderungsräume für roßverdächtige Pferde	8	82
R. M.	19/4. 75.	111	Gewährung des Servises beim Eintritt des Kriegszustandes	9	89
R. M.	19/4. 75.	112	Kompetenz der Kommando-Behörden zc. auf Geschäftszimmer	9	90
M. D. D.	14/5. 75.	129	Einführung der Gasrohrleitung in Offizier-Speise-Anstalten in militair-fis- kalischen Gebäuden	10	104
R. M.	5/6. 75.	148	Kompetenz an Lagerstroh für Lieutenants, welche als Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterie-Führer fungiren	13	130
M. D. D.	7/7. 75.	182	Servis-Kompetenz der zu Lieutenants beförderten kasernirten Portepesfähnriche	14	154
A. R. D.	4/6. 75.	195	Abänderung der Bestimmungen im § 53 der Geschäfts-Ordnung für das Gar- nison-Bauwesen	16	164
R. M.	30/7. 75.		Unterbringung von Offizierpferden in fiskalischen Ställen	16	176
A. R. D.	8/8. 75.	206	Modifikation der Verfügung vom 22. April 1870, betr. die Servis-Entrich- tung für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten	18	188
M. D. D.	12/10. 75.	248	Abänderung der Beilagen 1 und 2 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868	22	245
A. R. D.	24/10. 75.	261	Rechnungslegung der Garnison-Verwaltungen über Ausgaben für Festungs- gefängnisse	23	252
A. R. D.	25/10. 75.	263	Geschäftszimmer in den Festungsgefängnissen und deren Ausstattung	23	252
A. R. D.	22/10. 75.	267	Abänderung des 2ten alinea des § 26 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868	24	257
R. M.	4/11. 75.		Bewilligung des freien Quartiers für die in die Geld- und Brotverpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen	25	271
M. D. D.	24/11. 75.	293	Kompetenz an Koch- und Wärmeholz für bivoualirende Abtheilungsstäbe der Feld-Artillerie-Regimenter	27	277
R. M.	15/12. 75.	300	Servis-Kompetenz der Selbstmiether beim Beziehen oder Verlassen eines Ka- sernenquartiers	27	279
M. D. D.	11/12. 75.	306			
III. Militair-Medizinal-Wesen.					
M. M. A.	26/12. 74.	9	Arzneigelder für Soldaten-Frauen und Kinder (Erhöhung des Etatsbates)	1	8
R. M.	9/1. 75.	17	Kompetenzen der Lazareth-Gehilfen (Mittagskost aus der Lazareth Küche)	2	18
M. M. A.	5/1. 75.	21	Vollständigkeit der Angaben auf den Lazareth-Scheinen zur event. Beurkun- dung des Personenstandes	2	20



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D.	12/3. 75.	80	Zahlung und Liquidirung der Krankenföhnung für das etatsmäßige Aufsichtspersonal bei den Festungs-, Gefängnissen und die Militär-Gefangenen der Letzteren durch die Lazareth	6	69
R. M.	26/3. 75.	86	Kompetenzen (Entschädigung für nicht aus der Lazarethküche empfangenes Mittagessen) der Lazarethgehilfen	7	73
M. M. A.	24/3. 75.	88	Krankenföhnung der Unterärzte	7	73
R. M.	1/4. 75.	96	Leptiger Bade-Angelegenheit (Instradlung der nach Teplitz zu sendenden Mannschaften nach Torgau)	8	81
M. M. A.	23/4. 75.	118	Abänderung von Impflisten	9	93
M. M. A.	9. 6. 75.	156	Abänderung der Listenführung in den Lazarethen	13	134
M. M. A.	28/6. 75.	176	Berechnung der Krankenpflege-Kosten für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Jahre 1875	14	151
R. M.	15/7. 75.	185	Kompetenzen der Lazareth-Gehilfen, wenn sie als Lazareth-Rechnungsführer verwendet werden	15	159
M. M. A.	29/9. 75.	235	Föhnungsföge für zu Baderen zugelassene inaktive Mannschaften	21	235
R. M.	3/11. 75.	273	Außerkräftsetzung der Instruktion für die Militär-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger vom 27. Januar 1869	24	261
M. M. A.	19/11. 75.	280	Einföhrung von Bademänteln aus Flanell für die größeren Garnison-Lazareth	24	263
M. M. A.	19/11. 75.	281	Berichtigung eines Druckfehlers in der Instruktion für die Militär-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger von 1875	24	264
M. M. A.	16/12. 75.	308	Formulare zum Gebrauch für Garnison-Lazareth	27	280
IV. Invalidentwesen und Unterföhnungs-Angelegenheiten.					
A. R. D.	16/1. 75.	36	Anstellung von Militär-Anwärttern im Eisenbahndienste	3	27
A. R. D.	15/2. 75.	74	Besetzung des Civilversorgungsöheins an die Landgendarmen nach dreijähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gen darmrie	6	59
R. M.	23/2. 75.				
R. R.	22/2. 75.	76	Bestimmungen zur Ausföhrung der §§. 101—108 des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874	6	63
R. M.	4/3. 75.				
R. M.	1. 6. 75.	145	Bestimmungen für den Eintritt von Militär-Anwärttern und deren Beförderung in der Staats-Eisenbahn-Verwaltung: a) Reglement über die Ausbildung und Prüfung der Stations- und Expeditions-Beamten der Staats-Eisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privat-Bahnen vom 30/11. 74. b) Reglement für die Prüfung zum Subaltern-Beamten im innern Dienst der Staats-Eisenbahn-Verwaltung vom 19/8. 74	12	119
R. M.	29/6. 75.	170	Anspruch der nichtinvaliden Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten (resp. Depot- Bicefeldwebel) und Wallmeister auf den Civil-Versorgungsöchein	14	147
A. R. D.	12/4. 75.	184	Ermittelung von Militär-Anwärttern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltenener Stellen	15	157
R. M.	16/7. 75.				
A. R. D.	20. 7. 75.	209	Civilversorgung und Civilanstellung bei den Schutzmannschaften	17	179
R. M.	22. 8. 75.				
R. M.	27/10. 75.	259	Ausstellung der Civilversorgungs- und Anstellungsöheine für Mitglieder der Schutzmannschaften	23	250
V. Remontewesen.					
R. M.	5/1. 75.	15	Pferde-Entschädigungsgelder für Adjutanten bei den höheren Kommandoöehörden, sowie bei der Infanterie, der Artillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon	2	17

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. f. R.	10/4. 75.	107	Liquidirung und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transportkosten	8	85
A. f. R.	23/4. 75.	120	Besetzung von Ober-Rosarztstellen bei den Remonte-Depots	9	96
A. R. D.	1/5. 75.	121	Rationens-Gewährung an Remonten	10	97
R. M.	12/5. 75.				
R. M.	1/6. 75.	140	Gewährung der Pferde-Entschädigungsgelder an Adjutanten aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds	10	109
A. f. R.	18.7. 75.	190	Termin zur Ueberweisung der Offizier-Chargenpferde	15	161
R. M.	26.9. 75.	227	Heranziehung von Rosärzten oder Unterrosärzten resp. von beamteten Civil-Thierärzten in Ermangelung von Ober-Rosärzten zur Bildung der Kommission Behufs Abschätzung der Dienstpferde für Adjutanten	20	227
M. D. D.	14/10. 75.	251	Brenneisen, Maße, Mähmentäfelchen und Koppelseuge für die Robilmachungspferde	22	246
A. f. R.	1/11. 75.	274	Bedingungen beim Verlaufe austrangirter Dienstpferde und die Gewährung von Lantieme vom Erlöse für dieselben	24	262
A. f. R.	17/11. 75.	279	Abstandnahme von der Bestimmung des Passus 2 der Anlage 6 zur Pferde-Ordnung für das Jahr 1875 (die Entschädigung für die Benutzung von Dienstpferden durch Einjährig-Freiwillige betreffend)	24	263
R. M.	30/11. 75.	288			
A. f. R.	22/11. 75.	291	Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transportkosten	25	269
VI. Marine-Angelegenheiten.					
A. R. D.	24/6. 75.	153	Liquidirung der Strafvollstreckungskosten für Gefangene der Marine bei den Marine-Stationen-Intendanturen	13	133
A. R. D.	20/6. 75.	159	Berichtigung der Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung	13	135
A. R. D.	7/12. 75.	304	Errichtung eines Festungs-Gefängnisses für Verurtheilte der Kaiserlichen Marine	27	279
VII. Nachweisung derjenigen Formulare aus der Deutschen Wehr-Ordnung, welche bei der königlich Preussischen Staats-Druckerei in Berlin nach den von dem königlichen Kriegs-Ministerium festgesetzten Proben vorrätbig sind					
				27	282





Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Ausführung der durch den Reichs-Militär-Etat für 1875 genehmigten Etatserhöhungen.

Auf Grund des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1875 bestimme Ich, daß nachfolgende Maßnahmen mit dem 1. Januar 1875 und, wo solches bis zu diesem Zeitpunkte nicht mehr angängig ist, in kürzester Frist ins Leben geführt werden und zwar:

I. Kompetenz-Erhöhungen.

1. Die Löhnung der zum Stande der Gefreiten und Gemeinen gehörigen Mannschaften wird bei sämtlichen Truppen und Formationen um 18 Mark jährlich erhöht.
2. Die Krankenlöhnung, welche den für Rechnung des Krankenpflege-Fonds in den Lazarethen verpflegten Mannschaften des Unteroffizier- und Gemeinen-Standes zu zahlen ist, wird der Art erhöht, daß für jeden Tag der Lazareth-Verpflegung erhalten:

a. Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	50 Mkp.
b. Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Stabshautboisten, Stabs-hornisten, Stabstrombeter und Portepeseführer	40
c. Feuerwerker 1. Klasse und Sergeanten	30
d. Unteroffiziere und die anderen im Unteroffizier-Range stehenden Militair-Personen	20
e. Gefreite und Gemeine	3
3. Die Chefs der Lehr-Batterie und der Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schieß-Schule, sowie der Chef der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission erhalten eine Zulage von je 720 Mark jährlich, die Stabsoffiziere und Hauptleute als Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission, die als Subdirektoren bei den Gewehrfabriken fungirenden Hauptleute und die Stabs-Offiziere und Hauptleute bei dem Ingenieur-Komitee beziehen eine Zulage von je 900 Mark jährlich.
4. Der bei jeder Kompagnie der Infanterie-Truppen fungirende Schieß-Unteroffizier erhält eine Zulage von 36 Mark jährlich.
5. Die Zulagen für die
 - zu dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
 - zu den Unteroffizier-Schulen,
 - zu der Militair-Schieß-Schule,
 - zu der Offizier-Reit-Schule,
 - zu der Artillerie-Schieß-Schule,



zu der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
 zu dem Eisenbahn-Bataillon,
 zu der Central-Turn-Anstalt,
 zu den Kriegsschulen als Inspektions-Offiziere, und Bureau-Chefs,
 zu dem Kadettenhause in Berlin,
 zu den Gewehrfabriken und
 zu dem Ingenieur-Komitee

gehörigen oder kommandirten Lieutenants,
 sowie die Zulagen
 der bei der Artillerie- Schieß- Schule kommandirten Hauptleute und der Hauptleute des
 Eisenbahn-Bataillons
 werden nach näherem Ausweis der betreffenden Verpflegungs- u. Etats für 1875 erhöht.

Ferner werden erhöht:

6. Die Zulage der zur Dienstleistung beim großen Generalstabe kommandirten Offiziere der Linie von 45 Mark auf 60 Mark monatlich, sowie die Zulage derjenigen dieser Offiziere, welche zu den topographischen Vermessungen kommandirt werden, für die Dauer der Vermessungen von 60 Mark auf 90 Mark;
7. Bei den Unteroffizier-Schulen die Zulagen
 der Feldwebel um je 72 Mark
 der Unteroffiziere um je 36 Mark } jährlich.
8. Die Löhnung der Hofärzte und der Unter-Hofärzte um je 108 Mark jährlich.
9. Die Löhnung der Militair-Hofarzt-Eleven um je 72 Mark jährlich und
10. das Durchschnittsgehalt der Korps-Stabsapotheker von 2100 auf 2400 Mark jährlich.
11. Die Föglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair erhalten einen Zuschuß von je 180 Mark jährlich.
12. Den als Adjutanten bei den Kommando-Behörden fungirenden Lieutenants, sowie den Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten bei der Infanterie, den Jägern, der Feld- und Fuß-Artillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon ist für die Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes eine Entschädigung von 825 Mark auf die fünfjährige Dauerzeit eines Pferdes zu gewähren. Das Kriegs-Ministerium hat die näheren Bestimmungen über Zahlung und Verrechnung dieser Beihilfen zu erlassen.
13. Den Kommando-Behörden sind bei dauernder Beschäftigung von mehr als 1 Offizier und 2 Schreibern resp. Unterpersonal für zwei Geschäftszimmer, bei dauernder Beschäftigung von mehr als 2 Offizieren und Beamten und 4 Schreibern resp. Unterpersonal für drei Geschäftszimmer die Servis-Kompetenzen zu gewähren.

II. Stellen-Vermehrungen.

1. Der Etat des großen Generalstabes wird verstärkt:
 um fünf Stabsoffiziere, zur Deckung des Bedarfs an Lehrern für die Kriegs-Akademie;
 ferner im Neben-Stat:
 um einen Generalmajor mit den Kompetenzen eines Brigade-Kommandeurs zur einheitlichen Leitung der trigonometrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten;
 um einen Stabsoffizier im Range eines Regiments-Kommandeurs als Abtheilungs-Chef,
 einen Stabsoffizier,
 zwei Hauptleute 1. Klasse und
 zwei Hauptleute 2. Klasse
 zum Zwecke der Trennung der topographischen Abtheilung in ein Bureau für die Landes-Aufnahme und für die Karten-Vervielfältigung.
2. Zur besonderen Leitung der Angelegenheiten der Kriegsschulen wird
 „eine Inspektion der Kriegsschulen“
 errichtet und der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens unterstellt.
 Das Kriegs-Ministerium hat eine Instruktion für den Inspekteur der Kriegsschulen zu entwerfen und Mir zur Genehmigung vorzulegen.

3. Auch diejenigen Feld-Artillerie-Regimenter und die Fuß-Artillerie-Regimenter, welche einen etatsmäßigen Stabsoffizier bisher nicht hatten, erhalten einen solchen und treten zu diesem Zwecke der Feld-Artillerie 14, und der Fuß-Artillerie 10 Stabsoffiziere hinzu.
4. Der Etat des Eisenbahn-Bataillons wird für den Betrieb der Verwaltung der Militairbahn um einen Hauptmann 2. Klasse, vier Sekonde-Lieutenants und einen Zahlmeister verstärkt.
5. Den Etats der nachbenannten Unterrichts- u. Anstalten treten hinzu:
 - a) ein Rittmeister (beziehungsweise Hauptmann) 1. Klasse als zweites Direktions-Mitglied bei der Kriegs-Akademie,
 - b) zwei Hauptleute 1. Klasse, zwei Hauptleute 2. Klasse als Lehrer bei der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
 - c) ein Hauptmann 2. Klasse als Direktions-Mitglied und Lehrer bei der Oberfeuerwerker-Schule,
 - d) ein Professor bei jeder Provinzial-Kadetten-Anstalt.
6. Die Zahl der Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission wird für den erweiterten Geschäftskreis derselben vermehrt um:
 - einen Hauptmann 1. Klasse und
 - einen Hauptmann 2. Klasse.
7. Bei den Gewehr- und Munitions-Fabriken treten hinzu:
 - ein Stabsoffizier im Range eines Regiments-Kommandeurs,
 - zwei Hauptleute 1. Klasse und
 - drei Hauptleute 2. Klasse.
8. Das Zeug- und Feuerwerks-Personal wird vermehrt um:
 - 8 Zeughauptleute 1. Klasse,
 - 7 Zeughauptleute 2. Klasse,
 - 3 Zeuglieutenants,
 - 4 Feuerwerks-Lieutenants,
 - 7 Zeugfeldwebel und
 - 16 Zeugsergeanten.
 Für die Befegung der zu II. 1 bis 8 neu errichteten Offizierstellen gewärtige Ich baldigst Vorschläge.
9. Der Etat der Artillerie-Schieß-Schule wird erhöht um:

zwei Obergefreite,	}	bei der Lehr-Batterie
dreiundzwanzig Kanoniere,		
achtzehn Pferde		

 und um

drei Unteroffiziere	}	bei der Lehr-Kompagnie.
zwei Gefreite		
vierzehn Kanoniere,		
10. Jede Artillerie-Abtheilung erhält einen Fahnen Schmied und fällt dafür ein Gefreiter fort.
11. Bei den Fuß-Artillerie-Regimentern und bei den selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillonen Nr. 9 und 14 sind Musikkorps, bestehend aus je:
 - einem Stabshornisten und
 - zwölf Unteroffizier-Hornisten
 zu errichten; dagegen fallen die zeitigen Gemeinen-Trompeter fort.
12. In Folge Verminderung des Bedarfs an Schreibern bei den Festungs-Behörden sind bei jedem Pionier-Bataillon zwei Unteroffizierstellen in zwei Gemeinenstellen umzuwandeln.
13. Die selbstständige Rechnungslegung der Batterien und Kompagnien der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter hört auf und ist das Rechnungs- u. Wesen für die Artillerie-Abtheilungen und Fuß-Artillerie-Bataillone nach den für die Infanterie- u. Bataillone maßgebenden Bestimmungen zu

regeln. — Zu diesem Zweck wird jeder Feld-Artillerie-Abtheilung und jedem Fuß-Artillerie-Bataillon ein Zahlmeister zugetheilt.

14. Bei jedem der 22 Fuß-Artillerie-Bataillone ist ein Büchsenmacher anzustellen; auch erhält einen solchen die Militär-Schieß-Schule.

III. Anderweitige Maßnahmen.

1. Sämmtliche Rationen, mit Ausschluß derer für die leichte Garde-Kavallerie, werden um $\frac{1}{2}$ Pfund Hafer erhöht.

Dem Kriegs-Ministerium wird überlassen, das Nähere wegen Verabreichung dieser Haferzulage zu bestimmen.

Außerdem erhalten die Dienstpferde bei dem Regiment der Garde du Corps (excl. Offizier-Pferde) an Stelle der seither gewährten Futterzulage eine solche von 1 Pfund Hafer und 3 Pfund Heu pro Pferd und Tag.

2. Das bisher bestandene Manquement von drei Reitpferden bei den Batterien fällt fort.

3. Die berittenen Mannschaften der Kavallerie, der Artillerie und des Trains erhalten an Stelle der Schuhe eine 2. Garnitur kurzschäftige Stiefel.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen und das zur Ausführung des Vorstehenden, sowie der außerdem mit Meiner Genehmigung im Etat für 1875 in Aussicht genommenen Maßnahmen zu veranlassen.

Berlin, den 29. Dezember 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre theilt das Kriegs-Ministerium zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Hinzufügen ergebenst mit, daß die zur Ausführung noch erforderlichen Verfügungen sofort erfolgen, sowie daß die Friedens-Verpflegungs-Etats für 1875 den königlichen Kommando-Behörden zur weiteren Vertheilung an die Truppen unverzüglich zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 943. 12. 74. A. I. a.

Nr. 2.

Schreiber der Inspektion der Infanterie-Schulen.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Nachdem der Etat der Unteroffizierschule zu Potsdam um 2 Unteroffiziere als Schreiber der Inspektion der Infanterie-Schulen erhöht worden ist, hört die Verpflichtung des Garde-Korps zur Bestellung der Schreiber für die gebachte Inspektion auf.

Hiernach ändert sich die Dienst-Instruktion für den Inspekteur der Infanterie-Schulen vom 6. April 1872, Armees-Verordnungs-Blatt Seite 137 und 138.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

522/12. A. I. b.

Unterrichtsgelder für Unteroffiziere und Soldaten.

Berlin, den 27. Dezember 1874.

In den Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen wird sich vom Jahre 1875 ab unter den Etats-Pauschquanten ein Ansatz zum Unterricht für Unteroffiziere und Gemeine nicht mehr befinden.

Statt dessen wird wie folgt verfahren:

1. Jedem General-Kommando wird alljährlich durch den der Korps-Intendantur zugefertigten Etat vom Titel 47 eine Summe zur Verfügung gestellt, welche zur Bestreitung des gesammten Schul-Unterrichts bei den demselben unterstellten Truppentheilen der Infanterie (Jäger und Schützen inbegriffen), der Kavallerie und des Trains bestimmt ist.
2. Der General-Inspektion der Artillerie und der des Ingenieur-Korps und der Festungen werden zu demselben Zweck alljährlich durch das Allgemeine Kriegs-Departement Summen zur Verfügung gestellt, welche für sämtliche Truppentheile der Feld- und Fuß-Artillerie einschließlich der Artillerie-Schießschule und der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission beziehungsweise der Pioniere bestimmt sind.
3. Der Militair-Schießschule und der Kavallerie-Unteroffizierschule werden Summen zu demselben Behuf durch die betreffenden Intendanturen auf Grund des Etats direkt angewiesen werden.
4. Bei den Unteroffizierschulen und dem Eisenbahn-Bataillon bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.
5. Die unter 1 und 2 genannten Kommando-Behörden vertheilen die ihnen überwiesene Summe, aus denen sowohl die Kosten für den Unterricht selbst, für Bücher u. s. w., als auch die Beihilfen zur Miethe, Heizung und Beleuchtung der Schullokale zu bestreiten sind, lediglich nach dem Bedürfniß der einzelnen Truppentheile. Dies wird durch die lokalen Verhältnisse, wie die Möglichkeit, Kasernen-Räume und Ersparnisse am Feuerungs-Material für einen Theil der Truppen zu verwerten, oder mehrere Truppentheile an ein und derselben Schule Theil nehmen zu lassen, bedingt werden.
6. Die unter 1 und 2 genannten Kommando-Behörden haben darüber zu wachen, daß der Unterricht bei denjenigen Truppentheilen, die danach hierin von ihnen ressortiren, zweckmäßig eingerichtet wird. Die in den letzten Jahren hierfür ergriffenen Mittel sind auch ferner anzuwenden. Der Erlaß einer eingehenden Anweisung über die Einrichtung des Schulunterrichts bleibt vorbehalten.
7. Die nach Vorstehendem gewährten Geldmittel sind so zu verwenden, daß der Lauf des Winter-Schulunterrichts dadurch, daß er in zwei Etatsjahre fällt, keine Störung erleidet. Es bleibt den unter 1 und 2 genannten Kommando-Behörden überlassen, sich zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse einen Theil der gewährten Summe zu reserviren.
8. Von der Vertheilung der Summen, sowie von den etwa im Laufe des Jahres aus einem reservirten Theil eintretenden Bewilligungen ist seitens der unter 1 und 2 genannten Kommando-Behörden den Intendanturen behufs Anweisung der Beträge Kenntniß zu geben.
9. Die Verwaltung des Fonds erfolgt bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie beim Regiment, bei den Jägern (Schützen), den Fuß-Artillerie-Bataillonen Nr. 9 und 14, den Pionieren und dem Train beim Bataillon. Die Artillerie-Schießschule und die Versuchs-Kompagnie verwalten selbst den Fonds. Werden mehrere Truppentheile zu gemeinsamer Schule vereinigt, so können die unter 1 und 2 genannten Kommando-Behörden einem derselben die Verwaltung der Unterrichtsgelder für die ganze Schule übertragen.
10. Der Nachweis der Verwendung ist wie bisher in den Abrechnungsbüchern der Truppen zu führen und wird darüber bei Gelegenheit der Musterungen Decharge erteilt.

Kriegs-Ministerium.
v. Rameke.

Nr. 4.

Aufsichtspersonal bei den Festungs-Gefängnissen.

Berlin, den 29. Dezember 1874.

Der Reichs-Militair-Stat für das Jahr 1875 enthält die Mittel zur Anstellung von 44 Sergeanten als ständiges Aufsichtspersonal bei den Festungs-Gefängnissen.

Davon werden überwiesen:

a)	dem Festungs-Gefängniß in Graudenz	sechs	Sergeanten,
b)	" do. in Spandau	sechs	do.
c)	" do. in Wesel	sechs	do.
d)	" do. in Köln	sechs	do.
e)	" do. in Strassburg	sechs	do.
f)	" do. in Meisse	vier	do.
g)	" do. in Mainz	vier	do.
h)	" do. in Torgau	drei	do.
i)	" do. in Wittenberg	drei	do.

Hiermit treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1) Die königlichen General-Kommandos haben zur ersten Deckung des Bedarfs nach eigenem Ermessen entweder geeignete Sergeanten von den Truppen aller Waffen des Korps, vorzugsweise von den bisher schon zur Aufsicht kommandirten, zu dem betreffenden Festungs-Gefängniß zu versehen, oder es ist den Gefängnissen die Annahme von Unteroffizieren auf Grund von Kapitulationen zu überlassen.

Das ständige Aufsichtspersonal ist demnächst von den Gefängnissen durch Abschluß von Kapitulationen vollzählig zu erhalten.

- 2) Die Sergeanten erhalten die sämtlichen Kompetenzen dieser Charge bei der Linien-Infanterie vom 1. Januar künftigen Jahres, beziehungsweise dem Tage der Einstellung oder Ernennung ab, und zwar für Rechnung des Titels 48/49, das Militair-Gefängnißwesen betreffend. Zum Zwecke der Verpflegung sind sie demselben Truppentheile zu überweisen, welchem das betreffende Festungs-Gefängniß attachirt ist.

- 3) Sie tragen die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke desjenigen Landwehr-Bataillons des Armeekorps, welchem die Halbinvaliden attachirt sind.

Zur ersten Einkleidung sind von Infanterie-Truppen des Korps Groß-Montirungsstücke 2. und 3. Garnitur von den königlichen General-Kommandos zu überweisen.

Der Taxwerth derselben, sowie die Kosten einer Garnitur Groß-, Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücke, welche von dem betreffenden Festungs-Gefängnisse, beziehungsweise dem ad 2 bezeichneten Truppentheile zu beschaffen sind, sind von den Intendanturen für Rechnung der reservirten Fonds der General-Militairkasse vom Titel 49 anzuweisen und dem Allgemeinen Kriegs-Departement anzumelden.

- 4) Zur Bewaffnung werden aptirte Chassepot-Karabiner M/71. und Infanterie-Zeitengewehre U/M. aus gegeben werden, sowie pro Karabiner 25 scharfe Patronen M/71.

- 5) Außer den, den vorstehend bezeichneten Festungs-Gefängnissen ständig überwiesenen Sergeanten sind noch so viel Unteroffiziere zu demselben als wechselndes Aufsichtspersonal zu kommandiren, daß im Ganzen für je 15 Gefangene 1 Unteroffizier zur Aufsicht vorhanden ist. Von dem Aufsichtspersonal ist demnächst die Bewachung der Gefangenen im Innern und Außern der oben benannten Festungs-Gefängnisse allein zu übernehmen.

Die Gestellung von Patrouilleuren fällt bei denselben ganz fort.

Gefangene, bei welchen Neigung zu Fluchtversuchen vorausgesetzt werden kann, sind jedenfalls von einer Beschäftigung im Freien auszuschließen. Entsendungen von einzelnen Gefangenen zu Beschäftigungszwecken hören auf. Der Ordonnanzdienst ist durch kommandirte Gefreite der Garnison zu versehen. Der Gerichtsdienst ist, wo immer thunlich, im Gefängniß selbst vorzunehmen.

- 6) Von denselben Festungs-Gefängnissen ist ein von den Äußerungen der vorgelegten Behörden begleiteter Bericht darüber, wie sich die neue Maßregel bewährt hat, oder welche Abänderungen etwa

- vorzuschlagen wären, nebst einer Uebersicht über die Verwendungsweise der einzelnen Mitglieder des ständigen wie des wechselnden Aufsichtspersonals zum 1. Juni künftigen Jahres hierher einzusenden.
- 7) Bezüglich des Festungsgefängnisses in Mainz sind die nöthigen Anordnungen von dem Königlichen Gouvernement, soweit als nöthig unter Vereinbarung mit dem Königlichen General-Kommando des 11. Armee-Korps zu treffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Ramefc.

No. 431. 12. A. I. b.

Nr. 5.

Wagen für die Geistlichen bei Leichenbegängnissen.

Berlin, den 21. Dezember 1874.

In denjenigen Garnisonen oder Kantonnements, in denen die Geistlichen weite Wege bis zu den Beerdigungsplätzen zurückzulegen haben, oder in denen es auch in den Civildgemeinden allgemein üblich ist, daß die Begleitung der Leichen durch die Geistlichen zu Wagen stattfindet, können in Zukunft bei Beerdigungen von Militairpersonen im Range der Unteroffiziere und Gemeinen für die die kirchliche Feier vollziehenden Geistlichen Wagen zu den ortsüblichen Preisen ermiethet werden.

Die daraus entstehenden Kosten sind seitens der Lazareth-Verwaltungen oder, wenn die Beerdigung von einer solchen nicht veranlaßt wird, seitens der Truppentheile bei den Intendanturen zur Liquidation zu bringen und als Kultuskosten (Tit. 8. Abschnitt 1) zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi.

No. 523. 12. A. I. b.

Nr. 6.

Tagegelder-Kompetenz der Auditeure bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Berlin, den 22. Dezember 1874.

Vom 1. Januar 1875 ab kommt die in der Dienstentschädigung der Korps-Auditeure und der Divisions-Auditeure bis jetzt enthaltene Quote an Reise-Bezugsgeldern für die Dienstreisen innerhalb des Geschäfts-Bezirks (60 Thlr. jährlich) in Wegfall. Dagegen erhalten die genannten Auditeure von gedachtem Zeitpunkte ab bei Dienstreisen allgemein die bestimmungsmäßigen Tagegelder aus Titel 43.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi.

v. Eschirschnik.

No. 513. 12. A. I. b.

Nr. 7.

Fonds zur Unterstützung für obere Hofärzte und zu Ausschüssen für den Fußbeschlag.

Berlin, den 22. Dezember 1874.

Diejenigen Beträge, über welche die Königlichen General-Kommandos nach Maßgabe des §. 7 Passus 17 und §. 46 der Bestimmungen über das Militair-Veterinairwesen vom 15. Januar d. J. fortan zu verfügen haben, sind in den alljährlichen Etats für die Korps-Zahlungsstellen vom Titel 20 bezeichnet. Die Korps-Intendanturen werden deren Höhe den General-Kommandos angeben.

Falls ein Theil dieser Fonds bis zum Schlusse des Kalenderjahres nicht verwandt wird, sieht das unterzeichnete Departement einer Anzeige entgegen.

Eine Uebertragung von Ueberschüssen in diesen Fonds von einem Jahr auf das andere ist nicht statthast.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.
v Caprivi.

No. 521. 12. 74. A. I. b.

Nr. 8.

Unterhaltungskosten-Beiträge für die Divisions-Bibliotheken.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Unterhaltungskosten-Beitrag für jede Divisions-Bibliothek vom 1. Januar 1875 ab auf 600 Mark jährlich festgesetzt und für die königliche 19. Division ein solcher Beitrag neu zum Ansatz gekommen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.
v. Caprivi. Wobtke.

No. 793. 12. 74. A. 1. b.

Nr. 9.

Arzneigelder für Soldaten-Frauen und Kinder.

Berlin, den 26. Dezember 1874.

Der für die arzneiliche Verpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder pro Kopf und Jahr bisher bewilligte Satz von 12½ Sgr. erhöht sich vom Jahre 1875 ab auf 15 Sgr. = 1½ Mark.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Schubert.

No. 806. 12. M. M. A.

bei einem Infanterie-Bataillon:

54 große Spaten,
18 Kreuzhacken,
12 Aerte,
27 Beile;

bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon:

58 große Spaten,
18 Kreuzhacken,
12 Aerte,
26 Beile;

bei einem Kavallerie-Regiment:

8 große Spaten,
6 Beile.

- 3) Es kommen hiernach in dem tragbaren Schanzzeug der oben erwähnten Fußtruppen die großen Spaten, die Kreuzhacken, beziehungsweise die Aerte, ganz in Fortfall. Zu dem Reserve-Schanzzeug der Infanterie-Bataillone gehören fortan 4 Kreuzhacken mehr als bisher. Davon wird je eine auf jedem Kompagnie-Packwagen in dem Ausschnitt für die Vorderräder mehr als bisher untergebracht. Zeichnungen, deren Ausgabe bevorsteht, werden das Nähere hierüber ergeben.

Bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen treten 4 Aerte dem Reserve-Schanzzeug hinzu. Sie werden auf den Kompagnie-Packwagen Nr. 1 an der unteren Fläche des Trittbrettes angebracht. Zeichnungen werden auch hier das Nähere ergeben.

- 4) Die mit Fahrzeugen ausgerüsteten Landwehr-Bataillone und Reserve-Kavallerie-Regimenter sind mit Reserve-Schanzzeug ebenso wie die Feld-Truppen auszurüsten. Bei den mit älteren preussischen oder mit nicht preussischen Fahrzeugen ausgerüsteten Truppentheilen sind die vorstehend für das Reserve-Schanzzeug angegebenen Zahlen indeß nur in soweit bindend, als sie nicht zu überschreiten sind. Inwieweit sie zu erreichen sind, hängt von der Konstruktion der Fahrzeuge ab. Zweifel in dieser Beziehung sind bei den Intendanturen Behufs Entscheidung zur Sprache zu bringen, und bleibt es diesen überlassen, das zugehörige Train-Depot zuvor zu gutachtlicher Äußerung aufzufordern.

Die nur theilweise mit Fahrzeugen ausgerüsteten Landwehr-Bataillone führen nur soviel Reserve-Schanzzeug, als auf ihren Fahrzeugen Platz findet.

- 5) Die Ersatz- und die Besatzungs-Truppen der Infanterie, Jäger und Schützen ebenso mit tragbarem Schanzzeug auszurüsten wie die Feldtruppen, bleibt späterer Verfügung vorbehalten. Jedes Ersatz-Bataillon der Infanterie erhält indeß ohne Rücksicht auf seine Stärke schon jetzt 40, jede Ersatz-Kompagnie der Jäger und Schützen 10 Beile.

Sämmtliche Landwehr-Bataillone der Infanterie, ausgenommen die Garnison-Landwehr-Bataillone, behalten das bisherige tragbare Schanzzeug nach den bisher hierfür gültigen Sätzen bis auf Weiteres bei. Sofern einzelne jener Bataillone damit noch nicht oder unvollständig versehen sind, hat es nunmehr vollständig zu geschehen.

Jede Ersatz-Eskadron, ohne Rücksicht auf ihre Stärke und jede Eskadron eines Reserve-Kavallerie-Regiments erhält 27 Beile.

II. Trageweise.

- 6) Die Trageweise des kleinen Spatens ist folgende:

Er wird in einem Futteral an der linken Seite des Mannes, auf der linken Hodtasche flach aufliegend, an einem über die rechte Schulter und — gleichviel, ob das Kochgeschirr sich oben oder hinten auf dem Tornister befindet — über dem Tornister fortgehenden Trageriemem getragen. Letzterer liegt über dem Leibriemen, über beiden Tornisterriemen und über dem Bande des Brotbeutels, aber unter dem Riemen der Feldflasche, unter dem gerollten Mantel und unter der rechten Achselklappe und kreuzt sich auf der Knopfreihe der Brust mit dem Bande des Brotbeutels zwischen dem 3. und 4. Knopf von oben. Die Schnalle des Trageriemens sitzt in der Mitte der linken Brust. Das nach rechts und oben zeigende Stielende des Spatens befindet sich zwischen dem gerollten Mantel und dem Tornister.

Die Trageweise der Beile bei der Infanterie, den Jägern und Schützen ist dieselbe

wie die der Spaten; sie weicht mithin von der bisherigen nur darin ab, daß der Tragerriemen nicht mehr unter, sondern über dem linken Tornisterriemen fortgeht.

- 7) Bei der Vertheilung der kleinen Spaten und Feldbeile an die Mannschaften ist darauf zu rücksichtigen, daß unverhältnißmäßigem Abgang an Schanzzeug im Felde durch Kontrolle unschwer vorgebeugt werden kann. Zu demselben Zweck sind die kleinen Spaten und, bei allen von diesem Erlaß berührten Truppentheilen, die Beile in derselben Weise wie die Gewehre, beziehungsweise die Säbel zc. auf dem Metall zu stempeln.
- 8) Die Trageweise der großen Spaten, Kreuzhaden und Aexte bei den Landwehr-Bataillonen bleibt die bisherige. Ueber Ungleichmäßigkeiten kann indeß fortgesehen werden, und sind Stege zum Durchziehen der die Stiele an der linken Tornisterseite festhaltenben Schnallriemen (siehe kriegsministeriellen Erlaß vom 23. Juni 1859 unter 5) da, wo sie nicht schon vorhanden sind, nicht mehr anzubringen.
- 9) In der Trageweise der Beile der Kavallerie ändert sich Nichts.

III. Beschaffung und Unterhaltung.

- 10) Die Beschaffung der kleinen Spaten geschieht durch Train-Depots. Die Königliche Train-Inspektion ist deshalb mit näherer Anweisung versehen worden. Die Armeekorps werden, mit dem Garde-Korps beginnend, nach ihrer Nummerfolge die kleinen Spaten erhalten. Die Train-Inspektion wird den königlichen General-Kommandos, einige Zeit ehe die Ausrüstung der ihnen untergebenen Truppentheile mit kleinen Spaten beginnt, davon Anzeige machen. Hierbei wird sie dasjenige Train-Depot bezeichnen, dem die empfangenden Truppentheile nach Beilage 7 S. 72 zu den Dienstvorschriften für den Train im Frieden Quittung zu leisten haben, auch wird sie mittheilen, an welchem Stempel die bei der Abnahme für gut befundenen Spaten zu erkennen sein werden.
- 11) Für die Futterale zu kleinen Spaten wird jedem General-Kommando ein nach Anfertigung der Nachproben im Train-Depot aufzubewahrendes Probe-Futtural durch das Allgemeine Kriegs-Departement zugesandt werden.

Hiernach haben die Truppentheile, sobald die unter Nr. 10 gedachte Anzeige der Train-Inspektion eingeht, 200 Futterale für jedes Feld-Bataillon anfertigen zu lassen. Für die Länge des Trageriemens dient die Probe nur als Anhalt, und bestimmt sich jene nach der Zusammensetzung des Truppentheils in Bezug auf körperliche Größe und Stärke der Mannschaften. Beim Einschlagen der Schnalllöcher in die Trageriemen muß darauf gerücksichtigt werden, daß das Schanzzeug auch nach abgelegtem Gepäc in derselben Weise getragen werden kann.

Die erste Beschaffung der Futterale geschieht unter Benützung der entbehrlich werdenden Futterale zu großen Spaten, Kreuzhaden, Aexten und eines Theils der Beil-Futterale. Es kann jedes Bataillon für 150 Stück bis zu je $4\frac{1}{2}$ M., für 50 Stück — bei denen auf die Verwendung von Theilen der alten Futterale gerechnet ist — bis zu je 3 M. liquidiren.

In diesen Grenzen sind die Selbstkosten auf Tit. 37 des Reetablissemens-Fonds anzuweisen.

Die Verrechnung muß so schnell als möglich erfolgen.

- 12) Sobald ein Truppentheil mit kleinen Spaten versehen ist, werden in die Bestände für sein Ersatz-Bataillon beziehungsweise Ersatz-Kompagnie, 40 beziehungsweise 10 feiner überzählig werdenden Beile nebst Futterale eingestellt. Träte eine Mobilmachung ein, ehe auch die kleinen Spaten in die Bestände der gedachten Ersatz-Truppentheile eingestellt sind, so hat die Train-Inspektion die schleunige Beschaffung derselben nebst Futteralen zu veranlassen.

Den Rest an bisherigem, nunmehr überzählig werdendem tragbaren Schanzzeug ohne Futterale stellen die Truppentheile den Intendanturen zur Verfügung. Die Korps-Intendanturen verfügen hierüber, soweit nicht zunächst in dem Feldgeräth der Feldtruppen der Infanterie, und Kavallerie Lücken auszufüllen sind, zur Kompletirung von Landwehr-Bataillonen oder Reserve-Kavallerie-Regimentern ihres Dienstbereichs an tragbarem (s. oben unter 5) und an Reserve-Schanzzeug. Sie zeigen so bald nach Empfang dieser Verfügung als möglich der Train-Inspektion an, ob und in welcher Höhe und bei welchen Truppentheilen danach noch ein Ueberschuß oder ein Mangel an Schanzzeug und an Futteralen bleiben wird. Die Train-Inspektion deckt den Mangel, indem sie dazu durch Vermittelung der Korps-Intendanturen den Ueberschuß aus anderen Korps-Bezirken oder die disponiblen Bestände der Train-Depots heranzieht. Schanzzeug alten oder fremden Modells kann als Reserve-Schanzzeug, Spizhaden können als Kreuzhaden eingestellt werden.

- 13) In Zukunft finden Austragungen von Schanzzeug nur bei Gelegenheit der ökonomischen Musterungen statt, und ist tragbares Schanzzeug sowohl als Reserve-Schanzzeug bei sämmtlichen von diesem Erlaß berührten Truppentheilen nur in natura und der Art zu ersetzen, daß die betreffende Intendantur der Train-Inspektion die Nothwendigkeit des Ersatzes anzeigt, und diese denselben aus den disponiblen Beständen oder durch Neubeschaffung durch die Train-Depots verfügt.

Ebenso ist in Bezug auf die Schanzzeug-Futterale bei der Infanterie, den Jägern und Schützen in Linie und Landwehr zu verfahren.

Eine Selbstbeschaffung von Schanzzeug und Futteralen dazu findet also nach Durchführung der in diesem Erlaß angeordneten Maßregeln bei den Truppentheilen der Infanterie, Jäger und Schützen und der Kavallerie nirgend mehr statt.

Nothwendige Instandsetzungen an Schanzzeug wie an den Futteralen haben die Truppentheile selbst zu veranlassen und aus ihren Unkostenfonds zu bestreiten.

Für die Beile, großen Spaten, Kreuzhacken und Aerte, sowie für die Futterale dazu bleiben die bisher gültigen Zeichnungen und Proben bis auf Weiteres in Geltung.

Das äußerlich an den Fahrzeugen angebrachte Reserve-Schanzzeug ist überall durch die Truppentheile auf Rechnung des Titel 37 des laufenden Etats mit einem Delfarben-Anstrich von der Farbe des betreffenden Fahrzeugs zu versehen.

- 14) Die kleinen Spaten, welche an einzelne Bataillone zu Versuchen ausgegeben waren, sind an das Train-Depot des betreffenden Armee-Korps abzuliefern. Die dazu gehörigen Futterale verbleiben denselben Truppentheilen zur Verwendung bei der Herstellung der neuen Futterale.

IV. Gebrauch und Uebungen.

- 15) Der kleine Spaten ist für die Ausführung leichter Erdarbeiten, wie sie vor oder in einem Gefecht vorkommen können, sowie für den Gebrauch im Bivoual bestimmt. Seine geschärfte Seite gestattet, ihn aushülfsweise auch an Stelle des Beils zu brauchen.

Als Spaten wird er in der Regel knieend gebraucht. Um schleunige Arbeiten durch das Beschwerliche dieser Gebrauchsweise nicht aufzuhalten, muß mit kurzen Ablösungen gearbeitet werden.

Für alle größeren Arbeiten und für solche in hartem oder steinigem Boden muß das Reserve-Schanzzeug, das sich zum größten Theil auf denjenigen Fahrzeugen befindet, welche als kleine Bagage die Truppentheile in der Regel in das Gefecht begleiten, benützt werden.

- 16) Die Bildung von Pionierzügen bei der Infanterie hört auf, eine dauernde Einrichtung zu sein und beschränkt sich fortan auf diejenigen besonderen Fälle, in denen schwierige Arbeiten dadurch gefördert werden können, daß sie von solchen Mannschaften ausgeführt werden, welche vermöge ihrer früheren Beschäftigung (Profession) dazu besonders geschickt sind. Es wird hierfür in der Regel der Benützung des Reserve-Schanzzeugs bedürfen.

Der Gebrauch des kleinen Spatens dagegen zur schnellen Herstellung von leichten Deckungen, Schützengraben u. s. w. ist allen Mannschaften zu zeigen und gelegentlich der Truppen-Uebungen anzuwenden. Die Zahl der hierbei zu benutzenden Spaten wird in der Regel 1 auf je 5 Köpfe der Stärke der übenden Abtheilung sein.

Außerdem sind alljährlich bei der Infanterie, den Jägern und Schützen besondere Uebungen im Feld-Pionier-Dienst vorzunehmen, und werden dafür Geldmittel nach wie vor (siehe kriegsministerielle Bestimmung vom 16. Juli 1860, mitgetheilt durch Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 14. August 1860) in den jährlichen Ausgabe-Etats ausgeworfen werden. Zu diesen Uebungen kann, ohne daß dafür Transportkosten liquidirt werden dürfen, das Reserve-Schanzzeug mit benützt werden.

- 17) Die Benützung des tragbaren wie des Reserve-Schanzzeugs zu anderen Zwecken, z. B. zu Arbeiten auf den Schießständen, ist zu untersagen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Nr. 11.

Veränderte Bezeichnung Königlich Württembergischer Truppentheile.

Berlin, den 29. Dezember 1874.

In den unter dem 8. Dezember 1871 (1245/11. A. I. a.) — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 30 do 1871 — mitgetheilten Benennungen Königlich Württembergischer Truppentheile sind Aenderungen dahin eingetreten, daß zu bezeichnen ist:

- a. das 1. Württembergische Infanterie-Regiment (Grenadier-Regiment Königin Olga) Nr. 119 in Zukunft als „Grenadier-Regiment Königin Olga (1. Württembergisches) Nr. 119.“
- b. das 2. Württembergische Infanterie-Regiment (Kaiser Wilhelm, König von Preußen) Nr. 120 in Zukunft als „Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120.“
- c. das 5. Württembergische Infanterie-Regiment (Grenadier-Regiment König Karl) Nr. 123 in Zukunft als „Grenadier-Regiment König Karl (5. Württembergisches) Nr. 123.“
- d. das 6. Württembergische Infanterie-Regiment (König Wilhelm) Nr. 124 in Zukunft als Infanterie-Regiment König Wilhelm (6. Württembergisches) Nr. 124.“
- e. das 1. Württembergische Dragoner-Regiment (Königin Olga) Nr. 25 in Zukunft als „Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württembergisches) Nr. 25.“
- f. das 1. Württembergische Ulanen-Regiment (König Karl) Nr. 19 in Zukunft als „Ulanen-Regiment König Karl (1. Württembergisches) Nr. 19.“
- g. das 2. Württembergische Ulanen-Regiment (König Wilhelm) Nr. 20 in Zukunft als „Ulanen-Regiment König Wilhelm (2. Württembergisches) Nr. 20.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 585/12. 74. A. I. a.

Nr. 12.

Deklaration des §. 231 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868.

Berlin, den 3. Januar 1875.

Der §. 231 des Friedens-Bekleidungs-Reglements, durch welchen den Truppen die Befugniß erteilt ist, die bei ihm etwa vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker zu den Bekleidungs-Anfertigungen heranzuziehen, wird hierdurch, unter Aufhebung der Verfügung des Militair-Ökonomie-Departements vom 25. Oktober 1873 (Nr. 720. 10. M. O. D. 2.), dahin deklarirt, daß jene Befugniß zugleich die Ermächtigung in sich schließt, die durch die beregten Kommandos von Handwerkern entstehenden Mehrkosten gegen die Garnison-Verpflegung zur Erstattung zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 154/12. M. O. D. 3.

Nr. 13.

Nachweisungen betreffend die Schulbildung der aus Elsaß-Lothringen eingestellten Mannschaften.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Den in Gemäßheit der Publikation vom 28. März 1872 Nr. 844. 3. 72. A. I. a. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 9 pro 1872) zum 15. Juni dieses Jahres einzureichenden Nachweisungen über die Schulbildung der bei den Truppen der Landarmee im laufenden Ersatzjahre eingestellten, dem preussischen Unterthanenverbände angehörigen Mannschaften sind in besonderer Anlage nach demselben Schema Nachweisungen über die Schulbildung der aus Elsaß-Lothringen bisher eingestellten Mannschaften — nach Jahrgängen getrennt — beizufügen.

Statt der Regierungs-Bezirke sind die Verwaltungs-Bezirke:

Lothringen,
Unter-Elfaß,
Ober-Elfaß,

(vergl. Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich des XV. Armeekorps) anzugeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelc.

No. 9. 1. 75 A. I a.

Nr. 14.

Berechnung der Ausgaben für das Militär-Gefängnißwesen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

In dem Reichs-Militär-Etat für das Jahr 1875 sind die bisher aus verschiedenen Titeln bestrittenen Ausgaben für die Militär-Gefängnisse, und zwar die persönlichen beim Titel 48, die sächlichen beim Titel 49 vereinigt.

Der Titel 48 zerfällt in die Abschnitte:

- 1) Gehälter und Löhnung für die Offiziere und das Aufsichtspersonal (§. 76 des Strafvollstreckungs-Reglements) bei den Festungs-Gefängnissen und Arbeiter-Abtheilungen, unter welchem
 - a. die Gehälter der Vorstände der Festungs-Gefängnisse,
 - b. die Gehälter der Führer der bestehenden beiden Arbeiter-Abtheilungen,
 - c. die Löhnung für die Feldwebel und das ständige Aufsichtspersonal bei den Festungsgefängnissen und
 - d. die Etatsfonds für diese, Unkosten mit 22 $\%$, die Waffent Reparatur-Gelder mit $4\frac{1}{2}\%$ pro Kopf und Monat, in Ansatz gekommen sind.
- 2) Gehalt für die Ober- und Unteraufseher bei den Gefangenanstalten; — frühere für Rechnung des Festungs-Dotirungs-Fonds verpflegte, Baugesangen-Aufseher, welche zur Zeit anderweit im Gefängnißdienst verwendet werden. —
- 3) a. Löhnung für Militairgefangene (§. 74 — 148 des Militair-Straf-Vollstreckungs-Reglements) — worin auch die Etatsfonds und die Arbeitszulagen für die Gefangenen enthalten. —
b. Zulagen für das Aufsichtspersonal, und zwar: für die Vorstände, Feldwebel, Korporalschaftsführer bei den Festungsgefängnissen — incl. der Kommandirten —, Zulagen für die Rechnungsführung und Vergütung für Schreibmaterialien, sowie Zulage für die zu den Festungsstübengefangenen-Anstalten kommandirten Unteroffiziere,
- 4) Servis für die Offiziere und das Aufsichtspersonal, — Vorstände der Festungsgefängnisse, Führer der Arbeiter-Abtheilungen, Feldwebel bei den Festungsgefängnissen und die bei diesen als ständiges Aufsichtspersonal vorhandenen Sergeanten.

Der Titel 49 enthält die Abschnitte:

- 1) a. Verpflegung und Bekleidung der Offiziere, Mitglieder des Sanitäts-Korps, Beamte während der Strafvollstreckung in den Festungsgefängnissen, sowie der Festungsstübengefangenen incl. Heizung und Beleuchtung.
b. Zur Naturalverpflegung der übrigen Militairgefangenen, sowie des Aufsichtspersonals — cfr. Tit. 48. 1c. —
 - 1) Brodverpflegung incl. für die Gefangenaufseher,
 - 2) Verpflegungszuschuß,
- c. Krankenpflege- und Arzneikosten.
- 2) Zur Bekleidung des Aufsichtspersonals (cfr. Tit. 48 1c) und der Gefangenen (Unteroffiziere und Gemeine).
- 3) Verwaltung und Unterhaltung der Gefängnisse.

- 4) a. Zum Elementar-Unterricht der Gefangenen,
b. zur Unterhaltung der Bibliotheken.

Die Verwaltung der Titel 48/49 findet beim Allgemeinen Kriegs-Departement statt, bezüglich der Berechnung wird bestimmt:

- 1) Das beim Titel 48 zum Etat gebrachte Gehalt für die Führer der Arbeiter-Abtheilungen ist von den Intendanturen zur direkten Erhebung aus der Korps-Zahlungsstelle anzuweisen; der ebenfalls beim Titel 48 angelegte Servis ist von den Arbeiter-Abtheilungen besonders zu liquidiren.
- 2) Sämmtliche übrigen Ausgaben zu Titel 48, sowie von Titel 49 Abschnitt 1a Verpflegungs- und Bekleidungskosten, 1b und c, endlich Abschnitt 2 sind von dem Truppentheile zu liquidiren, welchem das betreffende Gefängniß in ökonomischer Beziehung attachirt ist.
- 3) Die Aufstellung besonderer, nach den einzelnen Ausgabekategorien getrennter Liquidationen ist fortan nicht mehr erforderlich, vielmehr genügt eine, die sämmtlichen Ausgaben umfassende, monatliche Verpflegungs-Liquidation, doch sind in dieser die bezüglichen Ausgaben in der Reihenfolge der Etatsabschnitte aufzunehmen und die Summen der Titel 48 und 49 behufs der Anweisung speciell ersichtlich zu machen.

Der Anfertigung eines Verpflegungs-Rapports für die Vorstände und das ständige Aufsichtspersonal (Feldwebel und Sergeanten) bedarf es nicht; die nöthigen Erläuterungen, sowie auch bezüglich des Verpflegungszufusses und des Servises, sind am Rande der Verpflegungs-Liquidation zu machen. Dieser ist folgende Eintheilung zu geben:

A. Persönliche Ausgaben.

I. Gehälter und Löhnung für den Vorstand und das Aufsichtspersonal.

- 1) Gehalt,
- 2) Löhnung,
- 3) Etatsfonds,
- 4) Insgemein.

II. Gehalt für den Gefangenaufseher.

III. Löhnung für Militair-Gefangene:

- 1) Löhnung,
- 2) Etatsfonds,
- 3) Arbeitszulagen,
- 4) Insgemein.

IV. Zulagen für das Aufsichtspersonal.

V. Servis.

B. Sächliche Ausgaben.

I. Verpflegung und Bekleidung der Offiziere zc. während der Strafvollstreckung.

II. Naturalverpflegung.

III. Krankenpflege und Arzneikosten.

Unter Abschnitt „Insgemein“

ist die Arrestantenlöhnung, sowie Krankenlöhnung für das Aufsichtspersonal auszubringen.

Sollte sich besonderer Verhältnisse halber die Aufstellung einer Spezial-Liquidation für einzelne Ausgaben nicht vermeiden lassen, so ist dennoch der Betrag derselben in die Verpflegungs-Liquidation aufzunehmen.

- 4) Für das an das ständige Aufsichtspersonal, die Gefangenaufseher und die Gefangenen verabreichte Brod ist von den Magazin-Verwaltungen die Vergütung nach den Normpreisen vierteljährlich bei der Intendantur zur Liquidation zu bringen. Von der innerhalb der ersten Woche nach dem Quartalschlusse in drei Exemplaren einzureichenden Liquidation erhält nach Revision und Feststellung das eine die Magazin-Verwaltung behufs Vereinnahmung des Betrages in der Jahres-Rechnung, das zweite der betreffende Truppentheile zur Herausgabe in der Verpflegungs-Liquidation, das dritte verbleibt bei der Intendantur.
- 5) In gleicher Weise ist bezüglich der nach den Durchschnitts-Verpflegungskosten zu vergütenden Krankenpflege- und Arzneikosten für das in die Lazarethe aufgenommene, für Rechnung der Titel 48/49 zu verpflegende ständige Aufsichtspersonal und die Gefangenen zu verfahren.

Für die Revierfranken sind die Arzneien aus der Dispensiranstalt des Garnison-Lazareths zu verabfolgen und die Vergütung von 10 \mathcal{J} pro Kopf und Tag mit den vorerwähnten Durchschnitts-Verpflegungskosten zusammen zur Liquidation zu bringen, für die Familien der Feldwebel und Sergeanten sind die Arzneien aus der Apotheke zu entnehmen und die Kosten vom Truppentheil zu liquidiren. Wenn mit Apothekern der Garnison Kontrakte geschlossen sind, müssen die Medikamente von diesen seitens der Gefängnisse ebenfalls entnommen werden.

- 6) Der im Etat zur Bewilligung von Verpflegungs-Zuschüssen enthaltene Betrag ist derart bemessen, daß vom 1. Januar d. J. ab statt des Zuschusses von 7 \mathcal{J} pro Tag für jeden Gefangenen die Hälfte des für die Garnison normirten Zuschusses liquidirt werden darf. Reicht dieser Betrag zur Beschaffung einer hinreichenden Frühstück- und Mittagsportion nicht aus, so sind Anträge auf Bewilligung von weiteren Zuschüssen unter Beifügung einer Kostenberechnung nach dem Schema Beilage 1 des Naturalverpflegungs-Reglements an das Allgemeine Kriegs-Departement zu richten.

Die Heranziehung der Bekleidungsgeelder-Ersparnisse zu Menagezwecken findet fortan nicht mehr statt.

- 7) Die Unterhaltung der Gefängniß-Gebäude, soweit sie bisher schon zum Ressort der Garnison-Verwaltungen gehörten oder denselben noch überwiesen werden, die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Anlauf und Verabreichung der Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, überhaupt die Befriedigung der Bedürfnisse sämmtlicher Gefangenanstalten ohne Unterschied, soweit sie sich auf die Unterkunft beziehen, liegt den örtlichen Garnison-Verwaltungen ob, in demselben Umfange, wie sie in dieser Beziehung für die Truppen, abgesehen von der verschiedenen Kompetenz, zu sorgen haben.

Das für Rechnung des Festungs-Dotirungsfonds und sonst beschaffte Utensilement für die Gefängnisse der Offiziere und die Festungsstubegefangen-Anstalten geht daher vom 1. Januar d. J. ab an die Garnison-Verwaltungen über, welche dasselbe in ihrem Inventarium nachzuweisen haben.

- 8) Die bezüglichen Kosten sind von den Garnison-Verwaltungen vierteljährlich besonders zur Liquidation zu bringen, über die Inventarien und Konsumtibilien ist in derselben Form Rechnung zu legen, wie über die für die Garnison-Anstalten beschafften. Diese Rechnungen sind der Liquidation für das letzte Vierteljahr des betreffenden Jahres beizufügen.

Die Utensilien für die Festungsstubegefangen-Anstalten sind für Rechnung des Abschnitts 1a des Titels 49 zu unterhalten, dagegen sind sämmtliche übrigen Ausgaben einschließlich der Baukosten auf den Abschnitt 3 desselben Titels anzuweisen.

- 9) Soweit der den Intendanturen beim Abschnitt 3 des Titels 49 für die Gefängnisse des Korpsbereichs durch den Etat zur Disposition gestellte Betrag am Jahresluß unverwendet geblieben ist, darf darüber nur mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements disponirt werden, bei demselben sind auch Zuschüsse im Falle etwaiger Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel rechtzeitig zu beantragen. Ueber das Dispositionsquantum sind von den Intendanturen daher genaue Kontrollen zu führen und ist dessen Verwendung angemessen zu regeln, damit nicht nothwendige Bedürfnisse wegen Mangels an Mitteln unbefriedigt bleiben müssen.
- 10) Zur Bestreitung der Kosten des Elementar-Unterrichts und zur Unterhaltung der Bibliotheken werden für jedes Gefängniß in dem Etat der Korps-Zahlungsstelle Pauschquanta ausgeworfen werden, welche die Intendanturen zu Anfang jeden Jahres, sobald sie im Besitze der Etats sind, anzuweisen haben.

Die Unterrichts- und Bibliothek-Kosten sind bei einem Fonds zu vereinnahmen und ist dessen Verwaltung bei der Musterung zu prüfen. Vornämlich haben die Musterungs-Kommissionen hierbei auch darauf zu sehen, daß nur Bücher beschafft werden, welche sich gerade für Gefangene eignen.

- 11) Die Feldwebel der Festungs-Gefängnisse tragen ihre bisherige Uniform weiter. Das Bezirks-Kommando, welchem sie bis dahin angehörten, hat eine erste, möglichst neue Garnitur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, und außerdem:

1 Feldmütze von $\frac{3}{4}$ Tragewerth,	
2 Waffenröcke	} davon 1 von $\frac{3}{4}$ und 1 von $\frac{1}{2}$ Tragewerth.
2 Paar Tuchhosen	
1 Halsbinde von $\frac{1}{2}$ Tragewerth,	

als zweite resp. dritte Garnitur den Feldwebeln bei ihrem Uebertritt zu den resp. Gefängnissen mitzugeben.

- 12) Sofern ein Festungs-Gefängniß einem Truppentheile eines andern Armee-Korps attachirt ist, so sind dennoch die bezüglichlichen Liquidationen auf die Korps-Zahlungsstelle desjenigen Armee-Korps anzuweisen, in dessen Territorial-Bezirk sich das betreffende Gefängniß befindet, da im Etat dieser Zahlungsstelle sämtliche Ausgaben für dasselbe enthalten sind.
- 13) Für das von den Festungs-Gefängnissen aus den Montirungs-Depots entnommene Tuch sind aus dem Titel 49 die durch das Armee-Berordnungs-Blatt bekannt gemachten Selbstkostenpreise zu erstaten und haben daher die Intendanturen bei Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen dem Titel 26 den zuständigen Betrag durch Fondsausgleichung zuzuführen.
- 14) Die Einnahmen an Arbeitslohn, für verkaufte Utensilien und dergleichen sind vom 1. Januar 1875 ab dem Titel 49 zuzuführen.
- 15) Für diejenigen Gefängnisse, bei welchen bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen besondere Anordnungen getroffen sind, wird bemerkt, daß die Arbeits-Verdienstantheile der Gefangenen gleich den Arbeits-Zulagen bei den übrigen Gefängnissen unter dem Abschnitt 3 des Titels 48 zu verausgaben sind.
- 16) Die etwa im Laufe des Jahres 1875 vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, welche das Jahr 1874 betreffen, sind bei den Restenfonds der bisher beteiligten Etatstitel zu verrechnen.
- 17) Die Erhöhung des Waffenreparatur-Geldes für die mit Karabinern bewaffneten Sergeanten bei den Festungs-Gefängnissen bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 515/12. 74. A. I. b.

Nr. 15.

Pferde-Entschädigungsgelder für Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden, sowie bei der Infanterie, der Artillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon.

Berlin, den 5. Januar 1875.

Nachdem zufolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 29. Dezember 1874 durch den Militair-Etat für 1875 die Mittel disponibel gemacht sind, den als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden fungirenden Lieutenants, sowie den Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, der Feld- und Fuß-Artillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon zur Selbstbeschaffung von Dienstpferden eine Entschädigung von 825 Mark auf die 5jährige Dauerzeit eines Pferdes zu gewähren, wird hinsichtlich der Zahlung und Verrechnung dieser Entschädigung vorläufig Folgendes bestimmt.

- 1) Die gebachte Entschädigung ist den dazu berechtigten Adjutanten, vom 1. Januar 1875 an beginnend, bis auf Weiteres in monatlichen Raten von 13 *M* 75 *S* postnumerando zu zahlen.

Bei Veränderungen in der Besetzung der Adjutanten-Stellen kommen für den Beginn und das Aufhören des Anspruchs auf die qu. Entschädigung, die, rücksichtlich der Gewährung der Adjutanten-Zulagen bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

- 2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt allgemein von denjenigen Truppentheilen, welche auch das Gehalt und die Adjutanten-Zulage für die betreffenden Offiziere zu zahlen und zu liquidiren haben. Die gezahlten Beträge sind vierteljährlich, mit der Quittung der Empfänger belegt, bei derjenigen Intendantur, von welcher der Truppentheile in seinen Verpflegungs-Angelegenheiten ressortirt, zur Liquidation zu bringen, und nach erfolgter Revision und Feststellung auf den Titel 40, Abschnitt 2 zur Verausgabung anzuweisen.

- 3) In Fällen, in welchen mittellose Offiziere beim Neueintritt in Adjutanten-Stellen des Gesamtbetrages der Entschädigung zur Anschaffung eines Pferdes bedürfen, kann die Zahlung vorstufweise aus dem Offizier-Unterstützungsfonds des betreffenden Truppentheils, neben der nach den bisherigen Bestimmungen zulässigen Vorschußgewährung, erfolgen.

Die betreffenden Offiziere sind demnächst verpflichtet, zur Tilgung der vorstufweise empfangenen Beihilfe, das monatliche Pferde-Entschädigungsgeld, neben den zur Deckung des etwaigen weiteren Vorschusses nach den Beschlüssen der Verwaltungs-Kommission des Offizier-Unterstützungsfonds zu erleidenden Gehalts-Abzügen, an den genannten Fonds zurückzahlen.

Scheiden die betreffenden Offiziere aus der Stellung als Adjutant vor vollständiger Deckung der empfangenen Vorschüsse aus, so sind die Restbeträge baar zurückzuzahlen, wozu eventl. der Erlös für die disponibel werdenden Pferde die Mittel bietet.

- 4) In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen, wie sub 3 angegeben, darf ferner auch solchen unbemittelten als Adjutanten fungirenden Offizieren, welche bei eintretender Unbrauchbarkeit ihres Dienstpferdes zur Ersatzbeschaffung der ausgelegten Entschädigung bedürfen, letztere vorschußweise aus dem Offizier-Unterstützungsfonds des betreffenden Truppentheils gewährt werden.
- 5) Die zum Empfang von Chargenpferden berechtigten, als Adjutanten fungirenden Lieutenants der Kavallerie und reitenden Artillerie haben auf die in Rede stehenden Entschädigungsgelder keinen Anspruch.
- 6) Für die zur Zeit als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden fungirenden Lieutenants, welche Chargenpferde in natura empfangen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen erst nach Ablauf der Dauerzeit des Chargenpferdes, für diejenigen Offiziere derselben Kategorie jedoch, welche an Stelle des Chargenpferdes in natura den Geldebetrag nach bisherigem Satze für dasselbe empfangen haben, in der Weise sogleich zur Anwendung, daß den Letzteren der verhältnißmäßige Theil des Mehrbetrags des nunmehr bewilligten Entschädigungssatzes für den Rest der Dauerzeit des Pferdes, auf Grund bezüglichlicher, an die Abtheilung für das Remontewesen einzufendender Liquidation, zur Nachzahlung angewiesen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 321/12. R. A.

Nr. 16.

Beförderung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche im Expeditions-Geschäft bezw. im Sanitätsdienst geübt haben.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Die dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche nach den Allerhöchsten Ordres vom 21. November 1872 und vom 3. September 1874 Behufs Erlernung des Expeditions-Geschäfts bezw. des Sanitätsdienstes Uebungen absolvirt und sich neben guter Führung als geeignet zur Verwendung in jenen Dienstzweigen gezeigt haben, dürfen auf den Antrag der Korps-Intendanturen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu Unteroffizieren befördert werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 364. 12. A. I. a.

Nr. 17.

Kompetenzen der Lazareth-Gehilfen.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Vom 1. Januar d. Js. ab empfangen sämmtliche Lazarethgehilfen in der Garnison die Mittagsmahlzeit entweder nach §. 7 des Anhangs I. zum Reglement für die Friedens-Lazarethe in Natur aus dem Speisekessel des Lazareths, oder zur Selbstbeschaffung derselben in allen denjenigen Fällen, in welchen der Natural-Empfang nach den bestehenden Bestimmungen nicht erfolgt, resp. mit Genehmigung der Vorgesetzten unterbleibt, die im §. 9 der gedachten Bestimmungen festgesetzte Entschädigung von jezt 20 Pfennigen täglich für Rechnung des Lazarethfonds. Dagegen haben dieselben vom gedachten Tage ab keinen Anspruch mehr auf den den Truppen bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschuß, erhalten vielmehr aus dem Natural-Verpflegungs-Fonds außer der Brot-Kompetenz nur den Zuschuß zur Beschaffung der Frühstück-Portion von 2½ Pfennigen (3 Pfennigen alter Währung) pro Kopf und Tag.

Lazarethgehilfen, welche mit den Truppen zu Uebungen die Garnison verlassen, werden wie die Mannschaften in Keil und Glied für Rechnung des letztgedachten Fonds verpflegt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 406. 12. M. M. A.

Nr. 18.
Beschlag der Fußbekleidung.

Berlin, den 9. Januar 1876.

In Abänderung der Tabelle I. des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden wird es den letzteren überlassen, fortan nach eigenem Ermessen die Absätze der Stiefeln und Schuhe entweder mit Absätzeisen oder mit Nägeln beschlagen zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 710, 12. M. O. D. 3.

Nr. 19.

Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. November 1874, betreffend Auflösung der Kommandanturen der eingegangenen Festungen.

Berlin, den 10. Januar 1875.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. November 1874, betreffend Auflösung der Kommandanturen der eingegangenen Festungen (A. V. Bl. Nr. 23 für 1874, Nr. 223) wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die im §. 36 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements, bezw. in der Anmerkung zu diesem §. gedachte Annahme-Ordre bezw. Requisition ist hinsichtlich der den Festungs-Gefängnissen zu Minden, Erfurt, Wittenberg und Graudenz zu überweisenden Verurtheilten nunmehr an den Vorstand des betreffenden Festungs-Gefängnisses zu richten. (Siehe §. 76 Abs. 1. a. D.)
- 2) Die Requisition wegen Publikation der Erkenntnisse an die in die vorerwähnten Festungs-Gefängnisse vorläufig eingestellten Verurtheilten (siehe Anmerk. zu §. 36 a. D. Abs. 3 und 4) ist von nun an, was das Festungs-Gefängniß zu Erfurt anbetrifft, an das Gericht der Königl. 8. Division, was dagegen die Festungs-Gefängnisse zu Minden, Wittenberg und Graudenz anbelangt, an die dortigen Königlichen Kreis-Gerichte von demjenigen Militär-Gerichte direkt zu richten, zu dessen Kompetenz die Führung der Untersuchung gehört, falls dieses Gericht die ihm obliegende Publikation nicht nach Vorschrift des §. 176 der Militär-Strafgerichts-Ordnung selbst bewirken kann.
- 3) An den nach §. 80 und folgende des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements bei den genannten Festungs-Gefängnissen bestehenden Aufsichts-Kommissionen hat fernerhin ein Auditeur nicht mehr Theil zu nehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 884. 12. A. I. b.

Nr. 20.

Aufhebung der von den Militärgeistlichen einzureichenden Nachweisungen über die bei der Militär-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

Berlin, den 10. Januar 1875.

Seit dem 1. Oktober pr. werden die bei der Militärbevölkerung vorkommenden Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a/M., dem Königlich Preussischen Statistischen Bureau durch die Standesbeamten mitgetheilt.

Es haben daher die durch die Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 21. April 1867 (Armee-Berordnungs-Blatt de 1867 Nr. 4) und durch den gemeinschaftlichen Erlaß des Kriegs-Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 29. Oktober 1868 (Armee-Berordnungs-Blatt de 1868 Nr. 27) vorgeschriebenen, von den Militärgeistlichen aufzustellenden Nachweisungen über die bei der Militär-Bevölkerung vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle pro 1874 nur die entsprechenden Angaben bis zum 1. Oktober 1874 zu enthalten; demnächst fallen diese Nachweisungen ganz fort.

Von den in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und in dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a/M. befindlichen Militairgeistlichen ꝛc. sind die vorgeschriebenen Nachweisungen aber einstweilen noch weiter in der bisher hierfür bestimmten Weise einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamele.

No. 779. 11. A. I. b.

Nr. 21.

Vollständigkeit der Angaben auf den Lazareth-Scheinen zur eventl. Beurkundung des Personenstandes.
Berlin, den 5. Januar 1875.

Zum Zweck der in Gemäßheit des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 9. März pr. und der Ausführungs-Bestimmungen vom 11. September pr. (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1874 Seite 190) von dem Chef-Arzt resp. der Lazareth-Kommission dem Standesbeamten zu machenden Anzeige über die in den Lazarethen vorkommenden Sterbefälle von Militairpersonen sind in den Lazareth-Scheinen, zu welchen das Schema auf Seite 72 der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung (Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1873) gegeben ist, noch nachstehende, in dem Formular bis jetzt nicht vorgesehene Angaben zu machen:

- a. Religionsbekenntniß des Aufzunehmenden,
- b. Wohnort,
- c. ob der Aufzunehmende verheirathet, und, wenn dies der Fall, Vor- und Familienname der Frau,
- d. Vor- und Familienname des Vaters und resp. der Mutter des Aufzunehmenden,
- e. Stand oder Gewerbe des Vaters oder eventl. der Mutter desselben und
- f. Wohnort des Vaters resp. der Mutter desselben.

Bis dahin, wo die bei der königlichen Staatsdruckerei noch vorhandenen Bestände des bisherigen Formulars zum Lazareth-Schein aufgebraucht sein werden, sind daher bei der Ausfüllung des Letzteren die vorangeführten Angaben — soweit nöthig auf der zweiten Seite des Formulars — in gewöhnlicher Schrift nachzutragen.

Wegen der künftigen Herstellung der Formulare zum Lazareth-Schein mit Berücksichtigung der mehrerwähnten Angaben ist das Erforderliche diesseits eingeleitet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 538. 12. M. M. A.

Nr. 22.

Bekleidungs-Anfertigungen für die Halbinvaliden-Abtheilungen.

Berlin, den 6. Januar 1875.

In analoger Anwendung der Verfügung vom 11. Juni 1873 Nr. 491/5. M. O. D. 3. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 16 pro 1873 — werden die General-Kommandos ermächtigt, mit der Anfertigung der jährlichen Kontingente an Groß- und Klein-Montirungsstücken für die Halbinvaliden-Abtheilungen da, wo das Bedürfniß vorliegt, fortan die Infanterie-Regimenter des Korpsbereichs zu beauftragen.

In Rücksicht darauf, daß sich die Halbinvaliden in verschiedenen Garnisonen kommandirt befinden, wird es sich empfehlen, in jeder bezüglichen Garnison einen oder mehrere Truppentheile mit den fraglichen Anfertigungen zu beauftragen.

Für die letzteren sind den betreffenden Regimentern die Etatspreise Seitens desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Verfügung zu stellen, welchem die Halbinvaliden-Abtheilung attachirt ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 244/12. M. O. D. 3.

Nr. 23.

Ueberweisung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die Montirungs-Depots durch die Truppen.

Berlin, den 6. Januar 1875.

Das unterzeichnete Departement sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Montirungs-Depots nur dann berechtigt sind, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände von den Truppen anzunehmen, wenn ihnen Seitens der betreffenden Intendanturen dazu die Autorisation ertheilt worden ist. Es wird daher den Truppen empfohlen, sich in jedem Falle, wo sie derartige Gegenstände an die Montirungs-Depots abzugeben haben, mithin auch dann, wenn die Abgabe auf Grund einer allgemeinen Bestimmung erfolgt, vorher mit der Intendantur, von welcher die ökonomischen Angelegenheiten des betreffenden Truppentheils bearbeitet werden, wegen Ertheilung der Annahme-Ordre in Verbindung zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 452/12. 74. M. O. D. 3.

Nr. 24.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Meiningen und Ebenhausen.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Meiningen und Ebenhausen (Schweinfurt) ist am 15. Dezember pr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 778/12. M. O. D. 3.

Nr. 25.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wesel—Benlo, sowie der Eisenbahn Denzlingen—Waldkirch in Baden.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Die Eisenbahn zwischen Haltern (Hamburg) und Benlo, deren Eröffnung auf der Strecke Haltern—Wesel am 1. März 1874 stattgefunden hat, ist am 1. Januar 1875 auch auf der Strecke Wesel—Benlo eröffnet worden.

Ebenso hat an dem letztgenannten Zeitpunkte die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Denzlingen—Waldkirch in Baden stattgefunden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 178. 1. M. O. D. 3.

Nr. 26.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Camenz in Schlesien und Giesmannsdorf, Reg. Bez. Oppeln, sowie der Eisenbahnstrecke zwischen Buchholz bei Harburg in Hannover und Hitzacker.

Berlin, den 10. Januar 1875.

Die Eisenbahn zwischen Camenz in Schlesien und Giesmannsdorf, Reg. Bez. Oppeln, ist am 28. Dezember und die Eisenbahnstrecke zwischen Buchholz bei Harburg in Hannover und Hitzacker — Fortsetzung der Eisenbahnstrecke Wittenberge—Hitzacker — am 31. Dezember 1874 eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 232/1. M. O. D. 3.

Berichtigung.

In Nr. 24 des Armeeverordnungs-Blattes vom 31. Dezember 1874 ist unter Nr. 255 der extra-ordinaire Verpflegungs-Zuschuß für Chemnitz mit 18 Pfennigen angegeben. Derselbe beträgt jedoch nur 17 Pfennige.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 29. Januar 1875.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 27.

Modifikation der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Mai 1868, betreffend den Wegfall eines Theils der über Unteroffiziere und Mannschaften während der aktiven Dienstzeit im Disciplinarwege verhängten Arreststrafen aus den Führungs-Atteken.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Modifikation Meiner Ordre vom 22. Mai 1868, daß in die dort bezeichneten Führungs-Zeugnisse und Ueberweisungs-Notionale von den gerichtlichen Strafen künftig nur aufzunehmen sind:

- 1) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,
- 2) aus den vorangegangenen Dienstjahren
 - a. alle Bestrafungen wegen Verbrechen,
 - b. alle Bestrafungen wegen nicht militairischer Vergehen und
 - c. die Bestrafungen wegen militairischer Vergehen, in den Fällen, wo die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Januar 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Januar 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 247. 1. 75 A. I. a.

Nr. 28.

Gewährung der Garnison-Brodportion von 750 Gramm pro Mann und Tag an die Truppen in Graubenz vom 1. Februar 1875 ab.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß den Truppen der Garnison Graubenz unter den gegenwärtigen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die seit 1. d. Mts. eingetretene Solberhöhung, vom 1. Februar d. S. ab, allgemein die Garnison-Brodportion von 750 Gramm pro Mann und Tag zu gewähren ist.

Berlin, den 21. Januar 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kametke.

No. 882. 1. 75. M. O. D. 2.

Nr. 29.

Nachträge zur Instruktion über die Prüfung zum Zeug-Feuerwerks-Lieutenant (zweite Berufs-Prüfung) vom 11. Januar 1868.

Berlin, den 12. Januar 1875.

- 1) Seite 7 hinter §. 10 ist der folgende neue §. anzuhängen:

§. 11.

Zusatzbestimmung betreffs der Examinanden der Marine.

Hinsichts der im §. 2 sub 2, 3 und 4 gedachten Prüfungsgegenstände nehmen die Examinanden der Marine an der allgemeinen Prüfung Theil. Die Prüfung derselben in der Kriegsfeuerwerkerei und anderen Berufszweigen der Marine-Feuerwerks-Offiziere hingegen geschieht durch den als Lehrer zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Feuerwerks-Offizier der Marine.

Derselbe ist ebenfalls Mitglied der Prüfungs-Kommission. Die Zahl der betreffenden Prüfungsfragen beträgt im Ganzen 4, deren jede zum Bestehen der Prüfung mindestens mit 4 censirt sein muß. Eine Dispensation von diesem Theil der Prüfung findet unter keinen Umständen statt. —

- 2) Seite 5 Zeile 3 von unten ist anstatt „2. Artillerie-Inspektion“ zu setzen: „1. Fuß-Artillerie-Inspektion.“
3) Die Benennung „Zeug-Feuerwerks-Lieutenant“ ist überall in „Feuerwerks-Lieutenant“ abzuändern.

Kriegs-Ministerium.
v. Kametke.

No. 296. 1. 75. A. II. a.

Nr. 30.

Auflösung der General-Kriegs-Kasse des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 12. Januar 1875.

Die im Juli 1870 errichtete General-Kriegs-Kasse des Norddeutschen Bundes ist inzwischen aufgelöst und die Fortführung der, auf die Abwicklung des Kriegs-Ausgabe-Fonds bezüglichen Geschäfte der General-Militair-Kasse übertragen worden, welche über die bezüglichen Restausgaben in der bisherigen Weise gesondert Rechnung legen wird.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß

- 1) die Anweisungen auf den Kriegskosten-Restensfonds zwar in bisheriger Weise (im Innern der bezüglichen Schriftstücke) an die General-Kriegs-Kasse zu richten, in denjenigen Fällen jedoch, wo diese Anweisungen nicht zu Händen einer Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kasse, sondern unmittelbar an die General-Kriegs-Kasse gelangen sollen, fortan mit der äußeren Adresse „an die General-Militair-Kasse“ zu versehen und
- 2) die Abrechnungen jener Bezirks-Haupt-Kassen mit der General-Kriegs-Kasse, sowie alle Abwicklungs- und Abrechnungs-Korrespondenzen der Behörden und Truppentheile mit Letzterer, fortan ebenfalls in der äußeren Adresse an die „General-Militair-Kasse“ zu richten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kametke.

No. 171/1. 75. M. O. D. 1.

Nr. 31.

Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1874.

Berlin, den 14. Januar 1875.

In Rücksicht auf die vorjährigen Rekruten-Einstellungs-Termine, bezw. die dadurch hinausgeschobenen Nach-ersatzstellungen bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die gemäß §. 111, 2 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufzustellenden Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts für das Jahr 1874 bis zum 15. Mai d. J. hierher einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Caprivi.

No. 373/1. 75. A. I. a.

Nr. 32.

Wegfall des Abzuges von den Tagegeldern für die Benutzung von Kommissionszimmern in fiskalischen Gebäuden auf Dienstreisen.

Berlin den 18. Januar 1875.

Nachdem in Folge des Gesetzes, betreffend die Tagegelde und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, die diesen Beamten für die Benutzung von Kommissionszimmern in fiskalischen Gebäuden auf Dienstreisen früher gemachten Diäten-Abzüge in Wegfall gekommen sind, wird hierdurch bestimmt, daß auch im Ressort der Militär-Verwaltung den Offizieren und Beamten in dergleichen Fällen Abzüge von den Tagegeldern nicht mehr zu machen sind.

Die den betreffenden Offizieren und Beamten seit dem 1. April 1873 zu dem beregten Zwecke gemachten Tagegelde-Abzüge sind denselben zurückzuerstatten.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 102/1. 75. M. O. D. 3.

Nr. 33.

Fußbadewannen für die Festungsgefängnisse.

Berlin, den 13. Januar 1875.

Es wird genehmigt, daß auch für die Festungsgefängnisse die für die Truppen-Kasernements nach Beilage B. I Nr. 13 bezw. C. Nr. 41 etatsmäßigen Fußbadewannen von Zink, und zwar für je zwanzig Gefangene eine Wanne, beschafft werden dürfen.

Die Kosten sind aus dem den Intendanturen zur Disposition stehenden Fonds zur Verwaltung und Unterhaltung der Gefängnisse zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

Blume.

No. 269/1. 75. A. I. b

Nr. 34.

Unterstützung eines Unteroffiziers.

Berlin den 13. Januar 1875.

Von einem Unbekannten sind dem Kriegs-Ministerium 5 Thaler als verspätete Weihnachtsgabe mit der Bestimmung überwiesen worden, dieselben einem verheiratheten, der Hilfe bedürftigen, pflichttreuen Unteroffizier der Armee zukommen zu lassen.

Der Betrag ist dem General-Kommando IV. Armee-Korps zugegangen, um denselben der Bestimmung des Gebers entsprechend zu verwenden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird dem unbekanntem Geber gleichzeitig der Dank des Kriegs-Ministeriums hierdurch ausgesprochen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheg. Blume.

No. 330/1. 75, A. I. b.

Nr. 35.

Berichtigungen in den Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen zc. für 1875.

Berlin, den 14. Januar 1875.

Zum Zwecke der Berichtigung werden die in den nachbezeichneten Friedens-Verpflegungs-Etats für 1875 enthaltenen Fehler hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zwar:

- 1) Lehr-Infanterie-Bataillon.
 - a. unter Abschnitt I „b. für die 6 monatliche Uebungszeit“ fehlt in Rubrik „Mann“ die Klammer und die Zahl 603 vor den Positionen: 40 Unteroffiziere bis 1 Lazarethgehilfe.
 - b. die Zulage für 4 Offiziere (Abschnitt II) beträgt nach Maßgabe der Summen im Einheitsjahre nicht 56, sondern nur 36 Mark.
- 2) Unteroffizierschule Potsdam zc.

Unter „II. Zulagen“ muß es nicht heißen: „4 Lieutenants“, sondern „1 Lieutenant als Kompagnieführer“; ferner: nicht „13“, sondern „43 Unteroffiziere“. Die Zulage-Beträge sind richtig ausgemworfen.
- 3) Militair-Schießschule. Abschnitt I. Gehalt zc.

Das in der Anmerkung aufgeführte Gehalt des Stabsoffiziers als Direktor, wenn er nicht im Range eines Regiments-Kommandeurs steht, beträgt nicht 5700, sondern 5400 Mark.
- 4) Garde-Kürassier-Regiment.
 2. Seite. Die Summe in Rubrik „Mann“ beträgt nicht 707, sondern 702. — Die Zahlen 1 und 4 sind in qu. Rubrik zu streichen und vor „Ober-Rosfarzt“ resp. „Rosfarzte zc.“ zu setzen.
- 5) Linien-Kürassier-Regiment.
 2. Seite fehlt die Summe in Rubrik „Rationen“ mit 739; schwere.
- 6) Stab des Militair-Reit-Instituts zc.
 - a. die Summe der Rationen auf der 1. und der Uebertrag auf der 2. Seite beträgt 9.
 - b. auf der 4. Seite fehlt der Uebertrag mit 50 Pf., ferner zur Position III. 1 „Allgemeine Unkosten“ derselbe Betrag. — Die Summe ist richtig.
- 7) Großherzogl. Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25.

Auf der 2. Seite fehlt in Rubrik „Mann“ der Uebertrag „12“ und unter 18 Oekonomie-Handwerker die Summe „30 Mann“.
- 8) Reitende Batterien.
 1. Seite hinter Pos. „8 Unteroffiziere“ ist hinzuzufügen: „incl. Fahnen schmied“, und im Alinea 2 der Anmerkung hinter „Unteroffiziere“ einzuschalten: „howie der Fahnen schmied“.
- 9) Stab des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 7.

Die Anmerkung zu Pos. „13 Oberfeuerwerker“: daß außerdem 1 Oberfeuerwerker für das Feuerwerks-Laboratorium etatsmäßig ist, — ist zu streichen.
- 10) Stab des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15.

Abschnitt „I. Gehalt“ zc. Es muß heißen:

6 Feuerwerker 2. Klasse	à 27 M. = 162 M. —
1 Unteroffizier als Regimentschreiber	27 „ —

Die Summe ist richtig.
- 11) Etat für die Stabs-offiziere als Artillerie-Offiziere der Plätze.

Bei den Rationen fehlt die Bezeichnung: „leichte“.



- 12) Etats für die Train-Bataillone und für die Hessische Train-Kompagnie.
 a. Abschnitt „I. Gehalt zc.“ hinter Position „Unteroffiziere (incl. 1 Depotschreiber“ ist zuzusetzen: „und incl. Fahnschmied“) und im 2. Alinea der Anmerkung ist hinter „fungirenden Unteroffiziere“ einzuschalten: „sowie der Fahnschmied“.
 b. unter Pos. „Trompeter“ fehlt die Bemerkung: „Diejenigen etatsmäßigen Trompeter, welche sich nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit zum Weiterdienen verpflichten, erhalten eine Pöhnungs-Zulage von 1½ Mark monatlich“.
- 13) Bezirks-Kommando Altona.
 Abschnitt III. 2. Der ausgeworfene Betrag des Waffen-Reparaturgeldes beträgt 3 M. 28 f., und nicht 3 M. 2 f., demgemäß die Schlusssumme nicht 1019 M. 8 f., sondern 1019 M. 34 f. —
- 14) Eisenbahn-Bataillon.
 Abschnitt III. 5b. Das Bureau-geld für die Kompagnien ist im Einheitsfaze statt mit 16 M. 50 f. mit 16 M. 15 f. ausgeführt.
- 15) Etats für die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens zc.
 Abschnitt II. B. Tit. VIII. Position 2. In Rubrik „Bemerkungen“ ist hinzuzufügen: „ad 2. Werden als Pauschquantum ohne Verwendungs-Nachweis gewährt“.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi.

No. 394. I. 75. A. I. a.

Nr. 36.

Anstellung von Militair-Anwärtern im Eisenbahndienste.

Berlin den 16. Januar 1875.

Im Anschlusse an die diesseitige Publikation vom 12. Mai 1874 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt de 1874 Nr. 9 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1874 folgenden Eisenbahn-Verwaltungen die Verpflichtung auferlegt worden ist, die von ihnen für die nachstehend bezeichneten Bahnstrecken anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den Militair-Anwärtern, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen:

- 1) der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft durch Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 13. März v. J., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wellesweiler zum Anschluß an die von der Saarbrücker Staatsbahn abzweigende Zechenbahn nach der Grube König bei Neunkirchen (Staats-Anzeiger Nr. 267/74.),
- 2) der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft durch Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 1. April v. J., betreffend die Ausdehnung des Gesellschafts-Unternehmens auf eine Hafenbahn von dem Elb-Quai bei Neumühlen nach dem Altonaer Bahnhofe (Staats-Anzeiger Nr. 171/74.),
- 3) der Berliner Stadt-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 8. April v. J. betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von einem Punkte in der Nähe des Ostbahnhofes zu Berlin durch die Stadt nach Charlottenburg (Staats-Anzeiger Nr. 178/74.),
- 4) der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft durch die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 11. Mai 1874, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cottbus nach Frankfurt a/D. (Staats-Anzeiger Nr. 124/74.) und
- 5) der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung durch den Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Ihrhove nach Neue-Schanz vom 17. März 1874 (Gesetz-Sammlung Nr. 25/74.).

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 351/1. 75. A. I. b.

Nachweisung der im IV. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 20. Januar 1875.

Die während des IV. Quartals 1874 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a) selbstständige Stationen.

- 1) Rabensteinfeld in Mecklenburg-Schwerin, alljährlich während der Dauer des Hoflagers eröffnet, mit beschränktem Tagesdienst.

b) mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

1. Neviges in der Rheinprovinz,	} mit beschränktem Tagesdienst.	25. Zellerfeld Provinz Hannover	} mit beschränktem Tagesdienst.
2. Goch =		26. Lehe =	
3. Belbert =		27. Osterholz =	
4. Rheinbach =		28. Kloster Wennigsen =	
5. Dudweiler =		29. Antum =	
6. Wülfrath =		30. Hachenburg, Provinz Hessen-Nassau	
7. Gelsenkirchen =		31. Marienberg =	
8. Alteneffen =		32. Kennerod =	
9. Berge Vorbet =		33. Bernsdorff, Königreich Sachsen	
10. Walddröl =		34. Plauen bei Dresden =	
11. Börbe in Westphalen		35. Colbitz =	
12. Wattenscheid =		36. Gohlis bei Leipzig =	
13. Lünen =		37. Lindenau =	
14. Herne =		38. Zwenfau =	
15. Schalke =		39. Pegau =	
16. Schwerte =		40. Mülsen St. Jacob =	
17. Sprockhövel =		41. Gräfenthal in Sachsen-Meiningen	
18. Bären =		42. Pöningen in Oldenburg	
19. Lüdinghausen =		43. Westerfede =	
20. Gerbstädt, Provinz Sachsen		44. Hooftel =	
21. Keppen = Brandenburg		45. Horn in Lippe-Deilmold	
22. Leba = Pommern		46. Wimpfen am Berge, Großherzogthum Hessen	
23. Ruggen = Preußen		47. Quellendorf in Anhalt	
24. Wartenburg =			

c) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1. Hornburg, Provinz Sachsen	} mit beschränktem Tagesdienst.	7. Ohra, Provinz Preußen	} mit beschränktem Tagesdienst.
2. Steglitz, Dorf, Provinz Brandenburg		8. Friesoythe in Oldenburg	
3. Lichterfelde, =		9. Damme =	
4. Spiekerog auf der Insel gleichen Namens, Provinz Hannover		10. Wildeshausen =	
5. Baltrum =		11. Groitzsch im Königr. Sachsen	
6. Langeoog =		12. Ganderbheim in Braunschweig	
		13. Holzminden =	

d) von Kommunen verwaltete und unterhaltene Stationen.

- 1) Palmnicken, Provinz Preußen, mit beschränktem Tagesdienst.



II. Veränderung der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

- 1) Steele, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständige Station mit vollem Tagesdienst.
- 2) Marienberg in Sachsen } bisher von Privat-Personen verwaltet, sind jetzt mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt.
- 3) Stolberg }

III. Geschlossen wurden:

- | | | |
|--|---|------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Babelsberg 2. Meinau 3. Hummelshahn 4. Callenberg 5. Pillnitz 6. Kirchberg | } | nach Aufhebung der resp. Hoflager. |
|--|---|------------------------------------|

IV. Wiedereröffnung zeitweise geschlossen gewesener Stationen.

- 1) Station im Reichstags-Gebäude, Berlin.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Freiherr v. Wangenheim.

No. 529/1. 75. A. III.

Nr. 38.

Beförderung überetatmäßiger Pferde einzeln versehener oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen.

Berlin, den 23. Januar 1875.

In Anschluß an die Verfügung vom 7. Oktober 1873. No. 541. 6. M. O. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für überetatmäßige Pferde einzeln versehener oder kommandirter Offiziere, welche für Rechnung der betreffenden Offiziere per Eisenbahn befördert werden, Eisenbahn-Requisitionsscheine nicht auszustellen, vielmehr die Eisenbahn-Transportkosten zur Stelle zu bezahlen sind. Der Erlaß vom 23. Oktober 1869 (No. 118. 10. A. 1. a.) ist durch die vorgebachte Verfügung vom 7. Oktober 1873 aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski Dresden.

No. 766/11. 74. M. O. D. 3.

Nr. 39.

Erläuterungen einiger Vorschriften im „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“.

Berlin, den 25. Januar 1875.

In dem mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden neuen „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 4. d. Mts., publizirt im „Central-Blatt für das Deutsche Reich pro 1875“ Nr. 2, befinden sich unter IV. — Bestimmungen für das Publikum — folgende Festsetzungen:

§. 54.

„Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung, wie der Aufenthalt innerhalb der



Fahr- und Rangtrgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.“

§. 55.

„Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungstrayons zu betreten“ u. s. w.

Mit Bezug hierauf wird erläuternd bestimmt:

- 1) Von der im §. 54 den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren beigelegten Befugniß, das Planum der Bahn u. auch ohne Erlaubnißkarte betreten zu dürfen, haben nur solche Offiziere Gebrauch zu machen, welche entweder im besonderen Auftrage des Kriegs-Ministeriums oder zum Zwecke der Landesaufnahme resp. Behufs Rekognoszirung von Bahnstrecken zum Zwecke des Militair-Eisenbahnwesens dienstlich entsendet werden.

Jedoch ist auch in diesem Falle der betreffende Offizier gehalten, den allgemeinen Dienstzweck seiner Anwesenheit auf dem Bahnkörper u. jedesmal dem Bahnpolizei-Beamten mitzutheilen.

- 2) Unter den vorstehend im §. 55 gedachten „Chefs der Militair-Behörde“ sind nur die kommandirenden Generale, die Gouverneure, Kommandanten oder Garnison-Ältesten zu verstehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi.

No. 791. 1. 75. A. 1. a.

Nr. 40.

Dienstfiegel und Dienststempel der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Die Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen haben Dienstfiegel und Dienststempel nach der durch Beilage 9 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden — Bemerkungen 7 bis 9 — bezw. den Erlaß vom 23. Oktober 1862 (M. B. Bl. S. 300) vorgeschriebenen Form zu führen, und sind die Kosten für die Gefängnisse auf den Titel 49 Abschnitt 3, für die Arbeiter-Abtheilungen auf Titel 20 anzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

B l u m e.

No. 73. 12. 74. A. 1. b.

Nr. 41.

Druckfehler-Berichtigung.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Auf Blatt 9 der Zeichnungen des Train-Materials — II. Geschirr- und Stallfachen C. 1873 — ist bei der Hufeisentasche für Zugpferde — Rückseite — das Maäß für den Abstand der oberen Kante der aufgenähten

Doppelschlaufe vom oberen Rande der Tasche dahin zu berichtigen, daß dasselbe nicht 25 mm., sondern 35 mm beträgt.

Dies ist bei Neuankfertigung u. solcher Taschen zu berücksichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. A.
Blume.

No. 118. 11. 74. A. 1. b.

Nr. 42.

Bergütungssätze für Fourage pro Januar und Februar 1875.

Berlin, den 26. Januar 1875.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. — No. 602. 12. M. O. D. 2. — (Armee-Verordnungs-Blatt vom 31. Dezember v. J., Nr. 257) wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß für die im Monat Januar und Februar d. J. nach den bisherigen Sätzen gegen Bezahlung verabreichten resp. in Gelde zu empfangenden Rationen die Vergütungsbeträge wie folgt festgestellt worden sind:

	Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile					
	leichte		mittlere		schwere		pro 50 Rgr. Hafer		pro 50 Rgr. Heu		pro 50 Rgr. Stroh	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: (Garde-Korps, 1. bis 9. Armee-Korps — einschließlich der Großherzogl. Mecklenburg. Truppen — 10. und 11. Armee-Korps, 25. (Großherzogl. Hessische) Division, 14. und 15. Armee-Korps.)	33	—	34	50	36	—	9	28	3	60	2	23
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps	34	20	36	60	38	70	9	70	4	70	1	85

Bezüglich der späteren Ausgleichung der etatsmäßigen Rations-Erhöhung in natura resp. in Gelde bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. Koellner.

No. 968. 1. 75. M. O. D. 2.

Nr. 43.

Änderungen zu den Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Patronen M/71. und die zugehörigen Munitions-Materialien.

Berlin den 26. Januar 1875.

1) Auf Seite 15 sind die Preise der Patronen 35, 31, 27, 23 und 22 Thlr. in 105, 93, 81, 69 und resp. 66 M. abzuändern.



- 2) Seite 22 hinter Zeile 1 von unten ist folgender Zusatz zu machen:
 „Bei der Liquidation der Vergütung für abgelieferte brauchbare und unbrauchbare Patronenhülsen ist in der Weise zu rechnen, daß von der Summe der sämtlichen, im Uebungsjahre empfangenen scharfen und Platz-Patronen zunächst die Gesamtzahl der scharfen, sowie 80 resp. 40 Prozent der Platz-Patronen subtrahirt werden. Diejenige Hülsenzahl, um welche dieser Rest von der Anzahl der an die resp. Artillerie-Depots zur Ablieferung gebrachten Patronenhülsen überschritten wird, ist alsdann der Liquidation zu Grunde zu legen.“
- 3) Seite 25 Zeile 2 von oben sind die Wörter „franko loco Spandau“ zu streichen.
- 4) Seite 25 Zeile 3 von oben ist anstatt „10 Sgr.“ zu setzen:
 „97 Pf.“
- 5) Seite 25 zwischen den Zeilen 3 und 4 von oben ist einzuschalten:
 „Die hierdurch entstehenden Transportkosten tragen die betreffenden Artillerie-Depots.“
- 6) Seite 26 Zeile 9 bis 12 von unten sind die Wörter von „senden“ bis „Central-Depots“ zu streichen und dafür zu setzen:
 „werden, event. gefüllt mit den vor sub §. 31 erwähnten Paßschachteln, Seitens der betreffenden Depots im Laufe des ersten Quartals jedes Jahres an die zugehörigen Central-Depots versandt und verausgabt.“

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Kautenberg.

No. 862/1. 75. A. II. a.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 2 des Armee-Berordnungs-Blattes Seite 13 Bekanntmachung Nr. 12 Zeile 2 muß es „ihnen“ statt „ihm“ heißen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 14. Februar 1875.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 44.

Formation der Militair-Schießschule pro 1875.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes: Bei der Militair-Schießschule sind im Jahre 1875 statt des bisherigen 6monatlichen Lehr-Kurses deren 2 von je 3½ monatlicher Dauer abzuhalten und zwar vom 15. März bis ultimo Juni und vom 1. August bis 15. November. Hierzu ist außer den Offizieren eine erhöhte Zahl von Unteroffizieren heranzuziehen; Gemeine sind dagegen zur Militair-Schießschule nur insoweit zu kommandiren, als dies zur Ergänzung der Winter-Stamm-Kompagnie und zu Arbeitszwecken erforderlich ist. — Gleichzeitig genehmige Ich, daß die Zahl der für die beiden Lehr-Kurse als Hülflehrer zu kommandirenden Offiziere von 4 auf 6 erhöht, und daß zur Unterstützung des Direktors einem der bei der Militair-Schießschule kommandirten Stabsoffiziere die spezielle Führung des Lehr-Kommandos, sowie für die Dauer der Lehr-Kurse auch das Kommando über die Stamm-Kompagnie übertragen werde. Letzterem verleihe Ich für die Dauer dieses Verhältnisses die Strafgewalt eines nicht selbstständigen Bataillons-Kommandeurs. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Januar 1875.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamete.

Berlin, den 12. Februar 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Die zeitige Stamm-Kompagnie der Militair-Schießschule setzt sich zum 15. März cr. auf die Stärke von 82 Unteroffizieren 2 Spielleuten 138 Gemeinen und 8 Handwerkern. Die Unteroffiziere derselben werden wie bisher unter gleichmäßiger Vertheilung auf die Truppenverbände aus den ausgebildeten Unteroffizieren der Lehr-Kommandos entnommen. Die Gemeinen, Spielleute und Handwerker ergänzen sich je zur Hälfte zum 15. März und 1. August cr.
- 2) Die bei der Militair-Schießschule zur Zeit bestehende Versuchs-Abtheilung bleibt auch fernerhin noch beibehalten, jedoch wird zum 15. März cr. die bisherige Stärke derselben von 20 Unteroffizieren und 60 Gemeinen auf 16 Unteroffiziere und 32 Gemeine verringert. Die Unteroffiziere derselben werden in gleicher Weise wie vorstehend sub 2 aus den ausgebildeten Unteroffizieren der Lehr-Kommandos entnommen.
- 3) Der pro 1875 bereits zur Ausgabe gelangte Friedens-Verpflegungs-Stat der Militair-Schießschule tritt mit ultimo Februar d. J. außer Kraft und wird von diesem Zeitpunkte ab der anliegende Verpflegungs-Stat maßgebend.
- 4) Die Kommandirungen zu den beiden Lehr-Kursen resp. zur Stamm-Kompagnie und zur Versuchs-

Abtheilung der Militair-Schießschule haben Seitens der einzelnen General-Kommandos nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht stattzufinden und sind für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1876 für den aktiven Dienst verpflichtet sind, da das Kommando derselben ein Jahr dauert.

- 5) In Betreff der von den Jäger- u. Bataillonen zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften hat die Inspektion der Jäger und Schützen das Erforderliche zu veranlassen.
- 6) Bezüglich der Kommandirung von Offizieren als Hilfslehrer zur Verstärkung des Lehr- Personals bei der Militair-Schießschule wird den betreffenden General-Kommandos noch besondere Mittheilung zugehen. Das Kommando dieser Hilfslehrer dauert vom 1. März bis 15. November cr.
- 7) Die zu den Lehr-Kommandos resp. zur Stamm-Kompagnie und zur Versuchs-Abtheilung laut Anlage zu kommandirenden sind von den Truppentheilen derart abzusenden, daß sie im Laufe des 15. März resp. 1. August in Spandau eintreffen, woselbst sie sämtlich einquartiert werden.
- 8) Betreffs Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere für die Lehr-Kommandos und der Mannschaften für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung, sowie wegen Ueberweisung, Bekleidung und Verpflegung u. derselben wird auf die bezüglichen Bestimmungen vom 24. Februar 1870 (A.-B.-Bl. Nr. 4), sowie auf den Erlaß vom 13. Januar 1872 Nr. 926/12 A 1b. verwiesen.

Die Gemeinen der Lehr-Kommandos sind nur zu Arbeitszwecken bestimmt, müssen jedoch von guter Führung und zuverlässig sein.

Die Paradesachen der kommandirten Mannschaften sind spätestens bis zum 1. März resp. zum 15. Juli cr. der Direktion der Militair-Schießschule zu überfenden.

Der besonderen Ueberweisung (sfr. Abschnitt VII. alinea 2 der Bestimmungen vom 24. Februar 1870) von

- 1 Paar neuer Tuchhosen,
- 1 Garnitur neuer Waffenrock-Besätze mit Einlage, sowie des Aufnähegeldes von 2½ Sgr.,
- 1 Paar neuer Stiefeln,
- 1 Paar Sohlen nebst Aufnäheleohn und
- 1 Hemde

für die bei der Stamm-Kompagnie verbleibenden Mannschaften bedarf es jedoch nicht.

Ferner kommen in Folge der Ausrüstung der Armee mit dem Infanterie-Gewehr M/71 resp. der Jäger-Büchse M/71 die im Passus VII. der vorallegirten kriegsministeriellen Bestimmungen vom 24. Februar 1870 bezeichneten Gewehrzubehörstücke u. als

- 1 Kornlappe,
- 4 Lederplättchen,
- 1 Kammerreiniger,
- 1 Nadelrohrreiniger,
- 2 Reservennadeln,

in Fortfall und treten an deren Stelle als Reservestücke

- 1 Spiralfeder und
- 1 Auszieher.

Abweichend von den bezüglichen Festsetzungen der kriegsministeriellen Verfügung vom 13. Januar 1872 sind auch die Mannschaften der Versuchs-Abtheilung mit Patronentaschen und Gewehr nebst Zubehörsstücken auszurüsten und haben dieselben, soweit dies ausführbar ist, die Bedingungen ihrer Schießklasse bei der Militair-Schießschule zu erfüllen.

Sollten inbeß einzelne Truppentheile bis zum Zusammentritte des Lehrkommandos ausnahmsweise mit dem Infanterie-Gewehr M/71 resp. der Jäger-Büchse M/71 noch nicht ausgerüstet sein, so sind die Unteroffiziere und Mannschaften der Lehr-Kommandos, der Stamm-Kompagnie und der Versuchs-Abtheilung in gleicher Weise, wie im vorigen Jahre, der Militair-Schießschule ohne Gewehr, Patronentaschen, Kornlappe, Lederplättchen, Kammerreiniger, Nadelrohrreiniger, Schraubenzieher, Mündungsbedel und Reservennadeln zu überweisen.

Sobald die Bewaffnung dieser Truppentheile mit dem Infanterie-Gewehr M/71 resp. der Jäger-Büchse M/71 erfolgt, sind Patronentaschen und Gewehre nebst Zubehörsstücken für die qu. Unteroffiziere und Mannschaften noch nachträglich an die Militair-Schießschule abzusenden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 278/1. A. 1b.

Nr. 45.

Rekrutirung der Armee pro 1875/76.

Bezüglich der Rekrutirung der Armee pro 1875/76 bestimme Ich das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve überzuführenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung derselben — beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen — stattzufinden.
- 2) Für alle übrigen Truppen ist der 18. September der allgemeine Entlassungstag der Reservisten. Jedoch dürfen Abweichungen hiervon seitens der General-Kommandos für ihren Bereich im dienstlichen Interesse genehmigt werden.

Die Festsetzung des Entlassungs-Termins für die Truppentheile der Fuß-Artillerie bleibt der General-Inspektion der Artillerie mit der Maßgabe überlassen, daß der 18. September im Allgemeinen als Schlußtermin festzuhalten ist.

- 3) Die Entlassung der zu halbjähriger Dienstzeit ausgehobenen Trainсолдатен hat am 30. Oktober dieses Jahres — beziehungsweise 30. April künftigen Jahres —, die der Dekonomie-Handwerker am 30. September dieses Jahres zu erfolgen.
- 4) Diejenigen Mannschaften einschließlich Dekonomie-Handwerker, welche in den Monaten Juli bis einschließlich September des Jahres 1872 behufs Ergänzung von Truppentheilen der ehemaligen Okkupations-Armee vorzeitig zur Einstellung gelangt sind, dürfen nach Ablauf ihrer dreijährigen aktiven Dienstzeit bis zu den vorstehend festgesetzten allgemeinen Entlassungsterminen auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 als nothwendige Verstärkung mit der Maßgabe im Dienst abgeleitete Dienstzeit für eine Uebung im Reserve-Verhältniß zu rechnen ist.
- 5) Beurteilungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den allgemeinen Entlassungsterminen insoweit stattzufinden, daß Rekruten in den unter II. bezeichneten Zahlen eingestellt werden können.

II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie- und der Großherzoglich Mecklenburgischen Infanterie-Regimenter, sowie bei dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 je 225 Rekruten, bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je 190 do. bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens 150 do. bei den reitenden Batterien mindestens je 25 do. bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je 30 do. bei dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 15 und dem II. Bataillon des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 pro Bataillon 200 do. bei den übrigen Fuß-Artillerie-Bataillonen, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Bataillon je 160 do. bei jeder Train-Kompagnie zu dreijähriger Dienstzeit mindestens 15 do. zu halbjähriger Dienstzeit im Herbst dieses und Frühjahr künftigen Jahres je 44 do.
- 2) An Handwerkern ohne Waffe (Dekonomie-Handwerker), haben sämtliche Truppentheile mindestens $\frac{1}{3}$ der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
- 3) Insoweit rückichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium die bezüglichen Anordnungen zu treffen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen Truppentheilen vorgesezten General-Kommandos in der Zeit vom 1. bis 6. November dieses Jahres, diejenige der im nächsten Frühjahr einzustellenden Trainсолдатен am 1. Mai künftigen Jahres zu erfolgen.

Die für die Unteroffizierschulen und die Landwehrstämmе, sowie die als Dekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten sind am 1. Oktober dieses Jahres einzustellen.

Zugleich bestimme Ich, daß, insoweit es bei der Kavallerie und reitenden Artillerie die Zahl der übungspflichtigen Reservisten und der zur Disposition beurlaubten Mannschaften gestattet,



seitens der kommandirenden Generale die Bestellung von Nachersatz für diese Waffen auf den Zeitraum bis zum 1. Dezember beschränkt werden darf.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.
Berlin, den 28. Januar 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Januar 1875.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium das Folgende:

ad I.

- 1) Insofern es das dienstliche Interesse erfordert, dürfen die Mannschaften einschließlich Oekonomie-Handwerker, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni dieses Jahres zur Reserve übertreten, innerhalb der Grenzen des Etats zu einer Dienstleistung bis zur Dauer von acht Wochen bei den Fahnen behalten werden.

Diese Dienstleistung ist genannten Mannschaften für eine Uebung im Reserve-Verhältniß zu rechnen.

- 2) Bei Bestimmung des Termins der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist seitens der General-Kommandos auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.

ad II.

- 1) Bei Berechnung des Rekrutenbedarfs sind einjährig Freiwillige nur bei der Kavallerie und zwar bis zur Höhe von fünf per Eskadron in Anrechnung zu bringen.
- 2) Von dem nächsten Rekruteneinstellungs-Termin ab tritt für sämtliche Jäger-Bataillone die volle Etatsstärke ein.
- 3) Gelehrte Jäger und Musiker, sowie drei- und vierjährig Freiwillige dürfen vom 1. Oktober ab in Verpflegung genommen werden.
- 4) Die laut §. 16 Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instruktion hierher einzureichenden Nachweisungen sind unter Beifügung etwaiger Anträge auf Modifikation der vorstehend festgesetzten Rekrutenquoten baldmöglichst zur Vorlage zu bringen.

Desgleichen die nach Schema 24 der Militair-Ersatz-Instruktion aufzustellenden Uebersichten der beim Marine-Ersatzgeschäft konkurrierenden Militairpflichtigen und zwar spätestens bis zum 15. April dieses Jahres.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 990. I. A. I. a.

Nr. 46.

Inspektion der Kriegsschulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß die in Gemäßheit Meiner Ordre vom 29. Dezember 1874 neu zu errichtende Inspektion der Kriegsschulen ihren Sitz in Berlin zu nehmen hat. Gleichzeitig will Ich dem Inspekteur der Kriegsschulen die Disziplinarstrafgewalt und die Befugniß zur Urlaubsertheilung in dem für einen Brigade-Kommandeur festgesetzten Umfange beilegen. Auch hat derselbe als Vorsitzender der Studien-Kommission für die Kriegsschulen zu fungiren. Betreffs Zutheilung eines Adjutanten habe Ich bereits Bestimmung getroffen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 28. Januar 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Dienst-Instruktion
für
den Inspekteur der Kriegsschulen.

I. Ressortverhältniß der Inspektion.

Die Inspektion ist der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens unterstellt und bildet für die Kriegsschulen die erste höhere Instanz.

II. Verhältniß des Inspektors zu den Kriegsschulen.

Der Inspekteur hat den gesammten Dienstbetrieb und Unterricht, sowie die Handhabung der Disziplin bei den Kriegsschulen zu überwachen.

III. Geschäftsbetrieb.

- 1) Sämmtliche Eingaben der Kriegsschulen sind an die Inspektion zu richten, welche dieselben entweder der General-Inspektion vorlegt, oder nach Maßgabe ihrer Befugniß selbst erledigt.
Alle Korrespondenzen mit den General-Kommandos und den diesen gleichstehenden, oder höheren Behörden bleiben der General-Inspektion vorbehalten.
- 2) Die Inspektion reicht Vorschläge zur Besetzung der etatsmäßigen Lehrerstellen und der außerdem zu den Kriegsschulen zu kommandirenden Offiziere an die General-Inspektion ein, von welcher dieselben Allerhöchsten Orts vorgelegt werden.
- 3) Die Personal- und Qualifikations-Berichte über die etatsmäßigen Offiziere der Kriegsschulen werden von den Direktoren an die Inspektion und von dieser, welcher auch die Aufstellung der Berichte über die Direktoren obliegt, an die General-Inspektion eingereicht.
- 4) Die Inspektion regelt die Gehaltsverhältnisse der Offiziere der Kriegsschulen in derselben Weise, wie dies bisher Seitens der General-Inspektion geschehen ist.
- 5) Die Inspektion hat wegen der Ablösung des bei den Kriegsschulen kommandirten Personals an Unteroffizieren die erforderlichen Anträge an die General-Inspektion einzureichen, welche dieserhalb das Weitere mit den betreffenden General-Kommandos vereinbart.
- 6) Alle Anmeldungen für den Eintritt der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen sind an die Inspektion zu richten, welche auch die Einberufungen zu regeln hat.
- 7) Die Anträge auf Zulassung zu einem Wiederholungs-Kursus sind ebenfalls bei der Inspektion zu stellen, von dieser jedoch begutachtet der General-Inspektion zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Inspizirungen.

Der Inspekteur hat alljährlich einmal sämmtliche Kriegsschulen zu inspizieren. Der Reiseplan ist der General-Inspektion vor Antritt der Reise zur Genehmigung vorzulegen, sowie derselben demnächst auch ein Inspizirungs-Bericht zu erstatten.

V. Zutheilung des Bureau-Personals.

Dem Inspekteur wird 1 Lieutenant als Adjutant und das erforderliche Bureau-Personal zugetheilt.

VI. Stellvertretung des Inspektors.

Die Stellvertretung des Inspektors liegt dem General-Inspekteur ob.
Berlin, den 28. Januar 1875.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Berlin, den 2. Februar 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre nebst Dienst-Instruktion für den Inspekteur der Kriegsschulen wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Personal für das Bureau der Inspektion der Kriegsschulen, und zwar zunächst 1 Schreiber und 1 Ordnonanz, ist Seitens des General-Kommandos des Garde-Korps, zu kommandiren, welches auch für die Stellvertretung dieser Kommandirten auf Antrag der Inspektion Sorge zu tragen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 47.

Regelung der kriegsgerichtlichen Ressort-Verhältnisse der der Garnison Ulm angehörigen Preussischen Militärpersonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die der Garnison Ulm angehörigen Preussischen Militär-Personen, unbeschadet der dem Gouverneur von Ulm über dieselben in gerichtlicher und disziplinärer Hinsicht gesetzlich zustehenden Befugnisse, dem 14. Armee-Korps mit der Maßgabe attachirt werden, daß der kommandirende General dieses Armee-Korps

- 1) auf vorgängige Requisition des genannten Gouverneurs in jedem Straffalle, gleichviel ob derselbe zur höheren oder niederen Gerichtsbarkeit gehört und ob eine Person des Soldatenstandes oder ein Militär-Beamter betroffen wird, beim Korps-Gerichte die förmliche Untersuchung führen läßt,
 - 2) in allen Fällen das Spruchgericht (Kriegs-, Stand-, Instanzen-Gericht) zu bestellen hat und beim Korps-Gericht abhalten läßt,
 - 3) in den geeigneten Fällen die Begutachtung des Erkenntnisses ohne Weiteres selbst zu veranlassen und
 - 4) alle kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, soweit sie nach der gesetzlichen Vorschrift nicht Meiner Bestätigung unterliegen, selbst zu bestätigen und deren Vollstreckung herbeizuführen hat.
- Das Kriegs-Ministerium hat die Bekanntmachung dieser Meiner Ordre zu veranlassen.
- Berlin, den 28. Januar 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Februar 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 972/1. A. 2.

Nr. 48.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

- 1) Bei dem 5., 6. und 9. Armee-Korps finden große Herbst-Uebungen statt, welchen Ich beimohnen werde. Das 5. und 6. Armee-Korps sind, nachdem sie für sich geübt, zu einer gemeinsamen Uebung zusammenzuziehen. Alle drei Armee-Korps werden durch Mannschaften des Beurlobtenstandes ver-
art komplettirt, daß die in den Friedensetats vorgesehene Mannschafststärke beim Abrücken zu den Uebungen erreicht wird. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegen-
gesehen.
- 2) Das General-Kommando des Garde-Korps hat hinsichtlich der Uebungen dieses Korps Vorschläge zu machen und dabei auf eine Uebung der Garde-Kavallerie im Divisions-Verbande Bedacht zu nehmen. Das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin theil-
nehmen sich an den Herbstübungen des 10. beziehungsweise des 8. Armee-Korps.
- 3) Alle übrigen Armee-Korps haben, soweit nicht aus pass. 4 dieser Ordre Modifikationen sich ergeben, die im Abschnitt I. des Anhanges III. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 vorgesehenen Uebun-
gen abzuhalten.
- 4) Behufs Uebung der Kavallerie im Brigade- und Divisions-Verbande sind auf 13 Tage zusammen-
zuziehen
 - a. vom 1. und 2. Armee-Korps
 - je 4 Eskadrons des
Ostpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 3, Graf Wrangel,
1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1,
Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8,
Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3,

Bommerſchen Dragoner-Regiments Nr. 11,
 Bommerſchen Huſaren-Regiments (Blücherſche Huſaren) Nr. 5,
 b. vom 7., 10. und 11. Armee-Korps
 je 4 Eskadrons des

Weſtpfälischen Kiltraſſier-Regiments Nr. 4,
 1. Weſtpfälischen Huſaren-Regiments Nr. 8,
 2. Hannoverſchen Dragoner-Regiments Nr. 16,
 Herzoglich Braunschweigischen Huſaren-Regiments Nr. 17,
 1. Hannoverſchen Ulanen-Regiments Nr. 13,
 Thüringiſchen Ulanen-Regiments Nr. 6.

Zu der sub. a. bezeichneten Kavallerie-Division ſtößt die reitende Abtheilung des Oſtpreuſiſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1, zu der zweiten Kavallerie-Division diejenige des 1. Hannoverſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. — In adminiſtrativer Beziehung reſſortiren die Kavallerie-Divisionen von den General-Kommandos beziehungsweise den Intendanturen derjenigen Armee-Korps, in deren Bezirk ſie üben.

- 5) Im Sommer findet bei Koblenz eine Belagerungs-Uebung in der Dauer von ungefähr 6 Wochen ſtatt. Die hieran Theil nehmenden Pionier-Kompagnien beſtimmt die General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen. Außerdem iſt das Rheinische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8 auf ungefähr 4 Wochen hierzu heranzuziehen.
- 6) Von den sub 2, 3 und 4 dieſer Ordre bezeichneten Uebungen müſſen ſämmtliche Truppen vor dem 30. September in die Garniſonorte zurückgekehrt ſein, ohne daß — beſondere, dem Kriegs-Miniſterium zur Entſcheidung vorzuliegende Ausnahmefälle abgerechnet — eine Verſetzung der Eiſenbahn erforderlich wird. Das Kriegs-Miniſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 11. Februar 1875.

Wilhelm.
 v. Kamele.

An das Kriegs-Miniſterium.

Berlin, den 12. Februar 1875.

Mit Bezug auf vorſtehende Allerhöchſte Ordre beſtimmt das Kriegs-Miniſterium:

- ad 1. a. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes werden derart beordert, daß ſie vor Beginn des Regiments-Exercirens, beziehungsweise vor dem Ausrücken aus den Garniſonorten noch eine ſtägige Detail-Ausbildung erhalten können. Für letztere werden bei der Infanterie und den Jägern die sub g der Ausführungs-Bestimmungen ad 1 der Allerhöchſten Ordre vom 24. Dezember v. J. bezeichneten Patronen und Scheibengelder gewährt.

Die Mannſchaften der Infanterie und der Jäger ſind aus der Zahl derjenigen Mannſchaften zu entnehmen, welche nach Paſſus 1 der Allerhöchſten Ordre vom 24. Dezember v. J. zu einer Frühjahrs-Uebung bei den betreffenden Armee-Korps einzuziehen wären. Dieſelben werden von letzterer Uebung demgemäß zurückgeſtellt.

- b. Das bei den Jäger-Bataillonen beſtimmungsgemäß beſtehende Manquement wird offen gelassen.
- c. Zur Verrittenmachung der als Zuſchauer eintreffenden fremdherrlichen Offiziere werden nach näherer Anordnung des Kriegs-Miniſteriums Ordnungs-Pferde Seitens des 2., 3., 4. und 10. Armee-Korps geſtellt werden.

Die den Manövern beimohnenden dieſeitigen Offiziere haben ihre eigenen Pferde — ſoweit erforderlich per Eiſenbahn — heranzuziehen.

- ad 3. Die in Paſſus 4 vorſtehender Ordre bezeichneten Truppen-Abtheilungen der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den Uebungen mit gemiſchten Waffen nicht Theil. Im Uebrigen bleiben die aus Paſſus 4 a. a. O. reſultirenden Mobilifikationen der Beſtimmungen von Anhang III. Abſchnitt I. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen der General-Kommandos überlaſſen.

- ad 4. a. Betreffs Wahl der Uebungs-Plätze treffen die Diviſions-Führer — deren Bezeichnung einer beſonderen Mittheilung vorbehalten bleibt — im Einvernehmen mit den General-Kommandos und unter Mitwirkung der Intendanturen der betreffenden Korpsbezirke Beſtimmung. Die Diviſions-Führer dürfen zu dem Behufe für ſich und einen Generalſtabs-Offizier oder Adjutanten die Koſten einer Rekognoszirungs-Reiſe liquidiren.

- b. Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Übungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13tägigen Übungs-Dauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange beziehungsweise nach dem Ende der 13tägigen Übung erforderlichen Ruhetage außerdem anzusehen bleiben.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Übungen bleibt den Divisions-Führern, welchen die obere Leitung auch hinsichtlich der Brigade-Übungen zusteht, — überlassen.

- c. Seitens derjenigen General-Kommandos, in deren Bezirken die Übungen stattfinden, werden die in Anhang IV Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Divisionen — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Übungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt. Zeit-Eintheilung und Kosten-Anschläge der Kavallerie-Divisionen beginnen mit dem Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Übungen und endigen mit dem Wiedereintreffen in den Garnisonorten.

- Die im Passus 8 a. a. D. bezeichneten Berichte werden direkt seitens der Divisions-Führer dem Kriegs-Ministerium eingereicht. Abschrift hiervon übersenden dieselben an die General-Kommandos aller Armee-Korps, welche Truppen zu den Kavallerie-Divisions-Übungen gestellt haben.
- ad 2, 3 und 4. Pro 1875 ist die Zeiteintheilung für die Herbst-Übungen bereits zum 15. Mai, die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten zum 1. Juni einzureichen. Die Vorlage der letzteren wird von einer vorgängigen Genehmigung der Zeiteintheilung nicht abhängig zu machen sein.
- ad 1, 2, 3 und 4. In den Zusammenstellungen der Mehrkosten sind diejenigen Kosten besonders nachzuweisen, welche bei Gewährung der großen Viktualien-Portion auf die bestimmungsmäßige Dauer der Übungen mit gemischten Waffen beziehungsweise der Kavallerie-Divisions-Übungen erwachsen würden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 404. 2. A. 1.

Nr. 49.

Form der Vorschlagslisten zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden etc.

Berlin, den 29. Januar 1875.

Bzufolge Allerhöchster Bestimmung soll den im Passus I. des diesseitigen Erlasses vom 13. November 1871 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 für 1871 — erwähnten Vorschlagslisten zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen noch eine Rubrik „Veranlassung der Verleihung“ hinzugefügt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 576. 1. A. I. b.

Nr. 50.

Dislokation des Stabes der 26. Infanterie-Brigade von Münster nach Minden.

Berlin, den 30. Januar 1875.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 21. Januar cr. ist bestimmt worden, daß der Stab der 26. Infanterie-Brigade am 1. Juni d. J. von Münster nach Minden zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 713. 1. A. I. a.

Nr. 51.

Dissolution des Rheinischen Dragoner-Regiments Nr. 5 und des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 4. d. M. zu bestimmen geruht, daß nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen das Rheinische Dragoner-Regiment Nr. 5 nach Hofgeismar, der Stab, die 1., 2. und 5. Eskadron des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13 nach Frankfurt a/M., die 3. und 4. Eskadron desselben Regiments nach Mainz zu verlegen sind, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 189. 2. A. I.

Nr. 52.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben pro 1875.

Berlin, den 4. Februar 1875.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1875 wird hierdurch Folgendes bestimmt:
Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere

zur Uebung pro 1875.				darunter befinden sich f. d. Stamm pro 1875/76.			
	Hauptm.	Prem.-Lieut.	1 Sek.-Lieut.	Hauptm.	Prem.-Lieut.	1 Sek.-Lieut.	
1. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	
2. " "	—	—	1	—	—	—	
3. " "	—	1	—	—	1	—	
4. " "	—	—	1	—	—	—	
5. " "	1	—	1	1	—	—	
6. " "	—	—	1	—	—	—	
7. " "	—	—	1	—	—	1	
8. " "	—	—	1	—	—	—	
9. " "	—	1	—	—	—	—	
10. " "	—	—	—	—	—	—	
11. " "	—	1	—	—	—	—	
12. (Königl.-Sächs.)	—	—	—	—	—	—	
13. (Königl. Württemb.)	—	—	1	—	—	—	
14. Armee-Korps	1	—	—	—	—	—	
15. " "	1	—	1	—	—	—	
Inspektion der Jäger u. Schützen.	—	—	1	—	—	1	
Summa	3 Hauptl.	3 Prem.-Lieut.	10 Sek.-Lieut.	1 Hauptm.	1 Prem.-Lieut.	2 Sek.-Lieut.	

Hierzu der gegenwärtige Winterstamm

gibt die Etatsstärke von

1 = 1 = 2 =

4 Hauptl. 4 Prem.-Lieut. 12 Sek.-Lieut. (exkl. Kommandeur u. Adjutant.)



B. Mannschaften

zur Uebung pro 1875.						darunter befinden sich f. d. Stamm pro 1875/76.											
1. Armeekorps	3	Uffz.	1	Tamb.	—	Hornist	34	Gem.	1	Uffz.	—	Tamb.	—	Hornist	7	Gem.	
2. " "	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	"	"	"	"	7	"	
3. " "	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	"	"	"	"	7	"	
4. " "	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	"	"	"	"	7	"	
5. " "	3	"	—	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"	
6. " "	3	"	1	"	1	"	34	"	1	"	1	"	1	"	7	"	
7. " "	2	"	1	"	1	"	34	"	1	"	1	"	1	"	7	"	
8. " "	2	"	1	"	1	"	34	"	1	"	1	"	1	"	7	"	
9. " "	2	"	—	"	1	"	34	"	1	"	—	"	1	"	7	"	
10. " "	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"	
11. " "	4	"	1	"	—	"	52	"	2	"	—	"	—	"	10	"	
12. (Rgl.- Sächsisch.)	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"	
13. (Rgl.- Württem- bergisch.)	2	"	—	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"	
14. Armeekorps	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"	
15. " "	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	1	"	—	"	8	"	
Summa 40 Uffz.						12 Tamb.						4 Hornist. 528 Gem.					
						16 Uffz.						4 Tamb. 4 Hornist. 112 Gem.					

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 16. April statt.

Bezüglich der näheren Bestimmungen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon wird auf den Erlaß vom 5. März 1868 (N. B. Bl. Nr. 7), sowie auf die Verfügungen vom 16. Januar 1873 (N. B. Bl. Nr. 3) und vom 21. Oktober pr. (N. B. Bl. Nr. 20) mit dem Hinzufügen hingewiesen, daß den sämtlichen zu kommandirenden Unteroffizieren und Mannschaften (incl. Offizierburschen) Patronentaschen neuer Art mitzugeben sind. Von denjenigen Truppentheilen, welche das Infanterie-Gewehr M/71 bis zum Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons noch nicht empfangen haben sollten, sind die Unteroffiziere und Mannschaften in gleicher Weise wie im vorigen Jahre unbewaffnet zu überweisen.

An Gewehr-Zubehörstücken zc. haben diese letzteren Kommandirten dann nur

Gewehriemen,
Bisirlappen,
Patronenblechbüchsen,
Rezerveheißblechbüchsen und
Fettbüchsen

mitzubringen. Die Infanterie-Gewehre M/71 nebst Seitengewehren und die übrigen vorstehend nicht aufgeführten Gewehr-Zubehörstücke zc. sind nachzusenden, sobald die Ausrüstung der betreffenden Truppentheile mit dem Infanterie-Gewehr M/71 erfolgt.

Kriegs-Ministerium.
v. Ramcke.

No. 368. 1. 75 .A. I. b.

Nr. 53.

Außerkurssetzung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfer-Münzen und Verbot des Umlaufs fremder Silber- und Kupfer-Münzen.

Berlin, den 5. Februar 1875.

Zur Ausführung der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Dezember v. J. (Reichsges.-Bl. S. 149), die Außerkurssetzung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfer-Münzen betreffend, hat der Herr Finanzminister die nachstehende, durch den Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die Kreisblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 26. Dezember v. J. erlassen, welche mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bestimmungen derselben auch im Ressort der Militär-Verwaltung zu beachten sind.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stücke zu	$1\frac{1}{2}$ Pf.	Reichsmünze,
die ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke zu	$3\frac{1}{2}$ „	„
die Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu	$1\frac{1}{2}$ „	„
die Vierheller-Stücke zu	$3\frac{1}{2}$ „	„
die Achtheller-Stücke zu	$6\frac{1}{2}$ „	„
die sogenannten Kassen-Eindrittel-Stücke zu	1 Mark 15	„
die „ „ Zweidrittel-Stücke zu	2 „ 30	„
die $\frac{1}{4}$ Speziesthaler oder 60 Schillinge zu	4 „ 50	„
die $\frac{2}{3}$ „ „ 40 „ „ 3	—	„
die $\frac{1}{3}$ „ „ 20 „ „ 1	50	„
die $\frac{1}{6}$ „ „ 12 „ „ —	90	„
die $\frac{1}{8}$ „ „ 10 „ „ —	75	„
die $\frac{1}{12}$ „ „ 5 „ „ —	$37\frac{1}{2}$	„
die $\frac{1}{15}$ „ „ 4 „ „ —	30	„
die $\frac{1}{21}$ „ „ $2\frac{1}{2}$ „ „ —	$18\frac{3}{4}$	„
das Zweifächslingsstück oder 1 Schilling zu	$7\frac{1}{2}$	„
die $\frac{1}{24}$ -Thaler-Stücke sächsischen Gepräges zu	12	„
die $\frac{1}{48}$ „ „ „ „ (Sechser) zu	6	„
die Achtpfenniger „ „ zu	8	„
die Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges zu	3	„
die Einpfenniger sächsischen Gepräges zu	1	„
die Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu	2 Mark $85\frac{5}{7}$	„
die Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu	— „ $28\frac{1}{7}$	„

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 26. Dezember 1874.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt für 1874 Seite 149—151 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die nachstehenden Münzen in den Monaten Januar, Februar und März 1875 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten bezeichneten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden:

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{100}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges, sowie die Zwei-, Vier- und Achteckler-Stücke kurbessischen Gepräges:

a. in Berlin

bei der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände,
der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der unter dem Vorsteher die Ministerial- Militair- und
Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

- bei den Regierungshauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreisassen,
den Kassen der Steuerempfänger,
den Forstkassen,
den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
den Nebenzoll- und den Steuerämtern;
- 2) Die Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges bei den Bezirks-Haupt-Kassen und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Hannover.
- 3) Die in der Bekanntmachung aufgeführten Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges bei der Regierungshauptkasse in Schleswig und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Schleswig-Holstein.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Nr. 54.

Abänderung des §. 13a der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862; Neuabdruck vom Jahre 1871.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Im §. 13a der vorallegirten Geschäftsordnung sind Zeile 5 v. v. hinter „Mainz“ die Worte „und Ulm“ einzuschalten, wonach sich auch die Randnote zu diesem Paragraphen ändert.

Kriegs-Ministerinm.
v. Kameke.

No. 85. 2. Ing.

Nr. 55.

Abänderung

- 1) zu den Verwaltungs-Bestimmungen, betreffend die Patronen M/71 zc., sowie
2) zu dem Entwurf einer Vorschrift zur Fertigung der Patronen M/71.

Berlin, den 30. Januar 1875.

Ad 1 Seite 24 Zeile 11 von oben und
ad 2 Seite 131 Zeile 8 von unten

ist hinter „Artillerie-Revisions-Kommissionen“ einzuschalten: „resp. in denjenigen Artillerie-Depots, wo kein Feuerwerks-Offizier bei der betreffenden Artillerie-Revisions-Kommission sich befindet, von den Handwaffen-Revisions-Kommissionen“.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
Kautenberg. Kirsch.

No. 728. 12. 74. A. II. a.

Nr. 56.

Schanzzeug.

Berlin, den 5. Februar 1875.

Bei dem im Armeeverordnungsblatt Nr. 2 d. J. unter Nr. 10 abgedruckten Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 3. v. M. No. 854/12. 74. A. I. b. wird ergänzend bemerkt, daß die Infanterie-Regimenter das Feldbeil, welches von ihnen auf Grund der Bestimmung in der Beilage zu Nr. 7 des Armeeverordnungsblattes pro 1868, Passus V., dem Lehr-Infanterie-Bataillon zur Asservation übersandt worden ist, definitiv in Abgang zu bringen haben.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon wählt aus den in Asservation befindlichen Beilen nebst Futteralen die vierzig besten zur eigenen Ausrüstung aus und giebt den Rest an das Train-Depot des Garde-Korps ab.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhege. Blume.

No. 863/1. A. 2.

Nr. 57.

Böththätigkeit.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Aus den am 1. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsen der, bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldweibel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. zugewendet worden und zwar:

- 1) dem Carl Eduard Wilhelm Dettloff zu Potsdam,
- 2) " Carl Kapreolat zu Volldimmen, Kreis Gumbinnen,
- 3) " Wilhelm Klein zu Danzig,
- 4) " Albert Bankowski zu Bischofswerder, Kreis Rosenberg,
- 5) " Johann Schroeder zu Solzow, Kreis Ulfedom-Wollin,
- 6) " Carl Jocke zu Stargard, Kreis Saatzig,
- 7) " Michael Andreas Dahle zu Franzenhagen, Kreis Conitz,
- 8) " Carl Koffe zu Frankfurt a/D.,
- 9) " August Kadeboldt beim 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64,
- 10) " Adolf Wehrauch zu Spremberg,
- 11) " Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
- 12) " August Semmler zu Neu-Kuppin,
- 13) " Johann Friedrich Ernst Boshin zu Dablow, Kreis Beeskow-Storkow,
- 14) " Ferdinand Müller zu Magdeburg,
- 15) " Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
- 16) " Heinrich Louis Seeber zu Naumburg,
- 17) " Friedrich Traugott Steuer zu Raurdorf,
- 18) " Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
- 19) " Georg Mackowial zu Czereleino, Kreis Schroda,
- 20) " Carl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau,
- 21) " Bruno Langner zu Breslau,
- 22) " August Wilbe zu Bischwitz Kreis Trebnitz,
- 23) " August Altvater zu Glas,
- 24) " Johann Bernhard Jasper zu Münster,
- 25) " Johann Wilhelm Müller zu Düsseldorf,
- 26) " August Krichhaus zu Ellscheid,
- 27) " Bernard Anton Mienhaus zu Essen,
- 28) " Johann Philipp Niehaus zu Dielefeld,
- 29) " Friedrich Martin Peter Stabenow zu Mühlheim a/R.

- 30) * Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
 31) * Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn, Amts Marienberg,
 32) * Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy.
- Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Tilly. Hammer.

No. 919. 12. 74. D. f. I. b.

Nr. 58.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 26. Januar 1875.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ackmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thlr. sollen der Bestimmung der Geber zufolge, am 1. Januar jeden Jahres, die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 50 Thlr. an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1874 jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

- 1) dem Julius Scranowitz vom 2. Garde-Drägoner-Regiment,
 - 2) * Johann Damaschun aus Jeszieren, Kreis Goldap,
 - 3) * August Böhmer aus Schloßdam-Braunsberg, Kreis Braunsberg,
 - 4) * Thomas Kurrel aus Malownica, Kreis Gnesen,
 - 5) * Johann August Volkman aus Deutsch-Crone,
 - 6) * Johann Carl August Henoch aus Sorau,
 - 7) * Hermann Wilhelm August Schröder aus Halberstadt,
 - 8) * Valentin Kosmowski aus Wulka, Kreis Wreschen,
 - 9) * Joseph Kuchinke aus Keinerz,
 - 10) * Heinrich Milde aus Lehmswasser, Kreis Waldenburg,
 - 11) * Joseph Stopperich aus Stoppenberg, Kreis Essen,
 - 12) * Carl Dieterich Siepmann aus Hörbe, Kreis Dortmund,
 - 13) * Gerhard Müller zu Singsheim, Kreis Euskirchen,
 - 14) * Peter Jessen aus Pinneberg,
 - 15) * Friedrich Wilhelm Kieler aus Heidland, Amts Iburg, und
 - 16) * August Carl Schäfer aus Niederlaasphe, Amts Banse,
- eine Unterstützung von je 5 Thlr zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Tilly. Hammer.

No. 1252. 1. 75. D. f. I. b.



Verpflegungs-Etat

für die Militair-Schießschule

pro 1875.



Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.
		I. Gehalt und Vöhung.
2	1	Stabsoffizier im Range eines Regiments-Kommandeurs als Direktor Ist der Direktor nicht Regiments-Kommandeur, so bezieht derselbe aus dem Gehalte der Stelle das Stabsoffizier-Gehalt mit 5400 Mark, daneben aus dem ersparten Gehalte eine monatliche Zulage von 150 Mark.
2	2	Hauptleute 1. Klasse als Direktions-Mitglieder 2. "
2	2	
—	8	Werden den Truppen, bei denen sie gestanden, ersetzt. Insofern einer der Hauptleute 2. Klasse nach seiner Anciennetät im Regimente in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse aufrücken würde, empfängt er auch hier das letztere; der Mehrbetrag wird alsdann aus Ersparnissen des Etatstitels 20 gewährt.
1	1	Premier-Lieutenant zur Dienstleistung als Direktions-Assistenten Sekonde-Lieutenant als Adjutant
7 leichte		Werden aus dem Etat der Truppen kommandirt, wofelbst deren Gehalt als erspart berechnet wird. Der Adjutant empfängt als Premier-Lieutenant auch das Gehalt dieser Charge.
	75	Kommandirte Lieutenants à 75 Mark monatlich und zwar: 6 als Hilfslehrer pro 1. März bis 15. November auf 9 Monate Werden aus der Zahl derjenigen Offiziere wieder einberufen, welche bereits früher einen Lehr-Kursus der Militair-Schießschule durchgemacht haben. 35 als Eleven pro 15. März bis ult. Juni auf 3 Monate 34 als Eleven pro 1. August bis 15. November auf 4 Monate (Von je 2 Regimentern resp. von je 6 Jäger-Bataillonen einer.) Erhalten ihr Chargenmäßiges Gehalt, welches bei den Truppen erspart berechnet wird.
	4	1 Zahlmeister. Derselbe empfängt sein Gehalt aus einer besonderen Position des Etatstitels 20.
	5	Feldwebel à 60 Mark monatlich
	2	Sergeanten à 36 Mark monatlich Unteroffiziere à 25 Mark 50 Pf. monatlich
	1	Werden den Truppen, bei denen sie gestanden, ersetzt. Die Unteroffiziere fungiren resp. als Waffenmeister, Scheibenstands-Auffeher, Scheibenmeister, Auffeher des Laboratoriums, als Registrator und als Schreiber. Die Unteroffiziere als Schreiber rücken nach Maßgabe ihrer Anciennetät bei dem früheren Truppentheile in die Sergeanten-Vöhung und erhalten das Mehr gegen die hier ausgeworfene Vöhung über den Etat.
	308	1 Zahlmeister-Aspirant. Derselbe empfängt seine Chargenmäßige Vöhung aus einer besonderen Position des Etatstitels 20 Kommandirte Unteroffiziere resp. Oberjäger à 25 1/2 Mark monatlich und zwar: 32 auf 1 Jahr (von jedem Armeekorps zwei) 138 pro 15. März bis ult. Juni, auf 3 1/2 Monate (von 132 Regimentern je einer und annähernd von je 3 Jäger-Bataillonen einer) 138 pro 1. August bis 15. November, auf 3 1/2 Monate (von 132 Regimentern je einer und annähernd von je 3 Jäger-Bataillonen einer)
	320	



jährlich.		Bleiben zu zahlen				Bei den resp. Truppentheilen werden erspart		Es ist daher Zuschuß erforderlich		Bemerkungen.
à	Summa	monatlich		jährlich		M	S	M	S	
M	M	M	S	M	S					
—	7800	650	—	7800	—	—	—	7800	—	
3600	7200	600	—	7200	—	—	—	7200	—	
2160	4320	360	—	4320	—	—	—	4320	—	
1080	8640	720	—	8640	—	8640	—	—	—	
—	900	75	—	900	—	900	—	—	—	
—	4050	450	—	4050	—	4050	—	—	—	
—	7875	2625	—	7875	—	7875	—	—	—	
—	10200	2550	—	10200	—	10200	—	—	—	
—	—	240	—	2880	—	—	—	2880	—	
—	—	180	—	2160	—	—	—	2160	—	
—	—	51	—	612	—	—	—	612	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	816	—	9792	—	9792	—	—	—	
—	—	3519	—	12316	50	12316	50	—	—	
—	—	3519	—	12316	50	12316	50	—	—	
—	—	—	—	91062	—	66090	—	24972	—	

Z u z a h l e n				Bei den resp. Truppentheilen werden erspart		Es ist daher Zuschuß erforderlich		B e m e r k u n g e n.
monatlich		jährlich		M	Ɔ	M	Ɔ	
M	Ɔ	M	Ɔ	M	Ɔ	M	Ɔ	
—	—	91062	—	66090	—	24972	—	
21	—	252	—	252	—	—	—	
21	—	73	50	73	50	—	—	
21	—	73	50	73	50	—	—	
1449	—	17388	—	17388	—	—	—	
693	—	2425	50	2425	50	—	—	
693	—	2425	50	2425	50	—	—	
84	—	1008	—	1008	—	—	—	
68	—	220	50	220	50	—	—	
63	—	220	50	220	50	—	—	
157	50	1890	—	1890	—	—	—	
63	—	535	50	535	50	—	—	
367	50	1286	25	1286	25	—	—	
357	—	1249	50	1249	50	—	—	
210	—	2520	—	—	—	2520	—	
63	75	765	—	—	—	765	—	
300	—	3600	—	—	—	3600	—	
240	—	2880	—	—	—	2880	—	
180	—	2160	—	—	—	2160	—	
54	—	648	—	—	—	648	—	
9	—	108	—	—	—	108	—	
270	—	2295	—	—	—	2295	—	
2484	—	8694	—	—	—	8694	—	
—	—	143780	25	95138	25	48642	—	

Nationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.
-----------	-------	--------------------------

Transport

Für den Assistenz-Arzt, welcher den subalternen ärztlichen Dienst versieht
 = 4 Feldweibel à 12 Mark monatlich
 = 1 Sergeanten als Registrator
 = 2 Sergeanten à 12 Mark monatlich
 = 2 Sergeanten à 9 Mark
 = 2 Schreiber à 9 Mark

Die Zulagen der Sergeanten werden mit Ausnahme derjenigen des Registrator's nach der Anciennetät gewährt.

Für 3 Unteroffiziere, Kapitaindarmes à 3 Mark monatlich und zwar:
 1 auf 1 Jahr
 2 pro 15. März bis 15. November auf 8 Monate

Für 3 Unteroffiziere, als Fouriere, monatlich 3 Mark und zwar:
 1 auf 1 Jahr
 2 pro 15. März bis 15. November auf 8 Monate

Für 3 Unteroffiziere, als Schießunteroffiziere, à 3 Mark monatlich und zwar:
 1 auf 1 Jahr
 2 pro 15. März bis 15. November auf 8 Monate

Für 308 kommandirte Unteroffiziere à 6 Mark monatlich und zwar:
 32 auf 1 Jahr
 276 auf 3 1/2 Monat

Für 284 kommandirte Gemeine à 3 Mark monatlich und zwar:
 144 auf 1 Jahr
 140 auf 3 1/2 Monat

Etwaige Ersparnisse an den vorstehenden Zulagen verbleiben zur Disposition für Position 7 des Abschnitts III. (Insgemein).

Die Zulagen für die Unteroffiziere werden nur in Grenzen des Etats gewährt. Die während des Kommandos über den Etat zu Unteroffizieren Beförderten beziehen die Zulage für Gemeine fort.

III. Etatsfonds-Pauschuanta.

1. Allgemeine Unkosten.

706

a) für den Stamm und die kommandirten Mannschaften:
 207 Mann auf 1 Jahr, monatlich 22 Pf. pro Kopf 546 M. 48 Pf.
 499 " " 3 1/2 Monat, 22 Pf. pro Kopf 384 " 23 "

Hierzu: zur Anschaffung der Schieß-Auszeichnungsktüpfe zum Besatz von 2 Köden:

für 308 Unteroffiziere) des Lehr-Kommandos
 = 270 Gemeine)
 = 578 Duzend à 60 Pf.

346 = 80 =

in Summa jährlich 1277 = 51 =
 rund 1278 = — =

oder monatlich durchschnittlich

Latus



Z u z a h l e n				Bei den resp. Truppenteilen werden erspart		Es ist daher Zuschuß erforderlich		B e m e r k u n g e n.
monatlich		jährlich		M	J	M	J	
M	J	M	J					
—	—	143780	25	95138	25	48642	—	
36	—	432	—	—	—	432	—	
48	—	576	—	—	—	576	—	
18	—	216	—	—	—	216	—	
24	—	288	—	—	—	288	—	
18	—	216	—	—	—	216	—	
18	—	216	—	—	—	216	—	
3	—	36	—	—	—	36	—	
6	—	48	—	—	—	48	—	
3	—	36	—	—	—	36	—	
6	—	48	—	—	—	48	—	
3	—	36	—	—	—	36	—	
6	—	48	—	—	—	48	—	
192	—	2304	—	—	—	2304	—	
1656	—	5796	—	—	—	5796	—	
432	—	5184	—	—	—	5184	—	
420	—	1470	—	—	—	1470	—	
106	50	1278	—	—	—	1278	—	
—	—	162008	25	95138	25	66870	—	



Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.
		Transport
		b) zur Anschaffung und Unterhaltung des Reinigungs-Materials für die Waffen und für andere kleinere Ausgaben
		2. Waffen-Reparaturgeld.
		3. Zur Bestreitung der Kosten für Turn- und Fecht-Übungen und zwar: für 1 Kompagnie auf 1 Jahr monatlich = 4 Kompagnien auf 3½—4 Monate à 1 Mark 50 Pf.
		4. Tischgelder für Subaltern-Offiziere,
		Für 9 Stamm-Offiziere pro 15. November bis 1 März und pro Juli, also auf 4½ Monate, à Offizier 9 Mark = 9 Stamm-Offiziere pro 1 März bis ult. Juni und pro 1. August bis 15. November, also auf 7½ Monate, à Offizier 5 Mark = 6 Offiziere (Hülfslehrer) desgleichen auf 7½ Monate à 5 Mark = 6 Offiziere (Hülfslehrer) pro Monat Juli à 9 Mark = 35 Offiziere pro 15. März bis ult. Juli, auf 3½ Monat à 5 Mark = 34 „ pro 1. August bis 15. November, auf 3½ Monat à 5 Mark
		5. Scheibengelder und Schießprämien.
		Zur Beschaffung und Instandhaltung der Scheiben, zur Gewährung von Schieß-Prämien, Erwärmung des Schießlokals bei kalter Witterung und zur Bestreitung der Kosten für andere kleine Bedürfnisse zum Schießen zur speziellen Berechnung Die Zielobjekte zu besonderen Versuchszwecken, als eiserne Scharten-laden, Walzförbe, Schanzförlbe, Scheibenwände, Holzscheiben zc. werden aus dem Etatsstiel 51 beschafft.
		6. Bureauelder.
		Zur Anschaffung von Schreibmaterialien, zur Ermiethung, Erleuchtung und Heizung des Bureau und des Konferenz-Zimmers, sowie zum Ankauf von Zeitschriften und Werken über Waffen-Konstruktion und Waffenwirkung zc. zur speziellen Berechnung
		7. Inögemein.
		Zur Ermiethung von Fuhrn nach dem Schießplage, zur Unterhaltung des letzteren, der Turnplätze und Geräthe und der Büchsenmacher-Werkstatt und für andere nicht vorherzusehende Ausgaben als Pauschquantum zur speziellen Berechnung
		Summa der Geldberpflegung



Z u s a h l e n				Bei den resp. Truppentheilen werden erspart		Es ist daher Zuschuß erforderlich		B e m e r k u n g e n.
monatlich		jährlich		M.	S.	M.	S.	
M.	S.	M.	S.					
—	—	162008	25	95138	25	66870	—	
65	—	780	—	—	—	780	—	
1	50	} 42	—	—	—	42	—	
6	—							
81	—	364	50	—	—	364	50	
45	—	337	50	—	—	337	50	
30	—	225	—	—	—	225	—	
—	—	54	—	—	—	54	—	
175	—	612	50	—	—	612	50	
170	—	595	—	—	—	595	—	
300	—	3600	—	—	—	3600	—	
198	—	2376	—	—	—	2376	—	
—	—	10210	50	—	—	10210	50	
—	—	181205	25	95138	25	86067	—	

Von nebenstehenden 10210 M. 50 Pf. dürfen Seiten8
der Militär-Schießschule nur 2007 M. jährlich
oder 217 M. 25 Pf. monatlich abgehoben resp.
verwendet werden. — Ueber den verbleibenden
Restbetrag ad 7608 M. 50 Pf. darf nur mit Ge-
nehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements
disponirt werden.

Anmerkungen.

- 1) Dem Zahlmeister ist für die 7 monatliche Uebungszeit eine Zulage von 24 M. monatlich aus dem Abschnitt III. 7. „Insgemein“ zu zahlen.
 - 2) Die vom Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Kontingent als Schüler kommandirten Offiziere und Mannschaften empfangen für Rechnung des Preussischen Militair-Etats nur die nach dem Verpflegungs-Etat für die betreffenden Chargen zahlbaren Zulagen zc. Für die Mannschaften sind außerdem die Etatsfonds mitberechnet. Alle übrigen Kompetenzen — Gehalt, Löhnung, Servis, extraordinairer Verpflegungszuschuß einschließlich des Frühstückszuschusses, Bekleidung zc. — erhalten die Kommandirten der vorbezeichneten Kontingente von ihren Truppentheilen, das Brod aber für Rechnung der betreffenden Kontingents-Verwaltung.
 - 3) Die zur Versuch-Abtheilung kommandirten Offiziere und Mannschaften erhalten die zuständige Zulage aus dem Etatstitel 51.
-

U e b e

betreffend den Zusammentritt der Lehr-Kommandos der Militair-Schieß-Schule, i

Es werden

zum Lehrkursus:

vom Armee-Korps	zum 15. März					zum 1. August			
	Offiziere	Unter-offiziere	Spiel- leute	Gemeine	Hand- merker	Offiziere	Unter- offiziere	Spiel- leute	Gemeine
Garde-Korps	2	9	1 Hornist	5	—	2	9	—	4
I. Armee-Korps	2	8	—	4	1 Schneider	2	8	—	4
II. " "	2	8	—	4	1 Schußm.	2	8	—	4
III. " "	2	8	—	4	1 Tischler	2	8	—	4
IV. " "	2	8	—	4	—	2	8	1 Hornist	4
V. " "	2	8	—	4	—	2	8	—	4
VI. " "	2	8	—	4	—	2	8	—	4
VII. " "	2	8	—	4	—	2	8	—	4
VIII. " "	2	8	1 Hornist	4	—	2	8	—	4
IX. " "	2	8	—	4	1 Schneider	2	8	—	4
X. " "	2	8	—	4	1 Schußm.	2	8	—	4
XI. " "	2	8	—	4	1 Tischler	2	8	—	4
Großherz. Hessische (25.) Division	1	4	—	2	—	1	4	—	2
XII. (Königl. Sächs.) Armee-Korps	2	8	—	4	—	2	8	1 Hornist	4
XIII. (Königl. Württ.) " "	2	7	—	3	—	2	7	—	4
XIV. Armee-Korps	2	8	—	4	—	2	8	—	4
XV. " "	2	8	—	4	—	2	8	—	4
Inspektion der Jäger und Schützen See-Bataillon	—	6 Oberjäger	—	—	—	1	6 Oberjäger	—	—
Summa	35 nebst Burschen	138	2	66	6	35 nebst Burschen	138	2	66

Beilage 2 zu Nr. 4 des Armeekorps-Berordnungs-Blattes.

S i c h t,

wie die Ergänzung der Stamm-Kompagnie und der Versuch-Abtheilung pro 1875.

z u b e r u f e n:

zur Stamm-Kompagnie:							zur Versuch-Abtheilung:	
zum 15. März			zum 1. August				zum 15. März	zum 1. August
Handwerker	Spielleute	Gemeine	Handwerker	Spielleute	Gemeine	Handwerker	Handwerker	
—	—	4	—	—	5	—	1 Maurer	—
—	1 Hornist	4	—	—	4	—	do.	1 Maurer
—	—	4	1 Schneiber	—	4	—	1 Schmied	do.
—	—	4	1 Schuhm.	—	4	—	1 Gärtner	1 Schmied
—	—	4	1 Tischler	—	4	—	1 Schlosser	1 Gärtner
1 Schneiber	—	4	1 Tischler	—	4	—	1 Zimmermann	1 Schlosser
1 Schuhm.	—	4	—	—	4	—	1 Steindrucker	1 Zimmermann
1 Tischler	—	4	—	—	4	—	1 Zimmermann	1 Steindrucker
—	—	4	—	1 Tambour	4	—	1 Buchbinder	1 Zimmermann
—	—	4	—	—	4	—	1 Tischler	1 Buchbinder
—	—	4	—	—	4	1 Schneiber	do.	1 Tischler
—	—	4	—	—	4	1 Schuhm.	do.	1 Tischler
—	—	2	—	—	2	1 Tischler	do.	do.
—	—	4	—	—	4	1 Tischler	do.	do.
1 Schneiber	—	4	—	—	3	—	1 Klempner	1 Klempner
1 Schuhm.	—	4	—	—	4	—	1 Maler oder Anstreicher	1 Maler oder Anstreicher
1 Tischler	—	4	—	—	4	—	1 Sattler	1 Sattler oder Tapezierer
—	—	3 Jäger	—	—	3 Jäger	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	69	4	1	69	4	16 Mann.	16 Mann.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 23. Februar 1875.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 59.

Erhöhung des Verpflegungszuschusses für die zu den Schreib- und Messgeschäften der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommissionen heranzuziehenden Mannschaften etc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den zu den Schreib- und Messgeschäften der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommissionen heranzuziehenden Mannschaften, sowie den Burschen der zu diesen Kommissionen kommandirten Offiziere und Aerzte, statt des im §. 40 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden normirten Verpflegungszuschusses von 5. Sgr. (50 Markpfennig) ein solcher von einer Mark vom 1. Januar 1875 ab gewährt werde.

Berlin, den 11. Februar 1875.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kameke.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.

No. 546. 2. M. O. D. 2.

v. Kameke.

Nr. 60.

Erhöhung der Etatspreise etc. der Bekleidungs- und Ausrüstungsküde der Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei der Bekleidungs-Abfindung der Truppen die in der beiliegenden Uebersicht zusammengestellten Etatspreise und Pauschquantia vom 1. Januar 1875 ab, an Stelle der bisherigen, durch das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868, festgesetzten Preise etc. zum Grunde gelegt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hier- nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1875.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kameke.

Berlin, den 12. Februar 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die mehrfach zur Sprache gebrachte Unzulänglichkeit der Materialiensätze zu den Reithosen von dunkelblauem lila Tuch eine Erhöhung derselben und zwar:

für 1 Meter 78 cm. große Leute (21 neuzeitliches Maß nach Tabelle II des Bekleidungs-Reglements):

auf 117 cm. Grundtuch und

„ 191 cm. Futterleinwand,

für 1 Meter 73 cm. große Leute (16 neuzeitliches Maß desgl.):

auf 113 cm. Grundtuch und

„ 182,5 cm. Futterleinwand

vom 1. Januar d. J. ab eintritt.

Mit Ausgabe der nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen neu aufgestellten Spezial-Bekleidungs-Etats der Truppen wird nunmehr unverzüglich begonnen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

No. 828. 1. M. O. D. 3.

Nr. 61.

Landes-Aufnahme.

Berlin, den 13. Februar 1875.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die gesammte Landes-Aufnahme unter der oberen Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee steht und daß die dem Chef der Landes-Aufnahme unterstellten drei Abtheilungen die Benennung: „trigonometrische“, „topographische“ und „kartographische“ Abtheilung der Landes-Aufnahme führen. —

Das bisherige Bureau der Landestriangulation heißt von jetzt ab: „trigonometrische Abtheilung der Landes-Aufnahme“.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

No. 262. 2. A. 1.

Nr. 62.

Berabreichung erhöhter Haferrationen vom 1. Januar 1875 ab.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Unter Bezugnahme auf die im Armeeverordnungsblatt vom 2. Januar d. J. — Nr. 1 — bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 29. Dezember v. J. — ad Passus III. 1. alinea 2 — bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

Der durch den Etat für das laufende Jahr bewilligte Rationszuschuß von 1/2 Pfd. Hafer ist der täglichen Ration gleichmäßig zuzusetzen.

Es wird jedoch den Regiments- resp. Train-Bataillons-Kommandeuren gestattet, nach ihrer Anordnung und unter ihrer Kontrolle zu geeigneter Zeit Ersparnisse an dieser Haferration zu lassen, um solche in den Perioden mit anstrengenderen Übungen zc. verwenden zu können. Seitens der betreffenden Intendanturen sind die Truppen durch Ueberweisung disponibler Lokalitäten zur Aufbewahrung der Ersparnisse nach Möglichkeit zu unterstützen.

In Folge der erwähnten Rationserhöhung ändern sich die einschlägigen §§. des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wie folgt:

§. 74.

Den bisherigen schweren, mittleren und leichten Rationen tritt noch die Ration für die leichte Garde-Kavallerie hinzu.

§. 75.

Statt Zeile 6 „die Garde-Kavallerie“ ist zu setzen: „die beiden Garde-Mülfassier- und die Garde-Mlanen-Regimenter“ und hinter Zeile 21 einzuschalten:

„Rationen der leichten Garde-Kavallerie:
das Garde-Fusaren-Regiment und
die Garde-Drager-Regimenter.“

An Stelle der bisherigen Hafersätze treten:

§. 76.

a. schwere Ration	5000	Gramm	Hafers
b. Ration für leichte Garde-Kavallerie	4750	=	=
c. mittlere Ration	4650	=	=
d. leichte Ration	4250	=	=

§. 77.

Zeile 4 bis 6. — a. schwere Ration	5500	=	=
b. Ration für leichte Garde-Kavallerie	5250	=	=
c. mittlere Ration	5150	=	=
d. leichte Ration	4750	=	=
Zeile 10 bis 12. — a. die schwere zu	12,0	Liter	
b. die der leichten Garde-Kavallerie	12,	=	
c. die mittlere	11,0	=	
d. die leichte	10,0	=	

§. 79.

Zeile 6: „5900 Gramm Hafers“
" 12: „5250 " "

§. 102.

Es ist zu setzen:

Zeile 6 statt: „Garde-Kavallerie-Regimenter“ — „Garde-Mlanen-Regimenter“,
Zeile 12 statt „4500 Gr. Hafers“ — „4750 Gr. Hafers“
" 16 " „4150 " " — „4400 " "
" 21 " „3750 " " — „4000 " "

außerdem ist hinter Zeile 13 einzuschalten:

1a für die Remonten

der leichten Garde-Kavallerie, Rationen von 4500 Gramm Hafers, 3500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh;

Zeile 31 bis 33 tritt statt der bisherigen Fassung:

ad 1	zu 10,0	Liter
" 1a	= 10,0	"
" 2	= 10,0	"
" 3	= 9,0	"

§. 103.

Zeile 6 ist hinzuzufügen: „und zur Ration der leichten Garde-Kavallerie.“
Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 621. 2. M. O. D. 2.

Nr. 63.

Aufhebung einer Terminal-Eingabe.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Die nach dem dießseitigen Erlasse vom 26. November 1835 Nr. 270. 11. A. K. D. dem Chef der Landgen-darmerie zum 1. Januar jeden Jahres zu übermittelnden Eingaben der Landwehr-Behörden über die in den



Landwehr-Bezirken sich aufhaltenden Offiziere, welchen bei ihrem Ausscheiden aus dem stehenden Heere Aussicht auf Anstellung in der Landgendarmarie gewährt worden ist, sind für die Folge nicht mehr erforderlich.
Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 941. 1. A. 2.

Nr. 64.

Aufhebung der von den Militair-Geistlichen einzureichenden Nachweisungen über die bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Nach dem diesseitigen Erlasse vom 10. Januar cr. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 2) sind von den in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a/M. befindlichen Militair-Geistlichen die bisher vorgeschrieben gewesenen Nachweisungen über die bei der Militair-Bevölkerung vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle einstweilen in der hierfür bestimmten Weise weiter einzureichen.

Diese Nachweisungen sind jedoch nunmehr, und zwar von Beginn des laufenden Jahres ab, nicht mehr erforderlich, nachdem inzwischen auch in diesen Distrikten anderweitig für die Mittheilung der die Bevölkerungsstatistik betreffenden Angaben an das Statistische Bureau Sorge getragen worden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 430. 2. A. 2.

Nr. 65.

Modifikation einzelner Bestimmungen des Exercir-Reglements für die Infanterie (bezw. der hierzu ergangenen Fessetzungen vom 26. Juni 1873) und der Instruktion betreffend den Garnisondienst.

Berlin, den 20. Februar 1875.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nachstehende Modifikationen des Exercir-Reglements für die Infanterie (bezw. der hierzu ergangenen Fessetzungen vom 26. Juni 1873) und der Instruktion betreffend den Garnisondienst Allerhöchst zu befehlen geruht:

Exercir-Reglement für die Infanterie.

Seite 28 Zeile 13 bis 1 von unten.

Dieser Passus erhält nachstehende Fassung:

„Bei dem Ueben der Chargirung ist zu beachten, daß das zu heftige Bewegen der Kammer in der Hülse sowohl die Schlußflächen als auch die Kammertheile und die Widerlager der Hülse angreifen muß, sowie daß heftiges und häufiges Umlegen des Sicherungs-Flügels die Theile des Sicherungs-Mechanismus vorzeitig abnutzt. Es ist daher nothwendig, diese Griffe zwar kurz und bestimmt, aber nicht gewaltsam stoßend und möglichst wenig hörbar machen zu lassen, um jene Theile, auf deren Konsevation großes Gewicht zu legen ist, nicht zu beschädigen. Die Griffe des Oeffnens und Schließens der Kammer und der Gebrauch der Sicherung sind beim Exerciren in der Regel zu markiren und nur dann auszuführen, wenn mit Exercir-Platz- oder scharfen Patronen geladen wird. Exercir-Patronen kommen insoweit zur Verwendung, als es zur Schulung in den bezüglichen Griffen sowie für Erzielung der Feuer- und Gefechts-Disziplin durchaus nothwendig erscheint.“

Seite 33 Anmerkung. An Stelle der bisherigen Anmerkung tritt die nachstehende:

„Bei Friedens-Uebungen ist behufs Schonung des Gewehrs das Aufpflanzen des Seitengewehrs zu unterlassen. Es genügt, den einzelnen Mann in Ausführung dieses Griffes einzüben. — Ob bei größeren Paraden, bei Besichtigungen während der Parade-Aufstellung und des Parademarsches das Seitengewehr aufzupflanzen ist, bestimmen die inspizirenden Vorgesetzten.“

Instruktion betreffend den Garnisondienst.

Seite 26 Zeile 5 bis 12 von oben.

Dieser Passus erhält folgende Fassung:

„Die direkten Vorgesetzten der Wachen dürfen für einzelne oder unter Umständen für alle Posten befehlen, daß dieselbe stets oder zu gewissen Tageszeiten das Seitengewehr aufpflanzen. Erforderlichen Falles darf jeder Posten dies selbstständig thun. Das Gewehr wird auf einer Schulter — wenn das Seitengewehr nicht aufgepflanzt ist, auch unter dem Arm getragen. Nur im Schilderhause wird das Gewehr abgenommen.“

Seite 26 Anmerkung. An Stelle der bisherigen Anmerkung ist zu setzen:

„Posten, welche in fürstlichen Schlössern (S. 22. Alinea 6) mit Gewehr bei Fuß stehen, pflanzen stets das Seitengewehr auf.“

Seite 31 Zeile 9 von oben:

Hinter „geladen“ ist einzuschalten „oder das Seitengewehr aufgepflanzt.“

Ebendasselbst. Zeile 12 von oben:

Statt „das Gewehr nicht geladen“ ist zu setzen „weder das Gewehr geladen noch das Seitengewehr aufgepflanzt“

Ebendasselbst.

Als Anmerkung mit Bezug auf Alinea 3 von oben wird hinzugefügt:

„Die in Schlössern mit Gewehr bei Fuß stehenden Posten haben mit aufgepflanztem Seitengewehr die im S. 22 Alinea 6 bezeichneten Honneurs auszuführen.“

Das Kriegsministerium bemerkt zufolge Allerhöchster Bestimmung:

- 1) Vor Paraden und Besichtigungen ist bei den inspicirenden Vorgesetzten anzufragen, ob während der Parade-Aufstellung und des Parademarsches das Seitengewehr aufgepflanzt werden soll.
- 2) Für diejenigen Truppentheile, deren Gewehre noch mit Bajonetten versehen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften der Instruktion betreffend den Garnisondienst in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 462. 2. A. 1.

Nr. 66.

Benutzung der Saal-Unstrut-Eisenbahn zc. für die nach Sömmerda zu richtenden Sendungen.

Berlin, den 13. Februar 1875.

Nachdem die Saal-Unstrut-Eisenbahn eröffnet worden ist, sind alle Sendungen nach Sömmerda, welche Halle resp. Leipzig und Weisensfels passieren, via Groß-Peringen — nicht aber via Erfurt — nach ihrem Bestimmungsort zu dirigiren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Fhr. v. Wangenheim.

Rautenberg.

No. 252. 2. Art. 1.

Nr. 67.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Limburg an der Lahn nach Niederselters.

Berlin, den 13. Februar 1875.

Die Eisenbahn zwischen Frankfurt am Main und Limburg a. d. Lahn ist am 1. Februar d. J. auf der Strecke zwischen Limburg a. d. Lahn und Niederselters eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 309. 2. M. O. D. 3.

Nr. 68.

Bergütungssätze für Fourage pro I. Semester 1875.

Berlin, den 17. Februar 1875.

In weiterem Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. — No. 602. 12. M. O. D. 2. — (Armee-Verordnungs-Blatt vom 31. Dezember v. J., Nr. 257) und mit Bezug auf die anderweitige Bekanntmachung von heute, betreffend die Verabreichung erhöhter Pafferrationen, wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Juni 1875 bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte über-tarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 % (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden), nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergütet sind:

	Für die monatliche				Für einzelne Fouragetheile									
	leichte Ration	mittlere Ration	Ration der leichten Garde- Cavallerie	schwere Ration	pro 50 Kgr. Faser	pro 50 Kgr. Heu	pro 50 Kgr. Stroh							
	Me. S.	Me. S.	Me. S.	Me. S.	Me. S.	Me. S.	Me. S.	Me. S.	Me. S.					
I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: (Garde-Korps, 1. bis 9. Armee-Korps — einschließlich der Großherzogl. Medlenburg. Truppen —, 10. und 11. Armee-Korps, Großherz. Hessische (25.) Division, 14. und 15. Armee-Korps.)	34	—	35	50	36	—	37	—	9	28	3	60	2	23
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps	35	70	38	10	—	—	39	90	9	70	4	70	1	85

Die nach den bisherigen Rationsätzen berechneten und unterm 26. Januar d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt vom 29. Januar 1875 Nr. 42) publizierten Fourage-Vergütungs-Preise pro Januar und Februar d. J. treten nunmehr außer Kraft. Insofern die Empfänger von Rationen gegen Bezahlung die Differenz der erhöhten Rationen nicht nachzuempfangen wünschen, kann es bei der bisherigen Gewähr sein Bewenden behalten.

Dagegen ist die Differenz an Natural und Geld hinsichtlich der nach den bisherigen Sätzen bereits abgehobenen etatsmäßigen Rationen in natura und resp. in Gelde nachzugewähren.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 621/2. M. O. D. 2.

Nr. 69.

Gewehr-National für die zur Militair-Schießschule zu kommandirenden Mannschaften.

Berlin, den 19. Februar 1875.

In den Gewehr-Nationalen der zur Militair-Schießschule zu kommandirenden Mannschaften ist von den mit dem Infanterie-Gewehr M/71 bereits ausgerüsteten Truppentheilen bei Ueberweisung der betreffenden Mannschaften an die genannte Schule an Stelle des im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1870 vorgeschriebenen Schemas von jetzt ab das nachstehende Schema zu benutzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Jhr. v. Wangenheim. Blume.

No. 580/2. A. 2.



Gewehr-National
 der vom . . . ten Bataillon . . . ten Regiments zur Militair-Schießschule
 Kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompanie.	Charge.	Namen.	Gewehr-Nummer.	Jahrgang.	Kaliber.	Widr.	Korn.	Lanf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Verschlußstopf.	Auszieher.	Kammer.	Knopf.	Scheibe.	Schraube.	Schlüsseln.	Sicherung.	Schlagbolzenmutter.	Spiralfeder.	Schlagbolzen.	Seitengewehr.	Entladestod.	Schast.	Garnitur.	Zubehör.	Bemerkungen.

Nr. 70.

Erleuchtung der Zimmer für Offiziere etc. in den Festungsgefängnissen und für Festungstubengefangene.

Berlin, den 19. Februar 1875.

Nachdem die Petroleumbeleuchtung allgemein im Garnisonshaushalt eingeführt worden ist, wird unter Bezug auf den §. 68 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements bestimmt, daß nunmehr auch die Zimmer der zu Festungsgefängniß verurtheilten Offiziere, Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Korps und Militair-Beamten, sowie der Festungstubengefangenen mit den in dem Erlasse des königlichen Militair-Ökonomie-Departements vom 29. September 1874 — No. 326. 8. 74. M. O. D. 4 — für Feldwebel vorgeschriebenen Schirmlampen auszustatten sind. Das Erleuchtungs-Material ist nach dem für diese Lampen tarifmäßigen Satze zu verabfolgen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Fhr. v. Wangenheim.

Blume.

No. 631. 2. A. 2.



№	Bezeichnung der Gegenstände.	Bisherige		Künftige		Be- merkungen.
		Etagspreise.				
		M	g	M	g	
5	Klein-Montirungs-Gelder-Zu- schuß					
	II. Ausrüstungs-Stücke a. der Mannschaften.					
1	Leberner Helm					
2	Tschako					
3	Tschapka					
3a	Parade-Kabatten mit Schnur- besatz zum Tschapka					
4	Husarenmütze					
5	Tornister mit Nadel					
6	Tornister-Trageriemem					
7	Tornister = Hilfsriemen mit messingenen Ringen und eisernen Schnallen					
8	Mantelriemen					
9	Leibriemen mit Säbeltasche oder Hirschfängertasche					
10	Leibriemen mit Hängerriemen und Säbelhaken					
11	Säbelfoppel					
12	Faustriemen					
13	Brodbbeutel					
14	Feldflasche mit Zubehör					
15	Patrontaschen					
16	Gewehr- resp. Büchsenriemen					
16a	Karabiner-Riemen					
17	Rohgeschirr-Riemen					
18	Rohgeschirr-Futteral					
19	Kamerabschäfts = Kochapparate mit Zubehör					
	für die Unteroffizier-Chargen derje- nigen Truppen zc, welche Infante- rie-Stiefel haben, pro Mann und Jahr	4	50	9	—	
	der lackirte lederne Helmkopf mit Vorder- und Hinterschirm	3	90	4	50	
	der lederne Tschako mit Vorder- und Hinterschirm	5	—	5	75	
	von Leder	9	—	9	75	
	von karmoisinrothem Tuche	1	60	1	75	
	von Tuch in anderen Farben	1	50	1	65	
	von Rohr, mit Seehundsfell über- zogen, mit farbigem Kolpak	6	25	7	—	
	von rauhem Kalbsfell	8	—	12	—	
	" Dachsfell	12	—	15	—	
	von weißsämigem Leder	2	—	2	35	
	von schwarz lohgarem Leder	1	70	2	10	
	von schwarz lohgarem Leder	—	35	—	40	
	von weiß sämischem Leder	—	20	—	25	
	von schwarz lohgarem Leder	—	17	—	23	
	von weiß sämischem Leder	2	13	2	85	
	von schwarz lohgarem Leder	1	83	2	50	
	Leibriemen mit Hängerriemen von weiß sämischem Leder	2	75	4	—	
	breite weiße	4	—	4	85	
	schmale weiße	2	50	3	25	
	breite weiße mit Haken	4	13	4	95	
	schmale schwarze mit 3 Ringen	2	25	3	25	
	mit ledernem Schieber und mit Knopf, Eichel, Kranz und Quast von Welle mit ledernem Schieber und Kranz und Quast von Welle	—	50	—	65	
	durchweg von Leder	—	44	—	60	
	von Segelleinwand	—	38	—	50	
	für 1 Paar kleine Patrontaschen mit Deckel und Zubehör	1	—	1	75	
	5	5	—	7	50	
	1	1	—	1	40	
	a. für Fußmannschaften	—	—	1	75	
	b. für Kavallerie zc.	—	—	1	50	
	65	—	65	—	80	
	für Kürassiere	4	—	5	—	
	für die übrige Kavallerie	3	50	4	50	
	15	15	—	24	—	

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Bisherige		Künftige		Be- merkungen.
		Etsatzpreise.				
		M	Ɔ	M	Ɔ	
20	Epauletten, 1 Paar vollständige, mit Tuchbekleidung, Haken u. Knöpfen inkl. Macherlohn					
	die Felder ohne Nummer etc.	2	25	2	75	
	die Felder mit einem Nummerzeichen und zwar mit einer Ziffer	2	29	2	80	
	mit zwei Ziffern	2	32	2	85	
	die Felder mit einem messingenen Stern	2	50	3	—	
	die Felder mit Krone und Namenszug — von Messing —	2	88	3	40	
21	Packtaschen für Kavallerie, Paar					
	zum deutschen Reitzeng	16	50	26	25	
	„ ungarischen „	10	50	15	75	
22	Stulphandschuhe von Leder	4	—	4	50	
23	Sporenleder	—	63	—	75	
24	Säbeltaschen für Husaren					
	für Kürassiere	—	63	—	75	
	für eine Tasche der Garde-Husaren von Leder mit rothem Tuch überzogen und mit Vorten verziert	3	25	5	40	
	für eine Tasche der Linien-Husaren von Leder mit schwarzledernem Deckel	4	25	6	50	
25	Kartusche					
	die lederne Tasche mit Deckel und Zubehör	2	50	3	40	
26	Kartusch-Bandolier					
	das Bandolier — 3,9 cm. breit	1	55	2	—	
	das Bandolier — 5,2 cm. breit	2	75	3	25	
27	Karabiner-Bandolier	2	75	3	50	
28	Pistolentasche	3	—	3	50	
29	Pistolengürtel mit Haken	1	25	1	40	
30	Lanzensarm-Riemen	—	44	—	70	
31	Munitionstasche	4	—	4	40	
32	Pistolenleder	—	10	—	15	
33	Arznei- und Bandagentaschen	21	—	30	—	
34	Labelflasche mit Zubehör					
	excl. Tourniquet und Flaschen	21	—	30	—	
	a. die Flasche mit Lederbezug einschließlich des dazu gehörigen Halentriemens mit Messinghaken und des Pfropfens mit Beschlag	1	55	2	—	
	b. der Trageriemen mit Becherriemen	1	20	1	40	
	c. der Trinkbecher von Blech	—	50	—	60	
	b. Der Pferde der Kavallerie: Zum deutschen Reitzeng.					
1	Sattel					
	mit Behütung, eisernem Beschlag und Schnallen	30	—	45	—	
2	Satteltgurt mit Strippen	4	50	6	—	
3	Packriemen	2	25	2	75	
	Garnitur von 3 Stück	2	25	2	75	

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Bisherige Künftige Etagspreise.				Be- merkungen.
		M		S		
		M	S	M	S	
4	Borberzeug	3	50	4	50	
5	Steigriemen, Paar	2	50	3	—	
6	Hauptgestell nebst Kandaren- zügel	3	—	3	75	
7	Trensengebiß mit Zügel	1	75	2	25	
8	Halfter	1	75	3	25	
9	Halfterriemen	1	—	1	25	
10	Steigbügel, Paar	2	50	3	25	
11	Kandare	3	75	4	—	
12	Wohlach	15	—	15	50	
13	Deckgurt	1	50	1	75	
14	Futter sack	1	50	1	75	
15	Fressbeutel	1	50	2	15	ad 15.
16	Hufeisentasche	1	—	1	75	künftig ein
17	Kardätsche	—	90	1	20	wasserdich-
18	Fouragierleine	—	75	—	85	tem Stoff als
	Zum ungarischen Reit- zeug.					Tränkeimer
1	Sattel					à 1 M 30 S
						ein gewöhn-
						licher
2	Satteltgurt mit Strippen	15	75	20	—	— M 85 S
3	Sattelfissen mit Pauschen	4	50	6	—	2 M 15 S
4	Packriemen	7	—	8	75	
5	Karabinerschuh mit Riemen	2	—	2	40	
6	Schlagriemen zum Karabiner- schuh	1	50	2	—	
7	Panzen Schuh mit Riemen	—	75	—	90	
8	Borberzeug	1	38	1	50	
9	Steigriemen, Paar	2	25	2	80	
10	Hauptgestell nebst Kandaren- zügel	2	25	2	75	
11	Trensengebiß mit Zügel	3	—	3	75	
12	Halfter	1	75	2	25	
13	Halfterriemen	1	—	1	25	
14	Steigbügel, Paar	2	—	2	75	
15	Wohlach	15	—	15	50	
16	Obergurt	2	—	4	—	
17	Umlaufriemen zum Ober- gurt	1	—	1	45	
18	Futter sack	1	50	1	75	ad 19.
19	Fressbeutel	1	50	2	15	künftig ein
20	Hufeisentasche	1	—	1	75	Fressbeutel v.
21	Kardätsche	—	90	1	20	wasserdicht.
22	Fouragierleine	—	75	—	85	Stoff als
	III. Signal-Instrumente.					Tränkeimer à
1	Regiments- resp. Bataillons- Lambourstock					1 M 30 S, ein
						gewöhnlicher
						à — M 85 S
						2 M 15 S



N ^o	Bezeichnung der Gegenstände.		Bisherige		Künftige		Bemerkungen.
			Etagspreise.				
			M	Ɔ	M	Ɔ	
2	Trommel mit Zubehör . .	die Trommelfüße von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem starken Biered	3	—	3	50	
		das Kniefell	3	—	3	75	
3	Signalhorn mit Riemen . .	Signalhorn mit Schild und Ringen Riemen von rothjuchtenem Leder mit messingener Schnalle	9	50	10	—	
4	Trompete mit Banderoll . .	Trompete, messingene kurze	1	75	2	05	
		de. lange	13	50	15	—	
		Trompeten-Banderoll von Wolle	12	25	14	50	
			6	—	6	30	
IV. Materialien.			p r o M e t e r.				
Tuch:	blau	dunkelblau Nr. I	6	45	6	75	
		de. Nr. II	5	63	6	—	
		dunkelblaumelirt	6	60	7	—	
		hellblau	6	45	6	75	
		kornblumenblau	6	60	6	80	
		russischblau	6	60	7	20	
	braun	7	13	6	90	
	gelb	in allen Schattirungen	6	75	7	—	
	grün	dunkelgrün	6	75	6	90	
		hellgrün	6	75	6	90	
	roth	karmoisin	8	25	8	40	
		krapproth Nr. I	7	88	7	85	
		de. Nr. II	6	38	7	—	
		pompabourroth	8	25	9	—	
		ponceau Nr. I	8	63	8	10	
		rosa	7	13	7	30	
	schwarz	Nr. I	5	63	5	50	
		Nr. II	5	25	5	20	
	weiß	6	38	6	50	
Boh	weißer gewöhnlicher (58,4 cm. breit)	1	13	1	30	

	Bezeichnung.		Bisherige		Künftige		Bemerkungen.
			Etagspreise.				
			M	Ɔ	M	Ɔ	
V. Pauschquant.							
1. Zur Unterhaltung der Wassertrensen.							
	Bedem Kavallerie-Regiment jährlich		45	—	60	—	
2. Zur Unterhaltung der Kochapparate.							
a	Bedem Feld-Artillerie-Regiment mit 9 Batterien, jährlich		63	—	94	—	
b	Bedem Feld-Artillerie-Regiment mit 8 Batterien, jährlich		56	—	84	—	

Bezeichnung.	Bisherige		Künftige		Bemerkungen.
	Etatpreise.				
	M.	S.	M.	S.	
c Dem Großherzoglich Hessischen Feld = Artillerie = Regiment Nr. 25 jährlich	42	—	63	—	
d Der Artillerie-Schieß-Schule jährlich	2	50	3	75	
3. Zur Unterhaltung der Signal-Instrumente.					
a Jedem Garde- und Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment jährlich	165	—	198	—	
b Jeder Unteroffizier-Schule zu 4 Kompagnien jährlich	48	—	57	—	
c Der Unteroffizier-Schule zu Ettlingen (2 Kompagnien) jährlich	36	—	42	—	
d Jedem Jäger- und Schützen-Bataillon jährlich	18	—	21	—	
e Jedem Pionier- und dem Eisenbahn-Bataillon jährlich	18	—	21	—	
f Dem Regiment der Garde du Corps jährlich	52	50	63	—	
g Jedem anderen Kavallerie-Regiment jährlich	37	50	45	—	
h Jedem Feld-Artillerie-Regiment mit 9 Batterien jährlich	48	—	57	—	
i Jedem Feld-Artillerie-Regiment mit 8 Batterien jährlich	43	—	51	—	
k Dem Großherzoglich Hessischen Feld = Artillerie = Regiment Nr. 25 jährlich	33	—	39	—	
l Jedem Fuß-Artillerie-Regiment jährlich	36	—	42	—	
m Jedem Fuß-Artillerie-Bataillon mit selbstständiger Oekonomie jährlich	18	—	21	—	
n Der Artillerie-Schieß-Schule jährlich	13	50	16	—	
o Der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission jährlich	4	50	5	—	
p Dem Garde- und dem Pommerischen Train-Bataillon Nr. 2 jährlich	4	50	5	—	
q Jedem anderen Train-Bataillon jährlich	3	—	3	50	
r Der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie jährlich	1	50	1	80	
s Den Landwehr-Bataillonen für jede Uebung	3	—	3	50	
t Dem 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116 (2 Bataillone) jährlich	110	—	132	—	
u Den Sanitäts-Uebungs-Detachements für jede Uebung	1	50	1	75	
4. Zur Unterhaltung der Musik.					
a Dem 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, dem 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und jedem Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment, jährlich	900	—	1200	—	
b Jedem Garde- u. Linien-Jäger- und dem Garde-Schützen-Bataillon jährl.	300	—	400	—	
c Jedem Garde- und Linien-Pionier- und dem Eisenbahn-Bataillon jährlich	300	—	400	—	
d Jedem Garde- und Linien-Kavallerie-Regiment jährlich	300	—	400	—	
e Den beiden Garde-Feld-Artillerie-Regimentern zusammen, excl. reitende Abtheilung, jährlich	900	—	1200	—	
f Jedem Linien-Feld = Artillerie = Regiment, excl. reitende Abtheilung, jährlich	—	—	400	—	
g Jeder reitenden Abtheilung der Garde- und Linien-Feld = Artillerie-Regimenter jährlich	150	—	210	—	
h Jedem Garde- und Linien-Fuß-Artillerie-Regiment jährlich	—	—	400	—	
i Jedem selbstständigen Fuß = Artillerie = Bataillon jährlich	—	—	400	—	

Berlin, den 7. Januar 1875.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Drefow.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 25. März 1875.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 73.

Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

(§. 3 Alinea 2 und §. 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

§. 2.

Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3.

Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4.

Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinardisziplin unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§. 5.

Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militairische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militairischen Interessen dies gestatten.

§. 6.

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militairischen Kontrolle oder Uebung unterworfen werden.

§. 7.

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militairverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872). Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 12. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§. 2.

Die zur Ausübung der militairischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Stellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Veräumniß militairischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§. 3.

Die Stellung zu den Kontrollversammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des §. 2 in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

§. 4.

Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eignen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,

b. wegen Kontrollentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlichcr Dauer — §. 18 des Militair-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§. 5.

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

§. 6.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militair-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§. 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militairbehörde vollstreckt

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militair-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militairbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militairfonds erstattet.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Kaiser v. Bismarck.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Vorstehende in Nr. 7 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Gesetze werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bis zum Erlaß der Ausführungs-Bestimmungen zu diesen Gesetzen findet die am Schluß der Publikation vom 13. Mai 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt No. 10 pro 1874 unter Nr. 101) enthaltene Festsetzung analoge Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 845. 2. A. I.

Nr. 74.

Berleihung des Civilversorgungscheins an die Landgendarmen nach dreijähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. Januar d. J. genehmige Ich in Abänderung der Bestimmung des §. 2 des Reglements über die Civilversorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen

des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, daß den Landgendarmen nach dreijähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie der Civilversorgungsschein verliehen werden kann.

Berlin, den 15. Februar 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck, Camphausen, Graf z. Eulenburg, Dr. Leonhardt, Dr. Falk, v. Kameke,
Dr. Achenbach, Dr. Friedenthal.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 23. Februar 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 612. 2. A. 2.

Nr. 75.

Änderungen in der Dienstordnung für die Militair-Waffenfabriken.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in Folge der Anstellung von Subdirektoren bei den Gewehrfabriken erforderlichen in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Änderungen in der Dienstordnung für die Militairwaffenfabriken. Zugleich bestimme Ich, daß die gegenwärtig mit den Gewehrfabriken vereinigten Munitionsfabriken eigene Direktionen und Kasernen erhalten und daß die Direktoren der Gewehrfabriken auch als Direktoren der Munitionsfabriken zu fungiren haben.

Die Dienstordnung für die Militair-Waffenfabriken hat der Verwaltung der Munitionsfabriken ebenfalls zur Richtschnur zu dienen mit der Maßgabe, daß bei den letzteren die gesammten Direktorialgeschäfte von den Direktoren wahrzunehmen sind.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Änderungen

in der Dienstordnung für die Militair-Waffenfabriken in Folge der Anstellung von Subdirektoren.

§: 3 ad 1 sub

b. die Subdirektoren

einzuschalten.

Die jetzige Bezeichnung b wird c.

§. 17 lautet:

Alle Vereidigungen und Verpflichtungen hat der Subdirektor unter zc.

§. 19 letztes Alinea lautet:

Für die Direktoren und die Subdirektoren sind zc.

§. 29. Zusatz: Gegen die Meister kann der Direktor Strafen bis zu 30 Mark, gegen die übrigen Arbeiter bis zu 3 Mark verhängen. Der Subdirektor ist befugt, gegen die Arbeiter mit Ausnahme der Meister Strafen bis zu 3 Mark zu verhängen.

§. 35. Zusatz: Die Annahme der Arbeiter wie deren Entlassung liegt dem Subdirektor ob.

In den Fällen jedoch, wo es sich um die Entlassung von Arbeitern ohne Kündigung auf Grund des §. 3 des Reglements für die Arbeiter der Königl. Gewehrfabriken oder um die Entlassung von Arbeitern in größerem Umfange handelt, steht die Entscheidung dem Direktor zu. Ueber die Annahme und Entlassung der Meister entscheidet ebenfalls der Direktor.

§. 49 lautet:

Die Direktion einer Gewehrfabrik besteht aus dem Direktor, dem Subdirektor, einem technischen und einem administrativen Mitgliede. Das technische Mitglied ist der älteste von den bei der Fabrik angestellten Direktions-Assistenten, das administrative Mitglied ist der bei derselben angestellte rechnungsführende Zeugoffizier.

Die beiden Mitglieder haben neben dem Direktor und dem Subdirektor von Allem Kenntniß zu nehmen, was an die Direktion ein-, und was von derselben ausgeht und tragen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Dienstordnung die Mitverantwortlichkeit für alle Zweige der Verwaltung der Fabrik, sie haben daher in dieser Beziehung mit dem Direktor resp. Subdirektor gleiche Rechte und Verpflichtungen und vollziehen alle von der Direktion ausgehenden Schreiben, Beläge zc. mit dem Direktor resp. Subdirektor gemeinschaftlich.

Alle die Kassen- und Magazin-Verwaltung, das Liquidations-Wesen und die Rechnungslegung betreffenden Schriftstücke, für welche der Direktor keine Verantwortlichkeit trägt, werden von diesem auch nicht vollzogen.

Für Gegenstände und Maßregeln rein technischer Natur ist das administrative Mitglied nicht verantwortlich; dasselbe unterschreibt daher derartige Schriftstücke nicht.

Die mit der Verwaltung der Fabrik einschließlich der Kasse verbundenen Geschäfte und Pflichten gehören zu den Militär-Dienst-Pflichten des Direktors resp. des Subdirektors und der Direktions-Mitglieder. zc.

zc.

§. 51 lautet:

Dem Direktor liegt die obere Leitung und Beaufsichtigung aller Zweige der Verwaltung ausschließlich der Kassen-Verwaltung ob. Er ist für den geregelten Betrieb der Fabrik, für die geordnete Geschäftsführung, für die Güte der Fabrikate bei möglichster Dekonomie verantwortlich. Der Direktor ist daher befugt und verpflichtet, auch denjenigen Theil der Direktorialgeschäfte, welcher dem Subdirektor durch diese Dienstordnung zur selbstständigen Wahrnehmung zugewiesen ist, zu überwachen und nöthigenfalls die von dem Subdirektor getroffenen Verfügungen und Anordnungen zu modifizieren.

Auf die Verwaltung der Kasse hat sich diese Ueberwachung nicht zu erstrecken, auch trägt der Direktor für die Richtigkeit der Bestände eine Verantwortlichkeit nicht.

Alle Befehle und Anordnungen, welche der Direktor erläßt, gehen an den Subdirektor.

§. 54 lautet:

Dem Direktor liegt ferner die Leitung und Ueberwachung der Ausbildung der ihm untergebenen Offiziere in den verschiedenen Zweigen des Fabrikdienstes nach der dafür von der Inspektion der Gewehrfabriken erteilten Instruktion und die Kontrolle über die Ausbildung des Zeug- und Revisions-Personals ob und steht ihm dem entsprechend zu, zur Dienstleistung kommandirte Offiziere sowie Zeugfeldwebel, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses, auf die ihm unterstehende Gewehr- und auf die Munitionsfabrik zu vertheilen resp. einen Wechsel in diesen Stellungen anzuordnen.

Ueber die Leistungen und Befähigung jedes ihm unterstehenden Offiziers und Beamten muß der Direktor stets ein motivirtes Gutachten abgeben können.

Ebenso zc.

§. 56. Alle wichtigen Einrichtungen und Anordnungen hat der Direktor mit dem Subdirektor und den Mitgliedern zc.

§. 56 letztes Alinea:

In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen wird der Direktor durch den Subdirektor vertreten.

§. 56a. Dem Subdirektor liegt die spezielle Leitung und Beaufsichtigung aller Zweige des Betriebes und der Verwaltung einschließlich der Kassen-Verwaltung ob. Er ist für den geregelten Betrieb der Fabrik, für die geordnete Geschäftsführung, für die Güte der Fabrikate bei möglichster Dekonomie und für die Richtigkeit sämtlicher Bestände speziell verantwortlich.

Alle Befehle und Anordnungen, welche auf die Verwaltung und den Betrieb der Fabrik Bezug haben, gehen von dem Subdirektor aus, resp. die von dem Direktor erlassenen Befehle und Anordnungen durch den Subdirektor.

In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen wird der Subdirektor durch das technische Direktionsmitglied vertreten.

§. 57 Alinea 3.

Ihm liegt der vom Subdirektor zu zc.

Alinea 5.

Außerdem liegt ihm die Superrevision der fertigen Waffen ob, bei welchem Geschäft er aber auch von einem anderen Offizier auf Anordnung des Subdirektors zeitweise zc.

§. 63 Zeile 2 von oben — Subdirektors —

Alinea 6 Zeile 7 — Subdirektor einzusetzen.

§. 64 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

§. 66 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

90 dto.

§. 100 lautet:

Die Maschinen, großen Werkzeuge, kostspieligeren Schmiedegeräthe und Fraiser werden den Arbeitern zc.

§. 101 statt Direktor — Subdirektor

§. 104 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

105 dto.

108 dto.

125 dto.

129 dto.

130 dto.

§. 132 lautet:

Die Kassen der königlichen Gewerfabriken werden von den Direktionen verwaltet, jedoch ohne spezielle Betheiligung und Verantwortlichkeit der Direktoren. Der Subdirektor, das zc.

§. 141 lautet:

Die in vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen wegen der Vertretungsverbindlichkeit des Subdirektors und zc.

§. 142. Der Subdirektor und zc.

§. 144. Die Fabriklassen müssen zc. in der Wohnung des Subdirektors und zwar zc.

§. 148 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

§. 151. Die eingehenden Geldebeträge, dergleichen Papiere, Dokumente und Pretiosen sind in Gegenwart der Kassenverwalter nach zc., hat der Subdirektor selbst zc.

§. 152 Quittungen über Geldebeträge für die Fabrikklasse müssen mit der Firma der Direktion, der Unterschrift des Subdirektors und der Mitglieder und mit dem Dienststempel versehen sein zc.

§. 156. Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämtlicher Kassenverwalter und nur zc.

Außerdem hat der Subdirektor je nach zc.

§. 157 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

Anmerkung* ebenso.

§. 169 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

176 dto.

194 dto.

197 dto.

205 dto.

215 dto.

§. 222 lautet:

Die eingegangenen Briefe erbricht der Direktor oder dessen Stellvertreter.

Bei denjenigen Sachen, welche er seiner eigenen Bearbeitung vorbehält oder zu welchen er sonst Anordnungen zu treffen sich veranlaßt findet, fügt der Direktor dem Präsentatum die erforderlichen Bemerkte hinzu.

Demnächst gehen die geöffneten Briefe an den Subdirektor, welcher über die weitere Erledigung nach Maßgabe der von dem Direktor erteilten Anweisungen resp. bei den nach der Dienstordnung ihm selbstständig zufallenden Geschäften nach seinem Ermessen zu verfügen resp. demjenigen Offizier die Sache zuzuschreiben hat, der die Bearbeitung bewirken soll.

Die beiden Direktions-Mitglieder haben von allen an die Direktion eingehenden Briefen Kenntniß zu nehmen.

§. 223. Bei allen zc., daß nach dem Direktor resp. dem Subdirektor das zc.

§. 224 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

§. 251 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

§. 254 statt Direktions-Mitglieder — Kassen-Verwalter einzusetzen.

§. 256 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

§. 259 dto.

V e i l a g e n.

Nr. 2 statt Direktor — Subdirektor.

Nr. 3 " dto. "

Nr. 4 " dto. "

Nr. 5 " dto. "

Nr. 7 " dto. "

Nr. 11 §. 1 lautet:

Die Annahme der Arbeiter geschieht von dem Subdirektor, die 2c.

§. 25 — statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

§. 5 des Anhangs. Zur Annahme 2c. die Genehmigung des Subdirektors 2c.

§. 16 des Anhangs. Meister, welche den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandeln, werden, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark belegt.

Nr. 15 statt Direktor — Subdirektor einzusetzen.

Nr. 55 — dto. —

Berlin, den 3. März 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre und deren Anlage werden hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Direktionen der Munitionsfabriken mit dem 1. Mai d. J. ihre Wirksamkeit beginnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Rameke.

No. 1308. 2. Art. 1.

Nr. 76.

Bestimmungen zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) beschlossen:

I. zu §. 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebietes) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Sinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militair-Intendanturen beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulage, nach §. 72 als Verstümmelungszulagen, nach §. 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militairkurhause oder in einer militairischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102. b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstüßungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie“ im Sinne des §. 102. b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulierung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militairbehörden die zur Erhebung der Pension z. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu überreichen.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

- a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beizugehört oder nicht (vergl. zu §. 106);
- b) des Tages des Beginns der Anstellung zc.;
- c) des Dienst Einkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Dienst Einkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesamtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exultationsgebühren, Lantienen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Dienst Einkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigerstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte zc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat*).

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§. 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Civildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu erteilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhandigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invaliden-Competenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommensverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Dienst Einkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Dienst Einkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchem der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung zc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Dienst Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im §. 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Teilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102. c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: §. 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu §. 108 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§. 74) wird als Theil der Pension bei Ermittlung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschläge, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Lantieme, Gehältern, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Dienst Einkommens (vergl. II. 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorläufigweise zu berücksichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Vorlegung einer Uebersicht des wirklichen Dienst Einkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militairkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Zivildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionäre nach Ablauf der in §. 102. c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des §. 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu §. 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungsbeziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Dienst Einkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Zivildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Voten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienst“ im Sinne des §. 106, Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Zivilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Dienst Einkommens, so beginnt die Pensions- u. c. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis die Pension für den nach §. 102. c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle u. c. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung u. c. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgeetzen Pensionirten findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu §. 105.

Wegen Wiedereinzahlung etwa überhöbener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu §. 106.

1. Nach den in §. 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in §. 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesamtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des in §. 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militairanwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Kopialschreiber, Wärter, Wächter, Voten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß ausfühlsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontrollieren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Königreichs zu (§§. 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrollierenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichsfinanz-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106 aufgeführten Gemeindeclassen sind nur die Klassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur in soweit in Betracht, als die Dienstbefolgungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindefassen bestritten werden.

VII. zu §§. 107 und 108 des Gesetzes und §. 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Civil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

- a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militairpensionsfonds;
- b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
- c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpension zuerkannt ist, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der vorausgelegten Militairpension am Jahreschlusse aus dem Militairpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Institutent- u. c. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des §. 107 gleichmäÙig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des §. 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des §. 108) neben der effektiv gewährten Zivilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militair- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Befuß Erstattung der nach Nummer 1. c. aus Zivilfonds vorausgelegten Militairpensionen der Armee ist am Jahreschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu becheinigen ist:

„daß der aus Militairpensionsfonds erstattete Betrag von . . . Mark für den im Laufe des Jahres 18 . . . an Pensionen der . . . Verwaltung gebuchten rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist“

bient zur Justifizierung der Militairpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahreschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derselben Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu becheinigen ist, ist der General-Militairkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizierung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71) und die Verschmelzungszulagen (§. 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§. 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§. 107

Beim 4. Armee-Korps ist eine Beschwerde unentschieden geblieben.

In den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Nur in 2 Fällen ist ein Ersatz resp. Umtausch des bemängelten Naturalis unterblieben, weil ein bezüglicher Antrag nicht erhoben worden ist.

Es wird deshalb auf die strikte Beachtung der Vorschrift im §. 157 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden aufmerksam gemacht.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, 12 mal Konventional- resp. Ordnungsstrafen verfügt und in 5 Fällen die bezüglichen Lieferungs-Kontrakte aufgehoben.

In einem Falle traf eine Depot-Magazin-Verwaltung die Schuld; es ist der letzteren ein strenger Verweis erteilt worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 689. 2. M. O. D. 2.

Nr. 79.

Einführung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 in den Königreichen Bayern und Württemberg.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1869 Nr. 3) durch die beiden Gesetze vom 9. Februar 1875, denen eine Klasseneintheilung der Orte beigelegt ist, (siehe Reichsgesetzblatt pro 1875 Nr. 5) in den Königreichen Bayern und Württemberg eingeführt worden ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Bonin.

No. 935. 2. M. O. D. 4.

Nr. 80.

Zahlung und Liquidirung der Krankenlöhnung für das etatsmäßige Aufsichtspersonal bei den Festungs-Gefängnissen und die Militair-Gefangenen der Letzteren.

Berlin, den 12. März 1875.

Dem im Lazareth befindlichen etatsmäßigen Aufsichtspersonal der Festungs-Gefängnisse und den Militair-Gefangenen der Letzteren — den Gefangenen mit der durch den Erlaß vom 24. Juni 1853, Seite 49 und 50 der Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen zum Reglement für die Friedens-Lazarethe gegebenen Einschränkung — ist die Krankenlöhnung von den Lazarethen zu zahlen und mit Rücksicht auf die Bestimmung vom 27. Dezember 1873 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 276 — neben den Durchschnitts-Verpflegungskosten — Passus 5 des Erlasses vom 4. Januar d. J., Armee-Verordnungs-Blatt Seite 15 — zu liquidiren.

Auf Grund der Liquidation des Lazareths ist demnächst die Krankenlöhnung für das Aufsichtspersonal und die Gefangenen in der Verpflegungs-Liquidation des Festungs-Gefängnisses unter Abschnitt „Insgemein“ zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.

Frhr. v. Wangenheim. Blume.

No. 928/2. A. 2.

Nr. 81.

Wegfall der Kaffeemühlen-Kästchen und Fortschaffung der Kaffeemühlen.

Berlin, den 13. März 1875.

Es wird bestimmt, daß die Kaffeemühlen-Kästchen allgemein als etatsmäßiges Stück in Wegfall kommen.

Die bereits vorhandenen Kästchen werden den Truppen ohne Werthanrechnung unter dem Anheimstellen überlassen, dieselben bei Eintritt einer Mobilmachung eventl. als zweite Werkzeugkasten für Handwerker neben den etatsmäßigen dergleichen Kästen zu verwenden.

Hinsichtlich der Fortschaffung der Kaffeemühlen verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen. Danach sind die Kaffeemühlen fortzuschaffen:

- 1) bei den Fußtruppen, — Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie, Pioniere und Krankenträger-Kompagnien — in den Tornistern der Mannschaften,
- 2) bei der Kavallerie in dazu geeigneten, bei den Kürassier-Regimentern an der Puzzeugtasche, bei den übrigen Kavallerie-Regimentern dagegen an der Packtasche anzubringenden Lederbezügen,
- 3) bei der Feld-Artillerie, den Train-Formationen und den Feld-Administrations-Branchen in den Prozen resp. Fahrzeugen.

Das Nähere über die Unterbringung der Kaffeemühlen ad 3 werden die Ausrüstungs-Nachweisungen beziehungsweise die Feldgeräth-Etats enthalten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 805/1. M. O. D. 3.

Nr. 82.

Erläuterung zu dem Erleuchtungsmaterialien-Etat für Kasernen zc.

Berlin, den 17. März 1875.

Die Bemerkung 4 zu dem unterm 11. Dezember pr. No. 977/11. M. O. D. 4. publicirten Erleuchtungsmaterialien-Etat (Beilage I der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten) wird durch folgenden Zusatz noch näher erläutert:

„Wo derartig abge sonderte Räume sich mittels Schirmwand oder durch entsprechende Stellung der Schränke zc. nicht herstellen lassen, wird auf je 1—4, mit Mannschaften in einem Zimmer zusammenwohnende Unteroffiziere eine besondere, gleichfalls nach Tarif III. zu speisende Lampe gewährt.“

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Bonin.

No. 346. 3. M. O. D. 4.

Nr. 83.

Böhlthätigkeit.

Berlin, den 1. März 1875.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Postlieferanten Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig ans 7800 Mark in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813—15 und Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der jetzige Stand der Fonds gestattet es nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge 1813—15;

Casimir Grabowski aus Braunsberg,

Martin Schiemann aus Tilsit,

Friedrich Schwill aus Zinten,

Christof Keyluhn aus Insterburg,

Christian Schulz aus Neuenkirchen, Kreis Randow,

Friedrich Hünze aus Budow,

David Erbe aus Joachimsthal,
 Christian Puhlmann aus Cossin, Kreis Jüterbog,
 Friedrich Wischke aus Nieder-Siegersdorf, Kreis Freystadt,
 Christian Neumann aus Neuhammer, Kreis Bunzlau,
 Caspar Kleiner zu Heibau, Kreis Ohlau,
 Peter Caspar Braun aus Behenburg, Kreis Lenney,

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn aus Schwedt a. D.,
 Gustav Blankenburg aus Dranienburg,
 Eduard Gutsche aus Cottbus und
 Karl Heinrich Gustav Willkening aus Döhme

Geschenke à 15 Mark zu bewilligen, welche den Genannten am 22. März d. J. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Tilly. Hammer.

No. 152. 2. D. f. I. B.

Nr. 84.
Wohltätigkeit.

Berlin, den 1. März 1875.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, deren Kapital aus 3150 Mark in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813—15 beschenkt.

In diesem Jahre sollen die Veteranen:

Friedrich Wilhelm Brachvogel aus Königsberg,
 Mathes Woischwillat aus Wingillen, Kreis Pitschallen,
 Christof Starbatty aus Czierspienten, Kreis Osterode,
 Gottfried Schütt aus Pyritz,
 Gottlieb Gabrecht aus Bromberg,
 Friedrich Grall zu Skurz, Kreis Pr. Stargardt,
 Johann Gottlob Sabel aus Schwusen, Kreis Glogau,
 Karl Josef Anders aus Bremberg, Kreis Jauer,
 Anton Fischer aus Lossen, Kreis Trebnitz, und
 Josef Altmann aus Branitz, Kreis Leobschütz,

mit einem Geschenk von je 15 Mark bedacht werden. Die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für den ungenannten Geber hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Tilly. Hammer.

No. 5. 2. D. f. I. B.



Quittungsbuch

des

invaliden _____

vom _____

(Geldbetrag) Invalidenpension,
 „ Dienstzulage,
 „ Kriegs- resp. Verwundungszulage,
 „ Verstümmelungszulage,
 „ _____zulage.

Summe _____

Laut Anweisung vom _____ ten _____

vom _____ ten _____ ab.

Zahlung

aus der _____ Kasse zu _____

Rat. _____ Lit. _____ Fol. _____ Nr. _____

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Dienst-einkommen gedeckt.

4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.

5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis, sowie Zivildienst Einkommen des Inhabers.	Gelbbetrag.
1.	<p>Der invalide _____ ist seit dem _____ ten _____ bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines _____ angestellt worden.</p> <p>Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien zc.) in obiger Stelle jährlich _____</p> <p>Davon ab Dienstbedürfnisse _____ vacat _____</p> <p style="text-align: right;">bleiben jährlich _____</p> <p>Obigen Betrag erhält derselbe vom _____ ten _____ ab.</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	
2.	<p>Der invalide _____ hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom _____ ten _____ ab an Gehalt (Remuneration, Diäten zc.) jährlich _____ zu beziehen.</p> <p>Davon ab Dienstbedürfnisse _____ vacat _____</p> <p style="text-align: right;">bleiben jährlich _____</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	
3.	<p>Der invalide _____ ist am _____ ten _____ aus der Stelle als _____ entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück.</p> <p>Das Zivildienst Einkommen hat derselbe bis ult. _____ empfangen.</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	

Nr.	Regulierung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide _____ seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. _____ unverkürzt fortzuempfangen.</p> <p>Vom 1sten _____ ab erhält er:</p> <p>a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Mindestbetrags) einen Zuschuß von monatlich _____</p> <p>b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich _____</p> <p>c) die Verstümmelungszulage mit monatlich _____</p> <p style="text-align: right;">Summe monatlich _____</p> <p>Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Zahlungsordre versehen.</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Regulierungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden.</p> <p style="text-align: center;">_____ den _____ ten _____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Empfängers.</p>	
ad 2.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide _____ vom 1sten _____ ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen:</p> <p>a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich _____</p> <p>b) die Verstümmelungszulage mit monatlich _____</p> <p style="text-align: right;">Summe monatlich _____</p> <p>Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Zahlungsordre versehen.</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Regulierungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden.</p> <p style="text-align: center;">_____ den _____ ten _____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Empfängers.</p>	
ad 3.	<p>Nach nebenstehender Angabe hat der invalide _____ vom 1sten _____ ab wiederum seine Invaliden-Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten.</p> <p>Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Ordre versehen.</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum, Firma, Unterschrift.</p>	

N^o _____

Bahlungs-Designation pro _____

invalider _____
 _____ Kasse zu _____

Bei der Zahlung pro Dezember jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg als Betrag durch die Kasse hier abgetrennt.

	Monat.	Geld- betrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
_____ den _____ ten Juni _____ Vor dem _____ erscheint heute der von Person bekannte invalide _____ gehörig rekognoszirte	Januar		
und erklärte: Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen be- ziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen. nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen. Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne. Unterschrift des Invaliden. Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.	Februar		
	März		
	April		
	Mai		
	Juni		
_____ den _____ ten November _____ Vor dem _____ erscheint heute der von Person bekannte invalide _____ gehörig rekognoszirte	Juli		
und erklärte: Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen be- ziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen. nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen. Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne. Unterschrift des Invaliden. Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.	August		
	Septemb.		
	Oktober		
	Novemb.		
	Dezemb.		

Vermerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die da-
 selbst gedruckten Befehlignungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten
 dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 31. März 1875.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 85.

Vollstreckung der auf die bürgerlichen Behörden übergehenden, militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen.

Berlin, den 22. März 1875.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. beschlossen, daß die nach Maßgabe der Bestimmung im §. 15. Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung der von Militärgerichten erkannten Strafen durch die bürgerlichen Behörden des Heimathstaates, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden, oder der Verurtheilte im Gebiete des Heimathstaates sich aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaates, in dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt worden ist, zu erfolgen habe.

Dies wird der Armee zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 306. 3. A. 2.

Nr. 86.

Kompetenzen der Lazareth-Gehülfen.

Berlin, den 26. März 1875.

Im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 9. Januar d. J. Nr. 406/12. M. M. A., betreffend die Kompetenzen der Lazareth-Gehülfen, wird hierdurch bestimmt, daß den verheiratheten und den abkommandirten Lazareth-Gehülfen mit Unteroffizier-Rang in denjenigen Garnisonen, wo der Betrag des extraordinaireren Verpflegungszuschusses für Unteroffiziere die Summe der jenen Lazareth-Gehülfen gewährten bezüglichen Kompetenzen — Zuschuß von 2½ Pfg. zur Beschaffung der Frühstücksportion aus dem Natural-Verpflegungsfonds und 20 Pfg. Entschädigung aus dem Lazarethfonds für nicht in natura bezogenes Mittagessen aus der Lazarethküche — übersteigt, der Differenzbetrag für Rechnung des Krankenpflegefonds vom 1. Januar d. J. ab gezahlt werde. Dieser Differenzbetrag ist zusammen mit der Entschädigung von 20 Pfg. zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1051/2. M. M. A.

Nr. 87.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 27. März 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 574. 3. M. O. D. 1.

Die zweite ordentliche General-Versammlung findet am Donnerstag, den 22. April cr. Nachmittags 2 Uhr im Konferenz-Saale des Dienstgebäudes der königlichen Ober-Militair-Examinations-Kommission, Lindenstraße Nr. 4, statt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1874, sowie Vorlage des durch die Revisions-Kommission geprüften Rechnungs-Abschlusses und Ertheilung der Decharge.
- 2) Anträge auf Abänderung der Grenzen der zu versichernden Summen, sowie Umrechnung des Prämiens-Tarifs in Folge Einführung der Mark-Währung.

Nach Schluß der ordentlichen General-Versammlung wird daselbst — um 3 Uhr Nachmittags — eine

— außerordentliche General-Versammlung —

abgehalten werden.

Tagesordnung.

Beschlußfassung über die ad 2 der Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung eingebrachten Anträge.

Indem wir zu diesen General-Versammlungen sämtliche Herren Versicherten hierdurch ganz ergebenst einladen, verweisen wir gleichzeitig betreffs der Theilnahme an beiden Versammlungen auf §. 13 des diesseitigen Statuts.

Berlin, den 20. März 1875.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende
v. Holleben.
General der Infanterie zc.

Nr. 88.

Krankenlöhnung der Unterärzte.

Berlin, den 24. März 1875.

Zur Beseitigung möglicher Zweifel wird bekannt gemacht, daß Unterärzte im Falle der Lazareth-Berpflegung die sogenannte Krankenlöhnung nach dem in der Allerhöchsten Ordre vom 29. Dezember v. J. festgesetzten Satze für Porteeer-Fähnriche zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 444. 2. M. M. A.

Nr. 89.

Extraordinaire Berpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1875.

Berlin, den 25. März 1875.

Die pro 2. Quartal 1875 bewilligten extraordinären Berpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Bundes-Armee:



Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.
Garde-Korps.	Markt- Pfenninge.	Conig	Markt- Pfenninge.	Perleberg	Markt- Pfenninge.	Sonderhausen	Markt- Pfenninge.
Berlin	15	D. Crone	7	Brenzlau	17	Stendal	13
Charlottenburg	17	Alt-Damm	9	Rathenow	15	Tangermünde	14
Potsdam	17	Demmin	12	Neu-Kuppin	16	Torgau	15
I. Armee- Korps.		Garz a/D.	17	Schwedt a/D.	15	Weißenfels	16
Allenstein	6	Gnefen	11	Soldin	15	Wittenberg	17
Bartenstein	8	Gollnow	12	Sorau	13	Zerbst	15
Braunsberg	10	Greiffenberg (Pom)	12	Spandau	13		14
Culm	12	Greifswald	15	Spremberg	17	V. Armee- Korps.	
Danzig	13	Inowraclaw	17	Teltow	15	Beuthen a/D.	14
Drengfurth	9	Kaugard	9	Treuenbriegen	20	Bojanowo	10
Elbing	11	Kasewalk	8	Wolbenberg	16	Fraustadt	10
D. Eylau	8	Schivelbein	11	Wriegen	16	Freystadt	10
Friedland a/Alle.	10	Schlawe	10	Wusterhausen	14	Glogau	12
Goldap	4	Schneidemühl	12	Züllichau	13	Görlitz	11
Graudenz	12	Stargard i./Pom.	10	IV. Armee- Korps.		Guhrau	11
Gumbinnen	10	Stettin	10	Altenburg	17	Hahnau	12
Pr. Holland	8	Stolp	12	Asherleben	17	Herrnstadt	12
Insterburg	7	Stralsund	10	Bernburg	15	Hirschberg	16
Königsberg i./P.	14	Swinemünde	11	Bitterfeld	15	Jauer	14
Loetzen	8	Treptow a/N.	17	Burg	15	Kosten	13
Marienburg	11	III. Armee- Korps.		Dessau	14	Krotoschin	8
Memel	13	Angermünde	14	Dieben	16	Lauban	13
Neme	9	Beeskow	13	Eisleben	15	Liegnitz	13
Neustadt i/W.	11	Brandenburg a/H.	14	Erfurt	15	Lissa	13
Osteroode	7	Calau	16	Gardelegen	14	Löwenberg	11
Pillau	15	Cottbus	12	Gera	15	Lüben	13
Ragnit	5	Crossen	12	Gräfenhainchen	14	Militisch	9
Rastenburg	6	Cüstrin	17	Greiz	14	Muskau	13
Riesenburg	11	Frankfurt a/D.	17	Halberstadt	19	Neutomischl	10
Rosenberg	10	Friedeberg N/W.	8	Halle a/S.	18	Ostrowo	10
Pr. Stargardt	15	Friessack	17	Remberg	12	Polkwitz	12
Thorn	12	Fürstenwalde	13	Sagan	12	Posen	16
Tilsit	7	Guben	14	Samter	12	Rawicz	12
Wartenburg	9	Havelberg	14	Schramm	18	Sagan	13
Wehlau	7	Jüterbog	17	Schroba	12	Saunter	12
II. Armee- Korps.		Königsberg N/W.	14	Sprottau	16	Schrinm	13
Anklam	12	Kyritz	15	Sulau	11	Schroba	8
Belgard	10	Landsberg a. W.	12	Unruhstadt	12	Sprottau	11
Bromberg	11	Liebenwalde	15	Winzig	12	Sulau	9
Coerlin	9	Lübben	13	VI. Armee-Korps.		Unruhstadt	12
Coeslin	12	Mauen	14	Bernstadt	9	Winzig	12
Colberg	11	Neustadt = Ebers- walde	13	Beuthen D/S.	12		
		Oranienburg	17				



Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
Breslau	13	Lippstadt	16	Cuxhaven	18	Uelzen	13
Brieg	11	Meschede	11	Doemitz	12	Verden	15
Cosel	11	Minden	16	Geestmünde	18	Wilhelmshaven	17
Kreuzburg	10	Münster	14	Glückstadt	23	Wolfenbüttel	18
Krenburg i./S.	12	Neuhaus	13	Hadersleben	17	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Glaz	10	Neuß	14	Hamburg	20	Arolsen	15
Gleiwitz	13	Paderborn	13	Harburg	19	Babenhausen	14
Oberglogau	11	Recklinghausen	17	Itzehoe	23	Biebrich	15
Grottkau	12	Soest	14	Kiel	19	Bugbach	13
Leobschütz	12	Warendorf	14	Lehe	18	Cassel	16
Münsterberg	12	Werden	17	Ludwigslust	12	Coburg	10
Namslau	11	Wesel	19	Lübeck	16	Darmstadt	15
Reiße	12	Wiedenbrück	13	Möln	17	Diez	17
Neustadt D./S.	10	VIII. Armee- Korps.		Neumünster	16	Eisenach	13
Nels	9	Nachen	20	Parchim	14	Erbach	14
Dhlau	12	Udernach	14	Ploen	19	Frankfurt a./M.	17
Dppeln	10	Bonn	19	Rageburg	21	Friedberg	13
Plefz	10	Brühl	15	Rendsburg	22	Friglar	14
Ratibor	8	Coblenz	17	Rostock	15	Fulda	10
Reichenbach i./S.	13	Coeln	15	Schleswig	20	Gießen	14
Rosenberg D./S.	11	Deuz	15	Schwerin	17	Gotha	13
Rybnik	9	Ehrenbreitstein	17	Sonderburg	19	Hanau	12
Schweidnitz	12	Engers	13	Neu-Strelitz	14	Herfeld	12
Strehlen	11	Erkelenz	17	Stade	16	Hildburghausen	12
Sohrau D./Schl.	9	Eupen	19	Wandsbeck	21	Hofgeismar	12
Striegau	12	Jülich	15	Wismar	19	Homburg v. d. H.	17
Wohlau	13	Kirn	13	X. Armee-Korps.			
Ziegenhals	8	Neuwied	13	Murich	14	Jena	11
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken	19	Blankenburg	17	Mainz	15
Attendorn	15	Caarlouis	19	Braunschweig	16	Marburg	14
Barmen	19	Siegburg	19	Celle	14	Meiningen	12
Benrath	18	Simmern	9	Clappenburg	14	Rassau	16
Bielefeld	18	Trier	15	Einbeck	16	Offenbach	16
Bochum	16	St. Wendel	15	Emden	16	Rotenburg i. H.	13
Büdingen	18	Weglar	14	Göttingen	16	Weilburg	14
Cleve	14	IX. Armee-Korps		Goslar	17	Weimar	15
Detmold	14	inkl. Großherzoglich		Hamelu	18	Wiesbaden	17
Dortmund	19	Medlenb. Konting.		Hannover	14	Worms	14
Düsseldorf	17	Altona	16	Hildesheim	17	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Essen	17	Apenrade	18	Lingen	14	Annaberg	15
Gelbern	15	Augustenburg	19	Lüneburg	20		
Graefrath	14	Bremen	19	Nienburg	14		
Hamm	13	Bremerhaven	18	Northheim	17		
Hoexter	15	Bülow	15	Oldenburg	19		
Iserlohn	13			Osnabrück	12		

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Markt- Pfenninge.		Markt- Pfenninge.		Markt- Pfenninge.		Markt- Pfenninge.
Baugen	14	Nadeberg	16	Vörsach	15	Hünigen	19 1/2
Borna	17	Rochlitz	12	Mannheim	13	Meß	20 1/2
Chemnitz	15	Rosßwein	15	Offenburg	14	Molsheim	18 1/2
Doebeln	15	Schneeberg	15	Rastatt	15	Mülhausen i./E. . . .	19 1/2
Dresden	17	Waldheim	14	Schwesingen	13	Pfalzburg	15 1/2
Freiberg	14	Zittau	12	Sigmaringen	14	Saarburg	15 1/2
Frankenberg	15	Zwidau	15	Stodach	12	Saargemünd	17 1/2
Geithain	16					Schlottstadt	16 1/2
Glauchau	15	XIV. Armee- Korps.		XV. Armee- Korps.		Straßburg	18 1/2
Grimma	15	Bruchsal	15	Altkirch	13 1/2	Sulz-Gebweiler	19 1/2
Großenhain	13	Carlsruhe	16	St. Avold	14 1/2	Weißenburg	15 1/2
Kamenz	13	Constanz	14	Witsch	14 1/2	Zabern	17 1/2
Festung Königstein	16	Donaueshingen	13	Neu Breisach	13 1/2		
Lausitz	15	Durlach	13	Colmar	17 1/2		
Leipzig	18	Ettlingen	13	Diedenhöfen	17 1/2		
Marienberg	16	Freiburg i. B. . . .	14	Ensisheim	19 1/2		
Meißen	16	Gerlachshausen	8	Falkenberg	17 1/2		
Dschag	17	Hechingen	14	Forbach	18 1/2		
Begau	14	Heidelberg	14	Hagenau	16 1/2		
Pirna	14	Burg Hohenzollern	16 1/2				
Plauen	15						

Bemerkung:

Die Publikation des extraordinären Verpflegungszuschusses für Flensburg bleibt vorbehalten.

Für diesen Garnison-Ort ist bis auf Weiteres an extraordinärem Verpflegungszuschuß der pro

1. Quartal e. bewilligte Betrag von 18 $\frac{1}{2}$ pro Kopf und Tag auch pro 2. Quartal e. fortzugewähren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski.

Roellner.

No. 883/3. M. O. D. 2.

Nr. 90.

Gewehrflüßen vor den Militärwagen.

Berlin, den 25. März 1875.

Im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 25. September 1874 Nr. 74/9. M. O. D. 4. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 19 pro 1874 — wird genehmigt, daß in Stelle der mit entsprechendem Ausschnitt versehenen Bohlen zum Einsetzen der Gewehrflößen hinter den vor den Militärwagen befindlichen Gewehrflößen Klöße verwendet werden können, insofern dies unter den obwaltenden Umständen als zweckmäßiger erachtet wird.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Bonin.

No. 467/3. M. O. D. 4.

Nr. 91.

Zahlungs-Anweisung der Entschädigungsgelder zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes an die als Adjutanten fungirenden Offiziere des Ingenieur-Korps.

Berlin, den 27. März 1875.

Da die Offiziere des Ingenieur-Korps — mit Ausnahme der Offiziere der General-Inspektion — sämtlich ihre Gehälter auf Anweisung der betreffenden Intendanturen direkt für Rechnung der Korps-Zahlungsstellen gezahlt erhalten, in gleicher Weise auch die Zahlung der Zulage an die als Adjutanten bei den Ingenieur-, Festungs- und Pionier-Inspektionen fungirenden Lieutenants erfolgt; so wird im Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 5. Januar cr. (N. V. Bl. Nr. 2) hierdurch bestimmt, daß in der vorerwähnten Art auch in Beziehung auf die Zahlung der Entschädigungsgelder zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes an die bei den Ingenieur-, Festungs- und Pionier-Inspektionen, ingleichen dem Ingenieur-Komité als Adjutanten kommandirten Lieutenants verfahren werde.

Hiernach haben denn diejenigen Intendanturen, welche das Gehalt und die Adjutanten-Zulage auf die betreffende Korps-Zahlungsstelle anweisen, den empfangsberechtigten Adjutanten auch die Pferde-Entschädigungsgelder zur forlaufenden monatlichen postnumerando Zahlung durch die Korps-Zahlungsstelle resp. die betreffende Regierungs- oder Bezirks-Haupt-Kasse auf die General-Militair-Kasse zur Verausgabung sub Tit. 40 Position 2 anzuweisen.

Beim Aufhören des Adjutanten-Verhältnisses, oder wenn die Empfangsberechtigung durch den Bezug des Gehalts eines Hauptmanns zweiter Klasse erlischt, ist von der betreffenden Intendantur wegen der Zahlungs-Einstellung der Pferde-Entschädigungsgelder, nach Maßgabe der rücksichtlich der Gewährung der Adjutanten-Zulage bestehenden Grundsätze, zu verfahren.

Den Adjutanten der Pionier-Bataillone werden die Entschädigungsgelder zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes, nach Maßgabe des Erlasses vom 5. Januar v. J. von den betreffenden Bataillonen gezahlt und von denselben wie angedeutet, vierteljährlich bei den Intendanturen zur Erstattung liquidirt.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

v. Klüber.

No. 196. 2. R. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 18. April 1875.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 92.

Ausdehnung der Trennung des Offizier-Korps der Feld- und der Fuß-Artillerie auf die Landwehr-Artillerie-Offiziere.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich die Trennung der Landwehr-Offiziere der Artillerie in Landwehr-Offiziere der Feld-Artillerie und solche der Fuß-Artillerie und will hierauf bezüglichen Personal-Vorschlägen der General-Inspektion der Artillerie entgegensehen. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.
Berlin, den 19. März 1875.

Wilhelm.
v. Rameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 14. März 1875.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre wird Folgendes bestimmt:

- 1) Dem Passus 11 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlobtenstandes vom 4. Juli 1868, ist hinzuzusetzen:
Die General-Inspektion der Artillerie ist ermächtigt, von den einjährig Freiwilligen der Feld-Artillerie bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst je nach dem Bedarf einen Theil zur Reserve der Fuß-Artillerie überzuführen zu lassen und umgekehrt.
- 2) Der Passus I Nr. 1 der Publikation vom 31. Dezember 1872 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 pro 1873 unter Nummer 3) tritt außer Kraft.
Dafür ist am Schluß von Absatz 1 Nr. 5 des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1868 zu setzen:
Die zu Reserve-Offizieren eines Artillerie-Truppentheils vorzuschlagenden Individuen müssen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder bei derselben Artilleriegattung genügt haben oder zur Reserve derselben übergeführt worden sein.
- 3) Im §. 15 Nr. 3 a. a. D. sind die Worte „Artillerie“ und „der Artillerie-Brigade“ zu streichen und zwischen 3 und 4 folgender Absatz einzuschließen:
Die Landwehr-Artillerie-Offiziere tragen die Uniform der Feld- resp. Fuß-Artillerie mit der Nummer ihres Armeekorps in den Epaulettes und mit dem Abzeichen der Landwehr (Landwehrkreuz) an der Kopfbedeckung, den Helmadler ohne Devisenband. Die Landwehr-Offiziere der Garde-Artillerie tragen die Uniform der Garde-Feld-, beziehungsweise Garde-Fuß-Artillerie, die Epaulettes ohne Nummer oder sonstige Abzeichen, den Helmadler mit dem Garde-Landwehr-Stern, sowie auf letzterem das Landwehrkreuz.
Die Uniform der reitenden Artillerie bleibt bei allen Artillerie-Offizieren des Beurlobtenstandes außer Betracht.

- 4) Bei der Rangirung und Beförderung der Landwehr- Artillerie- Offiziere (§. 19 Nr. 10 a. a. D.) kommen als korrespondirende Truppentheile des stehenden Heeres in Betracht:
- c. für die Landwehr-Offiziere der Feld-Artillerie die zu demselben Korps-Verbande gehörigen Truppentheile der Feld-Artillerie,
 - d. für die Landwehr-Offiziere der Fuß-Artillerie das zu demselben Korps-Verbande gehörige Fuß-Artillerie-Regiment resp. dasjenige, welchem das bezügliche selbstständige Bataillon zugeheilt ist.

Hiernach modifizirt sich Passus II. 2 der Ausführungs-Bestimmungen vom 31. Dezember 1872.

- 5) In den Ranglisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos werden die Landwehr-Offiziere der Feld-Artillerie und diejenigen der Fuß-Artillerie von einander getrennt aufgeführt.

Demgemäß ist in der Anlage 1 der Publikation vom 3. Februar 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 pro 1874) unter Nr. 3 B. zu setzen:

- d. Feld-Artillerie,
- e. Fuß-Artillerie,
- f. Pioniere,
- g. Train.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 807. 2. A. 1.

Nr. 93.

Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1. 2. 3. 4. 7. 8. 10. 11. und 15. Armee-Korps stattfinden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. März 1875.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Wilhelm.

v. Kameke.

Berlin, den 5. April 1875.

No. 887. 3. A. 2.

Nr 94.

Trageweise der Säbeltroddel Seitens der mit dem Infanterie-Gewehr M/71 resp. der Jäger-Büchse M/71 bewaffneten Truppentheile.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die mit dem Infanterie-Gewehr M/71 resp. der Jäger-Büchse M/71 bewaffneten Truppentheile die Säbeltroddel bei allen Gelegenheiten an der Säbeltasche zu tragen und Erstere dergestalt zu befestigen haben, daß sich der Schieber sechs Centimeter unter der Parirfange des Seitengewehrs befindet.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. März 1875.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. April 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß die Länge der Bänder der bei den Infanterie-Regimentern, Jäger- und Schützen-Bataillonen

zur Zeit vorhandenen Säbeltrobbeln zum Zwecke der Befestigung an der Säbeltasche um 3,5 Cm. zu verkürzen ist, und demnach fortan 40,5 Cm. zu betragen hat.

Die Verausgabung von Proben der Säbeltrobbel mit entsprechend kürzeren Bändern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.
v. Kar czewski.

No. 831. 3. M. O. D. 3.

Nr. 95.

Führung von Personalbogen.

Berlin, den 29. März 1875.

Die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 pro 1874 sub Nr. 12 publicirten Ausführungs-Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 3. Februar 1874 (No. 459. 9. 73. A. I. a.) zu der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. September 1873, betreffend Einreichung der Ranglisten, Führung von Personalbogen und Stammlisten etc., sind ad II. Personalbogen, Passus 2 alinea 1 (also Seite 11, Zeile 12 bis 14 v. o.) wie folgt abzuändern:

„Die Truppentheile etc. haben ein Duplikat der Personalbogen kurrent zu erhalten und dieses bei eintretender Versetzung des Betreffenden, sowie bei Abkommandirungen desselben von voraussichtlich dreimonatlicher oder längerer Dauer als Ueberweisungs-Papier im Original dem bezüglichen Truppentheile etc. direkt zu übersenden“.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 585. 2. A. 1.

Nr. 96.

Teplitzer Bade-Angelegenheit.

Berlin, den 1. April 1875.

In Folge Auflösung der Kommandantur in Wittenberg werden die derselben in den „Bestimmungen über die Benutzung des Militär-Bade-Instituts in Teplitz vom 15. April 1869“ zugewiesenen bezüglichen Geschäfte hiermit der Kommandantur in Torgau übertragen. Die nach Teplitz zu sendenden Mannschaften sind daher künftig nach Torgau, statt nach Wittenberg, zu instruiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 725. 2. M. M. A.

Nr. 97.

Aufbewahrung und Erhebung des verwendbaren Guthabens der Militairgefangenen.

Berlin, den 6. April 1875.

Mit Bezug auf den §. 129 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements wird bemerkt, daß die Erhebung des in der Kasse des Truppentheils niedergelegten Guthabens der Gefangenen zur Verwendung für dieselben auf die regelmäßigen Kassentage zu beschränken ist. Wenn daher der nach obigem §. im Verwahrsam des Vorstandes zu belassende Betrag von 15 M. mit Rücksicht auf die Anzahl der Gefangenen nicht ausreicht, um die Bedürfnisse derselben bis zum nächsten Kassentage zu bestreiten, so ist seitens des Vorstandes ein entsprechend höherer Betrag von dem Guthaben zurückzubehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 199/3. A. 2.

Nr. 98.

Einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen.

Berlin, den 9. April 1875.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar d. J. (Reichsgesetzblatt S. 72) bestimmt worden ist, daß seitens der Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone“ und für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone“ anzuwenden sei, nimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch Veranlassung, die Kommando-Behörden, Truppentheile und Militair-Administrationen noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmung auch im Ressort der Militair-Verwaltung zu befolgen ist.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Karczewski.

No. 153. 4. M. O. D. 1.

Nr. 99.

Verbot des Umlaufs polnischer Eindrittel- und Einsechstel-Talara-Stücke.

Berlin, den 10. April 1875.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Februar d. J. (Reichsgesetzblatt S. 134) dürfen die polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Talara-Stücke innerhalb des Deutschen Reichsgebietes in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Das Kriegs-Ministerium nimmt Veranlassung, die Kommandobehörden, Truppentheile und Militair-Administrationen auf dieses Verbot noch besonders aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß die in den Jahren 1766 bis 1786 und 1787 bis 1794 mit polnischem Wappen, so wie die in den Jahren 1807 bis 1815 mit sächsisch-polnischem Wappen geprägten Stücke von dem Verbote betroffen werden.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Karczewski.

No. 152/4. M. O. D. 1.

Nr. 100.

Absonderungsräume für roßverdächtige Pferde.

Berlin, den 14. April 1875.

Bezüglich der durch §. 4 der „Instruktion über das beim Auftreten des Roges unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren“ vorgeschriebenen Absonderungsmaßregeln wird hierdurch bestimmt, daß die behufs abgezonderter Unterbringung roßverdächtiger resp. ansteckungsverdächtiger Pferde erforderlichen Räume, insoweit solche in etwa vorhandenen militairfiskalischen Ställen nicht schon vorgesehen sind, oder in militairfiskalischen Gebäulichkeiten sofort hergerichtet werden können, eintretenden Falls ohne Verzug durch die Lokal-Verwaltung oder durch den betreffenden Truppentheil im Wege der freihändigen Ermietzung sicher zu stellen sind.

Der Korps-Intendantur ist event. behufs Anweisung des Miethsbetrages, unter Einsendung der über die getroffenen Vereinbarungen etwa aufgenommenen Verhandlungen von dem Geschehenen Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamele.

No. 59. 1. M. O. D. 4.

Nr. 101.

Feststellung der Liquidationen über Honorar für Zivil-Thierärzte.

Berlin, den 2. April 1875.

Die Liquidationen über Honorar für Zivil-Thierärzte sind, wie die Rechnungen über Pferde-Arzneien — §. 30 der Bestimmungen über das Militair-Veterinair-Wesen vom 16. Januar 1874 — von den Korps-Korpsärzten zu prüfen und festzustellen.

Bei denjenigen Armeekorps, welche gegenwärtig noch keinen Korps-Korpsarzt besitzen, ist diese Feststellung durch den Korps-General-Arzt zu bewirken.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamele.

No. 629. 3. A. 2.

Nr. 102.

Eisenbahn-Zerstörungszeug.

Berlin, den 30. März 1875.

Für die Patent-Schraubenschlüssel des Eisenbahnzerstörungszeuges soll ein geeigneteres Modell aufgestellt werden.

Sollten daher während der diesjährigen Uebungen etwa derartige Schlüssel zu Bruch gehen, so sind dieselben bis auf Weiteres nicht zu ersetzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhege. Blume.

No. 909/1. A. 2.

Nr. 103.

Verpflegungs-Zuschuß für Flensburg pro 2. Quartal 1875.

Berlin, den 3. April 1875.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung am Schlusse der Publikation vom 25. v. Mts. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 7 pro 1875 Nr. 89) wird bekannt gemacht, daß der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß für Flensburg pro 2. Quartal c. (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) 18 Pf. pro Mann und Tag beträgt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Koellner.

No. 83. 4. M. O. D. 2.

Nr. 104.

Deklaration der §§. 228 und 251 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868.

Berlin, den 7. April 1875.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Kosten, welche den Truppen durch den Transport der aus den Montirungs-Depots empfangenen Effekten von dem Eisenbahnhofe zc. nach den Montirungs-Kammern erwachsen, (— das Rollgeld —) in den Fällen, in denen dieselben nach §. 251 des Friedens-Bekleidungs-Reglements überhaupt auf die Staatskasse zu übernehmen sind, die Montirungs-Depots den Truppentheilen zu erstatten und mit den übrigen Transportkosten zusammen in ihren Administrationskosten-Liquidationen zu verrechnen haben.

Die an die Montirungs-Depots gelangenden Quittungen über das verauslagte Rollgeld sind von den Truppentheilen mit einer Bescheinigung zu versehen, daß die Entfernung vom Bahnhofe bis zur Montirungskammer wirklich 2 Kilometer und darüber beträgt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 130/3. M. O. D. 3.

Nr. 105.

Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. September v. J. (Central-Blatt für 1874 Seite 346) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Berlin, den 1. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Ed.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg.

b. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Belgard.

c. Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Wongrowitz.

d. Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Kattowitz.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Realschule zu Tarnowitz.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

b. Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Prüm.
" " " " St. Wendel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oberstein-Idar.

E. Höhere Bürgerschulen.

a. die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militair-Ersatz-Instruktion).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Northeim.

c. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Schmalkalden.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Preghmnasium zu Bischweiler.

b. Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Dülken.

* . *

Berlin, den 8. April 1875.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Fhr. v. Wangenheim.

v. Caprivi.

No. 230. 4. A. 1.

Nr. 106.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Berlin, den 9. April 1875.

Laut Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums ist das Stabsquartier des 2. Bataillons 2. Königlich Sächsischen Landwehr-Regiments Nr. 101 von Zschopau nach Frankenberg, dasjenige des 1. Bataillons 8. Königlich Sächsischen Landwehr-Regiments Nr. 107 von Rochlitz nach Borna verlegt worden.

Genannte Landwehr-Bezirks-Kommandos führen von 1. d. M. ab die neue Bezeichnung.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

v. Caprivi.

No. 146. 4. A. 1.

Nr. 107.

Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transport-Kosten.

Berlin, den 10. April 1875.

Nachdem in diesem Jahre angeordnet worden, daß mit geringen Ausnahmen, sowohl die von den Truppen aus den Depots zu empfangenden Remonten, als auch die auf den Märkten erlaufenen und nach den einzelnen Depots zur Aufstellung gelangenden Pferde, per Eisenbahn befördert werden sollen, wird Hinsichts der Liquidation und Anweisung der Remonte-Transport-Kosten Folgendes bestimmt.

Die Eisenbahn-Fahrtgelder sowohl für die nach den Depots von den Regimentern unberitten abgehenden Kommandirten, als für die Rückkehr derselben mit den Remonten nach der Garnison (Remonte-Kommandos), werden von den Eisenbahn-Verwaltungen, auf Grund der von den Truppentheilen ausgestellten Requisitionsscheine gestundet und demnächst zur Erstattung bei den betreffenden Intendanturen liquidirt.

Letztere haben nach erfolgter Revision dieser Liquidationen, den Gelbbetrag zur Herausgabe sub Tit. 43 des Etats, auf die Korps-Zahlungs-Stelle anzuweisen.

Zur Eisenbahnfahrt der auf den Märkten erkauften und nach den Depots, unter Begleitung der designirten Hülfss-Kommandos zu transportirenden Remonten, imgleichen zur Rückfahrt der Mannschaften nach der Garnison, werden die Requisitionsscheine von den betreffenden Remonte-Antauf-Kommissionen ausgestellt. Die Fahrgelder dafür werden von den Eisenbahn-Verwaltungen bei der unterzeichneten Abtheilung liquidirt und von derselben auf Tit. 40 angewiesen.

Die königlichen Intendanturen haben sich daher der Anweisung dieser letzteren Kosten zu enthalten.

Die anderweiten Remonte-Transport-Kosten, bestehend in der Kommando-Zulage des Offiziers, so wohl beim Remonte als beim Hülfss-Kommando, imgleichen die etwaigen Ausgaben für Ergänzung des Koppelzeuges, für Fußbeschlag und Arzneien, während des Marsches resp. der Fahrt, sind von den Truppen wie seither bei den Intendanturen, gehörig justificirt, zur Erstattung zu liquidiren und von diesen auf die General-Militair-Kasse zur Herausgabe auf Titel 40 Position 4 anzuweisen.

Die Truppentheile haben ihre desfallsigen Liquidationen, gleich nach der Rückkehr der Remonte- und Hülfss-Kommandos aufzustellen und der zuständigen Intendantur einzureichen, und ist von letzterer die Revision und Anweisung so zeitig zu besorgen, daß die Herausgabe jedes Mal noch im laufenden Jahre erfolgt.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remontewesen.

v. Schön.

v. Klüber.

No. 46. 3. R. A.

Nr. 108.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Unrichtigkeit der Angaben bisher nicht ausgehändigt werden konnten.

Berlin, den 27. März 1875.

Laut der von dem königlich Bairischen Kriegs-Ministerium hierher abgegebenen Todtenscheine sind die nachbenannten Militairs, nämlich:

- 1) der Soldat Karl Müller, der Angabe nach von der 5. Komp. des königl. Bairischen 7. Infanterie-Regiments, am 2. August 1870 im Hospital zu Neustadt, Bezirk Frankenthal in der Pfalz (Bayern);
- 2) der Soldat Joseph Meyer, der Angabe nach vom königlich Bairischen 9. Jäger-Bataillon, am 24. Oktober 1870 im Etappen-Lazareth zu Bitty le Francois;
- 3) der königlich Bairische Soldat, angeblich Max Allinger, am 21. September 1870 im Etappen-Lazareth zu Clermont;
- 4) der Fahrer Joseph Bauer, angeblich von der königlich Preussischen 5. Fahr-Kolonne, zu Dürrenhorfe im Bezirksamt Kellheim geboren, 24 Jahr alt, am 27. März 1871 im Garnison-Lazareth zu Karlsruhe, und
- 5) der Soldat Konrad Koeniger, der Angabe nach von der 5. Komp. des königlich Bairischen 15. Infanterie-Regiments zu Fürth, Reg.-Bezirk Mittelranken (Bayern), geboren, 25 Jahr alt, am 14. September 1870 im Lazareth zu Chalons s/M. verstorben.

Da bei den theils unrichtigen, theils mangelhaften Angaben der Truppentheile zc. die Aushändigung dieser Todtenscheine an die Angehörigen zc. nicht bewirkt werden konnte, so werden qu. Dokumente bis zu etwaiger Recognosirung der darin Genannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Schubert.

No. 1095. 3. M. M. A.

Nr. 109.

Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung zur Unterstützung der Jubaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in demselben Gefallenen für den Zeitraum vom 1. März 1874 bis Ende Februar 1875.

A. Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 19. März 1874 bestand ultimo Februar 1874

	baar			in Dokumenten		
	Rh	Sgr	Pf	Rh	Sgr	Pf
I. das Vermögen der Kronprinzstiftung in	2050	5	3	364,300	—	—
Dazu:						
Einnahmen bis Ende Februar 1875.						
a) Beiträge und patriotische Gaben	837	—	—	—	—	—
b) Zinsen von Dokumenten	17,848	22	6	—	—	—
c) durch den Erwerb einer Hypothek im Werthe von	—	—	—	30,000	—	—
d) durch Zurückzahlung auf eine Hypothek	1000	—	—	—	—	—
e) aus der Elberfelder Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmte Zinsen	695	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen bis Ende Februar 1875	22,430	27	9	394,300	—	—
II. Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in	—	—	—	14,000	—	—
Dazu:						
die Einnahmen bis Ende Februar 1875 Zinsen	695	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen bis ultimo Februar 1875	695	—	—	14,000	—	—
B. Ausgaben.						
I. Bei der Kronprinzstiftung bis Ende Februar 1875.						
a) Zur Disposition Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1874 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1125	—	—	—	—	—
b) für den Erwerb der unter c. der Einnahmen aufgeführten Hypothek	460	—	—	28,000	—	—
c) durch Zurückzahlung der unter d. der Einnahmen aufgeführten 1000 Thlr. auf eine Hypothek	—	—	—	1000	—	—
d) an Renten und Unterstützungen:						
a. a. an Renten 15,188 Thlr. — Sgr. — Pf.						
b. b. " Unterstützungen 2,277 " 28 " 7 "						
c. c. " Wabe-Unterstützungen 658 " 8 " — "						
	18,124	6	7			
e) an Remunerationen	400	—	—	—	—	—
f) an Beitrag für Anfertigung der Rechnung der Königlichen Militär-Pensions-Kasse über die Fonds zu milden Zwecken und zwar:						
pro 1871 und 1872 10 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.						
und pro 1873 8 " — " 9 "	18	19	6			
Summa der Ausgaben bis ultimo Februar 1875	20,127	26	1	29,000	—	—
II. Bei der Elberfelder Stiftung bis Ende Februar 1875.						
Die Zinsen im Betrage von 695 sind zur Verwendung als Unterstützungen bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmt worden.	695	—	—	—	—	—
Recapitulation						
s. p. s.						

Recapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.

	baar:	in Dokumenten:
Einnahmen	22,430 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.	394,300 Thlr.
Ausgaben	20,127 " 26 " 1 "	29,000 "
<hr/>		
mithin Ende Februar 1875 ein Bestand von	2303 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.	365,300 Thlr

B. Elberfelder-Stiftung.

Einnahmen	695 Thlr.	14,000 Thlr.
Ausgaben	695 "	— "
<hr/>		
mithin Ende Februar 1875 ein Bestand von	— "	14,000 Thlr.

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschloffen, außer den im §. 5 des Statuts erwähnten 25,000 Thlr. nach spezieller Bestimmung der Geber resp. 11,844 Thlr. und 4,000 Thlr.

Ferner ist von der statutenmäßigen Auflösung ausgeschlossen: die Elberfelder Stiftung.
Berlin, den 1. April 1875.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Hammer.

No. 1135. 3. D. f. I. B.

Nr. 110.

Verbandtaschen der Kavallerie.

Berlin, den 14. April 1875.

Für die Verbandtasche der Kavallerie — S. 11 VI. 2. des Feldgeräths-Stats — ist ein neues Modell aufgestellt worden. Neubeschaffungen haben nach diesem zu erfolgen. Bis zur Herausgabe der bezüglichen Zeichnungen haben die Truppentheile sich wegen eventl. Erlangung einer Probetasche nebst Inhalt an die Inspektion des Militär-Veterinairwesens zu wenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.

v. Voigts-Rheg. Wente.

No. 246. 4. A. 2.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 9. Mai 1875.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 111.

Gewährung des Servises beim Eintritt des Kriegszustandes.

Berlin, den 19. April 1875.

Nach §. 3 ad 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt für 1873, Seite 129) sind die Gemeinden zur Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind, verpflichtet.

Hiernach bildet für die Unterkunft der bewaffneten Macht während des Kriegszustandes das Naturalquartier die Regel.

Als Ausnahme hiervon wird jedoch die Zahlung des Servises nachgegeben, sofern die Betheiligten auf das zuständige Naturalquartier keinen Anspruch erheben und solches demzufolge auch nicht von der Gemeinde verlangt wird, und zwar:

- 1) an die beim Eintritt der Mobilmachung im Servisgenusse befindlichen aktiven Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten, sowie zur Selbsteinmischung berechtigten Mannschaften (confr. §. 55 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung und die hierzu ergangenen Ergänzungen) so lange sie in ihren bisherigen Garnisonen verbleiben,
- 2) an die in Folge der Mobilmachung reaktivirten und sonst in die Armee eintretenden Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheile oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und die eigene Wohnung beibehalten,
- 3) an die verheiratheten und zur Selbsteinmischung nach Maßgabe der Friedensbestimmungen berechtigten Militair-Personen, sobald sie in der Friedensgarnison wieder eintreffen und demobil werden,
- 4) an diejenigen Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten, welche unabhängig von den Kriegsverhältnissen in vacant werdende etatsmäßige Friedensstellen solcher Truppen resp. Behörden definitiv versetzt werden, die ihren Garnison-(Stand-) Ort auch in Kriegszeiten nicht ändern,
- 5) für die nicht im Naturalquartier oder in fiskalischen Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde resp. zuständigen Geschäftszimmer der ad 1 bis 4 aufgeführten Offiziere, Aerzte und Militairbeamten.

In allen diesen Fällen ist der Servis nach dem Tarif und den Grundätzen für das Selbsteinmischer resp. dauernde Quartier, jedoch mit der Einschränkung zu zahlen, daß den unter 2 und 3 gedachten Servisempfängern beim Verlassen des Garnison- resp. Wohnorts ein Anspruch auf Miethsentfädigung nicht zur Seite steht. Nach denselben Normen und nach demselben Tarif ist ferner den Dienstwohnungs-Inhabern, auch wenn die Dienstwohnungen erst im Laufe der Kriegsperiode bezogen werden müssen, der Servis zu gewähren.

Für den Zahlungs- und Liquidations-Modus kommen die für das Friedens-Verhältniß gültigen Vorschriften in Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 239. 4. M. O. D. 4.

Nr. 113.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 27. April 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

545. 4. M. O. D. I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine.

I.

In der am heutigen Tage abgehaltenen zweiten ordentlichen General-Versammlung gelangte der zweite Rechenschaftsbericht nebst Abschluß und Bilanz pro 1874 zum Vortrag und wurde in allen seinen Theilen bestätigt.

II.

An Stelle der Neuen Preussischen Zeitung wurde das Militair-Wochenblatt als Publikations-Organ für die Anstalt bestimmt.

III.

Für den nächsten Aufnahme-Termin

„den 1. Juli 1875“

werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen Seitens der Direktion bis spätestens

„den 10. Juni 1875“

entgegengenommen. Indem wir hierbei noch auf unser Cirkular Nr. 5 vom 25. November 1874 verweisen, bemerken wir gleichzeitig, daß alle nach obigem Schlußtermin eingehenden Anträge erst zum darauf folgenden Aufnahme-Termin effektuiert werden können.

IV.

Bei sämtlichen Truppentheilen und Militair-Behörden kann vom zweiten Rechenschafts-Bericht zc. Einsicht genommen werden; auch ist die diesseitige Direktion gern bereit, denselben, auf besonderen Wunsch, Versicherten zukommen zu lassen.

Berlin, den 22. April 1875.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.

v. Solleben.

General der Infanterie zc.

Nr. 114.

Justifikation der von den Militair-Kassen an Privatempfänger im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkten Zahlungen.

Berlin, den 30. April 1875.

Unter Bezugnahme auf den unterm 20. Januar 1869 durch das Armee-Berordnungs-Blatt pro 1869 Nr. 2 Seite 10 zur Kenntniß der Armee gebrachten Beschluß des Königlichlichen Staats-Ministeriums vom 8. Januar 1869 wird hierdurch genehmigt, daß fortan von den Kassen im Bereiche der Militair-Verwaltung Zahlungen

an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von dreihundert Mark einschließ-
lich im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkt werden dürfen, ohne daß eine Quittung des Empfängers
vorliegt oder erfordert wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen
Justifikation der geleisteten Zahlungen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des oben beretzten Staatsministerial-Beschlusses auch ferner-
hin maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 389. 4. M. O. D. 1.

Nr. 115.

**Belanntmachung, betreffend die Ergänzung des unter dem 1. April d. Js. veröffentlichten Nachtrags-
Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissen-
schaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Das durch die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifi-
kation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, wird hierdurch ergänzt, wie folgt:

Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die höhere Knaben-Bürgerschule zu Leipzig.

II. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Ravensburg.

Berlin, den 5. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

Belanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehr-Anstalten:

- 1) der Erziehungsschule des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
- 2) der Privatanstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg und
- 3) der Privatanstalt des Dr. L. A. Vieber ebendasselbst ist provisorisch gestattet worden, Entlassungs-
prüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in
Gegenwart eines Regierungs-Kommissars mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen
dieser Entlassungsprüfung erteilten, von dem zugezogenen Regierungs-Kommissar beglaubigten
Abgangszeugnisse von sämtlichen Departements-Prüfungs-Kommissionen als genügende Zeugnisse
über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste angenommen werden.

Berlin, den 5. April 1875.

Das Reichskanzler Amt.

Ed.

Berlin, den 16. April 1875.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheg.

v. Caprivi.

No. 580. 4. A. 1.

Nr. 116.

Kosten für den Sing- und Schwimm-Unterricht.

Berlin, den 26. April 1875.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 27. Dezember v. Js. — A. B. Bl. Nr. 1 pro 1875 — und mit Bezug auf den §. 250 des Reglements über die Geldverpflegung bezw. §. 220 des Reglements über die Bekleidung u. der Truppen im Frieden wird bestimmt, daß die Kosten des Singunterrichts aus den nach Erfüllung des Hauptzweckes etwa übrig bleibenden Ersparnissen der Unterrichtsgelder eventl. aus disponibeln Mitteln des Bekleidungs-Ersparniß- und Unkostenfonds zu bestreiten, die Kosten für den Schwimmunterricht aber aus dem zum Betriebe der Gymnastik u. disponibeln Beträge zu entnehmen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 311. 4. A. 2.

Nr. 117.

Nachweisung der im 1. Quartal 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 22. April 1875.

Die während des 1. Quartals 1875 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a) selbstständige Stationen.

1. in Königsberg i/P. eine Zweig-Station im Börsegebäude mit vollem Tagesdienst;

b) mit den Orts-Postanstalten vereinigte Stationen.

1) Westend bei Charlottenburg,

2) Allendorf a. d. Werra,

3) Hemer in der Provinz Westfalen,

4) Düsseldorf — Oberbill in der Rheinprovinz

} mit beschränktem Tagesdienst.

c) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1. Hemmoor in der Provinz Hannover mit vollem Tagesdienst.

II. Veränderung der Dienststunden und der Klassifikation der Stationen.

1) Linden vor Hannover, bisher mit der Ortspostanstalt vereinigt und mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt eine selbstständige Station mit vollem Tagesdienst.

2) Warburg, desgleichen;

3) Stolberg in Sachsen, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Ortspostanstalt vereinigt;

4) Lichtenstein, desgleichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz.

Fhr. v. Wangenheim.

No. 440. 4. Ing.

Nr. 118.

Abänderung von Impflisten.

Berlin, den 23. April 1875.

Nachdem mit dem 1. April cr. das Reichs-Impfgesetz in Kraft getreten, ist die Führung namentlicher Listen über vaccinirte Soldaten-Kinder nicht mehr erforderlich, dagegen sind die namentlichen Listen der geimpften Soldaten, sowie die jährlichen Impfübersichten nach beifolgendem Schema abgeändert worden. Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und sind die qu. Formulare von der königlichen Staatsdruckerei hier zu beziehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Schubert.

No. 1323. 3. M. M. A.

Namentliche Liste der Geimpften

Nr.	Regiment, Bataillon, Abtheilung, Schwadron, Batterie zc.	Charge.	Vor- und Zuname.	D a t u m		Geburtsort, Kreis, Regierungs-Bezirk.	Hatte Narben früherer Impfungen.		
				der Geburt.	des Dienst- ein- tritts.		deutliche.	un- deutliche.	keine.

Uebersicht der während des Jahres . . . bei

Nr.	Regiment, Bataillon, Abtheilung, Schwadron, Batterie zc.	Zahl der Geimpften.	Davon hatten Narben früherer Impfungen.			Die jetzige Impfung war		Die ohne bliebene wurde mit Erfolg bei
			deutliche.	un- deutliche.	keine.	von Erfolg bei	ohne Erfolg bei	



resp. wiedergeimpften Soldaten.

Datum der jetzigen Impfung.	Art der jetzigen Impfung (von Arm zu Arm, Glycerinlymphe etc.)	Zahl der gemachten Impfstiche.	Datum der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Wurde im Laufe des Jahres befallen von			Bemerkungen.
						ächten Pocken.	modifizirten Pocken.	am wievielten Tage nach der Impfung.	

Stattgehabten Impfungen resp. Wiederimpfungen.

Erfolg geimpfung wiederholt	Von den jetzt und früher mit Erfolg Geimpften wurden im Laufe des Jahres befallen			Art der Impfung (von Arm zu Arm, Glycerinlymphe etc.)	Bemerkungen.
	ohne Erfolg bei	von ächten Pocken.	von modifizirten Pocken.		



Nr. 119.

Berechnung der Kosten für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Jahre 1875.

Berlin, den 26. April 1875.

Sinsichtlich der Berechnung der Kosten für die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember pr. (Armee-Berordnungs-Blatt pro 1874 Seite 254) angeordneten Uebungen des Beurlaubtenstandes im Jahre 1875 bei den durch den Etat hierfür vorgesehenen Fonds und zwar:

a. bei den im Ordinarium der beteiligten Etatstitel für die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Ansatz gekommenen Positionen und

b. bei dem bezüglichen Extraordinarium Nr. 2 des Titels 20, wird Nachstehendes bestimmt:

Soweit bei den Truppentheilen und Verwaltungen eine abgeordnete Liquidation der Ausgaben für Uebungs-Mannschaften nicht stattfinden kann, bleibt am Schlusse der bezüglichen Liquidationen zc. der auf die Uebungen entfallende antheilige Kosten-Betrag summarisch anzugeben.

Die Ermittlung dieser Kosten hat bei den Verwaltungen unter Zugrundelegung der feststehenden Durchschnitts-Sätze — bei der Probverpflegung nach den Normpreisen — zu erfolgen. In Betreff der Krankenpflegelosten wird besonders bestimmt werden.

Sämmtliche Ausgaben für die beregten Uebungen bleiben Seitens der Intendanturen auf das Ordinarium der entsprechenden Etats-Titel anzuweisen, gleichzeitig aber in besonderer Kontrolle für die einzelnen Titel zu kontiren.

Auf die nach Beendigung des Liquidations-Verfahrens beim Abschluß der Kontrollen per Armee-Korps sich ergebenden Schluß-Summen kommen zunächst die im Ausgabe-Etat für die Korps-Zahlungsstelle bei dem Titel 20 für Uebungen ausgelegten Beträge in Abrechnung. Die Rest-Summen sind demnächst auf die General-Militair-Kasse zur Verausgabung beim Extraordinarium Nr. 2 des Etatstitels 20 resp. Rückerstattung an die Korps-Zahlungsstelle anzuweisen.

Wenn in einzelnen Korpsbezirken die Beträge der im Ordinarium des Titels 20 enthaltenen Ansätze durch die Ausgaben für Uebungs-Mannschaften nicht absorbiert werden sollten, so bleiben die Restbeträge der General-Militair-Kasse zur Vereinnahmung bei dem vorgedachten Extraordinarium zu überweisen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

No. 3. 393. M. O. D. 3.

v. Karczewski.

Dresow.

Nr. 120.

Besetzung von Ober-Kochartzstellen bei den Remonte-Depots.

Berlin, den 23. April 1875.

Nachdem das Militair-Veterinair-Wesen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar pr. anderweit organisiert worden, werden künftighin auch die Kochärzte der Remonte-Depots vorzugsweise aus den Ober-Kochärzten resp. solchen Kochärzten der Armee, welche die Ober-Kocharzt-Prüfung bestanden haben, entnommen werden.

Bei der Anstellung in den Depots erfolgt eventl. die Ernennung zum Ober-Kocharzt.

Mit den Stellen ist ein baares Gehalt von 1800 Mark, freie Wohnung, Land und Viehnutzung und ein Naturalien-Deputat im pensionsfähigen Gesamtwert von 780 Mark verbunden.

Qualifizierte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, behufs der Notirung ihre diesfälligen Gesuche unter Vorlegung des Nationalis, Führungs-Attestes und eines selbstverfaßten Lebenslaufs durch ihre vorgesetzte Behörde an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

3. B.

v. Klüber.

Kreidel.

No. 372. 4. R. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 6. Juni 1875.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 121.

Rationsgewährung an Remonten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß den Remonten die Rationen nach §. 102 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom Tage der Uebernahme Seitens des Transportführers bis zur Einstellung in den Etat zu gewähren sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1875.

Wilhelm.
v. Kameke

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Mai 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Unter Hinweis auf den diesseitigen Erlaß vom 17. Februar cr. (Seite 50 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1875) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Futterersparniß, welche bei den Remonten bis zur Einstellung in den Etat an der vom 1. Januar d. J. ab bewilligten Hafer-Zulage etwa gemacht werden kann, bis dahin aufbewahren ist, wo das Bedürfniß einer Zulage bei späterer Dressur eintritt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 125. 5. M. O. D. 2.

Nr. 122.

Erhöhung des Löhnungsbeitrages der Mannschaften zur Beschaffung der Mittagskost zc. sowie des den Mannschaften kantonnirender Truppen für den 31. eines Monats zur Beschaffung der Mittagskost extraordinair zu gewährenden Löhnungsantheils und des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion für die Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der Löhnungsbeitrag der Mannschaften zur Beschaffung der Mittagskost beziehungsweise zu den Kosten der Marschverpflegung, sowie der den Mannschaften kantonnirender Truppen für den 31. eines Monats zur Beschaffung der Mittagskost extraordinair zu gewährende

Löhnungsantheil auf je 13 Pfennige und der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücksportion für die Mannschaften auf 3 Pfennige pro Kopf und Tag vom 1. Juni cr. ab festgesetzt werde.

Berlin, den 7. Mai 1875.

Wilhelm.

v. Kameke.

Berlin, den 12. Mai 1875.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 358. 5. M. O. D. 2.

Nr. 123.

Hauptgestelle und Kandaren-Gebisse für Kavallerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß fortan bei Neubeschaffungen von Hauptgestellen von der gesammten Kavallerie, bei Neubeschaffungen von Kandaren-Gebissen dagegen von den Ulanen und leichten Kavallerie-Regimentern die beifolgende Probe zum Grunde zu legen ist.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Mai 1875.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Mai 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die erforderlichen Proben und Nachproben des Hauptgestells resp. des Kandaren-Gebisses den Königlichem General-Kommando nach erfolgter Anfertigung werden zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 225. 5. M. O. D. 3.

Nr. 124.

Zaumzeug für Offizierpferde.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich des von den Offizieren Meiner Armee zu benutzenden Zaumzeuges:

- 1) Die Generale haben ein Interims-Zaumzeug von braunem Leder nach der für Dragoner bestehenden Probe, ohne Vorderzeug und ohne Panzerkette, mit weißen Beschlägen zu benutzen. Hinsichtlich des Parade-Zaumzeuges verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen.
- 2) Für die Pferde der berittenen Offiziere sämtlicher Fußtruppen wird ein Zaumzeug von braunem Leder nach der für Dragoner bestehenden Probe, jedoch ohne Vorderzeug und ohne Panzerkette eingeführt.
- 3) Für die Dragoner bleibt das bisherige Zaumzeug, (ohne Nasenriemen) maßgebend.
- 4) Die Offiziere der Kürassier- und Ulanen-Regimenter, sowie die Offiziere der Artillerie, des Trains, des reitenden Feldjäger-Korps, der Leib- und Landgenämmerie nehmen das für die Dragoner vorgeschriebene Zaumzeug in Gebrauch.
- 5) Die Offiziere der Husaren-Regimenter behalten ihr bisheriges Zaumzeug bei, ebenso die an demselben etwa angebrachten Muscheln und sonstigen Verzierungen.
- 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird hinsichtlich der bei den verschiedenen Waffengattungen zc. vorgeschriebenen Kandaren-Gebisse nichts geändert.

7) Ich genehmige, daß, wo Änderungen eintreten, das von den Offizieren bisher benutzte Zaumzeug aufgebraucht werden darf.
Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 7. Mai 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 26. Mai 1875.
Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß den königlichen General-Kommandos ein Probe-Zaumzeug übersendet werden wird.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 445. 5. M. O. D. 3.

Nr. 125.

Abänderung des §. 240 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das alinea 1 des die Theilnahme an den Offizier-Tischgeldern betreffenden §. 240 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden nachstehende Fassung erhält:

„Zur Theilnahme berechtigt sind alle Premier- und Sekonde-Lieutenants des Truppentheils. Den Portepeefähnrichen und den zum Besuch der Kriegsschulen zugelassenen Offizier-Aspiranten, welche das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich bereits erworben haben, kann die Theilnahme an den Offizier-Tischgeldern durch Beschluß des Offizier-Korps eingeräumt werden.“

sowie, daß dem alinea 3 desselben Paragraphen folgender Zusatz hinzugefügt wird:

„Den Portepeefähnrichen und Offizier-Aspiranten der Pionier-Bataillone können Tischgelder in Grenzen des Betrages von je 9 Mark monatlich insoweit bewilligt werden, als hierzu Ersparnisse an den etatsmäßigen Tischgeldern für Ingenieur-Offiziere die Mittel bieten.“

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 13. Mai 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Juni 1875.
Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringt das Kriegs-Ministerium hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Dasselbe hat Veranlassung, hierbei ausdrücklich zu bemerken, daß das vorstehende alinea 1 des §. 240 l. c. auf die Portepeefähnriche und die betreffenden Offizier-Aspiranten der Fuß-Artillerie ebenfalls Anwendung findet.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 569. 5. 75. M. O. D. 3.

Nr. 126.

Auflösung von Artillerie-Depots, sowie Umwandlung selbstständiger Artillerie-Depot-Verwaltungen in Filial-Verwaltungen.

Berlin, den 28. Mai 1875.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1875 zu bestimmen geruht, daß

- 1) das Artillerie-Depot zu Jülich und das Filial-Depot zu Wiesbaden eingehen,
- 2) die selbstständigen Verwaltungen der Artillerie-Depots zu Wittenberg, Schweidnitz, Graudenz, Minden, Oldenburg, Bittsch und Boven aufgelöst und in Filial-Verwaltungen der Artillerie-Depots resp. zu Torgau, Breslau, Thorn, Münster, Hannover, Straßburg und Königsberg umzuwandeln sind,

3) die Ausführung bis zum 1. Januar 1876 zu bewirken ist.

Es wird dies mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a. In Jülich und Wiesbaden verbleibt künftig nur das ruhende Feld-Artillerie-Material und die scharfe Proß-Munition in der Verwaltung der resp. Truppentheile. Der rechnungsmäßige Nachweis darüber wird vom 1. Januar 1876 ab bei den Artillerie-Depots resp. zu Köln und Mainz geführt.

Die Verwaltung resp. der rechnungsmäßige Nachweis der Augmentations-Waffen, sowie der Feld-Chargirung für Handfeuerwaffen und Geschütze geht von Jülich auf das Artillerie-Depot zu Köln und von Wiesbaden auf das Artillerie-Depot zu Mainz über, so daß diejenigen Truppentheile, welche gegenwärtig die Augmentations-Waffen, Feld-Chargirung und Uebungs-Munition in Jülich oder Wiesbaden empfangen, solche künftig bei den Artillerie-Depots resp. zu Köln und Mainz in Empfang zu nehmen haben.

b. Das zur Zeit in Wittenberg, Schweidnitz, Graubenz, Minden, Oldenburg, Bittsch und Bopen lagernde Material für Truppen wird auch ferner an diesen Orten verwaltet, resp. ausgegeben und wieder abgenommen, geht aber mit dem 1. Januar 1876 in die Rechnungen der Artillerie-Depots resp. zu Torgau, Breslau, Thorn, Münster, Hannover, Straßburg und Königsberg über. Es wird daher durch die Umwandlung der genannten selbstständigen Artillerie-Depots in Filial-Verwaltungen hinsichtlich des Empfanges u. der Augmentations-Waffen, Feld-Chargirung und Uebungs-Munition Seitens der resp. Truppentheile Nichts geändert; nur sind die bezüglichlichen Anweisungen resp. Requisitionen vom 1. Januar 1876 ab an die Mutter-Depots resp. zu Torgau, Breslau, Thorn, Münster, Hannover, Straßburg und Königsberg zu richten.

c. Die erforderlichen Detail-Anordnungen werden demnächst den betreffenden Stellen zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Rameke.

No. 707. 5. 75. Art. 1.

Nr. 127.

S o l l f ä n d i g e s B e r z e i c h n i s s

derjenigen höheren Bürgerschulen, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres de 1861 bezeichneten Zeugnisse der Reife für Prima berechtigt sind.

Berlin, den 11. Mai 1875.

I. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Die Andreaschule zu Berlin.

• höhere Bürgerschule zu Wriezen.

b. Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

c. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch.

= = = = Mühlhausen.

= = = = Naumburg.

= = = = Weißenfels.



d. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben.
 „ „ „ „ Husum.
 „ „ „ „ Itzehoe.
 „ „ „ „ Schleswig.

e. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Emden.
 „ „ „ „ Nienburg.
 „ „ „ „ Northeim.

f. Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid.
 „ „ „ „ Schwelm.
 „ „ „ „ Witten.

g. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld
 „ „ „ „ Schmalkalben.

h. Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Grefeld.
 „ „ „ „ Düren.
 „ „ „ „ Eupen.
 „ „ „ „ M. Gladbach.
 „ „ „ „ Pennep.
 „ „ „ „ Neuwied.
 „ „ „ „ Rhehdt.
 „ „ „ „ Saarlouis.
 „ „ „ „ Solingen.
 „ „ „ „ Wesel.

i. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. E.

Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden.
 Das Realgymnasium zu Lörrach.
 „ „ „ „ Pforzheim.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Coburg.
 „ „ „ „ Ohrdruf.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

Die höhere Bürgerschule zu Papenburg.
 " " " " = Quakenbrück.
 " " " " = Stade.
 " " " " = Uelzen.

h. Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Bocholt.

i. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Nosbach.
 " " " " = Biedenkopf.
 " " " " = Diez.
 " " " " = Ems.
 " Selectenschule = Frankfurt a. M.
 " höhere Bürgerschule = Fulda.
 " " " " = Geisenheim.
 " " " " = Hofgeismar.
 " " " " = Limburg.
 " " " " = Marburg.

k. Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Dülken.
 " " " " = Kerpen.
 " " " " = Mayen.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

Herzogthum Anhalt.

Die höhere Bürgerschule zu Bernburg.
 " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen.
 " " (Franz-Schule) des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau.

Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Krolsen.

Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Voigts-Rheg. Blume.



Nr. 128.

Anerkennung Preussischer höherer Lehranstalten.

Berlin, den 11. Mai 1875.

Durch das Königlich Preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind anerkannt worden als:

A. Gymnasien.

die höhere Lehranstalt zu Rattowitz,
das Progymnasium zu Belgard,
das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i/Pr.,
die höhere Lehranstalt zu Wongrowitz.

B. Realschulen erster Ordnung.

die Realschule zu Tarnowitz,
was hiermit unter Hinweis auf den §. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres de 1861 zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Blume.

No. 475/4. A. 2.

Nr. 129.

Einführung der Gasrohrleitung in Offizier-Speise Anstalten in militair-fiskalischen Gebäuden.

Berlin, den 14. Mai 1875.

Zur Vermeidung von Anfragen wird allgemein bestimmt, daß an den Garnisonorten, wo öffentliche Gasbeleuchtung besteht, die Einführung der Gasrohrleitung in die Räumlichkeiten der Offizier-Speise-Anstalten in militair-fiskalischen Gebäuden, wenn solches von dem betreffenden Truppentheile gewünscht wird, für Rechnung des Garnison-Verwaltungs-Fonds erfolgen darf.

Bei Neueinrichtung solcher Anstalten ist eventl. darauf in dem bezüglichen Kostenaufschlage Rücksicht zu nehmen.

Dagegen wird bei bereits bestehenden dergl. Anstalten mit der gedachten Einrichtung nur nach Maßgabe des den Corps-Intendanturen zur Disposition stehenden Baufonds vorzugehen sein, da besondere Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden können.

In dem bestehenden Grundsatz, wonach die Offizier-Korps für die Beleuchtungsapparate und den Gasconsum aus eigenen Mitteln zu sorgen haben, wird hierdurch Nichts geändert.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Sandkuhl.

No. 411. 5. M. O. D. 4.

Nr. 130.

Kompetenzen der Zahlmeister-Aspiranten, sowie der Hofärzte etc. als Vertreter von Zahlmeistern resp. Oberhofärzten beim Verlassen der Garnison im Truppenverbande.

Berlin, den 19. Mai 1875.

Zahlmeister-Aspiranten, sowie Stabs- und Hofärzte, Hofärzte und Unterhofärzte empfangen, wenn sie als Vertreter etatsmäßiger Zahlmeister resp. in Wahrnehmung vacanter Oberhofarzt-Stellen im Truppenverbande die Garnison verlassen, die für Zahlmeister und Oberhofärzte festgesetzte halbe Kommando-Zulage und verbleiben daneben im Genuße ihrer Naturalverpflegungs-Gebühren der Garnison, d. i. der abzugsfreien Löhnung, der Geldvergütung für die Garnison-Prob-Kompetenz und des extraordinären Verpflegungs-Zuschusses, wie er für Unteroffiziere gewährt wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 106. 3. M. O. D. 3.

Nr. 131.

Gewährung der Tagegelder an die Kommissionschreiber bei den Remonte-Ankauf-Kommissionen sowie an die Brigadeschreiber beim Ober-Ersatz- und Superrevisions-Geschäft.

Berlin, den 25. Mai 1875.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird, unter Bezug auf den Erlaß an die Königlichen General-Kommandos vom 18. Oktober 1873 (Nr. 651/9. M. O. D. 3) hierdurch bemerkt, daß den Brigadeschreibern beim Ober-Ersatz- und Superrevisions-Geschäft sowie den Kommissionschreibern bei den Remonte-Ankauf-Kommissionen die reglementsmäßigen Tagegelder nicht nur für die Reisetage, sondern auch auf die ganze Dauer der bezüglichen Geschäfte außerhalb ihres Garnisonortes zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski Dresow.

No. 671. 4. M. O. D. 3.

Nr. 132.

Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1874 gezogenen höchsten Loos-Nummern.

Berlin, den 24. Mai 1875.

Die im Aushebungs-Bezirk Eslingen gezogene höchste Loos-Nummer beträgt nicht 254, sondern 251.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Fthr. v. Wangenheim.

v. Caprivi.

No. 701. 5. A. 1.

Nr. 133.

Abschluß-Nummer im Aushebungsbezirk Halle a. d. S., Stadt.

Berlin, den 28. Mai 1875.

Nach einer Meldung der Königlichen 14. Infanterie-Brigade ist die Abschlußnummer im Aushebungsbezirk Halle die Nummer 267 und nicht 472.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht“ bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Nheß.

v. Caprivi.

No. 850. 5. A. 1.

Nr. 134.

Bekleidungs-Stats für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen und für die Militair-Gefangenen.

Berlin, den 27. Mai 1875.

Für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen und für die Militair-Gefangenen gelten vom 1. Januar d. Js. an die nachstehenden, mit Rücksicht auf die veränderten Statspreise umgearbeiteten Bekleidungs-Stats, und sind danach die Beilage E. zum Regulativ, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, sowie die Beilage 10 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Nheß.

Blume.

No. 643. 5. 75. A. 2.

B e k l e i d u n g s - E t a t
für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen gültig vom 1. Januar 1875.

Nr.	Gegenstände.	Trage- zeiten	Etagspreise						
			Jahr	M.	ſ.	M.	ſ.		
A. Groß-Montirungsstücke.									
1	Dienstmütze	2							
	Grundtuch (wird bei den blauen Mützen aus dem Grundtuch zu den Waffenträcken entnommen.) 12,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. I. à Meter 5 M. 40 ſ.		—	—	68				
	2,0 cm. schwarzes Tuch Nr. II. à Meter 5 M. 20 ſ.		—	—	10				
	25,0 cm. graue Futterleinwand à Meter 55 ſ.		—	—	14				
	Schirm		—	—	40				
	Kofarde		—	—	05				
	Macherlohn		—	—	35	1	72		
2	Waffenrock	2							
	177,0 cm. dunkelblaues Tuch Nr. I. à Meter 6 M. 75 ſ.		—	11	95				
	5,5 cm. schwarzes Tuch Nr. II. und zwar: 2,5 zu den Schulterklappen, 3,0 cm. zum Kragen à Meter 5 M. 20 ſ.		—	—	29				
	2,0 cm. ponceaurothes Tuch Nr. II. und zwar: 0,5 cm. zum Vorstoß an den Taschenleisten, 0,5 zum Vorstoß an dem Kragen, 0,5 cm. zum Vorstoß um die Aermel und 0,5 cm. zur Einfassung der Schulterklappen à Meter 6 M. 75 ſ.		—	—	14				
	208,5 cm. graue Futterleinwand à Meter 55 ſ.		—	1	15				
	66,5 cm. blaue " " " " 75 ſ.		—	—	50				
	Macherlohn		—	1	45	15	48		
	Dazu 1 1/3 Duzend tombachene Knöpfe à 28 ſ.		—	—	—	—	37		
3	Dienstjacke	2							
	112,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. I. à Meter 5 M. 40 ſ.		—	6	08				
	5,5 cm. schwarzes Tuch Nr. II. und zwar: 2,5 cm. zu den Schulterklappen, 3,0 cm. zum Kragen à Meter 5 M. 20 ſ.		—	—	29				
	1,5 cm. ponceaurothes Tuch Nr. II. und zwar: 0,5 cm. zum Vorstoß um den Kragen, 0,5 cm. zum Vorstoß um die Aermel, 0,5 cm. zu Einfassung der Schulterklappen à Meter 6 M. 75 ſ.		—	—	10				
	200,0 cm. graue Futterleinwand à Meter 55 ſ.		—	1	10				
	Macherlohn		—	—	80	8	37		
	Dazu: 5/6 Duzend tombachene Knöpfe à 28 ſ.		—	—	—	—	23		
4	Tuchhosen	1 1/2							
	129,0 cm. dunkelblaumelirtes Tuch à Meter 7 M.		—	9	03				
	66,5 cm. graue Futterleinwand à Meter 55 ſ.		—	—	37				
	Macherlohn		—	—	80	10	20		
5	Leinene Hosen	1 1/2							
6	Unterhosen	3/4							
7	Halssbinde	2/3							
8	Tuchhandschuhe	3							
	15,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. II. à Meter 4 M. 50 ſ.		—	—	70				
	Macherlohn		—	—	13				
	Futter dazu: 33,5 weißer Voh à Meter 1 M. 30 ſ.		—	—	—				
9	Ohrenklappen		—	—	—	1	27		
	3,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. II. à Meter 4 M. 50 ſ.		—	—	16				
	Macherlohn		—	—	13				



Nr.	Gegenstände.	Tragezeit Jahr	Etatspreise			
			M.	ſ	M.	ſ
4	Halsbinden	1	—	—	—	40
5	Tuchhosen	1	—	—	—	—
	124,0 cm. graumelirtes Tuch Nr. II. à Meter 4 M. 50 ſ	—	5	58	—	—
	66,5 cm. graue Futterleinwand à Meter 55 ſ	—	—	37	—	—
	Macherlohn incl. Kneppformen	—	—	65	6	60
	(Zuschneider 6 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 30 ſ, Zuthaten 29 ſ)					
6	Leinene Hosen, graue	1 1/2	—	—	2	25
	(Macherlohn Zuschneider 3 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 20 — 23 ſ)					
7	Unterhosen	3/4	—	—	1	60
	(Macherlohn Zuschneider 3 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 18 — 21 ſ)					
8	Tuchhandschuhe	2	—	—	—	—
	15,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. II. à Meter 4 M. 50 ſ	—	—	70	—	—
	33,5 cm. weißer Bey zum Futter à Meter 1 M. 30 ſ	—	—	44	—	—
	Macherlohn	—	—	13	1	27
	(Zuschneider 2 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 8 ſ, Zuthaten 3 ſ)					
B. Klein-Montirungsstücke.						
1	Stiefeln, Paar	1	—	—	9	70
2	Schuhe, Paar	1 1/2	—	—	6	45
3	Halbsohlen, Paar incl. 25 ſ für das Aufnähen	3/5	—	—	1	80
4	Hemden	1/2	—	—	2	—

Macherlohn:

- a. Stiefeln, Zuschneider 13 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 65=78 ſ.
- b. Schuhe, Zuschneider 10 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 50=60 ſ.
- c. Sohlen, Zuschneider 2 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 23=25 ſ.
- d. Hemde, Zuschneider 3 ſ, Militair-Gefangenen-Handwerker 22=25 ſ.

Nr. 135.

Eröffnung von Eisenbahnstreden.

Berlin, den 10. Mai 1875.

Die Eisenbahnstredc zwischen Oberlauchringen und Stühlingen im Großherzogthum Baden ist am 22. April d. J., diejenige zwischen Ebersbach und Sohland im Königreich Sachsen am 1. Mai d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresden.

No. 179. 5. M. O. D. 3.

Nr. 136.

Eröffnung der Eisenbahn Glauchau-Penig im Königreich Sachsen.

Berlin, den 15. Mai 1875.

Die Eisenbahn zwischen Glauchau und Penig im Königreich Sachsen ist am 10. d. Mts. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresden.

No. 398. 5. M. O. D. 3.



Nr. 137.

Eröffnung der Eisenbahnstrecken Reppen-Cüstrin und Arnsdorf-Gassen.

Berlin, den 25. Mai 1875.

Die Eisenbahnstrecke von Reppen nach Cüstrin, sowie die Eisenbahnstrecke von Arnsdorf, Kreis Liegnitz nach Sagan-Gassen, durch welche letztere eine zweite kürzere Verbindung zwischen Berlin und Breslau hergestellt ist, sind am 15. d. Mts. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 741. 5. M. O. D. 3.

Nr. 138.

Eröffnung der Eisenbahnstrecken Flöha-Marienberg und Podau-Ölbernhau im Königreich Sachsen, sowie der Eisenbahn Memel-Tilsit auf der Strecke Memel-Pogegen.

Berlin, den 29. Mai 1875.

Die neuerbauten Eisenbahnstrecken zwischen Flöha, Podau und Marienberg sowie zwischen Podau und Ölbernhau im Königreich Sachsen sind vom 22. Mai cr. ab in Betrieb gesetzt worden.

Die Eisenbahn zwischen Memel und Tilsit wird auf der Strecke Memel-Pogegen am 1. Juni cr. eröffnet.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 846/5. M. O. D. 3.

Nr. 139.

Herabsetzung der Dauer der Tragezeit der Drillischjaken für die Militair-Krankenwärter in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 29. Mai 1875.

Nachdem durch die Erfahrung der letzten Jahre festgestellt ist, daß die Drillischjaken für die Militair-Krankenwärter in den Garnison-Lazarethen bei der Nothwendigkeit ihres starken Gebrauchs nicht die für dieses Kleidungsstück bestimmte Tragezeit aushalten, so wird hierdurch letztere vom 1. April cr. ab auf 1 Jahr herabgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 660. 4. M. M. A.

Nr. 140.

Gewährung der Entschädigungsgelder an Adjutanten aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Berlin, den 1. Juni 1875.

Im Verfolg des Erlasses vom 5. Januar cr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 do 1875) betreffend die Entschädigungsgelder zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes für Adjutanten, wird hierdurch gestattet, daß in den Fällen, wo bei der nach Alinea 3 des beregten Erlasses gewährten vorschufweisen Entschädigung auf 5 Jahre die im Offizier-Unterstützungs-Fonds vorhandenen Mittel nicht ausreichen, dieser Fonds überschritten werden darf.

Die Ueberweisung besonderer Geldmittel zu diesem Zwecke erscheint nicht erforderlich, indem die bezüglichen Zahlungen eventl. aus den bereiten Kassen-Veständen des Truppentheils geleistet werden können.

Zur Sicherung der aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds auf Beschluß der Verwaltungs-Kommission gewährten vollen fünfjährigen Entschädigung ist das Pferd des Adjutanten, für welches der Betrag gezahlt werden soll, von einer durch die dem Offizier vorgelegte Behörde zu bestimmenden Kommission, bestehend aus

einem Stabsoffizier, einem Hauptmann oder Rittmeister, einem Lieutenant und einem Oberarzt in Bezug auf seine Brauchbarkeit zu untersuchen und seinem Werthe nach abzuschätzen und darüber ein Protokoll aufzunehmen, welchem das National beizufügen ist.

Der Vorschuß darf den Werth des Pferdes nicht übersteigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 1. 5. 75. R. A.

Nr. 141.

Feyer des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 8. Mai 1875.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 18 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Allgemeines Kriegs-Departement; Armee-Abtheilung B.

Blume.

Mente.

No. 123. 5. A. II.

Nr. 142.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Berpflegungs-Instruktion von 1874.

Berlin, den 18. Mai 1875.

In der Beilage 41 Seite 218 sub B Verbandmittel ist bei „Binden, leinene 2 m. lang, 4 cm. breit“ statt „2 Stück“ zu setzen „6 Stück“.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm.

Schubert.

No. 563. 3. M. M. A.

Nr. 143.

Druckfehler-Berichtigung.

Berlin, den 21. Mai 1875.

In der das Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, die Disziplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer vom 31. Oktober 1872 u. s. w. umfassenden, amtlich herausgegebenen Zusammenstellung — Berlin 1873 Druck von E. S. Mittler und Sohn, Wilhelmsstraße Nr. 122 — sind beim Abdruck des Militair-Strafgesetzbuchs Seite 32 im §. 139 vor den Worten: „dienstliche Berichte“ die Worte „dienstliche Meldungen oder“ ausgelassen worden, worauf behufs der Berichtigung hierdurch aufmerksam gemacht wird. (Vergleiche den Wortlaut des Gesetzes, Reichs-Ges.-Bl. für 1872 S. 199 und Armee-Verordnungs-Blatt für 1872 S. 249.)

Allgemeines Kriegs-Departement, Armee-Abtheilung B.

Blume.

v. Tschirschnitz.

No. 509. 5. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 10. Juni 1875.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

144.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§. 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a) Vorspann.

§. 3.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Haushalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestülte, sowie die Militair-Verwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§. 7.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluss durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterlässt ein Gemeinde-Vorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Verschämniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militär-Verwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§. 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeinde-Verbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung.

§. 9.

Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militairfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungs-Verbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7 1/2 Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Natural-Verpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige.
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.



Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichs-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brod 2c., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militair-Beamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier 2c. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§. 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkortes (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§. 10.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppen-Transporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablierten Proviant-, Inventar- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transport-Anstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafen-Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken 2c.

§. 11.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppen-Uebungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppen-Uebungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen.

§. 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, lantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und kantonirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppen-Uebungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militairfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen.

§. 15.

Jede Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

Schluß-Bestimmungen.

§. 16.

Entschädigungs-Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande bezw. der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungs-Verpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch königliche Verordnung, erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.

B e k a n n t m a c h u n g.

Berlin, den 28. Mai 1875.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nummer 2 und im §. 17 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar d. J. (Reichs-Ges. Bl. S. 52) ist der Betrag der für

1. den Quartiergebern für die an Rekruten und Reservisten nach den Bestimmungen dieses Reglements verabreichte Verköstigung die von dem Bundesrathe alljährlich festgesetzten Vergütungssätze zu gewähren sind,
2. den betreffenden Mannschaften für die von den Quartiergebern überhaupt nicht, oder nicht im vollen Umfange hergegebene Tageskost einer Vergütung in gleicher Höhe, wie sie den Quartiergebern zu zahlen sein würde, gebührt und
3. diesen Mannschaften neben der in natura empfangenen Tageskost, resp. neben der Geldabfindung für die letztere, die in den §§. 31 und 52 l. c. bezeichneten Beträge als Löhnungsrest zusteht.

Die tarifmäßigen Marsch-Kompetenzen, sowie die Vergütung für den Tag des Eintreffens im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etc. und für Liegetage (§§. 23, 35, 50, 54 des Reglements) stellen sich hiernach vom 1. Juni d. J. ab aus dem Vergütungssatze für die volle Tageskost und dem für die einzelnen Chargen feststehenden Löhnungsrest (vorstehend ad 3) zusammen.

Endlich wird bezüglich des Vorspanns bemerkt, daß der Intendantur von jeder Marsch-Disposition für eine Heeres-Abtheilung, für welche Vorspann erforderlich wird, sofort Mittheilung zu machen ist, da nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar cr. die Stellung von Vorspann Seitens der Gemeinden nur insoweit gefordert werden darf, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militair-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Die Intendanturen haben sofort nach erfolgter diesfälliger Mittheilung das Geeignete zu veranlassen, wobei ihnen je nach den Umständen die Wahl des Verfahrens bei Ausbietung der Leistung überlassen bleibt. Sollte die vorbereitete Sicherstellung der Transportmittel, sei es wegen Kürze der Zeit bis zur Ausführung des Marsches, sei es aus anderen Gründen, nicht zu ermöglichen sein, so haben die Intendanturen dies der betreffenden Kommando-Behörde mitzutheilen und ist in diesem Falle in die Marsch-Route eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen, auf Grund welcher die Anzahl der bestimmungsmäßig zuständigen Vorspann-Wagen sodann von den Orts-Behörden zu requiriren bleibt.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

Nr. 994. 5. M. O. D. 2.



Diese Prüfung findet in der Regel bei derjenigen Eisenbahn-Direktion bezw. Kommission statt, bei welcher der Bewerber einzutreten wünscht, sie kann indeß auf Ersuchen dieser Behörde auch bei der dem Wohnort des Bewerbers nächstgelegenen Verwaltung abgehalten werden.

§. 3.

In der Vorprüfung (§. 2) hat der Bewerber sich darüber auszuweisen, daß er das zur Ausbildung als Stations- und Expeditions-Beamter erforderliche Maß allgemeiner Bildung besitzt.

Insbefondere hat er darzuthun, daß er

1. orthographisch und grammatikalisch richtig schreiben kann,
2. in dem Rechnen der vier Spezies, sowie in der Rechnung mit gewöhnlichen und Dezimal-Brüchen bewandert ist und
3. einige Kenntnisse der Geographie, insbesondere der Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder besitzt.

§. 4.

Die Vorprüfung wird durch einen von der vorgesetzten Behörde hiermit beauftragten Betriebs-Inspektor, Eisenbahn-Baumeister, Bahn- oder Betriebs-Kontrolleur oder geeigneten Bureau-Beamten abgehalten.

Ueber die Prüfung nimmt der Prüfende ein Protokoll auf und reicht dasselbe unter Angabe seines Urtheils über die Qualifikation des Geprüften und unter Beifügung der von demselben in der Prüfung verfaßten schriftlichen Arbeiten der vorgesetzten Direktion bezw. Kommission ein.

§. 5.

Für die Hin- und Rückfahrt nach bezw. von dem Prüfungsorte kann dem Bewerber freie Fahrt in III. Klasse auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Bahnen bewilligt werden.

Einberufung.

§. 6.

Nach erfolgter Einberufung wird der Bewerber vereidigt und als Stations-Diätar einer Station zur Ausbildung bezw. Beschäftigung überwiesen.

Für die Reise zum Stationsort kann ihm freie Fahrt und freier Effekten-Transport auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Bahnen gewährt werden. Eine Vergütung von Reisekosten findet nicht statt.

Beschäftigung.

§. 7.

Der Stations-Diätar wird beschäftigt:

1. im Telegraphen-Dienst,
2. in der Billet- und Gepäc-Expedition und der Stationsklassen-Verwaltung,
3. im inneren und äußeren Güter-Expeditionsdienst, und
4. im äußeren Stationsdienst.

Remuneration.

§. 8.

Die Diäten der Stations-Diätare werden von den Eisenbahn-Direktionen bezw. Kommissionen nach den dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen festgesetzt.

Prüfung zum Stations-Assistenten.

§. 9.

Nach Ablauf von 12 Monaten seit dem Eintritt in den Dienst hat der Stations-Diätar das Examen zum Stations-Assistenten abzulegen.

Eine frühere Zulassung zum Examen ist nur dann statthaft, wenn der Diätar bereits bei einer anderen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigt gewesen ist.

§. 10.

Die Prüfung zum Stations-Assistenten zerfällt in eine schriftliche und mündliche und erfolgt am Sitze der vorgefetzten Eisenbahn-Direktion, Kommission oder Betriebs-Inspektion vor einer von dem Vorsitzenden der Direktion bezw. Kommission ernannten Prüfungs-Kommission, welche aus einem Direktions-Mitgliede oder Betriebs-Inspektor als Vorsitzenden und je einem Beamten des Expeditions- und des Stations-Dienstes (Bahn- oder Betriebs-Kontrolleur, Güter-Expediten, Stations-Vorsteher) besteht.

Vor der Zulassung zur Prüfung ist durch ein Attest des Telegraphen-Inspectors bezw. Telegraphen-Aufsehers nachzuweisen, daß der Kandidat den Telegraphen-Apparat selbst zu bedienen versteht, ferner ein Gutachten des dem Kandidaten zuletzt vorgefetzt gewesenen Stations-Vorstehers und Güter-Expediten über seine praktische Befähigung zum Stations- und Expeditions-Dienst einzuholen.

Für die schriftliche Prüfung wird ein geeignetes praktisches Thema aus dem Stations- oder Expeditionsdienste gewählt. Außerdem sind dem Kandidaten Aufgaben aus denjenigen Rechnungsarten, welche einem Güter-Expediten und Stations-Vorsteher geläufig sein müssen, zu stellen. Diese Arbeiten sind unter Aufsicht selbstständig anzufertigen.

Die mündliche Prüfung hat sich zu verbreiten:

1. über die Organisation der eigenen Bahn-Verwaltung und die allgemeinen Vorschriften für sämtliche Beamte,
2. über das Betriebs-Reglement, das Bahn-Polizei-Reglement, die Einrichtungen des Stations- und Expeditionsdienstes und die auf diese Dienstzweige bezüglichen Reglements, Instruktionen und sonstigen allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Instruktionen der Stations-Vorsteher und Güter-Expediten;
3. über die Kenntnisse des Kandidaten in der Geographie und im praktischen Rechnen.

Die wichtigeren und in der Praxis häufiger zur Anwendung kommenden Bestimmungen der genannten Reglements und Instruktionen müssen dem Kandidaten genau bekannt sein; mit den übrigen Bestimmungen muß er sich im Allgemeinen vertraut zeigen und insbesondere ein richtiges Verständniß derselben, sowie die Fähigkeit entwickeln, sich mit Leichtigkeit in denselben zu orientiren.

Der Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission bleibt es überlassen, ob noch eine Prüfung des Kandidaten im praktischen Dienste unter Aufsicht der Kommission bezw. eines Mitgliedes derselben stattfinden soll.

Beschäftigung der Diätare nach bestandnem Examen.

§. 11.

Nach bestandnem Examen wird der Diätar im Rindigungs-Verhältnisse angestellt und nach Maßgabe seiner Qualifikation und dem Bedürfnis der Verwaltung entsprechend entweder dem äußeren Stationsdienste oder dem Güter- und Gepäc-Expeditions- bezw. Einnehmerdienste zugetheilt.

Bei dieser Zuteilung zu dem einen oder anderen Dienstzweige ist auf die Neigung des Kandidaten billige Rücksicht zu nehmen.

Die Uniform der Stations-Diätare ist gleich derjenigen der Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst.

Das Einrücken der Stations-Diätare in etatsmäßige Stations-Assistenten- bezw. Stations-Aufseher-Stellen erfolgt nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Anciennetät.

Nichtanstellungsberechtigte Personen und Civil-Supernumerarien.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis inkl. 11 finden auch auf diejenigen nichtanstellungsberechtigten Personen Anwendung, welche in Ermangelung von Anstellungsberechtigten für den Stations- oder Expeditionsdienst angenommen werden, ohne daß indeß die Vorschriften über die Einholung der höheren Genehmigung zur Anstellung dieser Personen eine Aenderung erleiden.

Die Annahme und Ausbildung der Civil-Supernumerarien für den Expeditionsdienst erfolgt nach Maßgabe des bezüglichen Reglements vom 19. August 1874.

Prüfung zum Stations-Vorsteher oder Güter-Expediten.

§. 13.

Stations-Assistenten, welche in die Stellungen eines Stations-Vorsehers oder eines Güter-Expediten einrücken wollen, haben zu diesem Endweck sich einer weiteren Prüfung zu unterziehen, welche frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit der Stations-Assistenten-Prüfung abgelegt werden kann. Dieselbe erfolgt am Orte der vorgesezten Eisenbahn-Direktion oder Kommission vor einer von dem Vorsitzenden der Direktion ernannten Prüfungs-Kommission.

Letztere besteht aus:

- a) einem Direktions-Mitgliede als Vorsitzenden,
- b) einem Betriebs-Inspektor und
- c) einem höheren Beamten des Expeditionsdienstes (Güter-Inspektor, Kontrolleur).

§. 14.

Die Prüfung zum Stations-Vorsteher, oder zum Güter-Expediten zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung, welche unter Aufsicht erfolgt, hat der Examinand durch Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben aus der Dienstpraxis darzutun, daß er nicht nur mit den Dienstvorschriften genau bekannt ist, sondern auch sich korrekt und gewandt auszudrücken versteht.

Die mündliche Prüfung hat sich über folgende Punkte zu verbreiten:

1. die Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung im Allgemeinen und der eigenen Bahn im Besonderen,
2. die für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Klassen- und Rechnungswesens,
3. die Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder,
4. die Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens und die Verhältnisse der Eisenbahnen zur Post- und Telegraphen-Verwaltung,
5. das Betriebs- und Bahn-Polizei-Reglement, das Wagen-Regulativ nebst den zugehörigen Bestimmungen, die Einrichtungen des Stations- und Expeditionsdienstes und die auf diese Dienstzweige bezüglichen Reglements-Instruktionen und sonstigen allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Instruktionen für den Stationsvorsteher, Güter-, Gepäc- und Billet-Expediten und für die denselben unterstellten Beamten. Mit sämmtlichen vorbezeichneten Vorschriften und Einrichtungen muß der Kandidat, soweit sie sich auf den Stationsdienst, resp. wenn der Kandidat zur Anstellung im Expeditionsdienste bestimmt ist, auf diesen Dienstzweig beziehen, im Detail bekannt sein.
6. Bei der Prüfung zum Stations-Vorsteher muß der Kandidat auch eine allgemeine Kenntniß der Herstellung des Oberbaues und der Weichen, sowie der Arbeiten zur Wiederherstellung zerstörter Geleise, desgleichen die Fähigkeit zur Beurtheilung des Zustandes des Oberbaues in Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes nachweisen.

In beiden Prüfungen ist durch Vorführung von Beispielen aus der Praxis zu prüfen, ob der Examinand in den einzelnen Dienstzweigen die Dienstvorschriften praktisch richtig anzuwenden versteht, und in schwierigen Verhältnissen, z. B. bei Unfällen, größeren Unregelmäßigkeiten im Gange derzüge, Verschleppungen von Gütern u. s. w. die geeigneten Dispositionen zu treffen weiß.

§. 15.

Civil-Supernumerarien, welche sich dem Expeditionsdienste widmen wollen, haben ebenfalls das im §. 14 vorgeschriebene Examen abzulegen. (Vergl. §§. 6 und 9 des Reglements über die Annahme von Civil-Supernumerarien vom 19. August 1874 und §. 4 des Reglements für die Prüfung zum Subaltern-Beamten im inneren Dienste von demselben Tage.)

Beamte, welche die Prüfung zum Subaltern-Beamten II. Klasse nach Maßgabe des letztgenannten Reglements bestanden haben und in den Güter-Expeditionsdienst übertreten wollen, können zum Examen als Güter-Expediten zugelassen werden, wenn sie mindestens drei Jahre im Eisenbahndienste und davon mindestens zwei Jahre im inneren und äußeren Stations-, sowie im Expeditions- und Telegraphendienst beschäftigt gewesen sind.

Sie bleiben von der im §. 14 vorgeschriebenen schriftlichen Prüfung und von der Prüfung in den ebendasselbst unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenständen befreit.

§. 16.

Militair-Anwärtern kann die Zeit einer etwaigen früheren Beschäftigung als Bureau-Assistenten auf die in den §§. 9 und 13 festgesetzten Fristen mit der Maßgabe ganz oder theilweise angerechnet werden, daß sie vor der Zulassung zur Stations-Vorsteher- oder Güter-Expedienten-Prüfung mindestens zwei Jahre im inneren und äußeren Stations-, sowie im Expeditions- und Telegraphendienste beschäftigt gewesen sein müssen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Examen zu Stations-Assistenten, Stations-Vorstehern und Güter-Expedienten.

§. 17.

Ueber die mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.

Der Ausfall der Prüfung wird durch das Prädikat:

vorzüglich,
gut,
befriedigend,
ungenügend

bezeichnet.

Die Entscheidung über das zu ertheilende Prädikat erfolgt durch die Majorität der Prüfungs-Kommission.

§. 18.

Stationsdiätare, welche die Stations-Assistenten-Prüfung nicht bestehen, haben sich frühestens nach 3 Monaten und längstens 8 Monaten einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Genügt der Kandidat auch in dieser Prüfung nicht, so ist er aus dem Dienste zu entlassen oder in einer untergeordneten Dienststellung, für welche er qualifizirt erscheint, zu beschäftigen.

Die Prüfung zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung kann nur ausnahmsweise gestattet werden.

§. 19.

Ueber das bestandene Examen und unter dem Datum des letzteren wird dem Examinirten ein von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu vollziehendes Qualifikations-Attest zum Stations-Assistenten, Stations-Vorsteher oder Güter-Expedienten bezw. für beide letztgenannten Stellungen ertheilt.

§. 20.

Die Beförderung der Stations-Assistenten und Stations-Aufseher zu Stations-Vorstehern II. Klasse resp. Güter-Expedienten erfolgt nach Maßgabe ihrer Qualifikation und ihrer Anciennetät. Stations-Vorsteher I. Klasse bezw. Güter-Expeditions-Vorsteher werden aus der Zahl der Stations-Vorsteher II. Klasse bezw. Güter-Expedienten leibiglich nach Maßgabe ihrer im praktischen Dienste bewiesenen Befähigung ernannt, ohne daß es der nochmaligen Ablegung einer Prüfung bedarf.

Zu Gepäc-Expedienten, Stations-Einnehmern oder Stations-Kassen-Rendanten können Beamte ernannt werden, welche die Stations-Assistenten-Prüfung oder die Stations-Vorsteher- bezw. Güter-Expedienten-Prüfung oder das Examen zum Subaltern-Beamten II. Klasse bestanden haben, sofern ihre Qualifikation für die betreffende Dienststellung durch ihre praktischen Leistungen dargethan ist. Ein Anspruch auf Anstellung wird durch keine der vorerwähnten Prüfungen begründet.

§. 21.

Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Für die Zu- und Rückreise wird dem Kandidaten freie Fahrt gewährt. Reisekosten und Diäten werden nicht vergütet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 22.

Diejenigen Militair-Anwärter und in Ermangelung von Militair-Anwärtern angenommenen Civil-Anwärter, welche vor dem 1. Januar 1875 bereits im Staats-Eisenbahndienst angenommen sind, bleiben von der Ablegung der Prüfung zum Stations-Assistenten und diejenigen Militair- und Civil-Anwärter, welche vor dem 1. Januar 1873 in den Staats-Eisenbahndienst eingetreten sind, bleiben auch von der Ablegung der Prüfung zum Stations-Vorsteher und Güter-Expediten nach Maßgabe dieses Reglements befreit.

Berlin, den 30. November 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nr. II. 19086.

Dr. Achenbach.

R e g l e m e n t

für die Prüfung zum Subaltern-Beamten im innern Dienst der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

§. 1.

Die Anstellung von Civil-Anwärtern in einer — nicht technischen — Subaltern-Beamtenstelle des innern Dienstes der Staats-Eisenbahn-Verwaltung setzt die befriedigende Ablegung des für die betreffende Kategorie — II. bezw. I. Klasse — vorgeschriebenen Examens voraus.

Prüfungs-Kommission.

§. 2.

Die Prüfung zum Subaltern-Beamten II. und I. Klasse erfolgt am Sitze der Direktion vor einer Prüfungs-Kommission, welche besteht aus:

1. einem Direktions-Mitgliede als Vorsitzenden,
2. einem höheren betriebstechnischen Beamten,
3. einem höheren Beamten des Expeditionsdienstes und
4. einem geeigneten Bureau-Beamten.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission werden von dem Vorsitzenden der Direktion bezeichnet.

Examen zum Subaltern-Beamten II. Klasse.

§. 3.

Der Antrag um Zulassung zur Prüfung ist durch die Hand der vorgesezten Instanz und unter Beifügung eines Attestes des Telegraphen-Inspektors, daß der Bewerber in der Bedienung des elektromagnetischen Telegraphen ausgebildet sei, an die betreffende Eisenbahn-Direktion zu richten. Der Antrag kann erst nach Ablauf der dreijährigen Beschäftigung als Civil-Supernumerar, resp. von Militair-Anwärtern — soweit diese einer Prüfung sich zu unterziehen haben (§. 11 Al. 2) — erst nach zweijähriger praktischer Thätigkeit im Staats-Eisenbahndienste gestellt werden.

Eine Ausnahme von letzterer Vorschrift durch Abkürzung des Zeitraumes bis auf 6 Monate ist nur zulässig zu Gunsten qualifizirter Militair-Anwärter, welche nachweislich bereits eine umfassendere Ausbildung im Privat-Eisenbahndienst genossen haben.

Stehen Bedenken nicht entgegen, so überweist der Direktions-Vorsitzende den Bewerber der Prüfungs-Kommission.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Für die erstere, mit welcher zu beginnen ist, wird ein geeignetes praktisches Thema aus dem Expeditions-, dem Kassens-, Kontrol- oder sonstigen Bureau-Dienst gewählt. Die Arbeit ist unter Aufsicht selbstständig anzufertigen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

- a) die Organisation der Staats-Behörden im Allgemeinen und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung im Besonderen, sowie ferner auf die Vorschriften resp. Einrichtungen:

- b) im Billet-, Gepäc- und Güter-Expeditionsdienst;
- c) des Tarif-, Etat-, Kontrol-, Kassen- und Rechnungswesens, des Bureau- und Registraturdienstes;
- d) des Betriebs- und Bahn-Polizei-Reglements.

Diejenigen Supernumerarien, welche sich dem Expeditionsdienste widmen wollen, haben statt des im Vorstehenden geregelten Examens die Prüfung zum Güter-Expedienten nach Maßgabe des Reglements über die Ausbildung und Prüfung der Stations- und Expeditions-Beamten der Staats-Eisenbahnen zc. und vor der dort bezeichneten Kommission abzulegen.

Examen zum Subaltern-Beamten I. Klasse.

§. 5.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung zum Subaltern-Beamten I. Klasse ist frühestens zwei Jahre nach bestandnem Examen zum Subaltern-Beamten II. Klasse bezw. zum Stations-Vorsteher oder Güter-Expedienten bei der vorgesetzten Eisenbahn-Direktion auf dem instanzmäßigen Wege einzureichen.

Vor der Zulassung ist von dieser festzustellen, ob der Bewerber nach dem Urtheil seiner nächstvor-
gesetzten Dienststelle als geeignet und genügend vorbereitet zum Subaltern-Beamten I. Klasse zu erachten ist.
Die Ueberweisung an die Prüfungs-Kommission (§. 2) erfolgt durch den Direktions-Vorsitzenden.

§. 6.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Für die schriftliche Prüfung, mit welcher zu beginnen ist, wird ein geeigneter Gegenstand aus einem Zweige des innern Dienstes (z. B. Entwurf eines größeren Berichts, eines Defekten-Beschlusses, eines Gutachtens für die Staatsanwaltschaft über einen größeren Unfall, Prüfung eines verwickelten Revisions-Protokolls, Abwicklung eines größeren Wertstätten-Konto's, Entwurf eines Registratur-Plans zc.) gewählt. Die Arbeit ist unter Aufsicht anzufertigen.

Die mündliche Prüfung hat sich über folgende Punkte zu verbreiten:

- a) die Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder;
- b) die allgemeinen Grundzüge der Verfassung des deutschen Reiches und Preußens, sowie den Organismus der Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Verwaltung;
- c) die hauptsächlichsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen, sowie deren Verhältniß zur Post-, Telegraphen-, Militair-, Steuer- und Zoll-Verwaltung, ferner über das Etats- und Rechnungswesen und die Disziplinar-Verhältnisse der Beamten;
- d) die Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung im Allgemeinen und der eigenen Verwaltung im Besondern;
- e) die Einrichtungen des Vereins der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen und der wichtigsten Eisenbahn-Verbände, namentlich in Betreff der Wagenbenutzung und Abrechnung;
- f) die hauptsächlichsten Funktionen der einzelnen Beamten-Kategorien;
- g) die reglementarischen Vorschriften für das Transportwesen und die Bahn-Polizei.

Auch ist zu ermitteln, wie weit die Kenntnisse des Kandidaten in der französischen und englischen Sprache reichen.

Was das Maß der Anforderungen in den einzelnen Dienstzweigen betrifft, so ist in denjenigen Branchen, in welchen der Kandidat vor der Prüfung hauptsächlich Verwendung gefunden hat, Kenntniß des Details zu verlangen, während in Betreff der Uebrigen die Kenntniß der Grundzüge, resp. der allgemeinen Bestimmungen genügt.

Allgemeine Bestimmungen für das Examen II. und I. Klasse.

§. 7.

Ueber die mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.

Der Ausfall sowohl der schriftlichen, als der mündlichen Prüfung wird durch das Prädikat

vorzüglich,
gut,
befriedigend,
ungenügend

bezeichnet.

Die Entscheidung über das zu ertheilende Prädikat erfolgt durch die Majorität der Prüfungskommission, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hat der Examinand nur einen Theil der Prüfung — die schriftliche oder die mündliche — bestanden, so ist der ungenügend befundene Theil frühestens nach 6 Monaten und längstens nach 12 Monaten zu wiederholen. Hat der Kandidat weder in der schriftlichen noch in der mündlichen Prüfung bestanden, so wird derselbe auf mindestens ein Jahr und längstens anderthalb Jahr zur Wiederholung der Prüfung zurückgestellt. Genügt der Kandidat zum Subaltern-Examen II. Klasse auch in dieser Prüfung nicht, so ist er aus dem Dienste zu entlassen.

Eine nochmalige Wiederholung der Prüfung zu den Subaltern-Stellen I. Klasse kann nur ausnahmsweise gestattet werden.

§. 8.

Auf Grund des bestandenen Examins und unter dem Datum des letzteren wird dem Examinirten ein von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu vollziehendes Qualifikations-Attest zum Subaltern-Beamten II. resp. I. Klasse ertheilt.

In dem Atteste für die Beamten I. Klasse ist außer dem Gesamt-Prädikat die besondere Befähigung des Examinanden für einzelne Dienstzweige (Kassen-Verwaltung, Sekretariat etc.) zu vermerken. (cfr. Schluß-Alinea des §. 6.)

§. 9.

Die Ablegung der Prüfungen konstatirt nur die Qualifikation, gewährt aber keinen Anspruch auf Anstellung.

§. 10.

Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Für die Zureise kann dem Kandidaten freie Fahrt hin und zurück gewährt werden. Reisekosten und Diäten werden jedoch nicht vergütet.

§. 11.

Militair-Anwärter, welche in eine Subalternstelle I. Klasse einrücken wollen, sind verpflichtet, das Examen zum Subaltern-Beamten I. Klasse abzulegen. Ebenso haben diejenigen Militair-Anwärter, welche in einer Stelle als Betriebs-Sekretair Anstellung finden wollen, das Examen zum Subaltern-Beamten II. Klasse zu bestehen.

§. 12.

Den Prüfungen II. und I. Klasse unterliegen auch diejenigen Beamten, welche aus anderen Staats-Dienstzweigen, resp. aus dem Privat-Eisenbahn-Dienst in den Staats-Eisenbahn-Dienst übernommen werden; dem Handels-Ministerium bleibt jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen die betreffenden Beamten auf Antrag der Eisenbahn-Direktionen von den Prüfungen zu entbinden.

Transitorische Bestimmungen.

§. 13.

Diejenigen Militair-Anwärter, welche bei Erlass dieses Reglements bereits im Staats-Eisenbahn-Dienste angenommen sind, sowie diejenigen Civil-Anwärter, welche sich bereits länger als 2 Jahre in der Staats-Eisenbahn-Verwaltung befinden (cfr. §. 11. des Reglements für die Annahme, Ausbildung und Anstellung von Civil-Supernumeraren im Staats-Eisenbahndienste) bleiben von der Ablegung der Prüfung zum Subaltern-Beamten II. Klasse nach Maßgabe dieses Reglements befreit.

Der Prüfung zum Subaltern-Beamten I. Klasse haben sich behufs Beförderung in eine solche Stelle, sämtliche Beamte zu unterwerfen, welche sich am 1. Juli 1875 noch nicht im Besitze einer Subalternstelle I. Klasse befinden.

Berlin, den 19. August 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nr. II. 1062.

Dr. Achenbach.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1875.

Nr. 13.

B gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 146.

Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§. 1.

Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zweckes der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2.

Der Reichs-Kanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

§. 3.

Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

§. 5.

Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub erteilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§. 6.

Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Reichs-Kasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Dienst Einkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerm Urlaub wird das ganze Dienst Einkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 7.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militair und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§. 8.

Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

- 1) die §§. 48—61 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868,
- 2) der §. 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871.
- 3) die §§. 2 und 3 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamt für das Heimathswesen vom 6. Januar 1873,
- 4) die auf das Marine-Zahlmeister-Personal bezüglichen Bestimmungen der Beilage 3 zu dem Reglement über die Gelbverspfllegung der Marinetheile und in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 9. Dezember 1873,
- 5) der §. 8 des Regulativs für die Geschäfts-Ordnung bei den Disciplinarbehörden vom 12. Dezember 1873,
- 6) die §§. 30 und 31 des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht vom 9. Juli 1874.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Kaiser v. Bismarck.

Berlin, den 15. Juni 1875.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit folgenden Bemerkungen gebracht:

- 1) Rückichtlich der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militair-Verwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf, ist die weiter unten folgende Nachweisung maßgebend.
- 2) Denjenigen Beamten, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten oder einer Verwaltungs-Behörde stehen, kann Seitens der Verwaltungs-Vorgesetzten Urlaub nur bewilligt werden, wenn der vorgesezte Militair-Befehlshaber dazu sein Einverständnis erteilt hat.
- 3) Gestattet unter besonderen Verhältnissen die Dringlichkeit des Falles die zuvorige Einholung der Urlaubsgenehmigung nicht, so dürfen die Vorstände der dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergeordneten Behörden einen Urlaub bis zu 8 Tagen, die Vorstände der übrigen Behörden einen Urlaub bis zu 3 Tagen antreten. Dieselben sind jedoch verpflichtet, den vorgesezten Dienstbehörden hiervon sofort Anzeige zu machen.
- 4) Alle durch reglementarische oder sonstige Vorschriften den Beamten der Militair-Verwaltung auferlegte Verpflichtungen zur Meldung an die vorgesezten Behörden über Urlaubs-Antritt, Rückkehr und über die Art der Stellvertretung bleiben unverändert bestehen.
- 5) Während des mobilen Zustandes sind nur die Oberbefehlshaber von Armeen, die kommandirenden Generale, der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens und die Kommandeure selbstständiger Divisionen ermächtigt, in dringlichen Fällen den Feldbeamten Urlaub auf kurze Zeit zu erteilen, sowie auch zu gestatten, daß die ihnen untergebenen Militair-Befehlshaber innerhalb bestimmter Grenzen-Urlaub erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

N a c h w e i s u n g

der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militair-Verwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf.

Es dürfen ertheilen:

I. Oberste Reichsbehörden.

Das Kriegs-Ministerium Urlaub ohne Zeitbeschränkung an sämtliche Beamte der Militair-Verwaltung.

II. Höhere der obersten Reichsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873 unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden, und zwar:

- 1) die kommandirenden Generale an die Beamten der im Korps-Verbande stehenden Truppen, einschließ- lich der Korps-Kopf-Ärzte;
- 2) der Chef des Generalstabes der Armee an die Beamten des großen Generalstabes und des Eisen- bahn-Bataillons;
- 3) die General-Inspektoren an die Beamten der ihnen unterstellten Formationen und Anstalten;
- 4) der Kommandeur des Raketten-Korps an die Beamten der unterstellten Anstalten;
- 5) der General-Auditeur der Armee an die Mitglieder und Beamten des General-Auditoriums, die Korps-Divisions-Gouvernements- und Garnison-Auditeure, sowie an die Militair-Gerichts-Aktuarien, Urlaub bis zu 3 Monaten.

6) alle übrigen resp. Behörden und zwar: der Direktor der Kriegs-Akademie, der Präses der Ober- Militair-Examinations-Kommission, das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieur- Schule, der Inspektor der Infanterie-Schulen, der Chef des Militair-Reit-Instituts, der Inspektor der Gewehr-Fabriken, die Brigade-Kommandeure der Fuß-Artillerie in ihrer Eigenschaft als Provin- zial-Instanzen des Kriegs-Ministeriums, der Inspektor des Militair-Veterinair-Wesens, der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, der Präses des Ingenieur-Komités an die Beamten der unter- stellten Formationen, Anstalten zc.; der General-Stabs-Arzt der Armee an die Beamten der mili- tairärztlichen Bildungs-Anstalten; der evangelische, beziehungsweise katholische Feldprobst an die Militair-Ober-Pfarrer, Divisions- und Garnison-Pfarrer, Divisions- und Garnison-Küster; die Korps-Intendanten resp. Korps-Intendanturen an die Mitglieder und Beamten der Intendanturen resp. an die Beamten der untergebenen Lokalverwaltungen; die Korps-General-Ärzte an die Korps- Stabs-Apotheker.

Urlaub bis zu 1½ Monaten, sofern die Beamten auf Lebenszeit,

Urlaub bis zu 3 Monaten, sofern die Beamten auf Probe, Kündigung oder sonst auf Wider- ruf angestellt sind.

III. Unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte, und zwar:

Die Regiments-Kommandeure und Kommandeure der selbstständigen Bataillone, die Festungs-Inspek- teure, die Direktoren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerker-Schule und der Offizier-Reitschule, die Komman- deure der Rakettenhäuser, die Direktoren der Militair-Schieß-Schule und der Artillerie-Schießschule, des Militair- Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, die Komman- deure der Unteroffizier-Schulen, die Direktoren der Gewehr- resp. Munitions-Fabriken, die Präses der Gewehr- Revisions-Kommissionen, die Direktoren der technischen Institute der Artillerie, die Kommandanten der Invaliden- Häuser, der Subdirektor der militairärztlichen Bildungsanstalten, die Artillerie-Offiziere vom Platz resp. die Vorstände der Artillerie-Depots, die Ingenieur-Offiziere vom Platz, die Festungs-Bau-Direktoren, der Unterrichts- Dirigent der Central-Turnanstalt, die Chef-Ärzte der Lazarethe, die Vorstände der Divisions-Intendan- turen, der Rendant der General-Militair-Kasse, der Rendant der Korps-Zahlungs-Stelle 14. Armee-Korps, die Vorstände der Proviant-Kemter, Reserve-Magazin-Rendanturen und Depot-Magazin-Verwaltungen, die Ren- danten der Montirungs-Depots, die Vorstände der Garnison-Verwaltungen, die Administratoren der Remonte- Depots, an die untergebenen Beamten

Urlaub bis zu 14 Tagen.

Es dürfen ferner ertheilen:

Die Kommandirenden Generale an die Militair-Intendanten, Korps-Auditeure und Militair-Ober- Pfarrer,

die Divisions-Kommandeure an die Vorstände der Divisions-Intendanturen, Divisions-Auditeure, Divisions-Pfarrer und Küster,

die Gouverneure und Kommandanten an die Gouvernements- und Garnisons-Auditeure, Militair- Gerichts-Aktuarien, Garnison-Pfarrer und Küster

sofern die bezeichneten Beamten ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Orte haben, in welchen die nach den vorstehenden Festsetzungen zur Urlaubsertheilung befugten Verwaltungs-Behörden bezw. Vorgesetzten stationirt sind

Urlaub bis zu 14 Tagen.

Schlussbemerkung: Die nothwendig werdenden Erläuterungen und Ergänzungen werden von der obersten Reichsbehörde gegeben.

Nr. 147.

Dislokation der 3. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 von Wusterhausen nach Perleberg.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die definitive Verlegung der 3. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 von Wusterhausen nach Perleberg. Das Kriegs-Ministerium hat hier nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Juni 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Juni 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 232. 6. A. 1.

v. Kameke.

Nr. 148.

Kompetenz an Lagerstroß für Lieutenants, welche als Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterie-Führer fungiren.

Berlin, den 5. Juni 1875.

In Ergänzung der §§. 17 und 58 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezember 1842 wird hierdurch bestimmt, daß allen Lieutenants, welche bei Lagerungen in Zelten und Divouals als Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterie-Führer fungiren, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für diese Funktionen Allerhöchst bestätigt sind oder nicht, das Lagerstroß nach dem Satze für Kompagnie- und Eskadrons-Chefs zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 503. 5. M. O. D. 4.

Nr. 149.

Eisenbahn-Kommissariate.

Berlin, den 8. Juni 1875.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 25. Dezember v. J. — A. V. Bl. S. 257 pro 1874 — wird bekannt gemacht, daß mit dem 16. d. Mts. ein Eisenbahn-Kommissariat in Breslau in Thätigkeit tritt und die staatliche Aufsicht über die nachgenannten Eisenbahnen wahrnehmen wird, über:

- die Ostpreussische Südbahn,
- „ Tilsit—Insterburger,
- „ Marienburg—Mlawkaer,
- „ Kreuzburg—Posener,
- „ Dels—Gnesener,
- „ Märkisch—Posener,

die Breslau—Warschauer-Bahn.
 (Preussische Abtheilung)
 = Breslau—Schweidnitz—Freiburger,
 = Rechte Oder-Ufer-Bahn.
 Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 224. 6. A. 2.

Nr. 150.

Regelung der Friedens-Eisenbahn-Transporte.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Für die Regelung der Friedens-Eisenbahn-Transporte treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1) Diese Transporte werden, je nachdem sie sich nur innerhalb des Korps-Bezirks bewegen oder über dessen Grenze hinausgehen, in interne und externe eingetheilt.
- 2) Externe Transporte, die stärker als 100 Mann oder 18 Pferde sind können, externe Transporte, bei denen nach den speziell dieferhalb getroffenen Anordnungen eine etappenweise Verpflegung unterwegs stattzufinden hat, müssen der Eisenbahn-Abtheilung des Großen Generalstabes angemeldet werden.
- 3) Ob auch interne und andere als die unter No. 2 genannten externen Transporte der Eisenbahn-Abtheilung anzumelden sind, darüber entscheiden die königlichen General-Kommandos. Die erwähnte Abtheilung hat ihren desfalligen Requisitionen Folge zu geben.
- 4) Wird die Fahrt durch ein Nachtquartier unterbrochen oder ist unterwegs Verpflegung zu geben, so sind Fouriere an die betreffenden Stationen vorauszuschicken.
- 5) Alle Anmeldungen an die Eisenbahn-Abtheilung erfolgen lediglich durch das absendende General-Kommando. Es ist dazu das untenstehende mit einem Beispiel versehene Schema in doppelter Ausfertigung und ohne Aufschreiben zu benutzen. Eine der beiden Ausfertigungen geht dann vervollständig in derselben Weise von der gedachten Abtheilung an das betreffende General-Kommando zurück. Ist dem absendenden General-Kommando nicht bekannt, wohin das empfangende den Transport instradirt zu sehen wünscht, so übersendet Ersteres Letzterem gleichzeitig Abschrift seiner Anmeldung, worauf das empfangende General-Kommando ohne weiteres der Eisenbahn-Abtheilung die nöthigen Mittheilungen zugehen läßt. Diese hat dann beide General-Kommandos von dem Veranlaßten in Kenntniß zu setzen.
- 6) Alle Anmeldungen an die Eisenbahn-Abtheilung müssen 6 Wochen vor dem Tage der Abfahrt in Händen dieser Abtheilung, die von ihr darauf zu entwerfenden definitiven Fahrtdispositionen drei Wochen vor demselben Tage in Händen des General-Kommandos sein.
- 7) Ob die nach Nr. 2 und 3 nicht an die Eisenbahn-Abtheilung anzumeldenden Transporte an die Eisenbahn-Verwaltungen oder an die Stations-Vorsteher der Einschiffungspunkte zu geschehen haben, bestimmen die königlichen General-Kommandos. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß hierbei Doppel-Anmeldungen vermieden werden, und daß Zweifel darüber, wem die Anmeldung obliegt, nicht vorkommen.
- 8) Sämmtliche von den Remonte-Depots mit Pferden zu den Truppentheilen zurückkehrenden Remonte-Kommandos werden durch die Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegs-Ministerium der Eisenbahn-Abtheilung angemeldet. Diese theilt die Fahrt-Dispositionen der Remonte-Abtheilung und den empfangenden General-Kommandos mit.
- 9) Externe Transporte von Material der Armee-Verwaltung können, wenn ein Extrazug beansprucht wird, von der absendenden Verwaltungsbehörde im Frieden der Eisenbahn-Abtheilung angemeldet werden, welche den desfalligen Requisitionen Folge zu geben hat.
- 10) Kein der Eisenbahn-Abtheilung angemeldeter Transport darf außerdem einer Eisenbahn direkt angemeldet werden.

Anmeldungen direkt an die Linien-Kommissionen finden in keinem Falle statt.
 Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 98. 6. A. I.

Wegen Erstattung der etwa bereits auf Militairfonds in diesem Jahre angewiesenen Beträge haben die Intendanturen das Erforderliche zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 218. 6. A. 2.

Nr. 154.

Änderung des Reitzeugs, sowie der Geschirre des Truppen- und Administrations-Trains.

Berlin, den 5. Juni 1875.

Bei den Geschirr- und Reitzeugstücken des Trains ist der Schieber von den Steigriemen und der Nasenriemen von dem Kandaren-Hauptgestell zu entfernen.

Das Zunähen der für den Nasenriemen an dem Kandaren-Hauptgestell befindlichen Schlaufen haben die Truppentheile aus eigenen Fonds zu bewirken.

Die binnen Kurzem erscheinenden Nachträge zu den Zeichnungen von den Geschirr- und Stallsachen des Trains enthalten die bezüglichen Berichtigungen.

Die Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege und für die Infanterie-Vagage im Kriege sind auf Seite 43 bezw. 45 entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 153/6. A. 2.

Nr. 155.

Einreichung der Waffen-Rapporte.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Unter Bezugnahme auf den im Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 23 pro 1874 veröffentlichten Erlaß vom 28. November 1874 wird bekannt gemacht, daß pro 1874 keine Waffen-Rapporte, diejenigen pro 1875 terminmäßig zum 1. Februar 1876 einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.
v. Voigts-Rhetz. Rirsch.

No. 1387. 6. Ait. I.

Nr. 156.

Änderung der Listenführung in den Lazarethen.

Berlin, den 9. Juni 1875.

Nachdem durch die Instruktion zur Ausführung der militairärztlichen Rapport- und Berichterstattung in den Lazarethen mit Stationsbehandlung die Führung einer Krankenliste für den Stationsarzt angeordnet ist, ist die Führung der Spezialkrankenlisten (Friedenslazareth-Reglement Anhang II §. 3) in diesen Lazarethen künftig nicht mehr erforderlich. Letztere sind daher mit ultimo dieses Monats ordnungsmäßig abzuschließen und zu afferviren, dagegen ist in der Rubrik „Bemerkungen“ des Hauptkrankenbuchs von dieser Zeit an die Station zu bezeichnen, welcher ein Patient bei der Aufnahme überwiesen wird.

Bezüglich der Affervation der Stationskrankenlisten gelten ebenfalls die Vorschriften bezüglich der Spezialkrankenlisten. Die Listenführung in den Lazarethen ohne Stationsbehandlung wird hierdurch nicht berührt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 1073. 5. M. M. A.



Nr. 160.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lünen—Dülmen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Die Eisenbahn Dortmund—Gronau—Enschede, deren Eröffnung auf der Strecke von Dortmund bis Lünen am 25. November 1874 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 23) stattgefunden hat, ist am 15. Juni cr. auf der weiteren Strecke von Lünen bis Dülmen eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 635. 6. M. O. D. 3.

Nr. 161.

Eröffnung der Eisenbahn Berlin—Dresden über Eisterwerda.

Berlin, den 24. Juni 1875.

Die Eisenbahn zwischen Berlin und Dresden über Eisterwerda ist am 17. d. Mts. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 731. 6. M. O. D. 3.

Nr. 162.

Ermittelung der Entfernung nach resp. von dem Bahnhofe, Behufs Gewährung besonderer Reiselosten.

Berlin, den 26. Juni 1875.

Im Anschluß an die Verfügung vom 12. Mai 1874 Nr. 608. 3. M. O. D. 3. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 9), wonach bei Dienstreisen für die Beförderung nach resp. von dem Bahnhofe außer der Entschädigung für Zu- und Abgang besondere Reiselosten nur dann liquidirt werden dürfen, wenn die Entfernung zwischen dem betreffenden Ort und dem Bahnhofe mehr als 2 Kilometer ($\frac{1}{2}$ Meile) beträgt, wird hierdurch bestimmt, daß bei Ermittlung dieser Entfernung lediglich die im Cours-Büreau des General-Post-Amtes bearbeitete Post- und Eisenbahn-Karte zu Grunde zu legen ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 449. 4. 75. M. O. D. 3.

Nr. 163.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1875.

Berlin, den 26. Juni 1875.

Die pro 3tes Quartal 1875 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Bundes-Armee:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
Garde-Korps.	Markt- Pfennige.		Markt- Pfennige.		Markt- Pfennige.		Markt- Pfennige.
Berlin	14	Conitz	9	Berleberg	17	Sondershausen	14
Charlottenburg	16	D. Crone	9	Brenzlau	14	Stendal	14
Potsdam	17	Alt-Damm	10	Kathenow	16	Langermünde	16
I. Armee- Korps.		Demmin	16	Neu-Ruppin	15	Torgau	15
Allenstein	7	Garz a/D.	11	Schwedt a/D.	13	Weißenfels	15
Bartenstein	9	Gnesin	13	Sorau	13	Wittenberg	14
Braunsberg	9	Gollnow	13	Spandau	15	Zerbst	13
Culm	12	Greiffenberg (Pom)	13	Spremberg	14	V. Armee- Korps.	
Danzig	13	Greifswald	16	Teltow	18	Beuthen a/D.	13
Drengfurth	10	Nowraclaw	10	Trennbriegen	16	Bojanowo	10
Elbing	9	Raugard	8	Woldenberg	12	Fraustadt	9
D. Eylau	8	Pasewalk	10	Wriezen	15	Freystadt	11
Friedland a/Alle.	10	Schivelbein	9	Wusterhausen	14	Glogau	11
Goldap	8	Schlame	9	Züllichau	13	Görlitz	11
Graudenz	11	Schneidemühl	10	IV. Armee- Korps.		Guhrau	13
Gumbinnen	8	Stargard i./Pom.	10	Altenburg	18	Hahnau	12
Pr. Holland	8	Stettin	12	Afchersleben	17	Herrnstadt	12
Insterburg	7	Stolp	8	Bernburg	16	Hirschberg	16
Königsberg i./P.	14	Stralsund	8	Bitterfeld	15	Jauer	14
Loetzen	7	Swinemünde	16	Burg	15	Kösten	12
Marienburg	10	Treptow a/R.	13	Deßau	14	Krotoschin	8
Memel	14	III. Armee- Korps.		Dueben	16	Lanban	13
Neue	9	Angermünde	13	Eisleben	16	Liegnitz	11
Neustadt i/W.	12	Beestow	13	Erfurt	15	Lissa	12
Osteroode	8	Brandenburg a/S.	11	Gardelegen	14	Löwenberg	10
Pillau	15	Calau	15	Gera	14	Militsch	9
Ragnit	6	Cottbus	12	Gräfenhainichen	16	Muskau	14
Rastenburg	7	Crossen	13	Greiz	14	Neutomischel	10
Riesenburg	8	Cästrin	16	Halberstadt	18	Ostrowo	14
Rosenberg	9	Frankfurt a/D.	17	Halle a/S.	17	Poltwitz	12
Pr. Stargardt	15	Friedeberg N/W.	8	Remberg	15	Pofen	14
Thorn	12	Friesack	17	Langensalza	13	Rawitsch	9
Tilsit	7	Fürstenwalde	11	Magdeburg	16	Sagan	12
Wartenburg	9	Guben	14	Merseburg	18	Samter	13
Wschlau	8	Havelberg	14	Mühlhausen i/Th.	12	Schrimm	15
II. Armee- Korps.		Jüterbogk	17	Raumburg	16	Schroda	9
Anklam	10	Königsberg N/W.	12	Reuhaldensleben	17	Sprottau	12
Belgard	10	Kyritz	13	Duebblingen	19	Sulan	9
Bromberg	8	Landsberg a. W.	10	Rudolstadt	13	Unruhstadt	12
Coerlin	8	Liebenwalde	15	Salzwebel	14	Winzig	13
Coeslin	10	Lützen	13	Sangerhausen	16	VI. Armee-Korps.	
Colberg	11	Nauen	14	Schmieberg	14	Bernstadt	9
		Neustadt, Ebers- walde	14	Schönebeck	18	Beuthen D/S.	11
		Dranienburg	16				



Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag.
Breslau	12	Lippstadt	19	Curhafen	18	Uelzen	15
Brieg	9	Meschede	11	Doemitz	12	Verden	15
Cosel	8	Minden	15	Fleensburg	19	Wilhelmshaven	16
Kreuzburg	9	Münster	15	Geestmünde	18	Wolffenbüttel	17
Frensburg i./S. . . .	11	Neuhaus	13	Hadersleben	18		
Glaz	10	Neuß	15	Hamburg	19		
Gleimitz	11	Paderborn	13	Harburg	20	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Oberglogau	12	Recklinghausen	16	Izehoe	24		
Grottkau	11	Soest	13	Kiel	19		
Leobschütz	9	Warendorf	13	Lehe	18	Arrossen	14
Münsterberg	11	Werden	18	Ludwigslust	13	Babenhausen	14
Ramslau	11	Wesel	19	Lübeck	16	Biebrich	15
Reiße	11	Wiedenbrück	13	Mölln	17	Bugbach	13
Neustadt D./S. . . .	9			Neumünster	17	Cassel	15
Dels	9	VIII. Armee- Korps.		Parzhim	14	Coburg	12
Dhlau	11	Aachen	20	Ploen	19	Darmstadt	15
Oppeln	10	Andernach	15	Rageburg	21	Diez	16
Plesß	10	Bonn	19	Rendsburg	22	Eisenach	14
Ratibor	7	Brühl	14	Rostock	13	Erbach	14
Reichenbach i./S. . . .	11	Coeln	14	Schleswig	20	Frankfurt a./M. . . .	16
Rosenberg D./S. . . .	11	Deutz	14	Schwerin	17	Friedberg	12
Rybnick	8	Ehrenbreitstein	18	Sonderburg	19	Friglar	14
Schweidnitz	11	Engers	13	Neu-Strelitz	14	Fulda	11
Strehlen	10	Ertelenz	17	Stade	16	Gießen	14
Sohrau D./Schl. . . .	9	Eupen	20	Wandsbeck	21	Gotha	13
Striegau	11	Jülich	15	Wismar	19	Hanau	13
Wohlau	13	Kirn	13			Hersfeld	12
Ziegenhals	8	Neuwied	13	X. Armee-Korps.		Hildburghausen	14
		Saarbrücken	19	Aurich	14	Hofgeismar	12
VII. Armee- Korps.		Saarlouis	17	Blankenburg	17	Homburg v. d. H. . . .	17
Attendorf	15	Siegburg	19	Braunschweig	16	Jena	12
Barmen	19	Simmern	11	Celle	14	Mainz	15
Benrath	16	Trier	14	Cloppenburg	14	Marburg	14
Bielefeld	17	St. Wendel	15	Einbeck	14	Meiningen	14
Bochum	15	Weglar	14	Emden	16	Rassau	16
Büdeburg	17			Göttingen	15	Offenbach	17
Cleve	14	IX. Armee-Korps		Hannover	15	Rotenburg	12
Detmold	14	inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hamelu	13	Weilburg	14
Dortmund	16	Altona	18	Hannover	14	Weimar	14
Düsseldorf	16	Apennade	18	Hildesheim	18	Wiesbaden	17
Essen	15	Augustenburg	19	Lingen	14	Worms	15
Geldern	15	Bremen	19	Lüneburg	17		
Graefrath	14	Bremerhaven	18	Nienburg	13	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Hamm	16	Bülow	14	Northheim	17		
Herxter	15			Oldenburg	19		
Iserlohn	13			Osnabrück	12	Annaberg	14

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Markt-Pfennige.		Markt-Pfennige.		Markt-Pfennige.		Markt-Pfennige.
Baugen	17	Kadeberg	15	Lörrach	15	Hänningen	20,5
Borna	17	Kochlin	14	Mannheim	15	Metz	21,5
Chemnitz	15	Koschwein	15	Offenburg	14	Molsheim	19,5
Doebeln	15	Schneeberg	15	Rastatt	16	Mülhausen i./E. . . .	20,5
Dresden	17	Waldheim	14	Schwezingen	14	Pfalzburg	15,5
Freiberg	14	Zittau	15	Sigmaringen	15	Saarburg	15,5
Frankenberg	14	Zwidau	16	Stodach	14	Saargemünd	17,5
Geithain	16					Schlettstadt	14,5
Glauchau	16	XIV. Armee-Korps.		XV. Armee-Korps.		Strasbourg	17,5
Grimma	16	Bruchsal	16	Altfirch	14,5	Sulz-Geweiler	18,5
Großenhain	15	Carlsruhe	16	St. Avold	14,5	Weissenburg	16,5
Kamenz	12	Constanz	16	Witsch	15,5	Zabern	18,5
Festung Königstein	18	Donauessingen	14	Neu Breisach	12,5		
Lausitz	17	Durlach	15	Colmar	16,5		
Leipzig	18	Ettlingen	13	Diedenhofen	17,5		
Marienberg	16	Freiburg i. B. . . .	15	Ensisheim	18,5		
Meißen	15	Gerlachsheim	9	Falkenberg	18,5		
Schäß	16	Hechingen	15	Forbach	17,5		
Pegau	15	Heidelberg	13	Hagenau	16,5		
Pirna	16	Burg Hohenzollern	17,5				
Plauen	15						

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 905/6. M. O. D. 2.

Nr. 164.

Bergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Bergütungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1875.

Berlin, den 26. Juni 1875.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. Dezember 1875 sind:

- A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden),
- B. für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen,

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:



	Für die tägliche				Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile											
	leichte		schwere		leichte	mittlere	leichte (Garde- Kavall.)		schwere	pro 50 Rgr. Hafer.		pro 50 Rgr. Heu.		pro 50 Rgr. Stroh.										
	Brod-Portion.						Fourage-Ration.								M.		S.		M.		S.			
M.				S.				M.		S.		M.		S.		M.		S.						
A.																								
I. Preuß. Ar- mee und die unter Preuß. Verwaltung stehenden Kontingente:																								
a. Garde- Korps, 1. bis 7. Arme- Korps, 9. Ar- mee-Korps (einschl. der Großherzgl. Medlenb. Truppen) 14. u. 15. Arme- Korps . .	12		16																					
b. 8. 10. 11. Arme- Korps u. 25. (Großh. Hess.) Divis.	48 pro Port à 3 Rgr.		16 2/3		34	35	50	36	37	8	64	4	22	2	45									
II. 12. (König- lich Sächsl.) Arme- Korps	13		17,3																					
	52 pro Port à 3 Rgr.				39	90	42	30	44	40	9	80	5	80	2	95								

pro 50 Rgr.	
M.	S.
8	35

B.
Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 589/6. 74. M. O. D. 2.



Nr. 165.

Todtenschein, welcher wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnte.

Berlin, den 23. Juni 1875.

Nach einem von der französischen Regierung hierher gelangten Todtenschein ist angeblich „Christian Birkenstode,“ — (Birkenstode?) — geboren in Metterschroffe (?), 30 Jahr alt, im Civil-Hospital zu Blay am 1. Januar 1871 an Brustfell- und Lungenentzündung verstorben.

Da bei den unvollständigen und inkorrekten Angaben des qu. Todtenscheins die Aushändigung dieses Dokuments an die betr. Angehörigen zc. bisher nicht bewirkt werden konnte, so wird derselbe bis zu etwaiger Rekognoscirung des Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 656. 6. M. M. A.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 144, — S. 117 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes — muß es heißen:
Zeile 5 v. o. statt: „einer“ — „eine“,
Zeile 9 v. o. statt „zuseht“ — „zusehen“.



Berlin, den 7. Juli 1875.

Zu vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordnung bestimmt das Kriegs-Ministerium das Folgende:

ad I. und II. Die Ausgabe des für die Patrone M/71 aptirten Chassepot-Karabiners findet nach Maßgabe seiner Fertigstellung statt und wird das Erforderliche s. Z. den königlichen General-Kommandos mitgetheilt werden.

Die Truppentheile haben nach Empfang des für die Patrone M/71 aptirten Chassepot-Karabiners den durch Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 6. März 1873 eingeführten Chassepot-Karabiner und den Zündnadel-Karabiner abzuliefern, es wird jedoch den königlichen General-Kommandos freigestellt, auch da, wo der für die Patrone M/71 aptirte Chassepot-Karabiner bereits vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen empfangen wird, erst zu diesem Termin die Ablieferung des alten Chassepot-Karabiners stattfinden und von den Kavallerie-Regimentern die Schießübung noch mit demselben beenden, auch während der diesjährigen Herbstübungen zu Pferde den Zündnadel-Karabiner führen zu lassen.

ad III. IV. und V. Proben und Ausführungs-Bestimmungen werden nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 1008. 5. A. 1.

Nr. 167.

**Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.
Vom 21. Juni 1875.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. die Chefs der obersten Reichsbehörden	30	Mark
II. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	24	"
III. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	18	"
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	12	"
V. die Sekretaire der höheren Reichsbehörden	9	"
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	6	"
VII. die Unterbeamten	3	"

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für den ersten Monat dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie im Falle der Verwendung nicht etatsmäßig angestellter Beamten bei einer Behörde außerhalb ihres Wohnorts werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 4.

An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung erhalten:

- I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
- 1) die im §. 1 unter I. bis V. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer der im §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,



- 2) die im §. 1 unter VI. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
 3) die Unterbeamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;
 II. bei Dienststreifen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
 1) die im §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten 60 Pf.,
 2) die im §. 1 unter V. und VI. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten 40 Pf.,
 3) die Unterbeamten 30 Pf.
 für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.
 Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelber noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortsgschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelber oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelber oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§. 9.

Für Dienststreifen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelber und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§. 10.

Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1800 Mark	24 Mark
II. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	1000 "	20 "
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500 "	10 "
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 "	8 "
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 "	7 "
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180 "	6 "
VII. die Unterbeamten	100 "	4 "

Von der hiernach sich ergebenden Vergütungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der jährlichen Einkommensverbesserung ab, welche den Beamten lediglich aus Anlaß der Versetzung zu Theil geworden ist.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden



müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eignen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswertes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 11.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§. 12.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 10 I. bis VII. festzusetzenden Vergütung.

§. 13.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§. 14.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 15.

Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 16.

Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§. 17.

Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 10, 12—15 zu gewähren.

§. 18.

Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütung darf den Satz nicht übersteigen, welchen die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird; doch findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 10 in Fällen dieser Art keine Anwendung.

§. 19.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im §. 1 unter I. bis VII. und im §. 10 unter I. bis VII. genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrütem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Vad Ems, den 21. Juni 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 9. Juli 1875.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

Einlösung und Prälusion des Staats-Papiergeldes.

Berlin, den 1. Juli 1875.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (Gesetzsammlung S. 304) und vom 18. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 231), sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 232) hat der Herr Finanz-Minister, in Betreff der Einlösung und Prälusion des gesammten Staats-Papiergeldes der Preussischen Monarchie, die nachstehende, durch den Staats-Anzeiger, die Amtsblätter zc. und die abschriftlich angehängte Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen zc. zur Veröffentlichung gelangende Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. erlassen, welche hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bestimmungen derselben auch im Ressort der Militär-Verwaltung Geltung finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 565. 6. M. O. D. 1.

B e k a n n t m a c h u n g.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preussischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

- 1) Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835;
- 2) die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
- 3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;
- 4) die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen, nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin

- bei 1) der General-Staatskasse,
- 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
- 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen

- bei 1) den Regierung-Haupt-Kassen,
- 2) den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
- 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4) den Kreis-Kassen,
- 5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
- 7) den Forstkassen,
- 8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
- 9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern, von den zu b. 4 — 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung betreffend die Einlösung und Präklusion des Staatspapiergeldes mit dem Veranlassen, dieselbe sofort und demnächst in Zwischenträumen von sechs zu sechs Wochen bis zum Schluß des Jahres durch das Amtsblatt, die Kreisblätter, geeignete Zeitungen und durch die Ortsbehörden des dortigen Bezirks veröffentlichen zu lassen, sowie hiernach die Einlösklassen, sämmtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter ihrer Aufsicht stehenden Institute mit Anweisung zu versehen.

Die Spezialklassen haben die von ihnen in Zahlung angenommenen beziehungsweise eingelösten Staatspapiergeldzeichen nach den Sorten getrennt ohne Verzug an die Regierungshauptkasse abzuliefern. Von der letzteren werden die Geldzeichen in möglichst abgerundeten Beträgen nach den Sorten getrennt am Schluß jeder Woche an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst eingesendet, mit Ausnahme der Nassauischen Landesbanknoten und Landeskreditkassenscheine, welche bei der Regierungshauptkasse in Wiesbaden verbleiben, beziehungsweise an dieselbe abzuführen sind.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. 9553.

An sämmtliche Königliche Regierungen zc.

Nr. 172.

Einziehung der Doppelthaler deutschen Gepräges, der Dreieinhalbguldenstücke süddeutscher Währung und der, auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke deutschen Gepräges.

Berlin, den 1. Juli 1875.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler hat der Herr Finanz-Minister angeordnet, daß die Doppelthaler deutschen (nicht auch österreichischen) Gepräges und die, denselben im Werthe gleichstehenden Dreieinhalbguldenstücke süddeutscher Währung, ingleichen die, auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke deutschen Gepräges von den Königlichen Kassen und von den Kassen der, unter staatlicher Aufsicht stehenden Institute nicht wieder zu verausgaben, sondern an die nächstgelegene Kaiserliche Postkasse (in Berlin an die Ober-Postkasse) gegen Ersatz abzuliefern sind.

Unter Bezugnahme auf die nachstehende, an die Königlichen Regierungen gerichtete, hierauf bezügliche Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Juni d. J. nimmt das Kriegs-Ministerium Veranlassung, den Königlichen Kommando-Behörden, Truppentheilen und Militär-Administrationen hiervon Kenntniß zu geben, mit dem Hinzufügen, daß die vorbezeichneten Anordnungen auch von den sämmtlichen Kassen innerhalb des Militär-Ressorts in Ausführung zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium.

No. 493. 6. 75. M. O. D. 1.

v. Kameke.

Berlin, den 15. Juni 1875.

Nach Uebereinkunft mit dem Herrn Reichskanzler wird die Bestimmung meiner Verfügung vom 5. Mai d. J., nach welcher die Doppelthaler deutschen (nicht auch österreichischen) Gepräges und die denselben im Werthe gleichstehenden Dreieinhalbguldenstücke süddeutscher Währung von den Spezialklassen an die Regierungshauptkassen abgeführt und von letzteren einstweilen asservirt werden sollen, hierdurch dahin abgeändert, daß die Spezialklassen und die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen (die Landesklasse in Sigmaringen) die unter ihren Beständen befindlichen, sowie die ferner bei ihnen eingehenden Münzen der gedachten Art nach wie vor anzuhalten, fortan aber in möglichst abgerundeten Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet, mit thunlichster Beschleunigung an die zunächst gelegene Kaiserliche Postkasse gegen Ersatz abzuliefern haben.

In gleicher Weise ist mit den auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücken deutschen Gepräges (2 solche Dreier gleich 5 Markpfennigen) zu verfahren.

Der Ersatz wird den Königlichen Kassen, wenn nicht in baarem Gelde, durch Anerkennnisse der Postkasse gewährt werden, welche ohne Verzug thunlichst in dem geordneten Abrechnungsverkehr von den Spezialklassen bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse (Landesklasse in Sigmaringen) und von dieser bei der Reichshauptkasse zur Verwerthung zu bringen sind.

Hiernach sind sämmtliche Kassen meines Ressorts, auch die Kassen der unter staatlicher Aufsicht stehenden Institute mit Anweisung zu versehen.

Der am Schlusse der Verfügung vom 5. v. Mts. angeordneten Einreichung wöchentlicher Nachweisungen über den Betrag der eingegangenen Münzen bedarf es ferner nicht.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtlich Königliche Regierungen, die Königliche Finanzdirektion in Hannover, sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren, die Königliche Regierung, Abtheilung IV. in Potsdam, zu Frankfurt a/D. und den Königlichen General-Inspektor zc. Herrn Grolig in Erfurt.
I. 8638.

Nr. 173.

Kosten der Vertretung beurlaubter Offiziere.

Berlin, den 6. Juli 1875.

Denjenigen Offizieren, welche als Stellvertreter beurlaubter Offiziere außerhalb ihrer Garnison Verwendung finden, sind für die Reisen nach dem Kommandoorte hin und zurück, sowie für die während dieses Kommandos ausgeführten Dienstreifen die bestimmungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder für die Dauer des Aufenthaltes am Kommandoorte Tagegelder resp. Kommando-Zulage nach Maßgabe der für diese Kompetenzen bestehenden Bestimmungen zu gewähren.

Derartige Kommandos zur Stellvertretung beurlaubter Offiziere sind jedoch auf Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Karzewski.

No. 162. 2. 75. M. O. D. 3.

Nr. 174.

Bezeichnung der Mündungs-Deckel.

Berlin, den 28. Juni 1875.

Für Behebung von Zweifeln wird allgemein bestimmt, daß die Mündungs-Deckel, welche zu den in den Händen der Truppen befindlichen resp. Seitens der Artillerie-Depots für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Schußwaffen gehören, ebenso wie die letzteren selbst, nach Maßgabe der bezüglichen Vorschrift de 1873, zu stempeln und zu numeriren sind.

Die qu. Bezeichnungen sind auf die oberen Flächen der Mündungs-Deckel aufzuschlagen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
v. Voigts-Rhetz. Rirsch.

No. 346. 6. Art. I.

Nr. 175.

Änderungen zu der Instruktion betreffend die Jäger-Wüchse M/71 nebst zugehöriger Munition
— Berlin 1874. —

Berlin, den 28. Juni 1875.

Seite 26 Zeile 18 von oben, muß es statt „S. 15“ „S. 11“ heißen.

- 28 „ 1 von unten, ist statt „Abzugsblechschraube“ zu setzen „hintere Abzugsbügelschraube“.
- 29 „ 4 von unten, muß es statt „der Abzugsbügelschraube“ heißen „den beiden Abzugsbügelschrauben“.
- 30 „ 3 von unten, sind die Worte „die Abzugsblechschraube“ zu streichen.
- 30 „ 9 und 10 von oben:

Die Worte „Abzugsbügel“ und die Abzugsblechschraube“, sind zu streichen und dafür zu setzen „beiden Abzugsbügelschrauben auf dem Abzugsblech resp. mit diesem am Schaft“.



Seite 30 Zeile 14 von unten ist statt „Abzugsblechschraube“ zu setzen „hintere Abzugsbügelschrauben“.

„ 39 „ 3 von unten ist vor „Abzugsbügel-“ einzuschalten „2“;
die Worte „die Abzugsblech-“ sind zu streichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rhetz.

Kirsch.

No. 24. 12. Art. 1.

Nr. 176.

Berechnung der Krankenpflege-Kosten für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Jahre 1875.

Berlin, den 28. Juni 1875.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. April 1875 in Nr. 9 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes, Seite 96, wird hinsichtlich der Krankenpflegekosten noch bestimmt, daß die Garnison-Lazarethe, eventl. nach vorheriger Erkundigung bei den beteiligten Infanterie-Truppentheilen, die Anzahl derjenigen Krankentage, welche auf zur Uebung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes treffen, für jedes Quartal zu ermitteln, und danach die Krankenpflegekosten nach dem Durchschnittssatze von 1 M. 20 J berechnet am Schlusse der Unterhaltungskosten-Liquidationen ersichtlich zu machen, oder falls diese bereits gelegt sind, den königlichen Intendanturen mittelst besonderer Berechnung anzugeben haben. Die letzteren werden die betreffenden Beträge kontiren, deren Summe mit dem ihnen von hier besonders angegebenen, im Ausgabe-Etat der Korps-Zahlungsstelle vom Titel 34 für die betreffenden Uebungen enthaltenen Beträge balanciren, und in Betreff der danach sich ermittelnden Mehr- oder Minder-Ausgabe nach dem letzten und vorletzten Satz der erwähnten Bekanntmachung vom 25. April d. J. verfahren. Von der besondern Berechnung etwaiger Arzneikosten für Revierkranke der in Rede stehenden Kategorie kann abgesehen werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm.

Flügge.

No. 237. 4. 75. M. M. A.

Nr. 177.

Wagen für Geistliche bei Leichenbegängnissen.

Berlin, den 8. Juli 1875.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Festsetzung vom 21. Dezember 1874 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 1 für 1875 —, betreffend Wagen für Geistliche bei Beerdigungen von Militairpersonen im Range der Unteroffiziere und Gemeinen, wird bestimmt, daß die Vergütung für jene Wagen, wo solche nicht überhaupt allgemein üblich sind, nur bei Entfernungen von zwei Kilometern und darüber vom Leichenhause bis zum Beerdigungsplatze und zwar für die Benutzung auf dem Hin- und Rückwege gezahlt werden darf.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz.

Blume.

No. 634. 6. A. 2.

Nr. 178.

Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter.

Berlin, den 30. Juni 1875.

In Nachstehendem wird der in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Januar cr. (Armeekorps-Verordnungs-Blatt p. 49) und bezw. der neuen Reichsmünze umgearbeitete, vom 1. Januar cr. in Anwendung zu bringende Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Maßgabe, daß das Contingent für Drillichjaken für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März cr. noch nach der Tragezeit von 2 Jahren zu berechnen und dem entsprechend die Kompetenz für das laufende Jahr zu ermäßigen ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Schubert.

No. 537. 6. M. M. A.



Nr.	Gegenstände.	à Meter		Stattpreis im				Tragezeit.
				Einzelnen		Ganzen		
		M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	Jahre.
4	Tuchhosen	—	—	—	—	—	—	1 ^{39/48}
	129,0 ^{cm.} dunkelblau melirtes Tuch	7	—	9	03	—	—	
	3,0 ^{cm.} ponceaurothes Tuch Nr. II zum Vorstoß	6	75	—	20	—	—	
	66,5 ^{cm.} graue Futterleinwand	—	55	—	37	—	—	
	Macherlohn	—	—	—	80	—	—	
						10	40	
5	Mantel	—	—	—	—	—	—	8
	362,5 ^{cm.} graumelirtes Tuch Nr. I	5	40	19	58	—	—	
	1,0 ^{cm.} dunkelblaues Tuch Nr. I zu den Kragenpatten	6	75	—	07	—	—	
	2,5 ^{cm.} dunkelblaues Tuch Nr. I zu den Schulterklappen	6	75	—	17	—	—	
	0,5 ^{cm.} kornblumenblaues Tuch zur Einfassung der Schulterklappen	6	80	—	03	—	—	
	217,0 ^{cm.} graue Futterleinwand	—	55	1	19	—	—	
	41,5 ^{cm.} blaue Futterleinwand	—	75	—	31	—	—	
	33,5 ^{cm.} gelbe Nummerschnur	—	5	—	02	—	—	
	(Beim Garde-Korps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps statt 33,5 = 66,5 ^{cm.} gelbe Nummerschnur = 3 ſ)	—	—	1	—	—	—	
	Macherlohn	—	—	—	—	22	37	
	Dazu	—	—	—	—	—	—	
	3/4 Duzend messingene Knöpfe	—	25	—	—	—	19	
						22	56	
6	Grauleinene Hosen	—	—	—	—	2	25	1 1/2
7	Unterhosen	—	—	—	—	1	60	3/4
8	Halsbinde	—	—	—	—	—	40	3/4
9	Tuchhandschuhe, Paar	—	—	—	—	—	—	
	15,5 ^{cm.} graumelirtes Tuch Nr. I	5	40	—	84	—	—	
	Macherlohn	—	—	—	13	—	—	
						—	97	
	Futter dazu:	—	—	—	—	—	—	
	33,5 ^{cm.} weißer Boy	1	30	—	—	—	44	
						1	41	
10	Stiefeln, Paar	—	—	—	—	9	70	1 1/2
11	Schuhe, Paar	—	—	—	—	6	45	1
12	Halbsohlen, Paar, inkl. für das Aufnähen	—	—	—	—	1	80	3/5
13	Hemde	—	—	—	—	2	—	1/2

Nr. 179.

Kosten- und Stempelfreiheit des Deutschen Reichs.

Berlin, den 3. Juli 1875.

Die nachstehende, im Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 25 für 1875 veröffentlichte Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Juni 1875:

Der Herr Reichskanzler hat dem Justiz-Minister Mitteilung davon gemacht, daß einzelne Gerichte im Geltungsbereiche des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 dem Deutschen Reichs-



fiskus einen Anspruch auf Kostenfreiheit abgesprochen haben. In Folge dessen werden die sämtlichen Justizbehörden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß bereits bei einer früher gegebenen Veranlassung die Frage, ob und beziehungsweise in welchem Umfange dem Deutschen Reiche die Befreiung von Kosten und Stempeln zustehe, Gegenstand der Erörterung gewesen und daß hierbei von dem Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister die subjective Kosten- und Stempelfreiheit des Fiskus des Deutschen Reichs in demselben Umfange, wie solche dem Fiskus des Preussischen Staats zusteht, anerkannt worden ist.

Es sind deshalb vom Deutschen Reichsfiskus im Geltungsbereiche des Kostengesetzes vom 10. Mai 1851 an Gerichtskosten nur baare Auslagen im Sinne des §. 6 dieses Gesetzes zu erstatten.

Berlin, den 9. Juni 1875.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämtliche Gerichtsbehörden.

I. 2296. Sportel-S. 31. Bal. 3.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

Horion.

No. 64. 6. 75. M. O. D. 1.

Nr. 180.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wolfsgefährt—Greiz und Greiz—Weischlitz.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Die Eisenbahnstrecke von Wolfsgefährt nach Greiz ist am 1. Juli cr. eröffnet worden. Die Eröffnung der Strecke von Greiz nach Weischlitz findet am 15. Juli cr. statt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

Wischhusen.

No. 156. 7. 75. M. O. D. 3.

Nr. 182.

Serbis-Kompetenz der zu Lieutenants beförderten kasernirten Portepeefähnliche.

Berlin, den 7. Juli 1875.

Inhalts der Verfügungen vom 23. März 1868 und 8. November 1871 kompetirt den zu Lieutenants beförderten kasernirten Portepeefähnlichen vom 1. des Monats ihrer Beförderung ab bis zum Tage der Publikation die Differenz zwischen dem Lieutenants- und Portepeefähnlich-Servis und vom letzteren Zeitpunkt ab, sofern ein Kasernenquartier beibehalten wird, die den kasernirten Offizieren zuständige Servisquote.

Aus Veranlassung eines Monitums des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, dem zufolge bei Feststellung dieser Servisquote eine verschiedene Ansicht in Bezug auf die Tageszahl des Monats, in welchem die Zahlung zu beginnen hat, zur Geltung gekommen war, wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bemerkt, daß es sich in Fällen der vorgedachten Art, um eine veränderte Servis-Kompetenz handelt, wie sie der Schlußsatz des §. 77 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 im Auge hat. Wo daher der Servis und unmittelbar hieran anschließend die Servisquote in ein und demselben Monat tageweise gewährt wird, ist der bezügliche Monat allgemein zu 30 Tagen anzunehmen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Karczewski.

Müller.

No. 966. 5. M. O. D. 4.



Nr. 182.

Vervollständigung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen etc.

Berlin, den 8. Juli 1875.

§. 32 pag. 24. 17. Zeile von oben ist aufzunehmen:

„für jedes Kilo Kupfer 10 Pfennige (neues Geld)“.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Voigts-Rheß. Kautenberg.

No. 279. 7. 75. Art. 1.

Nr. 183.

Eröffnung der Eisenbahn Dels—Gnesen und der Eisenbahnstrecke Glatz—Habelschwerdt.

Berlin, den 8. Juli 1875.

Die Eisenbahn von Dels in Schlesien nach Gnesen ist am 30. Juni und die Eisenbahnstrecke von Glatz nach Habelschwerdt am 1. Juli cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
 J. B.

v. Raczewski. Wischhusen.

No. 274. 7. 75. M. O. D. 3.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 23. Juli 1875.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 184.

Ermittelung von Militair-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltenen Stellen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 2. April d. Js., will Ich in Erweiterung Meines Erlasses vom 1. August pr. und unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen vom 20. Juni 1867 das in der Anlage näher festgestellte Verfahren zur Ermittlung von Militair-Anwärtern genehmigen und hat das Staats-Ministerium die weitere Ausführung zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.

Leonhardt. Falk. v. Kameke.

Achenbach. Friedenthal.

An das Staats-Ministerium.

B e s t i m m u n g e n

über die Ermittlung von Militair-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltenen Stellen.

Seitens der Staats- und Kommunal-Behörden, sowie aller derjenigen Behörden, welchen die Verpflichtung zur Anstellung von Militair-Anwärtern, auferlegt ist, erfolgt die Ermittlung von Militair-Anwärtern, falls nicht schon direkte Anträge von solchen oder die im §. 20 des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen, vom 20. Juni 1867, näher bezeichneten Nachweisungen vorliegen, durch öffentliche Aufforderung zu Bewerbungen um die erledigten Stellen.

Die Behörden lassen diese Aufforderungen dem in dem Bezirk eines jeden Armee-Korps hierfür besonders bestimmten Landwehr-Bezirks-Kommando, unter gleichzeitiger genauer Mittheilung des Gehalts der Stelle, der an den Bewerber gestellten Anforderungen, sowie aller sonstigen für denselben notwendigen Angaben zugehen.

Die Bezirks-Kommandos stellen diese Aufforderung für den Korpsbereich zusammen, lassen sie erforderlichen Falls vervollständigen und senden sie wöchentlich derjenigen Stelle zu, welche die Veröffentlichung nach den Bestimmungen des Kriegsministeriums zu veranlassen hat.

Die Veröffentlichung muß mindestens wöchentlich ein Mal stattfinden.

Sind seit der Veröffentlichung sechs Wochen verstrichen und hat sich für die vakante Stelle kein qualifizirter Militair-Anwärter gefunden, so hat die Behörde in der Besetzung der Stelle freie Hand; jedoch ist sie verpflichtet, von jeder Besetzung einer für Militair-Anwärter reservirten Stelle mit einem Nichtverfügungsberechtigten der oberen Aufsichtsbehörde unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu machen.

Für die umfassende Verbreitung der Balancen-Listen in den Kreisen der Militair-Anwärter wird die Militair-Verwaltung Sorge tragen.

Berlin, den 16. Juli 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Vom 1. August d. Js. werden seitens der betheiligten Behörden den nachstehend bezeichneten Bezirks-Kommandos die vakanten Stellen, für welche Militair-Anwärter ermittelt werden sollen, nach dem Seite 187 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1874 veröffentlichten Schema angemeldet werden:

- 1) Für den Bezirk des 1. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Marienburg.
- 2) Für den Bezirk des 2. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Stettin.
- 3) Für den Bezirk des 3. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Potsdam.
- 4) Für den Bezirk des 4. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Magdeburg.
- 5) Für den Bezirk des 5. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Freystadt.
- 6) Für den Bezirk des 6. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Breslau II.
- 7) Für den Bezirk des 7. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Münster.
- 8) Für den Bezirk des 8. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Coblenz.
- 9) Für den Bezirk des 9. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Schleswig.
- 10) Für den Bezirk des 10. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Hilbesheim.
- 11) Für den Bezirk des 11. Armee-Korps:
dem Landwehr-Bezirks-Kommando Marburg.

Die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach dem gedachten Schema zu fertigenden Nachweisungen, in welche die Stellen nach den Ortsnamen alphabetisch geordnet aufzunehmen, sind jeden Sonnabend dergestalt abzuschließen, daß darin noch sämtliche am genannten Tage eingehende Anmeldungen aufgenommen werden. Darauf ist die Nachweisung, andernfalls eine Vakatanzeige, sofort an die Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers hierselbst abzusenden, von welcher die Ausgabe der, sämtliche Nachweisungen der Bezirks-Kommandos umfassenden Vakanzens-Liste jeden Freitag, zum 1. Mal den 6. August cr., veranlaßt werden wird.

Wenn die Aufnahme einer rechtzeitig von den Behörden abgesandten Anmeldung in die Nachweisung des Bezirks-Kommandos für die betreffende Woche und demgemäß die Publikation in der nächsten Vakanzens-Liste nicht erfolgen sollte, so ist von dem Bezirks-Kommando der Behörde mitzutheilen, an welchem Tage die Veröffentlichung stattgefunden hat. Anderen Falls ist die Behörde zu der Annahme berechtigt, daß die Publikation in der auf die Absendung ihrer Anmeldung folgenden Woche erfolgt sei.

Die Behörden werden von der stattgehabten Besetzung der Stellen den Bezirks-Kommandos Mittheilung machen, welche in Betreff dieser Stellen am Schlusse ihrer Nachweisung unter der Ueberschrift „Befetzte Stellen“

zu vermerken haben:

- 1) Nr. der Vakanzens-Liste, in welcher die Stelle veröffentlicht ist,
- 2) Ort und Behörde,
- 3) Nähere Bezeichnung der Stelle.

Jede Kommando-Behörde und jeder Truppentheil bis einschließlich des Bataillons zc. erhält ein Exemplar der Vakanzens-Listen durch die Postanstalten — die hiesigen Truppentheile durch die Militair-Postanstalt — unentgeltlich zugestellt; den Kavallerie-Regimentern, Bataillonen zc. und Landwehr-Bezirks-Kommandos wird eine weitere Anzahl Exemplare nach Maßgabe der Zahl der Garnisonen, bezw. der außerhalb des Bataillonsstabs-Quartiers befindlichen Kompagnie-Stations-Orte und der Größe des Bataillonsstabs-Quartiers überwiesen werden.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzens-Listen für sämtliche in demselben Orte befindlichen Theile des Regiments, den nicht im Regimentsstabs-Quartier garnisonirenden Bataillonen zc. werden die Listen direkt ausgegeben werden.

Die Vertheilung an die am Orte befindlichen Bataillone *rc.*, bezw. die Absendung an die detachirten Kompagnien und seitens der Kavallerie-Regimenter an die detachirten Eskadrons, ist sofort nach dem Empfange zu bewirken.

Von jeder Garnison-Veränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den beteiligten Truppentheil Kenntniß zu geben; jeder Mehrbedarf ist der Armee-Abtheilung B. anzumelden.

Auf die Balanzen-Listen wird ein Abonnement zum Preise von 0,50 *M.* für das Vierteljahr eröffnet werden.

Die Bezirks-Kommandos Potsdam und Stettin haben die bezüglichen Nachweisungen für diesen Monat der Redaktion des Reichs- *rc.* Anzeigers zu den bisherigen Terminen einzusenden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karcewski.

No. 462. 7. A. 2.

Nr. 185.

Kompetenzen der Lazareth-Gehilfen, wenn sie als Lazareth-Rechnungsführer verwendet werden.

Berlin, den 15. Juli 1875.

Lazareth-Gehilfen haben, wenn sie als Lazareth-Rechnungsführer unter Gewährung der reglementsmäßigen Zulage Verwendung finden, für die Dauer dieser Funktion auf die ihnen nach der Verfügung vom 9. Januar *cc.* (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1875 S. 18) sonst zustehende freie Verpflegung in den Lazarethen resp. auf die Entschädigung für letztere keinen Anspruch. Dieselben sind vielmehr in der vorerwähnten Eigenschaft, wie die übrigen als Lazareth-Rechnungsführer kommandirten Unteroffiziere zu behandeln und dürfen Belöstigung im Lazareth nur gegen die im §. 345 des Friedens-Lazareth-Reglements stipulirte Vergütung empfangen.

Für die Vergangenheit kann es bei dem hier und da stattgehabten abweichenden Verfahren sein Bemerken behalten.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

v. Karcewski.

No. 11. 7. 75. M. M. A.

Nr. 186.

Abänderung des §. 225 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868.

Berlin, den 16. Juli 1875.

In Abänderung des §. 225 des Friedens-Bekleidungs-Reglements wird hierdurch bestimmt, daß das öffentliche Verdingungs-Verfahren in allen den Fällen, in welchen dasselbe bisher bei einem Objekt von 50 Thln. hinsichtlich der Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen den Truppen empfohlen oder bestimmt vorgeschrieben war, künftig erst bei einem Objekt von 300 Mark und darüber in Anwendung zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karcewski.

No. 565. 7. 75. M. O. D. 3.

Nr. 187.

Herstellung eines einheitlichen Verfahrens bei Verpackung von Reichsmünzen.

Berlin, den 19. Juli 1875.

Das Reichskanzler-Amt hat in Bezug auf sein Schreiben an die Landes-Regierungen vom 17. Oktober v. J. (A. 7488), die Herstellung eines einheitlichen Verfahrens bei Verpackung von Reichsmünzen betreffend, in dem nachfolgenden, weiteren Schreiben vom 9. Juli d. J. (A. 4,425) einige, auf die Zulassung von

Rollen mit kleineren Gelbbeträgen bezüglich Abänderungs-Vorschläge erörtert, welche im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Oktober v. J. (Armee-Berordnungs-Blatt Stück 21 Nummer 210), hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht werden, daß dieselben von sämmtlichen Kassen im Ressort der Militair-Verwaltung zur Richtschnur zu nehmen sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung
v. Karczewski.

No. 286. 7. 75. M. O. D. 1.

Berlin, den 9. Juli 1875.

Das praktische Bedürfniß des Kassenverkehrs hat zu dem mehrfach laut gewordenen Wunsche Anlaß gegeben, daß die, in dem diesseitigen Schreiben vom 17. Oktober 1874 (A. 7488), betreffend das einheitliche Verfahren bei Verpackung von Reichsmünzen, in Beziehung auf die Formirung der Rollen zu Rollen (Düten) gemachten Vorschläge in Betreff einzelner Münzsorten durch Zulassung von Rollen von kleineren, als den in jenem Schreiben bezeichneten Beträgen ergänzt werden möchten. Diesem, aus dem Interesse eines leichteren Geldverkehrs bei den Deutschen Kassen hervorgegangenen Wunsche entsprechend beehrt sich das Reichskanzler-Amt das *ic.* (Lit.) ganz ergebenst zu ersuchen, diejenigen dortseitigen Kassen, bei welchen die obigen Vorschläge zur Einführung gelangt sind, gefälligst anzuweisen zu wollen, die Verpackung der Reichsmünzen zu Rollen (Düten) für die Zukunft in folgender Weise vorzunehmen:

Die Doppelkronen in Rollen zu	2000 <i>M.</i>
	ober 1000 <i>M.</i>
Die Kronen in Rollen zu	1000 <i>M.</i>
	= 500 <i>M.</i>
Die 5 Markstücke (silberne) in Rollen zu	200 <i>M.</i>
Die 1 Markstücke in Rollen zu	100 <i>M.</i>
	" 50 <i>M.</i>
Die 20 Pfennigstücke in Rollen zu	20 <i>M.</i>
" 10 " " " "	10 <i>M.</i>
	" 5 <i>M.</i>
" 5 " " " "	10 <i>M.</i>
	" 5 <i>M.</i>
" 2 " " " "	2 <i>M.</i>
	" 1 <i>M.</i>
" 1 " " " "	2 <i>M.</i>
	" 1 <i>M.</i>

Das Reichskanzler Amt.
Delbrück.

An sämtliche Bundesregierungen.

R. K. A. No. 4425. A.

Nr. 188

Vernichtung außer Kraft gesetzter Reglements *ic.*

Berlin, den 20. Juli 1875.

Für die Folge sind die bei Erlaß neuer Reglements, Instruktionen, Dienstsanweisungen *ic.* ausdrücklich außer Kraft gesetzten älteren Reglements *ic.* — soweit sie nicht geheim zu halten waren — Seitens der betreffenden Militair-Behörden und Truppentheile zum Einstampfen zu verkaufen. Der aus solchem Verkauf erwachsende Erlös ist der Intendantur zur Einziehung zu offeriren.

Alle außer Kraft gesetzten, geheim gehaltenen Reglements *ic.* sind dagegen grundsätzlich an diejenige Behörde zurückzugeben, von welcher die neuen Reglements empfangen sind. Die königlichen General-Kommandos, der Chef des Generalstabes der Armee, sowie die königlichen General-Inspektionen der Artillerie, des Ingenieur-Korps und der Festungen, beziehungsweise des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens haben die hiernach bei ihnen eingehenden Exemplare nach dem früheren Vertheilungs-Plan zu prüfen und nebst den bei ihnen selbst vorhandenen Exemplaren, unter Aufsicht durch Verbrennen vernichten zu lassen. Ueber etwa fehlende Reglements ist an das Kriegs-Ministerium zu berichten.



Die Armeespektionen, die Königl. Gouvernements von Berlin und Mainz so wie die Kommandantur in Potsdam lassen die bei ihnen befindlichen, außer Kraft gesetzten, geheimen Reglements etc. ebenfalls bei sich vernichten.

Die früheren diesseitigen Erlasse vom 18. Mai 1854 (Militair-Wochenblatt pro 1874 Seite 104) und 29. Juli 1859 (531. 3. A. I.), sowie der §. 504 der Vorschrift für die Verwaltung der Königl. Artillerie-Depots sind hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Rarzewski.

No. 243. 4. A. 1.

Nr. 189.

**Ergänzung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schieß-
übungen etc.**

Berlin, den 15. Juli 1875.

Seite 4, Zeile 3 von oben:

Statt 10% (Schlagröhren) ist zu setzen 20%.

Seite 16.

Das Alinea 2 des §. 19 hat im Eingange zu lauten:

„Außerdem haben diejenigen Feld-Batterien, welche nicht in Artillerie-Depot-Orten garnisoniren, alljährlich aus ihrer eventl. am Garnison-Orte und im eigenen Verwahrsam befindlichen, scharfen Progmunitio alle Munitionsgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind“ —

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

J. B.

v. Caprivi.

Kirsch.

No. 181. 7. Art. I.

Nr. 190.

Termin zur Ueberweisung der Offizier-Chargenpferde.

Berlin, den 18. Juli 1875.

Die bestehende Bestimmung, daß den einzelnen Offizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie, die im laufenden Jahre fälligen Chargenpferde, gleich nach dem Eintreffen der Remonten zu überweisen sind, wird unter den zeitigen Umständen, wonach die Pferde den Regimentern per Eisenbahn schon frühzeitiger als sonst zugehen, hierdurch dahin geändert, daß die Ueberweisung der Chargenpferde erst dann erfolgen darf, wenn die eingetroffenen jüngsten Remonten, welche bis dahin beim Truppentheile überetatsmäßig verpflegt werden, nach der erfolgten Austrangirung der alten überzähligen Dienstpferde, gleichzeitig in den Etat einrangirt werden.

Sogenannte Aushilfspferde, welche einzelnen Offizieren als eine Unterstützung bewilligt werden, haben die Empfänger sofort nach dem Eintreffen der Remonten zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schoen.

v. Uslar.

No. 346. 7. R. A.

Nr. 191.

Berechnung der Marschkompetenzen für Rekruten und Reservisten etc.

Berlin, den 19. Juli 1875.

Bei Berechnung der Marschkompetenzen für Rekruten und Reservisten etc. ist eine Erhöhung resp. Abrundung des Löhnungsrestes auf volle Pfennige nicht zulässig. Der Löhnungsrest tritt vielmehr mit dem nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Oktober v. 38. — Nr. 150. 10. A. IIa. — auf Martpfennige umgerechneten Satz

von resp. 12½ Pf., 27½ Pf. und 57½ Pf. der Vergütung für die volle Tageskost hinzu, — Erlaß vom 3. Juni cr. N. B. Bl. S. 116/117 — und ist sodann erst die für den ganzen Marsch ermittelte Kompetenz eines jeden einzelnen Empfängers in der Schlußsumme auf volle Pfennige abzurunden.

In gleicher Weise erfolgt die Abrundung sich ergebender Bruchpfennige bei Berechnung des Meilen-geldes.

Nur wenn Rekruten und Reservisten unter militairischer Führung in Transporten befördert und verpflegt werden und ihnen hierbei der Löhnungsrest an jedem einzelnen Tage gezahlt wird, ist die Abrundung dieser Kompetenz auf ganze Pfennige für jeden Empfänger schon in dem Einheitsätze nicht zu vermeiden.
Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.
v. Karczewski. Wischhusen.

No. 196. 7. 75. M. O. D. 3.

Nr. 192.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wolfsgefärth—Greiz.

Berlin, den 20. Juli 1875.

Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wolfsgefärth—Greiz, welche nach der Postamtsblatts-Befugung vom 25. Juni cr., bekannt gemacht durch Verfügung vom 5. d. Mts. Nr. 156. 7. M. O. D. 3, (Armee-Verordnungsblatt Nr. 14), am 1. Juli erfolgt sein sollte, hat noch nicht stattgefunden. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung wird später veröffentlicht werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.
v. Karczewski. Wischhusen.

No. 628. 7. 75. M. O. D. 3.

Nr. 193.

Nachrichte nach dem vermißten Franzosen Nardet.

Berlin, den 12. Juli 1875.

Die hiesige französische Botschaft hat die diesseitige Vermittelung nachgesucht, um über den Verbleib des Jules Alphonse Médard Nardet, geboren zu Etampes im Jahre 1856, welcher seit dem 7. Februar 1871 aus Paris, woselbst er bei seinem Vater im Faubourg du Temple wohnte, verschwunden ist, und möglicherweise sich den Deutschen Truppen angeschlossen hat, Auskunft zu erlangen.

Das Signalement desselben ist nach Angabe der Familie Folgendes:

Gesicht: oval
Kinn: rund
Mund: klein
Nase: gebogen
Haare: kastanienbraun
Statur: klein.

Besondere Kennzeichen: Narbe am Halse, etwas unregelmäßiger Gang.

Es werden daher alle Truppentheile zc. ersucht, dem Kriegs-Ministerium bis zum 15. August cr. eine Meldung in dem Falle einzureichen, daß denselben über den Verbleib des zc. Nardet oder sonst Etwas über denselben bekannt geworden sein sollte.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. B.
Schubert.

No. 411. 7. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 17. August 1875.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 194.

Abänderung des §. 28 ad 3 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862. Neuabdruck vom Jahre 1871.

Ich genehmige auf den Mir gehaltenen Vortrag die Abänderung des §. 28 ad 3 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 dahin, daß — sofern das Kriegs-Ministerium nicht in Spezialfällen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme verfügt — die bereits die technische Vorrevisions-Instanz bildenden Festungs-Inspektionen auch als Superrevisions-Instanz zu fungiren haben, wenn die vom Kriegs-Ministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement genehmigten Bauobjekte nach erfolgter Veranschlagung

1) bei Neu- oder Umbauten nur die Summe von 3000 M und

2) bei Reparaturen die Summe von 9000 M nicht übersteigen.

Diese Bestimmung hat auch rückwirkend für bereits genehmigte Bauobjekte einzutreten.

Ems, den 3. Juli 1875.

Wilhelm.
v. Kamele.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. Juli 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat der oben allegirte §. 28 ad 3 folgendermaßen zu lauten:

ad 3. Die Kostenberechnung wird bis zur Höhe von 1500 M stets in der Form von Kostenüberschlägen aufgestellt und in doppelten Exemplaren oder einfach von der Fortifikation eingereicht, je nachdem sie der Bestätigung durch die Festungs-Inspektion oder durch das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) unterliegt. Betrifft die Kostenberechnung einen Artilleriebau, so muß sie mit der Unterschrift des Artillerie-Offiziers vom Platz und des Kommandeurs der betreffenden Fuß- oder Artillerie-Brigade versehen sein. Das Unikat der Kostenberechnung wird, wenn letztere bei Neu- oder Umbauten die Summe von 3000 M und bei Reparaturen die Summe von 9000 M nicht übersteigt, von der betreffenden Festungs-Inspektion nach erfolgter technischer und kalkulatorischer Prüfung festgestellt, mit der Bestätigungsformel versehen, dem Platz-Ingenieur zur Ausführung remittirt und von diesem demnächst als Justifikatorium für die Baurechnung der Kassen-Rendantur übergeben. Die Höhe der festgestellten Anschlagssumme zeigt die Festungs-Inspektion dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) Behufs Ueberweisung der Baugelber an. Das Duplikat der Kostenberechnung verbleibt im Bureau der Festungs-Inspektion. Kostenberechnungen, welche mit höheren, als die vorerwähnten Summen abschließen, unterliegen der Feststellung durch das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) und sind bei demselben einfach zur Vorlage zu bringen. Nach Eingang der Kostenberechnung im Fortifikations-Bureau ist in demselben

eine vidimirte Abschrift der Kostenberechnung zu fertigen und solche mit thunlichster Beschleunigung an das Geheime Journal der Ingenieur-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums per Couvert einzusenden. Diese Abschrift muß den ursprünglichen Text der Kostenberechnung und die eventl. in den Revisions-Instanzen vorgenommenen Abänderungen mit der dafür vorgeschriebenen farbigen Tinte versehen lassen. Dem Kriegs-Ministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) ist es unbenommen, ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag in allen Fällen, wo der Gegenstand so wichtig erscheint, daß eine nochmalige technische Prüfung in der Superrevisions-Instanz für nothwendig oder zweckmäßig erachtet wird, sich die Feststellung der Kostenberechnungen vorzubehalten. Für die u. s. w.

Kriegs-Ministerium.

3. B.

v. Karczewski.

No. 210. 7. 75. Ing.

Nr. 195.

Abänderung der Bestimmungen im §. 53 der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen.

Ich genehmige auf den Mir gehaltenen Vortrag unter Abänderung der Bestimmungen im §. 53 der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen, daß die Superrevision der von den Militär- oder Civil-Baubeamten angefertigten Projekte und Kostenaufschläge über Militärbauten, nachdem dieselben in der technischen Vorrevisions-Instanz geprüft worden sind, nur stattzufinden hat, wenn

- 1) der Kostenbetrag bei Neu- oder Umbauten die Summe von 3000 M.,
- 2) bei Reparaturen die Summe von 9000 M. übersteigt, und
- 3) ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag in allen Fällen, in welchen der Gegenstand so wichtig erscheint, daß eine nochmalige technische Prüfung in der Superrevisions-Instanz für nothwendig oder zweckmäßig erachtet wird.

Diese Bestimmungen haben auch rückwirkend für bereits in der Ausführung begriffene Bauten einzutreten, für welche die Kostenanschläge resp. die Bau-Revisions-Protokolle nachträglich aufgestellt werden.
Berlin, den 4. Juni 1875.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Juli 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

v. Karczewski.

No. 213. 6. 75. M. O. D. 4.

Nr. 196.

Unzulässigkeit telegraphischer Zahlungs-Anweisungen an Königliche Kassen.

Berlin, den 22. Juli 1875.

In Folge eines Vorganges bei dem königlichen Finanz-Ministerium nimmt das Kriegs-Ministerium Veranlassung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß telegraphische Zahlungs-Anweisungen an Königliche Kassen, zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Vorbeugung von Irrungen oder Unterschleifen, grundsätzlich niemals zu erlassen sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

No. 390. 7. 75. M. O. D. 1.

Nr. 197.

Gewährung von Tagegeldern bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte.

Berlin, den 23. Juli 1875.

Der in einzelnen Fällen ausgesprochene Grundsatz, wonach Offizieren, welche zu Kommando-Behörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison kommandirt werden, die Tagegelder nur für die Reisetage zustehen, wird dahin modificirt, daß diesen Offizieren die Tagegelder auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte eventl. bis zu 28 Tagen, den Tag der Ankunft mitgerechnet, zu zahlen sind, insofern die Bestimmungen in den §§. 4 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, der Gewährung für den gedachten Zeitraum nicht entgegenstehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 209. 7. 75. M. O. D. 3.

Nr. 198.

Einlösung der, auf 25 Thaler lautenden, Noten der Preussischen Bank.

Berlin, den 27. Juli 1875.

Aus Anlaß der Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 14. Juli d. J. (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 163), die Einlösung der auf 25 Thaler lautenden Noten der Preussischen Bank betreffend, hat der Herr Finanz-Minister die nachstehend abgedruckte Zirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen zc. erlassen, welche hierdurch den Militär-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
v. Karczewski.

No. 523. 7. 75. M. O. D. 1.

Berlin, den 22. Juli 1875.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums hier selbst vom 14. d. M. (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 163) die auf 25 Thaler lautenden Noten der Preussischen Bank zur Einlösung aufgerufen worden sind, beauftrage ich die Königl. Regierung, sämtliche Kassen Ihres Ressorts und die Kassen der unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute anzuweisen, die bei denselben vorhandenen, bezw. noch eingehenden Banknoten der fraglichen Art schleunigst bei der nächsten Bankklasse gegen Erfaß des Werthes umzutauschen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
v. Lenß.

An sämtliche Königl. Regierungen zc.,

Æ. M. S. J. 415. II. 13811. III. 10125. IV. 8084.
M. f. d. l. A. 10132.
708.

Nr. 199.

Vergütungssätze für geleisteten Vorspann.

Berlin, den 13. August 1875.

Die von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. auf Grund des §. 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Abstufung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann beschlossene Klasseneintheilung, sowie das Verzeichniß der für die einzelnen Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 259. 8. 75. M. O. D. 3.

Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
Klasse.	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II. u. III.) Mark.
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mark.	jedes weitere Pferd. Mark.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summa von II. u. III.) Mark.	
1	8½	4½	13	4
2	8	4	12	4
3	7	3½	10½	3½
4	6	3	9	3

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II.) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III. vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.



Verzeichniß
der
für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I. Laufende Nr.	II. Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	III. IV. V. Vergütungssätze für			VI. Bemerkungen.
		ein mit einem Pferde be- spanntes Fußwerk mit Führer. <i>M.</i>	jedes weitere Pferd. <i>M.</i>	ein mit zwei Pferden be- spanntes Fußwerk mit Führer. (Summe von III und IV.) <i>M.</i>	
1	Königreich Preußen mit Herzogthum Lauenburg.				
	a) Provinz Preußen.				
	Stadtkreise Danzig und Königsberg	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	b) Provinz Brandenburg.				
	Stadt Berlin	8½	4½	13	
	Stadtkreis Frankfurt a. D.	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	c) Provinz Pommern.				
	Stadtkreis Stettin	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	d) Provinz Posen.				
	Stadtkreis Posen	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	e) Provinz Schlesien.				
	Stadtkreis Breslau	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	f) Provinz Sachsen.				
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Stadt), Halberstadt, Halle (Stadt), Magdeburg (Stadt), Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seekreis), Merseburg, Naumburg, Neuhaldenleben, Oschersleben, Quer- furt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels, Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	g) Provinz Schleswig-Holstein.				
	Stadtkreis Altona	8½	4½	13	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	h) Provinz Hannover.				
	Stadtkreis Hannover	8	4	12	
	Kreise: Verdenbrück, Harburg, Melle, Osnabrück	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	i) Provinz Westfalen.				
	Kreise: Altena, Arnsherg, Bochum, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamn, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Wittgenstein	8	4	12	



I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Bergütungssätze für			Bemerkungen.
		ein mit einem Pferde be- spanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden be- spanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III und IV.)	
		M.	M.	M.	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz k) Provinz Hessen-Nassau.	7	3½	10½	
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden	8½	4½	13	
	Stadtkreis Cassel	8	4	12	
	Kreise: Frankenberg, Homburg, Kirchhain, Wigenhausen	6	3	9	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz l) Rheinprovinz.	7	3½	10½	
	Stadtkreise: Aachen, Köln, Düsseldorf	8½	4½	13	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Köln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Dikren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Guskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Summersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mühlheim a. d. Ruhr, Mülheim a. Rhein, Neuß, Rees, Rheinbach, Siegtkreis, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz m) Hohenzollernsche Lande	7	3½	10½	
	Herzogthum Lauenburg	6	3	9	
2	Königreich Bayern.				
	a) Ober-Bayern.				
	Stadtmagistrat München	8½	4½	13	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	b) Nieder-Bayern.				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	6	3	9	
	c) Pfalz.				
	Stadt Speyer	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	d) Oberpfalz und Regensburg.				
	Stadtmagistrat Regensburg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	e) Oberfranken.				
	Stadtmagistrat Bamberg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	f) Mittelfranken.				
	Stadtmagistrat Nürnberg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
	g) Unterfranken und Aschaffenburg.				
	Stadtmagistrat Würzburg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben)	Bergiltungssätze für			Bemerkungen.
		ein mit einem Pferde be- spanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden be- spanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III und IV.)	
		M.	M.	M.	
	h) Schwaben und Neuburg.				
	Stadtmagistrat Augsburg	8	4	12	
	Donauwörth				
	Kaufbeuren }	7	3 1/2	10 1/2	
	Lindau }				
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
3	Königreich Sachsen.				
	Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Chemnitz	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
4	Königreich Württemberg.				
	Oberamtsbezirke.				
	Freudenstadt, Nagold, Neuenburg, Stuttgart (Stadt) Stuttgart (Amt) Ulm	8	4	12	
	Besigheim, Biberach, Bradenheim, Calw, Cannstadt, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heiden- heim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Mürtlingen, Oberndorf, Dehringen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Sulz, Vaihingen, Weinsberg	7	3 1/2	10 1/2	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
5	Großherzogthum Baden.				
	Amtsbezirke.				
	Baden, Karlsruhe, Mannheim	8	4	12	
	Adelsheim, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Heidelberg, Forbach, Mosbach, Müll- heim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Forzheim, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Schwezingen, Sinsheim, Tauber- bischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldshut, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Wolfach	7	3 1/2	10 1/2	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
6	Großherzogthum Hessen.				
	Kreise:				
	Mainz	8 1/2	4 1/2	13	
	Bingen, Darmstadt, Friedberg, Worms	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
7	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.				
	Bezirk Schwerin	8	4	12	
	Die übrigen Bezirke	6	3	9	



I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für			Bemerkungen.
		ein mit einem Pferde be- spanntes Fußwerk mit Führer. <i>M.</i>	jedes weitere Pferd. <i>M.</i>	ein mit zwei Pferden be- spanntes Fußwerk mit Führer. (Summe von III und IV.) <i>M.</i>	
8	Großherzogthum Sachsen-Weimar. Verwaltungsbezirke. Eisenach, Weimar Die übrigen Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
		6	3	9	
9	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	6	3	9	
10	Großherzogthum Oldenburg. Stadt Oldenburg Im übrigen Herzogthum Oldenburg Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld	8	4	12	
		6	3	9	
		7	3 1/2	10 1/2	
11	Herzogthum Braunschweig. Stadt Braunschweig Die übrigen Lieferungsverbände	8	4	12	
		7	3 1/2	10 1/2	
12	Herzogthum Sachsen-Meiningen. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
13	Herzogthum Sachsen-Altenburg. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
14	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Kreis Coburg Die übrigen Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
		6	3	9	
15	Herzogthum Anhalt. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
16	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Sämmtliche Lieferungsverbände	6	3	9	
17	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	6	3	9	
18	Fürstenthum Waldeck. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 1/2	10 1/2	
19	Fürstenthum Reuß, älterer Linie. Sämmtliche Lieferungsverbände	6	3	9	
20	Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie. Sämmtliche Lieferungsverbände	6	3	9	



I. Laufende Nr.	II. Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungsätze für			V. Bemerkungen.
		III. ein mit einem Pferde be- spanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>M.</i>	IV. jedes weitere Pferd. <i>M.</i>	V. ein mit zwei Pferden be- spanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III und IV.) <i>M.</i>	
21	Fürstenthum Schaumburg-Lippe	6	3	9	
22	Fürstenthum Lippe	7	3½	10½	
23	Freie und Hansestadt Lübeck	8	4	12	
24	Freie Hansestadt Bremen	8	4	12	
25	Freie und Hansestadt Hamburg. Stadt Hamburg nebst Vorstadt	8½	4½	13	
	Das übrige Gebiet	7	3½	10½	
26	Elfaß-Lothringen. Die Städte Straßburg, Metz und Mühlhausen	8½	4½	13	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	

Nr. 200.

Die Verwendung von Stempeln zu Verträgen über Malerarbeiten im Geltungsbereich der Preussischen Stempelgesetzgebung.

Berlin, den 13. August 1875.

Verträge über die Lieferung oder Herstellung von Maler- resp. Anstreicher-Arbeiten, bei denen — nach den Vertragsbedingungen — der Unternehmer die Arbeiten auszuführen und dazu die erforderlichen Materialien zu liefern hat, sind nicht reine Lieferungsverträge und eben so wenig reine Leistungsverträge. Es ist demzufolge zu derartigen Verträgen neben dem Leistungstempel auch der Werthstempel von ½ Procent von dem Werthe des Materials, welches der Unternehmer zu liefern hat, soweit dieser Werth den Betrag von 150 Mark erreicht oder übersteigt, zu verwenden.

Die Ermittlung und Feststellung des Werths dieser Materialien ist Sache der Behörde, welche den Vertrag mit dem Unternehmer abschließt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 761. 6. 75. Ing.



I. Neu errichtet wurden

A. In der Provinz Preußen:

- | | | |
|-------------------------------------|---|-------------------------------|
| 1) Barten | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2) Kreuzburg in Ostpr. | | |
| 3) Freistadt Reg.-Bez. Marienwerder | | |
| 4) Korschén | | |
| 5) Lassbehnen | | |
| 6) Tollkemit | | |
| 7) Kirzhöft | | |

B. In der Provinz Brandenburg:

- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| 8) Frankfurt a/D., Zweigstation auf dem Bahnhofe, Annahmestelle, mit vollem Tagesdienst. | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 9) Kirchhain in der Niederlausitz | | |
| 10) Neustadt an der Dosse | | |
| 11) Werder | | |
| 12) Wilsnack | | |
| 13) Rechin | | |
| 14) Zerpenschleuse | | |

C. In der Provinz Pommern:

- | | | |
|-------------------|---|-------------------------------|
| 15) Berg-Dievenow | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 16) Sacknitz | | |
| 17) Wiezig | | |

D. In der Provinz Schlesien:

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 18) Gula-Wilhelmshütte | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 19) Flinsberg | | |
| 20) Liegnitz, Zweigstation, mit vollem Tagesdienst. | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 21) Petersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz, | | |
| 22) Bransitz | | |
| 23) Priebus | | |
| 24) Neufendorf | | |
| 25) Schlegel | | |
| 26) Tillowitz | | |
| 27) Illersdorf bei Olitz | | |
| 28) Wahlstatt | | |
| 29) Zobten bei Schweidnitz | | |

E. In der Provinz Sachsen:

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------|
| 30) Gebejee | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 31) Großsalze | | |
| 32) Hohenmölsen | | |

F. In der Provinz Schleswig-Holstein:

- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------------------|
| 33) Glücksburg bei Flensburg | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 34) Kiel Schloß, Annahmestelle | | |

G. In der Provinz Hannover:

- | | | |
|------------|---|-------------------------------|
| 35) Grund | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 36) Ilfeld | | |

H. In der Provinz Westfalen:

- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------------------|
| 37) Altenhundem | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 38) Annen | | |
| 39) Bünde | | |
| 40) Eilpe | | |
| 41) Grüne | | |
| 42) Linden, Reg.-Bez. Arnsberg | | |
| 43) Löhne | | |
| 44) Werdohl | | |
| 45) Wetter a. d. Ruhr | | |

I. In der Provinz Hessen-Nassau:

- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| 46) Brotterode | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 47) Hebbornheim | | |
| 48) Wilhelmshöhe bei Cassel, mit vollem Tagesdienst. | | |

K. In der Rheinprovinz:

- | | | |
|----------------|---|-------------------------------|
| 49) Bassenheim | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 50) Bolch | | |
| 51) Bohwinkel | | |

L. Im Königreich Sachsen:

- | | | |
|--------------------|---|-------------------------------|
| 52) Altenberg | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 53) Dippoldiswalde | | |
| 54) Loschwitz | | |

M. Im Großherzogthum Baden:

- | | | |
|------------------|---|-------------------------------|
| 55) Bahlingen | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 56) Billigheim | | |
| 57) Hoberswieier | | |
| 58) Feudenheim | | |
| 59) Hochenheim | | |
| 60) Nestringen | | |
| 61) Reilingen | | |
| 62) Seckenheim | | |
| 63) Weingarten | | |

N. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

- | | | |
|---------------------------|---|-------------------------------|
| 64) Boizenburg a. d. Elbe | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 65) Penzlin | | |

O. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

- | | |
|---------------|-------------------------------|
| 66) Schönberg | mit beschränktem Tagesdienst. |
|---------------|-------------------------------|

P. Im Großherzogthum Hessen:

- | | | |
|--------------|---|-------------------------------|
| 67) Langen | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 68) Osthofen | | |

Q. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:

- | | |
|-----------|-------------------------------|
| 69) Sulza | mit beschränktem Tagesdienst. |
|-----------|-------------------------------|

R. Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------|
| 70) Großtabatz | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
| 71) Insfelsberg | | |
| 72) Thal | | |

S. Im Herzogthum Anhalt:

- | | |
|------------|-------------------------------|
| 73) Kößlau | mit beschränktem Tagesdienst. |
|------------|-------------------------------|

T. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

74) Plaue mit beschränktem Tagesdienst.

U. Im Fürstenthum Lippe-Schaumburg:

75) Hagenburg mit beschränktem Tagesdienst.

V. Im Gebiet der freien Stadt Hamburg:

76) Hamburg, Rothenburgsort mit beschränktem Tagesdienst.

Die vorstehend aufgeführten Stationen sind, mit Ausnahme von Rixhöft, sämmtlich mit den Orts-Post-Anstalten vereinigt.

II. Veränderungen der Dienststunden, bezw. der Klassifikation der Stationen, sowie in der Schreibweise der Ortsnamen.

- 1) Atricourt, bisher mit der Orts-Postanstalt vereinigt, mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt eine selbstständige Station mit vollem Tagesdienst.
- 2) Pyrmont, bisher selbstständige Station mit vollem Tagesdienst, ist jetzt mit der Orts-Postanstalt vereinigt, mit vollem Tagesdienst während der Badezeit und mit beschränktem Tagesdienst während der übrigen Jahreszeit;
- 3) Die Vereinigung mit den Orts-Postanstalten hat außerdem bei folgenden Stationen stattgefunden:

Akoleben a. d. Saale,
 Alzen,
 Apentrade,
 Bärwalde i. d. Neumark,
 Beelitz,
 Beeskow,
 Bienenkopf,
 Bodenwerber,
 Bülbingen,
 Carlstrub i. Oberschlesien.
 Cöpenick,
 Cröpelin,
 Döben,
 Eckenjund,
 Erbach i. Oberhessen,
 Erens,
 Eydtkühnen,
 Fischbach i. Schlef.
 (dauernd in Betrieb gesetzt),
 Friesack,
 Fürth i. Oldenwald,
 Gadebusch,
 Gebweiler,
 Gernrode i. Anhalt,
 Goldberg i. Mecklenburg,
 Greetzel,
 Gröningen i. Pr.,
 Großsch,
 Hafellünne,
 Jena,
 Jever,
 Kahla,
 Ramenz,
 Rühl (Stadt),
 Königstein i. Sachsen,

Rötschenbroda,
 Raage,
 Lafferde,
 Landek i. Westpr.,
 Laubach,
 Lauterberg,
 Lebbin,
 Lehesten,
 Leisnig,
 Liebenwalde,
 Limbach,
 Linden vor Hannover,
 Lorsch,
 Lütz,
 Märk. Friedland,
 Meisdorf,
 Michelstadt,
 Militzsch,
 Mittweida,
 Mücheln,
 Mühlberg,
 Nebel auf Amrum,
 Neuhaus a. d. Elbe,
 Niemezt,
 Nienburg a. d. Saale,
 Northeim,
 Oberursel,
 Ovelgönne,
 Bedelsheim,
 Bewsum,
 Pfungstadt,
 Plau,
 Querfurt,
 Rinteln,

Röbel,
 Rödelheim,
 Roda,
 Rogleben,
 Rotenburg Prov. Hannover,
 Rothenburg a. d. Saale,
 Saarbürg i. Lothringen,
 Saarlouis,
 Sandau,
 Sangerhausen,
 Schwanebeck,
 Solbin,
 Sommerfeld,
 Sondershausen,
 Spremberg,
 Sternberg i. Mecklenburg,
 Teltow,
 Tessin,
 Teterow,
 Treuenbriezen,
 Tütz,
 Wandsbürg,
 Warin,
 Wasungen,
 Wetter Reg.-Bez. Cassel,
 Wittenburg,
 Wittmund,
 Wizenhausen,
 Wörststadt,
 Woldegt,
 Wormditt,
 Zschopau,

(gleichzeitig ist der volle Tagesdienst bei den vorgenannten Stationen Haselünne, Northeim und Rinteln in beschränktem Tagesdienst geändert werden);

4) Änderungen von Ortsnamen der Stationen:

Chodziesen in Chodschesen,
Barocin in Barotshin.

III. Wiedereröffnung zeitweise geschlossen gewesener Stationen.

1) Broden für die diesjährige Besuchszeit wieder eröffnet.

2) Eilsen

3) Heiligendamm

4) Meinberg

5) Neuhütten

6) Rippoldsau

7) Westerland auf Sylt

für die diesjährige Badezeit wieder eröffnet.

ferner die Schloßstationen:

1) Callenberg,

2) Hummelshavn,

3) Kirchberg,

4) Meinau,

5) Neues Palais bei Potsdam,

6) Pillnitz,

7) Rabensteinfeld,

8) Rastede,

9) Wilhelmsthal.

Geschlossen wurden:

1) die Station im Abgeordnetenhaus.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Nheß. Frhr. v. Wangenheim.

No. 14. 8. 75. Ing.

Nr. 205.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dülmen—Coesfeld.

Berlin, den 5. August 1875.

Die Eisenbahn Dortmund—Gronau—Enschede, deren Eröffnung auf der Strecke von Dortmund bis Lünen am 25. November 1874 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 23) und auf der Strecke von Lünen bis Dülmen am 15. Juni 1875 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 13) stattgefunden hat, ist am 1. August cr. auf der weiteren Strecke von Dülmen bis Coesfeld eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Bresow.

No. 111. 8. 75. M. O. D. 3.

Nr. 206.

Unterbringung von Offizier-Pferden in fiskalischen Ställen.

Berlin, den 8. August 1875.

Unter Bezugnahme auf §. 10 der Instruktion über das beim Auftreten des Roges unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch bestimmt, daß Offiziere, welche ihre eigenen Pferde in fiskalischen Ställen unterbringen, sich ausdrücklich zu verpflichten haben, daß sie diese Pferde eintretenden Falls den Bestimmungen der angezogenen Instruktion unterwerfen wollen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
F. B.

v. Voigts-Nheß. Monte.

No. 345. 7. 75. A. 2.



Nr. 207.

Die Aufbewahrung der neuen Fußbekleidung der Truppen auf den Montirungskammern.

Berlin, den 9. August 1875.

Die im §. 23 der Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben, Montirungskammern zc. vom Jahre 1845 angeordnete Aufbewahrung der neuen Fußbekleidung der Truppen auf den Montirungskammern hat in letzter Zeit vielfach zu Ausstellungen und zu Anträgen auf Aenderung der bezüglichen Bestimmungen Veranlassung gegeben. Die in Folge dessen stattgehabten Erörterungen lassen es zweckmäßig erscheinen, an der Aufbewahrung des Schuhzeuges in Tonnen oder Kasten — letztere sind vorzuziehen — nur da festzuhalten, wo die Kammern unmittelbar unter dem Dache gelegen, also in erhöhtem Maaße der Sonnenhitze ausgesetzt sind, oder wo der unzureichende Raum der Kammern die Aufstellung von Stiefelgerüsten zc. nicht gestattet; dagegen bei geräumigen, der Einwirkung der Hitze nicht zu sehr ausgesetzten Kammern die neue Fußbekleidung in Gerüsten stehend oder über Stangen hängend aufzubewahren.

Es wird deshalb von jetzt ab den Truppentheilen überlassen, nach Maßgabe des Vorstehenden unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse den Modus für Aufbewahrung ihres Schuhzeuges selbst zu bestimmen, wobei zunächst auf die Konservirung des Leders, dann aber auch auf die Erhaltung der ursprünglichen Form des Fuß-Bekleidungsstückes zu rücksichtigen ist. Den Musterungs-Kommissionen bleibt die Kontrolle über die Zweckmäßigkeit der Aufbewahrung in den einzelnen Fällen vorbehalten.

Ansprüche auf Erweiterung der jetzt vorhandenen Kammer-Räume dürfen aus Veranlassung der eventl. beabsichtigten Aufstellung von Stiefel- zc. Gerüsten in keinem Falle hergeleitet werden, die Aufstellung derselben darf vielmehr nur nach Maßgabe der vorhandenen Räume und der den Intendanturen zur Disposition stehenden Mittel — eventl. allmählig — erfolgen.

In allen Fällen, in welchen neben den zur Aufbewahrung des neuen Schuhzeuges bereits vorhandenen Gerüsten zur demnächstigen Verpackung der gehörig ausgetrockneten Fußbekleidung Behufs deren besserer Konservirung Seitens der Truppentheile noch Tonnen oder Kasten beschafft werden, darf dies nur aus dem Ersparnißfonds der Truppen, nicht aber für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds geschehen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

J. B.

Sandkuhl.

Hierfreund.

No. 814. 7. 75. M. O. D. 4.

Nr. 208.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 12. August 1875.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie wird in diesem Jahre am 26. September stattfinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

Frhr. v. Wangenheim.

Mente.

No. 234. 8. 75. A. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 188, S. 161 dieses Blattes, Zeile 4 von oben muß es statt: „Militair-Wochenblatt pro 1874“ heißen: „Militair-Wochenblatt pro 1854“.





Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 25. August 1875.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Separatverkauf erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 209.

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung bei den Schuzmannschaften.

Auf den Bericht vom 6. Juli d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausnahme-Bestimmungen, welche im §. 2 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, bezüglich der Berliner Schuzmannschaft gegeben worden sind, auf sämtliche Schuzmannschaften der Monarchie ausgedehnt werden.

Wildbad Gastein, den 20. Juli 1875.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern.

Falk. v. Kamake.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Berlin, den 22. August 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamake.

No. 349. 8. 75. A. 2.

Nr. 210.

Begfall der Einreichung der Personalberichte pro 1875.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Einreichung der Personalberichte zum 1. Januar 1876 fortfällt und nur Qualifikationsberichte vorgelegt werden. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 19. August 1875.

Wilhelm.

v. Kamake.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. August 1875.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchsten Kabinetts-Ordre wird Folgendes bestimmt:

- 1) Qualifikationsberichte werden nur für Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamte des aktiven Dienststandes vorgelegt.
- 2) Auf den Qualifikationsberichten wird rechts oben die Nummer des Personalbogens angegeben.
- 3) Wenn die bisher auf der zweiten Seite des Personalberichts zu erwähnenden Verhältnisse überhaupt

zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben, sind diese in den Text des Qualifikationsberichts aufzunehmen. Im Uebrigen bleiben die für Einreichung der Personal- und Qualifikationsberichte zum 1. Januar der geraden Jahre gültigen Bestimmungen auch diesmal maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 37. 8. 75. A. 1.

Nr. 211.

Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. Juli d. Js. will Ich die Abänderung des §. 15 des Statuts der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine nach Maßgabe der Anlage hierdurch genehmigen. Sie, der Kriegs-Minister, werden mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.
Wilbbad Gastein, den 3. August 1875.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern und den Justizminister.

Falk. v. Kameke.

An die Minister des Innern, der Justiz und des Krieges.

§. 15.

Einschränkungen der Versicherungen auf Zeit und Summe.

Versicherungen dürfen nicht gewährt werden, wenn der zu Versichernde das 60. Lebensjahr bereits überschritten hat. Das Minimum der Versicherungs-Summe beträgt 500 *M. R. W.*, das Maximum 20000 *M. R. W.*; dazwischen können nur Summen versichert werden, welche durch 500 theilbar sind. Die Erhöhung der Maximal-Summe bis 30000 *M. R. W.* steht, auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes, der General-Versammlung zu, während Beschlüsse der letzteren, Erhöhungen über 30000 *M. R. W.* betreffend, dem Kriegs-Minister zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Eintritt in die Anstalt kann je nach Wahl des Versicherten am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres erfolgen, auch sind nur zu diesen Terminen Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungs-Summe zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß Erhöhungen stets als neue Versicherungen anzusehen und demgemäß zu behandeln sind. An Stelle der dem Statut als Anlage zu §. 18 beigefügten Prämien-Tabelle pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe, tritt untenstehende Tabelle pro 100 *M. R. W.* Versicherungs-Summe.

Tabelle.

Versicherung auf Lebenszeit gegen praenumerando zu zahlende Prämien.

Jährliche Prämie für 100 Mark Reichswährung zahlbar beim Tode des Versicherten.

Alter.	Prämie		Alter.	Prämie		Alter.	Prämie		Alter.	Prämie.	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>
17—20	1	80	30	2	33	40	3	20	50	4	64
21	1	84	31	2	42	41	3	30	51	4	84
22	1	87	32	2	50	42	3	42	52	5	04
23	1	90	33	2	57	43	3	54	53	5	24
24	1	94	34	2	64	44	3	67	54	5	47
25	1	98	35	2	71	45	3	80	55	5	70
26	2	04	36	2	78	46	3	94	56	5	97
27	2	10	37	2	87	47	4	10	57	6	24
28	2	17	38	2	97	48	4	26	58	6	54
29	2	25	39	3	08	49	4	44	59	6	84
									60	7	18



Berlin, den 20. August 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 297. 8. 75. M. O. D. 1.

Nr. 212.

**Stellung von Ordonnanzpferden für die den großen Herbstübungen als Zuschauer resp. Schiedsrichter
 beiwohnenden Offiziere.**

Berlin, den 23. August 1875.

Unter Abänderung des 2. Passus des Abschnitts 1^o der Ausführungs-Bestimmungen vom 12. Februar zu der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Februar cr. (A. B. Bl. S. 39) wird bestimmt, daß zur Verittens-
 machung der den diesjährigen Manövern des 5., 6. und 9. Armee-Korps als Zuschauer resp. Schiedsrichter zc.
 beiwohnenden Offiziere allgemein Ordonnanzpferde gestellt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Uebungen der kombinierten Kavallerie-Divisionen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 482. 8. 75. A. 1.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 19. September 1875.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 213.

Disziplinar-Strafgewalt des Chefs der Landes-Aufnahme, sowie dessen Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich dem Chef der Landes-Aufnahme für seinen Dienstbereich die Disziplinar-Strafgewalt und die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung in dem für einen Brigade-Kommandeur festgesetzten Umfange hierdurch beilegen. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.
Schloß Babelsberg, den 14. August 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 447. 8. 75. A. 2.

Nr. 214.

Dislokation von Infanterie-Truppentheilen des VIII. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1876

- 1) das 4. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 30 von Diebenhofen und Trier nach Saarlouis,
- 2) das 2. Bataillon des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69 von Trier nach Diebenhofen,
- 3) das 8. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 70 von Saarlouis mit dem Stabe, dem 1. und Füsiliers-Bataillon nach Trier, mit dem 2. Bataillon nach Diebenhofen

zu verlegen ist.
Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Schloß Babelsberg, den 19. August 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 667. 8. 75. A. 1.

Nr. 215.

Organisations-Statut für die Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich hiermit das anbeifolgende Organisations-Statut für die Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz genehmigen und beauftrage Sie hiermit, das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 21. August 1875.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel zc.

v. Kamelt.

Falk.

An den Kriegs-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Organisations-Statut
für die Verwaltung und den Betrieb der Militair-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz).

§ 1.

Verwaltende Behörde.

Die Militair-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz) wird der Königlichen Direktion der Militair-Eisenbahn unterstellt, welche in Berlin ihren Sitz hat, und einerseits unter dem Königlichen Kriegs-Ministerium vom Chef des Generalstabes der Armee, andererseits von den zuständigen Eisenbahn-Aufsichts-Behörden ressortirt.

§ 2.

Zusammensetzung der Direktion.

Direktor der Militair-Eisenbahn ist der Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons.

Mitglieder der Direktion sind:

1 Hauptmann und 2 Lieutenants des Eisenbahn-Bataillons.

(Betriebs-Chef, Bureau-Vorstand und Maschinenmeister.)

§ 3.

Ausführendes Personal.

Nach den Befehlen des Direktors führt die Betriebs-Abtheilung der Militair-Eisenbahn den Betrieb, die bauliche Unterhaltung und ökonomische Verwaltung der Militair-Eisenbahn.

Chef der Betriebs-Abtheilung ist der älteste Hauptmann des Eisenbahn-Bataillons.

Zur Betriebs-Abtheilung gehörend dauernd:

a. 1 Lieutenant als Vorstand des Central-Büreaus,

b. 1 Lieutenant als Maschinenmeister,

c. der als Vorstand der Depot-Verwaltung des Eisenbahn-Bataillons fungirende Offizier, jedoch nur bezüglich der Verwaltung des Lahn-Betriebs- und Werkstätten-Materialien-Depots der Militair-Eisenbahn,

d. 1 Zahlmeister zur Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten,

e. das erforderliche Unterpersonal an Schreibern, Zeichnern, Depot-Aufsiehern und Werkmeistern.

Zeitweilig werden zur Betriebs-Abtheilung kommandirt: Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons zur Ausübung des Bahndienstes und zur Ausbildung im Betriebe.

§ 4.

Obliegenheiten des Direktors.

Der Direktor überwacht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und den Betrieb von Eisenbahnen, sowie nach den Befehlen, welche ihm hinsichtlich der besonderen Zwecke der Militair-Eisenbahn von den im § 1 genannten Militair-Behörden zugehen, den gesammten Dienst der Militair-Eisenbahn.



Innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse erläßt derselbe auf eigene Verantwortung hin die nöthigen Befehle, Instruktionen und Reglements.

Er führt die Correspondenzen der Direktion, sucht, wenn es nöthig ist, höhere Entscheidungen nach, übt die Vertretung nach außen hin — (Ausnahme cfr. § 6) — erledigt alle juristischen Angelegenheiten der Militair-Eisenbahn und bestätigt diejenigen Kontrakte, deren Bestätigung nicht andern Behörden bestimmungsmäßig vorbehalten ist.

Bezüglich des Betriebes der Militair-Eisenbahn ist er in Sonderheit dafür verantwortlich, daß der eigentliche Zweck derselben, praktische Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons im Eisenbahn-Betriebsdienste, stets im Auge behalten und daß die Erreichung dieses Zweckes allen anderen Rücksichten vorangestellt wird.

§ 5.

Kommandirung des ausführenden Personals.

Der Chef, der Vorstand des Central-Büreaus, sowie der Maschinenmeister der Militair-Eisenbahn-Betriebs-Abtheilung werden auf Vorschlag des Kommandeurs des Eisenbahn-Bataillons durch den Chef des Generalstabes der Armee mit ihren Funktionen betraut und hierdurch zu gleicher Zeit zu Mitgliedern der Direktion ernannt. Das Unterpersonal der Betriebs-Abtheilung wird durch den Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons bestimmt, ebenso die — geschlossene oder kombinirte — Kompagnie, welche zum Betriebsdienste, und das Lokomotivpersonal, welches zur Bedienung der Maschine, und zur Ausbildung im Bahndienste zur Betriebs-Abtheilung zeitweilig wechselt, zu kommandiren sind.

§ 6.

Obliegenheiten des Chefs der Betriebs-Abtheilung.

Der Chef der Betriebs-Abtheilung leitet nach den ihm durch den Direktor zugehenden Befehlen und Weisungen den gesammten Dienst der ihm unterstellten Abtheilung und vertritt den Direktor in allen Behinderungsfällen.

Er erledigt innerhalb seiner Kompetenz alle den Betrieb und die Verwaltung der Militair-Eisenbahn betreffenden laufenden Angelegenheiten, führt selbstständig die Correspondenz der Betriebs-Abtheilung, führt ein Dienstreglement mit der Umschrift: „Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz Betriebs-Abtheilung“, und ist in Sonderheit für die Sicherheit, Ordnung, Leistung und Dekonomie des Betriebes, sowie für die strengste Disciplin in dem gesammten Bahndienste verantwortlich.

Alle strafbaren Handlungen, welche entweder in Ausübung des Bahndienstes oder in Beziehung auf die Ausübung des Dienstes begangen werden, unterliegen, soweit dieselben nach §. 1 der Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 eine disciplinarische Ahndung überhaupt zulassen, ausschließlich der Disciplinarstrafgewalt des Chefs der Betriebs-Abtheilung beziehungsweise der dem Letzteren in diesem Dienstverhältnisse höheren Militairbefehlshaber.

Dem ersteren wird zu diesem Zwecke die Disciplinarstrafgewalt eines detachirten Kompagnie-Chefs verliehen.

In Fällen dienstlicher Behinderung, Erkrankung oder Beurlaubung des Betriebs-Chefs sorgt der Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons für dessen Vertretung.

§ 7.

Betriebs-Aufsicht.

Welche Funktionen dem Kompagnie-Chef oder Führer der nach §. 5 zum Bahndienste kommandirten Kompagnie und den Offizieren derselben außer der Führung zc. der Kompagnie speziell im Betriebs-Aufsichtsdienste übertragen werden, bestimmt die im §. 8 gedachte Dienstordnung.

§ 8.

Dienst-Ordnung.

Der Dienst und Geschäfts-Betrieb der Betriebs-Abtheilung im Detail, die Obliegenheiten des Chefs im Speziellen, sowie der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im Dienst der Militair-Eisenbahn sind durch eine besondere Dienst-Ordnung zu regeln.

§ 9.

Depot-Verwaltung.

Die Verwaltung des Bahn-Betriebs- und Werkstätten-Materialien-Depots umfaßt die Beschaffung, Magazinirung und Veranschlagung der gesammten Materialien, Utensilien und Inventarien, sowie die bezügliche Buch- und Rechnungsführung und erfolgt nach der hierüber besonders aufgestellten „Instruktion für die Verwaltung des Materialien-Depots der Militair-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz)“.

§ 10.

Kassen-Verwaltung.

Die Verwaltung der Kasse der Militair-Eisenbahn erfolgt durch eine Kassen-Kommission, welche aus dem Hauptmann und Chef, dem Lieutenant und Bureau-Vorstand, } der Betriebs-Abtheilung dem Schirmmeister

besteht und den Namen:

Kassen-Kommission der Militair-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz), sowie das Dienstiegel der Betriebs-Abtheilung führt.

Sie verwaltet nach den Grundsätzen des Reglements über das Kassen-Wesen der Truppen mit den darüber besonders aufgestellten resp. genehmigten Modifikationen.

Berlin, den 31. August 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre und deren Anlage wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 764. 8. 75. A. 1.

Nr. 216.

Beförderung von Schirmmeistern der Train-Depots zu Vice-Wachtmeistern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Schirmmeister der Train-Depots unter denjenigen Bedingungen, an welche die Beförderung etatismäßiger Schreiber zc. zu Vice-Wachtmeistern im § 5 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere vom 22. Juni 1873 geknüpft ist, gleichfalls zu dieser Charge befördert werden dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 26. August 1875.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. September 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 61. 9. A. 1.

Nr. 217.

Zahlungen an auswärtige Privatempfänger durch Postanweisung.

Nachdem durch neuere Bestimmung die Versendung von Geldern bis 300 Mark einschließlich durch Postanweisung gestattet ist, hat das Königl. Staatsministerium beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 8. Januar 1869 allgemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über

Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 150 Mark einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen und die diesfälligen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 300 Mark einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 8. September 1875.

Königliches Staatsministerium.
 Camphausen. Leonhardt.
 v. Kameke. Udenbach.

Beschluß.
 ad St. M. Nr. 1624.

Berlin, den 8. September 1875.
 Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 16 im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 2 für 1869, zur Kenntniß der Armee gebracht.
 Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 97. 9. 75. M. O. D. 1.

Nr. 218.

Liquidation der Bestellgebühren für die an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Militär-Dienstbriefe.

Berlin, den 5. September 1875.

Durch die Bestimmung im § 32 Nr. XII. der Postordnung vom 18. Dezember 1874 ist die Gebührenfreiheit für alle Postsendungen im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt generell beseitigt, und werden daher seit dem 1. Januar v. J. auch mit „Militaria“ bezeichnete Briefe im Landbestellbezirke der Bestellgebühren unterworfen.

In Folge dessen wird hierdurch genehmigt, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab die von den Truppentheilen und Landwehr-Behörden verauslagten bezüglichen Bestellgebühren quartaliter bei den Militär-Intendanturen zur Liquidation gebracht werden. Unter der diesfälligen Liquidation ist, da Beläge nicht beigebracht werden können, von der Rassen-Kommission des betr. Truppentheils und Landwehr-Bezirks-Kommandos event. nach den vorgelegten Nachweisungen der Bezirks-Feldwebel zu bescheinigen, daß die bezüglichen Briefe lediglich im dienstlichen Interesse abgesandt und die liquidirten Kosten wirklich gezahlt worden sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 472. 8. 75. M. O. D. 3.

Nr. 219.

Einbehaltung der 1-Silbergroschen- und 1/2-Silbergroschen-Stücke deutschen Gepräges.

Berlin, den 7. September 1875.

Der Herr Finanz-Minister hat wegen Einbehaltung der 1-Silbergroschen- und 1/2-Silbergroschen-Stücke deutschen Gepräges die nachstehend abgedruckte Zirkular-Befehlsgang an die Königlichen Regierungen etc. erlassen, welche hierdurch den Militär-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 88. 9. 75. M. O. D. 1.

Berlin, den 30. August 1875.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, sämtliche Kassen ihres Ressorts anzuweisen, die unter ihren Beständen befindlichen, sowie die bei ihnen ferner eingehenden 1-Silbergroschen- und 1/2-Silbergroschen-Stücke deutschen Gepräges nicht wieder zu verausgaben, sondern in möglichst abgerundeten Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet, mit thunlichster Beschleunigung an die zunächst gelegene Kaiserliche Postkasse gegen Ersatz abliefern zu lassen.

Der Erlaß wird den königlichen Kassen, wenn nicht in baarem Gelde, durch Auerkenntnisse der Postkasse gewährt werden; Letztere sind thunlichst ohne Verzug in dem geordneten Abrechnungsverkehr von den Spezialkassen bei der Regierungshauptkasse und von dieser bei der Reichshauptkasse zur Verwerthung zu bringen und sind in dieser Beziehung sämtliche Kassen meines Ressorts, auch die Kassen der unter staatlicher Aufsicht stehenden Institute, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.

Camphausen.

An sämmtl. Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, an sämmtl. Provinzial-Steuer-Direktoren zc.

No. I. 12813.

Nr. 220.

Anmeldung des Mehrbedarfs an Balanzenlisten.

Berlin, den 23. August 1875.

Aus Anlaß der mehrfach an die Redaktion des deutschen Reichs- und königlich preussischen Staats-Anzeigers gerichteten Gesuche um Ueberweisung einer größern Anzahl von Balanzenlisten wird auf den Erlaß vom 16. Juli d. J. — A. B. B. S. 159 — aufmerksam gemacht, wonach jeder Mehrbedarf der Armee-Abtheilung B. anzumelden ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

Frhr. v. Wangenheim.

Mente.

No. 631. 8. 75. A. 2.

Nr. 221.

Abänderung einiger Maße in der Zeichnung des Blechgefäßes zur Geschloßsetzung.

Berlin, den 23. August 1875.

In der unterm 28. September v. J. (Nr. 255. 9. M. O. D. 3.) ausgegebenen Zeichnung des Blechgefäßes zur Geschloßsetzung sind bei

f. Dichtungsleber und

g. Druckplatte

das Maaf 120 der Breite in 124,

das Maaf 216 der Länge in 220,

das Maaf 18 der Entfernung des Schraubenloches von den Ecken der kurzen und langen Seiten in 20

zu dem Zwecke abzuändern, daß der dichte Verschluf des Deckels, auch bei sonst probemäßig gefertigten Gefäßen, absolut gesichert wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Dekonomie-Departement.

J. B.

Sandkuhl.

Dresow.

No. 648. 8. 75. M. O. D. 3.

Nr. 222.

Modifikation der Verfügung vom 22. April 1870, betreffend die Servis-Einrichtung für die in königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten.

Berlin, den 7. September 1875.

Die Festsetzung unter 2 der vorbezeichneten Verfügung vom 22. April 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 8 für 1870) macht in dem Falle, wenn ein Offizier zc. seine etatsmäßigen Pferde theils in einem Privatstalle, theils in einem königlichen Stalle unterbringt, die Belassung des im Tarif für das 1. Pferd normirten höheren Servises an den Selbstmiether von der Bescheinigung resp. von dem Nachweise abhängig:

daß der betreffende Offizier zc. einen Privat-Pferdestall wirklich ermieihet und denselben zur Unterbringung der nicht im königlichen Stalle eingestellten etatsmäßigen Pferde benutzt hat.

Fortan ist in dem vorbercigten Falle zum Bezuge des höheren Stallservices (für das 1. Pferd) nur noch der Nachweis resp. die Bescheinigung erforderlich, daß der betreffende Offizier zc. einen Privat-Pferdestall wirklich ermieihet hat.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.

J. B. J. B.
Sandkuhl. Bierfreund.

No. 561. 8. M. O. D. 4.

Nr. 223.

Ermittelung des Charles E. Nixdorff.

Berlin, den 3. September 1875.

Es wird nach Charles E. Nixdorff recherchirt, welcher in den letzten 12 bis 15 Jahren in der Preussischen Armee gedient haben soll.

Die Personal-Nachrichten über den Genannten sind bis zum 15. Oktober d. J. von dem betreffenden Truppentheile an die unterzeichnete Abtheilung direkt einzusenden.

Allgemeines Kriegs-Departement; Armee-Abtheilung B.

Blume.

No. 534. 8. A. 2.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 22. September 1875.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 224.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Ich habe durch Meine an den Reichskanzler erlassene anderweite Ordre vom heutigen Tage die Mir von Ihnen und dem Reichskanzler gemeinschaftlich vorgelegte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 genehmigt und beauftrage Sie hierdurch, diese Instruktion der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 2. September 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.
Berlin, den 2. September 1875.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).

1. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

1. Zu §. 3.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur selbstmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks 2c.

b. Für alle sonstige Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisions-Kommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommando-Behörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regiments-Stäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäc und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen desgleichen:

in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren selbstmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, welche auf dem Marsche vom Bataillonsstabe getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vom Stabe vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier Vorspann zu, wenn sie seitwärts oder weiter vorwärts als der Stab zu liegen kommen. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier bis zur Vereinigung mit dem Bataillonsstabe zu stellen.

Einzelne Eskadrons und Batterien haben keinen Anspruch auf Vorspann, wenn sie während des Marsches ihre Nachtquartiere in verschiedenen Ortschaften erhalten. Marschirt aber eine solche Eskadron oder Batterie für sich allein bis zum Vereinigungspunkte mit dem Stabe des Regiments resp. der Abtheilung mittelst besonderer Marschrouten, so steht ihr für diese Tour ein zweispänniges Fuhrwerk zu.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem oben bezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando 2c., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk*) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen:

Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann:

ein zweispänniges Fuhrwerk und

bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann:

zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transportes verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroutenach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remonte-Kommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht ortstüblich, sind überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, zweispännige Fuhrwerke zu stellen.



Von dem ein Remonte-Kommando führenden Offiziere kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remonte-Depot zc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhr in Anspruch genommen werden.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouak-Bedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppen-Zusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesamtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortszübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Mindestgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Fuhrwerk	10 Centner,
" zweispänniges "	15 "
" vierspänniges "	30 "

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den General-Kommandos sind für die in Folge von Kantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-Bataillons- und Abtheilungs-Aerzte, der Zahlmeister und deren Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort beziehungsweise das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, sowie der Stellvertreter der letzteren, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouakbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Die Bestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers, und wenn der von letzterem einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Bestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Letzterer Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 Kilometer von einander entfernt sind.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militairärzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, im Offizierstrang stehenden Aerzten und oberen Militairbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen zc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere zc. handelt, für je 2 ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Bestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks zc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck zc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 " 5 " ein zweispänniges,
6 " 8 " zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d.) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Messgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.



2. Zu §. 4.

Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den in §. 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Piegetagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Natural-Verpflegung nicht in Anspruch genommen werden.

So kann z. B. die Verabreichung von Natural-Verpflegung nicht gefordert werden für Remonte-Kommandos, welche zum Zweck der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Rantonnements Quartiere bezogen haben; sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Piegetage, welche die einzelnen Theile solcher Kommandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind.

Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

- a) 1,000 Gramm Brot,
- b) 250 " Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
- c) 120 " Reis oder
150 " Graupe resp. Grütze oder
300 " Hülsenfrüchte oder
2,000 " Kartoffeln,
- d) 25 " Salz,
- e) 15 " Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroutenur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte sind berechtigt, die Marschverpflegung in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu nehmen, besteht nicht.

Die Verpflegung, welche bei Gewährung des doppelten Betrages des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes an Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte zu verabreichen ist, hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. Nimmt jedoch ein Offizier u. die Verpflegung im Quartier unter der ausdrücklichen Erklärung in Anspruch, sich mit der magazinmäßigen Verpflegung begnügen zu wollen, so finden bezüglich des ihm zu Gewährenden die Bestimmungen für die Verpflegung der Mannschaften (Absatz 3) Anwendung.

In Rantonnements haben die Truppen ihre Verpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Gesetz vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523.).

Die Verpflegung in Rantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Beköstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

3. Zu §. 5.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.

Die auf Marschen zu gewährenden Rationen betragen:

- a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1) die schwere Ration*)	5,500 Gr.	1,500 Gr.	1,750 Gr.
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie	5,250 "	1,500 "	1,750 "

*) Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps (exkl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1,500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.



	Hafer.	Heu.	Stroh.
3) die mittlere Ration	5,150 "	1,500 "	1,750 "
4) die leichte Ration	4,750 "	1,500 "	1,750 "

b) für die Remontepferde:

1) die schwere Ration	4,750 "	3,500 "	1,750 "
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie	4,500 "	3,500 "	1,750 "
3) die mittlere Ration	4,400 "	3,500 "	1,750 "
4) die leichte Ration	4,000 "	3,500 "	1,750 "

Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeinde-Bezirk nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde.

4. Zu §. 6.

In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage Litt. B. der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 — Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1 —) zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militär-Behörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter Litt. A. beigegeführten Formulars zu den Marschrouten tritt das unter A. hier angeschlossene Formular.

Die Militär-Behörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenem Befugniß, von der Gemeinde-Behörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civil-Behörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militär-Behörden (Kommandoführern) nach den unter B. 1—5 beiliegenden Formularen zu erteilen.

5. Zu §. 7.

Die den Gemeinden in §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Natural-Leistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne weiteres aus der Gemeindefasse decken beziehungsweise als gewöhnliche Gemeindeflast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Natural-Leistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militär-Behörden (Kommandoführern) bei den beteiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militär-Behörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit dem letzteren eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, durch die dem Gemeinde-Vorstande vorgesetzte Civil-Behörde zu erfolgen.

6. Zu §. 9.

Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den beteiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann zc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

A.

B. 1—5.



Der nach §. 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler-Amt durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		1 Mark.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t .									
a) volle Tageskost . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnittspreise werden von den höheren Verwaltungs-Behörden durch ihre amtlichen Anzeigblätter regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Divouats-Bedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppen-Zusammenziehungen (oben unter 1. d.), sowie zur Anfuhr des Fourage-Bedarfs (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Natural-Verpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeinde-Vorstand oder dessen zum Empfange legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeinde-Vorstand beziehungsweise den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter.

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeinde-Vorstände beziehungsweise die zum Empfange legitimierten Personen nach Schema C. 1 und 2 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeinde-Vorständen, auf dem Lande von den Kommunal-Aufsichts-Behörden auf Grund der von den Militär-Behörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach den unter D. 1—3 beigefügten Formularen monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civil-Behörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspannes die Richtigkeit der angefertigten Entfernungen, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu attestiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der bezüglichen Liquidationen sind die oben unter 1. d. bezeichneten Normen zu beachten.

C. 1 u. 2.

D. 1—3.



II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

7. Zu §. 10.

Schiffs-Fahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizei-Behörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit dem erforderlichen Personal (Schiffsführern, Matrosen, Heizern etc.) zu stellen.

Die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Personals, sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend unter Nummer 8 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken etc.

8. Zu §. 14.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Absatz 2, 10 Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche aus:

- a) einem Kommissar der beteiligten Landes-Regierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militär-Beamten,
- d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landes-Regierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b. und c.) werden von der beteiligten Militär-Verwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landes-Regierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheilig sein.

Die Abschätzung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden. Zuerst sind die Interessenten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung ist zunächst zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insofern letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungs-Forderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Insofern dagegen von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Abschätzung einzutreten.

Die Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung sind in eine Nachweisung nach dem unter E. anliegenden Schema einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungs-Verfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der, nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungs-Betrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungs-Beträge ermittelt und berechnet worden; im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten etc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche

E.



Abschätzungsgrundsätze angewendet worden, sowie welche Beträge im Wege der Einigung und welche im Wege der Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

5. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungs-Beträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Nach Schluß des Abschätzungsgeschäfts hat der Kommissar der Landes-Regierung auf Grund der Schätzungs-Verhandlungen eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F. anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des beteiligten Truppen-Befehlshabers (Kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspektors u.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle, weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landes-Regierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungs-Beträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Liquidationen der Taxatoren über Reisekosten und Tagegelde werden von dem Kommissar der Landes-Regierung der zuständigen höheren Verwaltungs-Behörde zur Feststellung überreicht, welche dieselben demnächst an die Intendantur zur Zahlungs-Anweisung gelangen läßt.

- B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise, wie vorstehend unter A. vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungs-Kommission nach dem Ermessen der beteiligten Militär-Verwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militär-Verwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Offizier oder einen Militär-Beamten vertreten wird.
- C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbands-Vertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landes-Regierung erfolgen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen.

9. Zu §. 15.

Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichs-Anzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

V. Schluß-Bestimmungen.

10. Zu §. 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche hat innerhalb der in §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist (§§. 2—9) beziehungsweise in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück u. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeinde-Verbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civil-Behörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichts-Behörde des Bezirks bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militär-Behörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

11. Zu §. 17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.
Die durch das Gesetz und die Ausführungs-Bestimmungen den Organen der Reichs-Militair-Verwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Varzin, den 2. September 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Beilage A.

Marshroute.

- (345) Generale
- Stabsoffiziere
- Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
- Aerzte im Offiziersrang
- Zahlmeister
- Feldwebel, Wachtmeister
- Portepce-Fähnriche, Vice-Feldwebel und Unterärzte
- Zahlmeister-Aspiranten
- Unteroffiziere
- Spielleute
- Gemeine
- Offizierburschen und Diener
- einjährige Freiwillige
- Rekruten
- Reservisten
- Train-Soldaten
- Korps- und Ober-Kochärzte
- Kochärzte und Unter-Kochärzte
- Blüthenmacher und Sattler
- Offizierpferde, Dienstpferde
- Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von über nach, wobei auf der Strecke von bis die Eisenbahn (das Dampfschiff ic.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523).
2. Marsch-Verpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(345) Rationen à	}	Gramm Hafer,
		" Heu,
		" Stroh.
(345) Rationen à	}	Hafer,
		" Heu,
		" Stroh.
(345) Rationen à	}	Hafer,
		" Heu,
		" Stroh.



4. An Transportmittel zur Fortschaffung
 (Bsp) angeschirrte Vorlegepferde,
 einspännige }
 zweispännige } Vorspann-Fuhrwerke.
 vierspännige }
 5. Geschäfts-, Arrest- und Wachlokalen.
, den 18. .
 (Firma der ausstellenden Behörde.)
 (Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1. Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte — als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

- a) 1000 Gramm Brot,
- b) 250 " Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
- c) 120 " Reis oder
 150 " Graupe resp. Grütze oder
 300 " Hülsenfrüchte oder
 2000 " Kartoffeln und
- d) 25 " Salz,
- e) 15 " Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das Deutsche Reich für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§. 9. 2. a. a. D.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:



	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t.									
a) volle Tageskost . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	48
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	23	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2. Für die an Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte und Militairbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hierfür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Offizier ic. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3. Können die erforderlichen Rationen weder aus Militairmagazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direkt an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4. Insofern der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspanngestellung.

5. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insofern, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militair-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können (§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für:

- ein einspänniges Pferdefuhrwerk 10 Centner,
- ein zweispänniges " 15 "
- ein vier-spänniges " 30 "

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrath festgestellten, durch die beteiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätzen.



Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen (§. 9. I. a. a. D.).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann *ic.* ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke *ic.* durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Bestimmungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nötigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidierung.

a. Für Marschverpflegung.

6. Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande beziehungsweise der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung erteilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. Für Fourage.

7. Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt, eine Baarzahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. Für Vorspann.

8. Daß hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a.) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle (oben 4) ist besonders zu liquidiren.

9. Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
 a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,
 b) auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter

gezahlt.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Kilo- meter.	Bezeichnung der Kreise.	Bemerkungen.
am					



Bescheinigung

für die Gemeinde N im Kreise N über geleisteten Vorspann.

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports zc.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten		Der Vorspann ist gestellt		Datum der Bestellung des Vorspanns.	Zeit von bis } Uhr.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stelungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
		Pferde.	Wagen:	von	bis					
			ein- spännige. zwei- spännige.							
1. Bataillon des Infanterie- Regts. Nr. . . .	Zum Transport von Ver- pflegungs- gegen- ständen.	4	— 2	N . . .	P . . .	16. Juni 18 . .	5 Uhr Morgens bis 12 1/2 Uhr Mittags.	auf einen ganzen Tag.	13 Kilo- meter.	

N, den 16. Juni 18 . .

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers.
(Name und Charge.)

Beilage B. 2.

Bescheinigung

über den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorspann.

Von der Gemeinde N sind zur Verpflegung von Pferden aus dem Magazin zu P

. Zentner Kgr. Gr. Hafer,
. " " " Heu,
. " " " Stroh,

mithin ein Totalgewicht von Zentner Kgr. Gr.
herbeigeschafft worden, was hiermit bescheinigt wird.

N, den . . . ten 18 . . .

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers.
(Name und Charge.)



Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N auf Grund der Marschroute der königlichen Regierung zu Q vom 18 empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regts. Nr. 8.	Rittmeister v. H. Prem.-Lt. v. P. Sek.-Lt. G. Sek.-Lt. O. 120 Dienstpferde. Für Attachirte. Sek.-Lieut. v. B. vom Garde-Husaren-Regt. 3 Dienstpferde vom 8. Dragoner-Regt.	18 . .					
		3. Mai	3	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
		desgl.	120	—	—	—	
	3. Mai	—	—	2	—	—	
	desgl.	—	—	—	3	—	
	Summe	1 Tag.	129	2	3	—	

Vorstehende		Hafer.			Heu.			Stroh.											
		Ctr.	Rgr.	Gr.	Ctr.	Rgr.	Gr.	Ctr.	Rgr.	Gr.									
129	—	Ein	hundert	neun	und	zwanzig	Rationen	à	5500 Gr. Hafer	=	14	9	500	—	—	—	—	—	—
								à	1500 Gr. Heu	=	—	—	—	3	43	500	—	—	—
								à	1750 Gr. Stroh	=	—	—	—	—	—	—	4	25	750
2	—	Zwei	—	Rationen	à	5250 Gr. Hafer	=	—	10	500	—	—	—	—	—	—	—	—
						à	1500 Gr. Heu	=	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
						à	1750 Gr. Stroh	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	500
3	—	Drei	—	Rationen	à	4750 Gr. Hafer	=	—	14	250	—	—	—	—	—	—	—	—
						à	1500 Gr. Heu	=	—	—	—	—	4	500	—	—	—	—	—
						à	1750 Gr. Stroh	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	250
						Summe			14	34	250	4	1	—	4	34	500		

geschrieben: Vierzehn Centner Vierunddreißig Kilogr. 250 Gr. Hafer,
 Vier Centner Ein Kilogr. — Gr. Heu,
 Vier Centner Vierunddreißig Kilogr. 500 Gr. Stroh
 sind von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.
 N , den 3. Mai 18

(L. S.) S. S.
 Rittmeister und Eskadron-Chef.



Beilage C. 1.

Quittung

der Gemeinde N im Kreise O über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppen- theils resp Transportis z.	Anzahl der gestellten		Der Vorspann ist gestellt von bis	Datum der Vestellung des Vorspanns. von } Ubr. bis }	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnort nach dem Vestellungs- ort. Kilometer.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Gummite- ter ganze	Einheitsjag der Vergütung pro Tag für ein- für zwei- spännig. spännig. Fuhr- Fuhr- wert wert	Mithin beträgt die Ver- gütung.	Bemerkungen.
	Pferde.	Wagen: ein- spännig. zwei- spännig.									
2. Bataillon des Infanterie- Regiments Nr.	4	—	N . . . N . . . von bis	20. April 18 . . . 7 Ubr Morgens bis 2 Ubr Nach- mittags.	auf einen ganzen Tag.	10 Kilo- meter.	auf einen halben Tag.	1	—	31 1/2	M

Vorsehender Betrag von Einunddreißig und eine halbe Mark ist von dem
2. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. (ober bei gemischten Kom-
mandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N haat
und richtig gezahlt worden.

Gesehen
der Gemeindevorstand.
S.
Bürgermeister.

N, den 20. April 18 . . .

(L. S.) P. P.
Gemeinde-Empfänger.



Quittung

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für die laut Marschrouten der Königlichen Regierung zu P. vom .. ten 18.. verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen								Einheits- satz für eine Portion. <i>M.</i>	Betrag der Ver- gütung über- haupt. <i>M.</i>	Bemer- kungen.	
		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere u. Mannschaften.	mit Brot.				ohne Brot.							
				Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgentkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgentkost.				
1. Bataillon Schleswig. Infanterie- Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	1 60	28 80	Pro 1. Juli c. haben d. Mann- schaften das Brot aus der Gar- nison R. mit- genommen.
		—	500	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	65	
	2. Juli 18..	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	1 60	28 80	
		—	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	
Summa	2 Tage	36	1000	536	—	—	—	500	—	—	—	—	—	782 60	

Vorstehende Siebenhundertzweiundachtzig Mark Sechszig Pfennige sind von dem 1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 (oder bei gemischtem Kommando von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. baar und richtig gezahlt worden.

N., den 2. Juli 18..

Gesehen.
Der Gemeindevorstand

S.
Bürgermeister.

(L. S.)

P. P.
Gemeinde-Empfänger.



(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütung für gestellten Vorspann

für den

Monat 18..

Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Benennung		Zeit der Gestellung des Vorspanns.	Anzahl der gestellten Wagen			Auf Tage		Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte zc. und zurück auf Tage	
		der Gemeinde.	des Truppen- theils.		Pferde.	einpännige.	zwei- pännige.	halbe.	ganze.	halbe.	ganze.
1.	1.	N	1. Bataillon des In- fanterie-Regi- ments Nr.	16. Juni 18. . .	4	—	2	—	1	1	—



Summe der Tage		Einheitsfuß der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Vergütung	B e m e r k u n g e n.
halbe.	ganze.	für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>M</i>	für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>M</i>		
1	1	—	10½	31½	
					N....., den ..ten 18.. Der Gemeindevorstand.



(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Marschverpflegung

für den

Monat 18..

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung			Zeit der Verabreichung.	Zahl der Köpfe.		Es sind verabreicht mit Brot.					
		der Gemeinde.	des Quittungs-Ausstellers.	des Truppentheils.		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere u. Mannschaften.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.		
					18 . .								
1.	1.	N.	R. R.	1. Bataillon Schles.-Inf. Regiments Nr. 81.	1. Juli	{ 18 — — 500	18 — —	—	—	—	—	—	—
					2. Juli	{ 18 — — 500	18 500	—	—	—	—	—	—
2.	2.		z.										
3.	3.		z.										
					Summa	36 1000	536	—	—	—	—	—	—



Portionen				Einheitsfuß der Vergütung pro Portion.		Geldbetrag.				Bemerkungen.
ohne Brot.						à		Summe.		
Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	M.		M.		M.		
—	—	—	—	1	60	28	80			
500	—	—	—	—	65	325	—			
—	—	—	—	1	60	28	80			
—	—	—	—	—	80	400	—	782	60	
500	—	—	—	—	—	—	—	782	60	

N....., den ..^{ten} 18..

Der Gemeindevorstand.



(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Fourage

für den

Monat 18..

Laufende Nummer. Nummer der Beläge.	Benennung			Zeit der Verab- reichung.	Es sind verabreicht						
	der Ge- meinde.	des Quit- tungs- Aus- stellers.	des Truppentheils.		Rationen				Diefe		
					à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à .	Hafer.		
Str.	Qgr.	Gr.									
A. Etatmäßige Rationen.											
1. 1.	N	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier- Regiments Nr. 8.	18 . . 3. Mai	129	2	3	—	14	34	250
B. Außeretatmäßige Rationen.											
2. 2.	N	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier- Regiments Nr. 8.	18 . . 3. Mai	2	—	—	—	—	11	—
Summe					131	2	3	—	14	45	250
<p>Attest der zuständigen Civilbehörde über die Rich- tigkeit der angeetzten Durchschnitts-Marktpreise des Haupt-Marktorthes.</p>											



worden			betragen			Durchschnittspreis des Hauptmarktkortees O pro Mai 18 . .			Mithin beträgt die Vergütung				Bemerkungen.						
Heu.						Stroh.			Hafer der Centner.	Heu der Centner.	Stroh der Centner.	für Hafer.		für Heu	für Stroh	Summe.			
Ctr.	Rgr.	Gr.	Ctr.	Rgr.	Gr.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.							
4	1	—	4	34	500	6	—	3	—	2	50	88	11	12	06	11	72,5	111	89,5
—	3	—	—	3	500	6	—	3	—	2	50	1	32	—	18	—	17,5	1	67,5
4	4	—	4	38	—	—	—	—	—	—	—	89	43	12	24	11	90	113	57

N, den . . . ten . . . 18 . .

Der Gemeindevorstand.



Beilage E.

Nachweisung
der Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		Davon sind beschädigt		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten etc.	Einheitspreise.	Betrag der zu leistenden Entschädigung.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder Abschätzung festgestellt ist.
			des beschädigten Grundstücks.									
			Nr.	Ar.	Nr.	Met.	Nr.	Met.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
1.	Dorfschaft N. (Grundbesitzer Johann X. u. s. w.) Weizen N. Roggen- saat	N.	11	10	80	3	—	00 Scheffel	00	00	

- Anmerkung. 1. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten be-
theiligt, so ist diese Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden An-
gaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.
2. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechen-
des Schema zu entwerfen.



Liquidation

der

Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N Korps im Jahre 18 . . vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1. Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung.	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Entschädigung.	4. Ent- schädigungs- betrag. M.	5. Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeich- nungen neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
Dorfschaft N Kreis N				
1.	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggenfaat Summe	00 <hr/> 00	Die Richtigkeit der Namens- unterschriften attestirt. N. N. (Charakter.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen
bescheinigt.

N , den ten 18 . .

(Name und Amtscharakter des Kommissars
der Landesregierung.)

- Anmerkung. 1. Die Rubriken 1, 2 und 3 sind dieselben wie in der Beilage E.; die Gelbbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.
2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Berlin, den 14. September 1875.

Vorstehendes wird im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Juni cr. Nr. 994. 5. M. O. D. 2 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11 de 1875 — mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß hiernach die Instruktion über die Abschägung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschägigungen vom 28. Mai 1843 außer Kraft tritt.

Zur Ausführung der vorstehenden Instruktion vom 2. September cr. wird hinsichtlich des Vorspanns noch Nachstehendes bemerkt:

- 1) Nach den Festsetzungen des § 3 des allegirten Gesetzes kann die Bestellung von Vorspann-Reitpferden nicht mehr in Anspruch genommen werden. Es ist dieserhalb darauf Bedacht genommen worden, überall da, wo nach den seitherigen Bestimmungen die Requisition eines Vorspann-Reitpferdes zulässig war, die Bestellung eines Fuhrwerks vorzusehen. Die Gewährung einer Geldvergütung an die Berechtigten und zwar in Höhe der den Gemeinden zustehenden Vergütung für einen einspännigen Wagen (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1875) ist nur dann statthaft, wenn sich die Berechtigten für die betreffende Marschtour selbst beritten gemacht oder ein Fuhrwerk selbst beschafft haben.
- 2) Bezüglich des Umfangs, in welchem Vorspannleistungen gefordert werden dürfen, wird bemerkt, daß in der vorstehenden Instruktion diejenigen Fälle eine Ausnahme nicht gefunden haben, in welchen es sich empfiehlt, den Bedarf an Transportmitteln unter allen Umständen durch die Militair-Intendanturen im Wege des Vertrages sicher stellen zu lassen. Hierher gehören die Bestimmungen über die Entnahme von Vorspann
 - a. bei der Verlegung von Invaliden-Kompagnien zum Transport derjenigen Invaliden, welche nicht zu Fuß marschiren können, und deshalb gefahren werden müssen;
 - b. zum Transport von musikalischen Instrumenten (silberne Pauken zc.) mehrerer Kavallerie-Regimenter bei den Übungen;
 - c. zur Fortschaffung solcher Individuen, welche als invalide oder dienstuntauglich aus den Lazarethen zc. entlassen werden sollen und deren Wiederherstellung in dem Maße, daß sie den Weg zu Fuß zurücklegen könnten, nicht abzusehen ist, deren geschwächter Körperzustand endlich das Reisen mit der Post nicht zulassen sollte.

Die Intendanturen sind daher von derartigen Transporten ebenso rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, wie dies in dem Erlasse vom 3. Juni 1875 Nr. 994. 5. M. O. D. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11) hinsichtlich der Marsche der Truppen bestimmt worden ist.

- 3) In Betreff der von den Intendanturen zu treffenden Maßnahmen wird es für genügend erachtet, wenn dieselben mit den Unternehmern der Bestellung von Transportmitteln an Stelle von förmlichen Kontrakts-Abschlüssen nur eine Verhandlung aufnehmen. Inwieweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens durch Vermittelung der bezüglichen Ortsbehörden erfolgen kann, muß dem Ermessen der Intendanturen überlassen bleiben. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß durch die Bestellung der Transportmittel der Staatskasse Reisekosten nicht erwachsen dürfen. Die Ortsüblichkeit der Preise ist von den betreffenden Ortsbehörden zu bescheinigen.
- 4) Ad pass. 1a. und 1b. der vorstehenden Instruktion wird bemerkt, daß, sofern die Fahrzeuge nicht vollständig beladen sind und eine geringere Anzahl von Pferden, als zur selbstmäßigen Bespannung erforderlich ist, zum Transport genügen sollte, die Bestellung nur in Grenzen des wirklichen Bedarf in Anspruch zu nehmen ist.
- 5) ad Passus 1c. Wenn der das Remonte-Kommando führende Offizier aus eigener Wahl sich eines eigenen Wagens bedient, so hat er auf dem Rückmarsche die Vergütung für einen zweispännigen Wagen nach dem von dem Bundesrath für die bezüglichen Lieferungsverbände festgestellten Satze gegen entsprechend bescheinigte Quittung zu empfangen. Dabei ist jeder Marsch von längerer als sechsstündiger Dauer für einen ganzen Tag zu rechnen.

Der Kommandoführer muß in diesem Falle außer dem eigenen Wagen auch die Pferde-Geschirre hergeben und die etwa vorkommenden Unterhaltungskosten tragen.

- 6) ad Passus 1e. alin. 2. Bezüglich der Weiterbeförderung der nicht berittenen resp. nicht rationsberechtigten Offiziere, Militair-Aerzte und Zahlmeister wird auf das vorstehend sub. 1. Gesagte verwiesen.
- 7) Ibidem alin. 3. Die Ermiethung resp. Bestellung eines einspännigen Fuhrwerks zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers ist in den Fällen nicht zulässig, in welchen dieser Offizier an

demselben Tage, an welchem sein Truppentheil den Marsch antritt, die Garnison beziehungsweise das Kantonnement zc. verläßt und noch an demselben Tage mit seinem Truppentheil wieder zusammentrifft.

- 8) ad § 9 des Gesetzes. Die Vergütungssätze für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände sind in dem Armeeverordnungs-Blatt Nr. 16 publizirt.
- 9) Die Vergütung für geleisteten, nicht von der Intendantur ermietheten, Vorspann ist von den Truppentheilen zc. sofort zu bezahlen. Die Liquidirung erfolgt in der bisherigen Weise.

Für die Liquidirung der Kosten des ermietheten Vorspanns ist das für die Gemeinden gegebene Schema zu benutzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 826. 8. 75. M. O. D. 3.

Nr. 214.

Änderung des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 in Folge des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 2. September 1875.

Berlin, den 8. September 1875.

In Folge des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 2. September 1875 erhalten die nachstehend bezeichneten Paragraphen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 die beigefügte neue Fassung resp. erleiden dieselben die angeführten Veränderungen:

1) §. 23.
Die Verpflegung auf dem Marsche wird, nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 2. September 1875 durch den Quartiergeber verabreicht. Der mit Verpflegung Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen.

Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten neben dem für einen Tag erforderlichen Brot — 1000 Gr. — dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er in den Fällen des §. 16 des Reglements nach dem dort normirten Portionsätze aus dem Magazin zu empfangen hätte.

Getränke — außer der in dem qu. Portionsätze enthaltenen Kaffeeportion — hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

Bei theilweiser Verabreichung der Naturalverpflegung erfolgt die Vertheilung der Tagesportion auf die einzelnen Mahlzeiten in der Weise, daß die Brotportion sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost repartirt, daß als Morgenkost Kaffee eventl. eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse und als Abendkost Gemüse verabreicht wird.

2) §. 24.
Die vollständige Beköstigung, mit Ausschluß der Frühstücks-Portion, muß dem Soldaten, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, selbst dann verabreicht werden, wenn er zur Abendzeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus noch mit Brot versehen resp. hat derselbe das Brotgeld empfangen, oder wird ausnahmsweise die Marsch-Brotportion aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, welche in diesem Falle 1000 Gramm beträgt, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brot nicht weiter zu verabreichen.

3) §. 29.
Die Marschverpflegung wird auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage) gewährt.

Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den Liegetagen. Für die Dauer solcher Unterbrechungen ist daher ein Anspruch auf Gewährung der Marschverpflegung nicht vorhanden. So ist z. B. die Marsch-Verpflegung nicht zu gewähren an Remonte-Kommandos, welche zum Zwecke der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Kantonnementsquartiere bezogen haben, sie ist dagegen für diejenigen Liegetage zuständig, welche die einzelnen Theile solcher Kommandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind. Wegen der Mannschaften der Landwehrbezirks-Kommandos bei den Ersatz-Geschäften siehe §. 40.

4) Der Nachtrag zu §. 29 fällt weg.
5) §. 30.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit denjenigen Beträgen vergütet, welche nach Maßgabe des §. 9 Ziffer 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

vom 13. Februar 1875 innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost vor Schluß eines jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr durch den Reichsanzeiger und demnächst durch das Armeeverordnungsblatt bekannt gemacht werden.

Bei eintretender Erhöhung oder Verminderung des Vergütungssatzes wird die Differenz jeweils auf fünf Pfennige normirt.

Die Gesamtvergütung vertheilt sich nach Maßgabe der zulässigen Abstufungen in dem Vergütungssatze wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		1 Mark.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t.									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagkost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost.	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost.	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Das Brotgeld — Marsch-Brotgeld — beträgt 15 Pfennige, der Löhnungsbeitrag des Soldaten zu den Kosten der Marschverpflegung 13 Pfennige; als Marschverpflegungs-Zuschuß ergeben sich daher, je nachdem sich die den Quartiergebern zu gewährende Vergütung für verabreichte Marschverpflegung auf 80, 85, 90, 95 Pfennige oder auf 1 Mark stellt, die Beträge von resp. 52, 57, 62, 67 oder 72 Pfennigen.

6) Die Anmerkung zu §. 30 fällt weg.

7) §. 33.

Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten (§. 165) oder auf Grund besonderer Anordnungen der zuständigen Civil-Behörden von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage, sowie für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage) — §. 29 — empfangen werden.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Marschverpflegung direkt von der Gemeinde-Behörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

8) §. 35.

Der Schlußsatz fällt fort.

9) §. 56 1. Absatz.

Statt 1 Egr. 3 Pf. ist zu setzen:

„15 Pfennige“

10) §. 62.

Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch:

a. Offiziere, im Offizier-range stehende Aerzte und Militär-Beamte.

Die Verpflegung hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen.



Für dieselbe ist nach Maßgabe des §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten.

Wenn jedoch ein Offizier zc. erklärt hat, nur Dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was ihm bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu gewähren sein würde, so ist nur der einfache Betrag der Vergütung zu zahlen.

b. einjährig Freiwillige, insofern sie nicht schon in die Verpflegung aufgenommen sind, und

c. die Blüchsenmacher und Sattler der Truppen, sowie die Offizierbedienten;

die unter b und c genannten Kategorien werden vollständig wie die in Reih' und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit demselben Betrage, welcher den Quartiergebern für die an Mannschaften verabreichte Verpflegung vergütet wird, bezahlen.

11) §. 76.

Der Schluppassus des Nachtrages zu diesem §. von „Soweit“ bis zum Schluß fällt fort.

12) §. 77.

Auf dem Marsche beträgt die:

schwere Ration	5500 Gr. Hafer.	} 1500 Gr. Heu und 1750 Gr. Stroh*)
Ration f. l. Garde-Kav.	5250 " "	
mittlere Ration	5150 " "	
leichte Ration	4750 " "	

Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd ein Zuschuß von

1500 Gr. Heu und

1000 " Stroh

gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so kann der Heuzuschuß innerhalb jeder 24 Stunden der längeren Fahrt auf 3000 Gr. erhöht werden.

13) §. 81.

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, ist den marschirenden Truppen der erforderliche Bedarf, nach §. 5 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, von den Gemeinden resp. durch Vermittelung derselben zc. auf Grund der Marschrouten zc. zu gewähren**).

14) §. 83.

Uebersteigt der Fouragebedarf die gesetzliche Lieferungsverpflichtung der Gemeinden, so haben die Intendanturen für den Bedarf anderweit zu sorgen. Dieser Fall tritt nach §. 5 des Gesetzes über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 ein bei Marschen von Heeres-Abtheilungen mit mehr als 25 Pferden, sofern die Intendantur den Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise rechtzeitig hat sicherstellen können.

Ist die Erfüllung dieser Voraussetzung nach Maßgabe der Zeitfrist, innerhalb welcher der Marsch erfolgen muß, von vornherein unmöglich, oder haben sich die Anordnungen der Intendantur hinsichtlich der Erzielung ortsüblicher Preise als resultatlos erwiesen, so ist hierüber in die wegen Ausstellung von Marschrouten an die zuständige Civilbehörde zu richtende Requisition, resp. in schleunigen Fällen bei Ausstellung der Marschrouten durch die Militärbehörde selbst in den Marschrouten eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen (§§. 165. 166). Der Intendantur ist von jeder Marsch-Disposition für eine Heeres-Abtheilung in der oben angegebenen Größe, sofern die Zeit bis zur Ausführung des Marsches eine Sicherstellung des Fouragebedarfes zuläßt, sofort Mittheilung zu machen.

Die Fürsorge der Intendantur für Beschaffung des Fouragebedarfes muß auch eintreten, wenn bei den Gemeinden Mangel an Fourage-Vorräthen ist und sich auch keine Verabreichungsstellen in der Nähe

*) Anmerkung. Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (exklusive Offizier-Pferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.

**) Anmerkung. Die Vergütung für die verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreis des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat. Bei Feststellung dieses, in dem betreffenden Amts- zc. Blatt bekannt zu machenden Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes, zu welchem die betheiligte Gemeinde zc. gehört, resp. des gesetzlichen Normal-Markortes zu Grunde gelegt. Die Vergütung ist von den Gemeinden zc. durch Vermittelung der zuständigen Civil-Behörden bei derjenigen Intendantur, zu deren Betrieb Gemeinde zc. gehört, zur Liquidation zu bringen.

befinden, sobald die Intendanturen über dergleichen örtliche Verhältnisse der Marschquartiere durch die Regierungen unterrichtet sind.

15) Der Nachtrag zu §. 92 fällt fort.

16) §. 102.

Der Schlußsatz fällt weg.

17) §. 160.

Brot, Victualien und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden. Die Veräußerung der Fourage ist den Nationsberechtigten, mit Ausnahme des im §. 123 gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt.

Die Veruntreuung der für die Dienstpferde bestimmten Fourage ist durch das Militair-Strafgesetzbuch (§. 138) mit Strafen belegt.

18) §. 171.

Die Zahlung des für empfangene Marschverpflegung zu entrichtenden Geldbetrages erfolgt in den Städten auf dem Gemeindefaule an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirten Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbstständigen Ortsbezirktes oder dessen Vertreter.

19) §. 172.

An Stelle der Beilagen 12 und 13 tritt das der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 sub C. 2 beigegebene Schema. Der Schlußpassus ändert sich wie folgt:

Ueber die empfangene Verpflegung hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung der Gemeinde eine Bescheinigung nach dem der Ausführungs-Instruktion zum Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 sub B. 3 beigefügten Schema zu ertheilen.

20) §. 173.

An Stelle der Beilage 14 tritt das vorstehend — Schlußsatz vom §. 172 — bereits bezeichnete Schema B. 3 der beregten Ausführungs-Instruktion.

21) §. 174.

Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, im Offizier-range stehende Aerzte und Militair-Beamte, sowie an einjährig Freiwillige zc. (§. 62) erfolgt nur auf Requisition des Kommandoführers. Die bestimmungsmäßige Vergütung für dieselbe ist an den Kommandoführer zu zahlen, der solche mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde zc. abfährt.

22) §. 176.

An Stelle der Beilagen 17 und 18 treten die der mehr bezeichneten Ausführungs-Instruktion zum Gesetze über Naturalleistungen zc. sub B. 4 und 5 beigefügten Schemata.

23) §. 188.

Wird die Marschverpflegung nicht zur Stelle bezahlt, so haben die Truppen die zur Vergütung derselben von den Empfängern (einschließlich der Offiziere, im Offizier-range stehenden Aerzte, Militair-Beamten und einjährig Freiwilligen) herzugebenden Gehalts- und Löhnungstheile resp. ganzen Vergütungsbeträge in den betreffenden Verpflegungs-Liquidationen zurückzurechnen.*)

*) Anmerkung. Die Gemeinden bringen die Vergütung für die nicht zur Stelle bezahlte Marschverpflegung ebenso wie die für gewährte Fourage bei den Intendanturen auf Grund der von den Empfängern ausgestellten Empfangs-Bescheinigungen, sowie von Abschriften der vorbezeichneten Marschrouten zur Liquidation.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 30. September 1875.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 226.

Bekleidungs-Kompetenzen der manquirenden bezw. der zur Probendienleistung bei den Civilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 22. September 1875.

Es wird hierdurch allgemein festgesetzt, daß so lange die den Truppen durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. August 1871 (N.-B.-Bl. Seite 241) erteilte Befugniß, an Stelle manquirender Unteroffiziere, Gemeine über den Etat einzustellen, fortbesteht, alle derartigen Manquements in den Unteroffizier-Chargen als zufällige im Sinne des § 153 des Friedens-Bekleidungs-Reglements zu betrachten sind, und daß demgemäß für die in der Zeit von der Entlassung der Reservisten bis zur Einstellung der Rekruten manquirenden Unteroffiziere die Rückrechnung der Bekleidungs- u. Kompetenzen fortan nur nach den Sätzen der Gemeinen stattzufinden hat.

Dagegen haben es die durch die Stats-Verhältnisse bedingten Ersparniß-Rücksichten erforderlich gemacht, daß pro 1875/76 für alle zur Probendienleistung bei den Civilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere die gesammte Bekleidungs- u. Kompetenz zurückgerechnet wird. Hinsichtlich der Gewährung der diesen Unteroffizieren für die Dauer des Kommandos nach § 268 des Friedens-Bekleidungs-Reglements zustehenden angemessenen Bekleidung sind die Truppen daher bis auf Weiteres lediglich auf ihre Ersparnisse angewiesen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 183/9. M. O. D. 3.

Nr. 227.

Heranziehung von Hofärzten oder Unterhofärzten resp. von beamteten Civil-Thierärzten in Ermangelung von Oberhofärzten zur Bildung der Kommission Behufs Abschätzung der Dienstpferde für Adjutanten.

Berlin, den 26. September 1875.

Im weiteren Verfolge des Erlasses vom 1. Juni cr. (N.-B.-Bl. Nr. 10 de 1875), betreffend die Gewährung der Entschädigungsgelder an Adjutanten aus dem Offizier-Unterstützungsfonds, wird zu alinea 3 hinsichtlich der Heranziehung des Hofärztlichen Personals zur Bildung der Kommission Behufs Abschätzung der Dienstpferde der Adjutanten Folgendes bestimmt:

In Ermangelung eines Oberhofarztes kann dieser durch einen Hofarzt oder Unterhofarzt ersetzt werden, falls ein solcher sich am Orte befindet. Ist kein Hofarzt u. am Orte, so kann an dessen Stelle ein beamteter Civil-Thierarzt treten. Ist auch ein solch letzterer nicht vorhanden, so ist nach Maßgabe der daraus

erwachsenden geringeren Kosten aus einem anderen Orte entweder ein Hofarzt ic. oder ein beamteter Civil-Thierarzt heranzuziehen.

In allen Fällen sind die entstehenden Kosten von der Staatskasse zu übernehmen, und zwar erhält ein Hofarzt ic. im Falle seiner Heranziehung aus einem anderen Orte die Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des § 7 ad 15 der Instruktion über das Militair-Veterinair-Wesen, während er für seine Betheiligung an der kommissarischen Untersuchung, wenn er sich am Orte selbst befindet, keine Remuneration empfängt.

Ein Civil-Thierarzt ist für seine Zuziehung an der qu. Untersuchung in jedem Falle nach der für einmalige Untersuchung eines Pferdes bestehenden Taxe, incl. der üblichen event. Reise-Entschädigung, zu honoriren.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach erfolgter Feststellung in Gemäßheit des Erlasses vom 2. April 1875 (A.-B.-Bl. Nr. 8 de 1875) von demjenigen Truppentheile zu zahlen, welcher die Pferde-Entschädigungsgelder für den betreffenden Adjutanten verausgabt.

Die gezahlten Beträge sind demnächst mit der Quittung der Empfänger belegt, bei der zuständigen Intendantur zur Liquidation zu bringen und nach erfolgter Revision und Feststellung auf den Titel 60. — Nr. 1 b. — zur Verausgabung anzuweisen.

Von den vorschriftsmäßig festgestellten und angewiesenen Beträgen der betreffenden Liquidationen für Civil-Thierärzte haben die Intendanturen in jedem einzelnen Falle dem Militair-Deconomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Rassen-Wesen, Anzeige zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 386. 8. 75. R. A.

Nr. 228.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 26. September 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 183. 9. W.

Wir erlauben uns, hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen.

I.

Die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 22. April cr. beschlossene und unterm 3. August cr. Allerhöchst genehmigte Abänderung des § 15 des Statuts und Prämien-Tarifs, wonach, und zwar von 500 Mark R.-W. ab bis zu 20,000 Mark R.-W. nur Summen versichert werden können, welche durch 500 theilbar sind, tritt mit dem 1. Januar 1876 definitiv in Kraft.

II.

Für alle bis jetzt zum nächsten Aufnahme-Termine, dem 1. Januar 1876, hier eingegangenen Versicherungs-Anträge über 300 Mark R.-W. Versicherungssummen, werden diesseits Policen über 500 Mark R.-W. Versicherungssummen ausgefertigt werden.

III.

Sämmtlichen bereits Versicherten der Anstalt, wird hiermit frei gestellt, ihre bestehenden Versicherungssummen auf den Minimalsatz von 500 Mark R.-W. oder auf das nächst höhere Vielfache von 500 Mark R.-W. (und zwar von 300 auf 500 Mark R.-W., von 600 und 900 auf 1000 Mark R.-W., von 1200 auf 1500 Mark R.-W. u. f. f.) zu erhöhen, mit der Maßgabe, daß für solche Versicherungen:

1. keine neuen ärztlichen Atteste beizubringen sind,
2. für sie die Gefahrzeit vom Beginne der ursprünglichen Versicherung an datirt,
3. fortan für die ganze Versicherungs-Summe die Prämie des ursprünglichen Eintritts-Alters nach dem neuen Tarif in Anrechnung gebracht und
4. für die verfllossene Zeit nur die Differenz zwischen der so festgestellten und der wirklich gezahlten Prämie mit Zurechnung von 3½ % Zinsen nachgezahlt wird.

IV.

Zur Erlangung der obigen Vortheile ist es nothwendig, daß die betreffenden Herrn Versicherten spätestens bis ultimo Oktober cr. der diesseitigen Direktion, unter Einreichung ihrer Original-Policen, ihre schriftliche Erklärung dahin abgeben, daß sie von den ihnen hierdurch eingeräumten Rechten Gebrauch machen wollen.

V.

Für den nächsten Aufnahme-Termin
den 1. Januar 1876
werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen bis
spätestens zum 15. Dezember 1875
Seitens unserer Direktion entgegengenommen.
Berlin, den 20. September 1875.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.

v. Holleben.

General der Infanterie etc.

Nr. 229.

Eröffnung der Eisenbahn von Habelschwerdt nach Mittelwalde, Regierungsbezirk Breslau.

Berlin, den 21. September 1875.

Die Strecke Habelschwerdt—Mittelwalde, Regierungsbezirk Breslau, der Eisenbahn Breslau—Glag—Mittelwalde, ist am 5. September d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

Sandkuhl.

Dresden.

No. 507. 9. M. D. O. 3.

Nr. 230.

Extraordinaire-Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1875.

Berlin, den 25. September 1875.

Die pro 4. Quartal 1875 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee:



Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
Garde-Korps.	Markt- Pfeunige.	Conitz	Markt- Pfeunige.	Berleberg	Markt- Pfeunige.	Stendal	Markt- Pfeunige.
Berlin	14	D. Crone	9	Brenzlau	17	Tangermünde	13
Charlottenburg	16	Alt-Damm	11	Rathenow	16	Torgau	17
Potsdam	17	Demmin	14	Neu-Ruppin	15	Weißenfels	17
I. Armee- Korps.		Garz a/D.	13	Schwedt a/D.	15	Wittenberg	14
Allenstein	8	Gnesen	13	Soldin	10	Zerbst	13
Vartenstein	9	Gollnow	13	Sorau	13	V. Armee- Korps.	
Braunsberg	11	Greiffenberg (Pom)	12	Spandau	17	Beuthen a/D.	13
Culm	12	Greifswald	16	Spremberg	14	Bojanowo	10
Danzig	14	Inowraclaw	11	Teltow	18	Fraustadt	10
Drengfurth	9	Raugard	10	Treuenbriegen	15	Freistadt	11
Elbing	9	Basewalk	10	Woldenberg	12	Glogau	12
D. Eylau	10	Schivelbein	11	Wrietzen	15	Görlitz	12
Friedland a/Alle.	11	Schlawa	9	Züllichau	13	Guhrau	12
Goldap	9	Schneidemühl	11	IV. Armee- Korps.		Haynau	13
Graudenz	13	Stargard i./Pom.	10	Altenburg	19	Herrnstadt	14
Gumbinnen	8	Stettin	13	Afchersleben	20	Hirschberg	16
Pr. Holland	8	Stolp	10	Bernburg	16	Jauer	14
Insterburg	7	Stralsund	8	Bitterfeld	16	Kosten	12
Königsberg i./P.	14	Swinemünde	16	Burg	15	Krotoschin	7
Poetzen	7	Treptow a/R.	13	Deffau	14	Lauban	13
Marienburg	11	III. Armee- Korps.		Dessau	14	Piegnitz	11
Memel	16	Angermünde	14	Dieben	15	Pissa	12
Mewe	8	Beeskow	13	Eisleben	15	Pöwenberg	10
Neustadt i/W.	11	Brandenburg a/S.	11	Erfurt	15	Püben	13
Osterode	9	Calau	14	Gardelegen	14	Militzsch	10
Willau	15	Cottbus	12	Gera	14	Muskau	14
Ragnit	7	Crossen	13	Gräfenhainchen	15	Neutomischel	11
Rastenburg	9	Cüstrin	16	Greiz	14	Ostrowo	13
Riesenburg	9	Frankfurt a/D.	15	Halberstadt	17	Poltwitz	12
Rosenberg	9	Friedeberg N/W.	11	Halle a/S.	17	Posen	14
Pr. Stargardt	15	Friesack	16	Remberg	16	Rawitsch	11
Thorn	14	Fürstenwalde	13	Langensalza	14	Sagan	14
Tilsit	9	Guben	14	Magdeburg	15	Samter	13
Wartenburg	9	Havelberg	14	Merseburg	19	Schrimm	15
Wehlau	9	Jüterbogk	17	Mühlhausen i/Th.	13	Schroda	9
II. Armee- Korps.		Königsberg N/W.	11	Raumburg	16	Sprottau	12
Anklam	13	Kyritz	15	Neuhaldensleben	16	Sulau	10
Belgard	10	Landsberg a. W.	12	Quedlinburg	19	Unruhstadt	12
Bromberg	11	Liebenwalde	15	Rudolstadt	15	Winzig	13
Coerlin	8	Pübben	13	Salzwedel	13	VI. Armee-Korps.	
Coeslin	12	Rauen	14	Sangerhausen	15	Bernstadt	9
Colberg	12	Neustadt = Ebers- walde	13	Schmiedeberg	15	Beuthen D/S.	10
		Dranienburg	16	Schönebeck	17	Breslau	18
				Sondershausen	14		

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.		
Brieg	10	Meschede	12	Doemitz	13	Berden	15		
Cosel	9	Minden	16	Flensburg	19	Wilhelmshaven	16		
Crenzburg	10	Münster	15	Geeftemünde	17	Wolffenbüttel	17		
Freyburg i./S.	12	Neuhaus	13	Hadersleben	19	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.			
Glatz	11	Neuß	15	Hamburg	18				
Gleiwitz	12	Paderborn	13	Harburg	19				
Oberglogau	11	Recklinghausen	17	Itzehoe	24				
Grottkau	11	Soest	14	Kiel	19				
Leobschütz	9	Warendorf	14	Lehe	17				
Münsterberg	12	Werden	17	Ludwigslust	13				
Namslau	11	Wesel	19	Lübeck	16				
Reiße	10	Wiedenbrück	13	Mölln	18				
Neustadt D/S.	9	VIII. Armee-Korps.		Neumünster	17				
Nels	11	Aachen	19	Barthim	14	Arolsen	15		
Ohlau	13	Andernach	15	Bloen	19	Babenhäusen	14		
Oppeln	12	Bonn	20	Ratzeburg	22	Biebrich	15		
Pleß	10	Brühl	15	Rendsburg	21	Bugsbach	15		
Ratibor	8	Coblenz	18	Rostock	14	Cassel	15		
Reichenbach i/S.	11	Coeln	15	Schleswig	22	Coburg	12		
Rosenberg D/S.	11	Deutz	15	Schwerin	16	Darmstadt	16		
Rybnick	9	Ehrenbreitstein	18	Sonderburg	19	Diez	15		
Schweidnitz	11	Engers	15	Neu-Strelitz	14	Eisenach	15		
Strehlen	11	Erfelenz	17	Stade	15	Erbach	14		
Sobrau D/Schl.	9	Eupen	19	Wandsbeck	21	Frankfurt a. M.	15		
Striegau	11	Jülich	15	Wismar	19	Friedberg	14		
Wohlau	13	Kirn	13	X. Armee-Korps.		Frislar	14		
Ziegenhals	10	Neuwied	15			Fulda	13	Gießen	17
VII. Armee-Korps.		Saarbrücken	17			Stade	15	Gotha	13
		Saarlouis	18			Blankenbourg	17	Hanau	15
		Siegburg	20			Braunschweig	16	Hersfeld	14
		Simmern	13			Celle	14	Hildburghausen	15
		Trier	15			Clöppenburg	14	Hofgeismar	12
		St. Wendel	17			Einbeck	14	Homburg v. d. H.	17
		Wetzlar	14			Emden	14	Jena	13
		IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Medlenb. Konting.				Willingen	15	Göttingen	15
				Altona	18	Goslar	14	Marburg	14
				Apenrade	18	Hameln	13	Meiningen	15
Augustenburg	19			Hannover	14	Raffau	16		
Bremen	19			Hildesheim	17	Offenbach	18		
Bremerhaven	17			Lingen	15	Rotenburg i/S.	14		
Bützow	13			Lüneburg	17	Weilburg	15		
Cuxhaven	17			Rienburg	13	Weimar	16		
XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.				Danenburg	17	Northheim	17	Wiesbaden	16
				Dänabrück	12	Odenburg	17	Worms	15
		Uelzen	15	Ödenburg	17	Annaberg 14 Bautzen 17			



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 13. Oktober 1875.

Nr. 21.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Für die Nr. 19 dieses Blattes ist der Einzel-Verkaufspreis auf 50 Pf. ermäßigt worden.

Nr. 231.

Wehr-Ordnung.

Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. Mts. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

König v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Berlin, den 7. Oktober 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Veröffentlichung der Wehr-Ordnung durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich erfolgt ist.

Die Vertheilung der für den dienstlichen Gebrauch erforderlichen Exemplare der Wehr-Ordnung wird direkt erfolgen.

Hinsichtlich Vernichtung der außer Kraft gesetzten Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ist in Gemäßheit der Publikation in Nr. 15 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelke.

No. 208/10. A. I.

Nr. 232.

Heer-Ordnung.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährig Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militairischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin den 28. September 1875.

Wilhelm.

v. Kamelke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin den 6. Oktober 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, wie die Vertheilung der erforderlichen Exemplare der Heer-Ordnung direkt erfolgen wird.

Hinsichtlich Vernichtung der außer Kraft gesetzten Verordnungen ist in Gemäßheit der Publication in Nr. 15 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes zu verfahren.

- Zur Ausführung der Bestimmungen der Heer-Ordnung wird Nachstehendes festgesetzt:
- 1) Die unter dem gesetzlichen Vorbehalt entlassenen Offiziere treten — ohne daß es einer weiteren Ordre bedarf — zu dem Offizier-Korps derjenigen Landwehr-Bataillone über, in deren Bezirk sie kontrollirt werden.

Die zur Reserve Uebertretenden sind Allerhöchsten Orts zu Reserve-Offizieren bestimmter Truppentheile in Vorschlag zu bringen.

Sollten sich Persönlichkeiten zur Einrangirung nicht eignen, ist deren Verabschiedung nach-zusuchen.

- 2) Die weitere allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung im Sinne des § 18 des Wehrgesetzes bleibt vorbehalten.
- 3) Ein Umschreiben der Landwehr-Stammrollen findet nicht statt; für Neu-Aufstellungen sind die Bestimmungen der Landwehr-Ordnung maßgebend. Im Uebrigen befinden die General-Kommandos über die Ueberführung in den neuen Geschäftsgang. Für alle in Betracht kommenden Terminal-Eingaben sind die in der Heer-Ordnung festgesetzten Termine von jetzt ab allein maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 528. 9. 75. A. 1.

Nr. 233.

Die Expedition der Militairtransporte auf Requisitionsschein im Verkehr mit Stationen der Kaiserlichen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen via Weißenburg.

Berlin, den 26. September 1875.

Auf Grund des §. 10 Absatz 3 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. vom Jahre 1870 ist zwischen der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der General-Direktion der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen, der Direktion der Main-Neckar-Bahn, dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigsbahn und der Direktion der Pfälzischen Bahnen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

I.

Die Beförderung von Militairtransporten auf Requisitionsschein ab Stationen der Kaiserlichen Reichsbahnen, welche via Weißenburg nach Stationen der vorgenannten Bahnen erfolgt, findet für die Folge stets mittelst direkter Expedition statt. Derartige Transporte bedürfen daher nur „Eines“ Requisitionsscheines:

- 1) via Weißenburg nach sämtlichen Stationen der Pfälzischen Bahnen einschließlich Münster am Stein;
- 2) a. via Weißenburg—Ludwigshafen—Worms und
b. via Weißenburg—Neustadt—Monsheim nach sämtlichen Stationen der Hessischen Ludwigsbahn bis zu den Endstationen Bingen, Mainz, Frankfurt a. M., Hanau und Aschaffenburg;
- 3) a. via Weißenburg—Winden—Maxau,
b. via Weißenburg—Landau—Germerstheim—Speyer—Schwezingen und
c. via Weißenburg—Ludwigshafen—Mannheim nach sämtlichen Stationen der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen;
- 4) via Weißenburg—Ludwigshafen—Mannheim nach sämtlichen Stationen der Main-Neckar-Bahn.

II.

Die Beförderung von Militairtransporten auf Requisitionsschein ab Stationen der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckar-Bahn, der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen und der Pfälzischen



Bahnen nach Stationen der Kaiserlichen Reichsbahnen via Weissenburg erfolgt ebenfalls mittelst direkter Expedition.

Die Beförderung über die erwähnten Bahngebiete setzt daher in der Folge ebenfalls die Ausstellung nur „Eines“ Requisitionsscheines Seitens der absendenden Militärbehörden voraus.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

Sandkuhl.

Dresow.

No. 823. 8. 75. M. O. D. 3.

Nr. 234.

Rations-Gewährung in den Rantonnements etc.

Berlin, den 29. September 1875.

Zur Vermeidung eines Mangels an Streustroh wird unter Hinweis auf §. 78 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden genehmigt, daß bei Kommandos oder Rantonnements von kürzerer als vierwöchentlicher Dauer sowie bei den Uebungen der Truppen nach Wahl der Truppentheile die Garnison-Ration an Stelle der Marsch-Ration empfangen werden darf, sofern die Pferde in fiskalischen Ställen untergebracht sind.

Bei der Einquartirung der Pferde durch die Gemeinden verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

Sandkuhl.

J. B.

Behr.

No. 961. 8. M. O. D. 2.

Nr. 235.

Löhnungsfälle für zu Babeluren zugelassene inaktive Mannschaften.

Berlin, den 29. September 1875.

Zur Sprache gebrachte Zweifel geben zu dem Bemerkten Veranlassung, daß die nach Passus 7b der Bestimmungen über Babeluren vom 21. März 1871 (A. B. Bl. No. 6) für die betreffenden, nicht mehr im Dienst befindlichen Mannschaften zahlbare Löhnung nach den zur Zeit geltenden Sätzen zu gewähren ist. —

Kriegs-Ministerium; Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm.

Vommer.

No. 1204. 8. M. M. A.

Nr. 236.

Stempeln des Reserve-Schanzzeug.

Berlin, den 30. September 1875.

Im Anschluß an den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 3. Januar cr. Nr. 854/12 74. A1b Passus 7. — A. B. Bl. No. 2 — wird bestimmt, daß das Reserve-Schanzzeug in gleicher Weise, wie das tragbare, zu stempeln ist.

Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Truppen auf die eigenen Fonds zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhege.

Blume.

No. 545. 9. A. 2.



Nr. 237.

Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Central-Blatt Seite 201) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortbauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Die unter E. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen schriftbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 21. September 1875.

Das Reichskanzler Amt.
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichnis
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Realschulen erster Ordnung.
Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Freiberg.

B. Progymnasien.
Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Garz a. D.

b. Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Saengerhausen.

c. Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Malmedy.

C. Realschulen zweiter Ordnung.
Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Die Realschule zu Stettin.

D. Höhere Bürgerschulen.

a. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154, 2. d. der Militär-Ersatz-Instruktion.)

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus.

b. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen.

c. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Sonderburg.

d. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Otterndorf.

zu Neuzen.

II. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

III. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Gebweiler.

b. Die übrigen (§. 154, 2. f. cbeuda).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Nauen.

b. Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

c. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Hameln.

d. Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Unna.

II. Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Grabow.

III. Herzogthum Anhalt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

E. Andere Lehranstalten.

(§. 154, 4. ebenda).

Privat-Anstalten.

I. Königreich Sachsen.

Das moderne Gesamt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

II. Herzogthum Braunschweig.

Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig.

Die Jacobson-Schule zu Seesen.

Berlin, den 2. October 1875.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. v. Caprivi.

No. 22. 10. 75. A. 1.

Nr. 238.

Gewährung der Tagegelder an Unteroffiziere bei Führung von Pulver-Transporten.

Berlin, den 2. October 1875.

Werden mit der Führung von Pulver-Transporten — an Stelle von Offizieren — Unteroffiziere (Zug-
felwebel etc.) beauftragt, so erhalten dieselben, gleichwie die Offiziere (§. 5 der Verordnung, betreffend die Tage-
gelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres vom 15. Juli 1873), für
die Dauer der Beaufsichtigung des zu transportirenden Pulvers (Munition) die charginmäßigen Tagegelder
— cfr. Erlaß vom 26. Februar 1868 (Nr. 954/1 M. O. D. 2.) A. B. Bl. pro 1868 Seite 78.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
S. B.

Sandkuhl. Dresow.

No. 360. 9. M. O. D. 3.

Nr. 239.

Eröffnung der Eisenbahn Münster—Gronau in Westfalen.

Berlin, den 7. Oktober 1875.

Die Eisenbahn zwischen Münster in Westfalen und Enschede ist am 30. September d. J. auf der Strecke von Münster in Westfalen bis Gronau eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

Sandkuhl.

Dresow.

No. 180/10. M. O. D. 3.

Nr. 240.

Eröffnung der Eisenbahn Coesfeld—Gronau in Westfalen.

Die Eisenbahn Dortmund—Gronau—Enschede, welche sich auf der Strecke Dortmund—Coesfeld bereits im Betriebe befindet, ist am 30. September d. J. auf der weiteren Strecke Coesfeld—Gronau eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

Sandkuhl.

Dresow.

No. 180/10. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Nr. 22.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Für die Nr. 19 dieses Blattes ist der Einzelverkaufspreis auf 50 Pf. ermäßigt worden.

Nr. 241.

Militair-Kirchenwesen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 18. d. M. bestimme Ich hiermit, daß in den Militair-Gemeinden die §§. 2 und 7 des mit Meiner Ermächtigung ergangenen Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 21. September v. J., betreffend die Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots und der kirchlichen Trauung, keine Anwendung finden, vielmehr die Bestimmungen des §. 62 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 69 ff.) sowohl in Betreff der Militair- wie der mit der Militair-Seelsorge betrauten Civil-Geistlichen in ausschließlicher Geltung bleiben. Ich verordne jedoch gleichzeitig, daß die zur Verrichtung der Taufen und Trauungen durch einen andern Geistlichen nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung erforderlichen Erlaubnißscheine des zuständigen Militair-Geistlichen unentgeltlich zu erteilen sind.

Baden-Baden, den 30 September 1875.

Wilhelm.

Falk. v. Kameke.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und den Kriegsminister.

Berlin, den 19. Oktober 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 471. 10. A. 2.

Nr. 242.

Erkattung von Anzeigen an die Ortspolizei-Behörden beim Ausbruche leicht übertragbarer Seuchen unter dem Viehstande der Militair-Verwaltung.

Berlin, den 15. Oktober 1875.

Nach §. 5 der Instruktion über das beim Auftreten der Roghkrankheit unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren ist von dem Ausbruche dieser Krankheit in jedem einzelnen Falle der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige hat künftig hin sofort auch beim Ausbruch der folgenden Seuchen unter dem Viehstande der Militair-Verwaltung zu erfolgen:

- 1) beim Milzbrand der Hausthiere,
- 2) bei Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,
- 3) bei Lungenseuche des Rindviehes,

- 4) bei Podenseuche der Schafe,
- 5) bei Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehes,
- 6) bei Räude der Pferde und Schafe,
- 7) bei Tollwuth der Hausthiere.

Eine entsprechende Mittheilung ist an die Ortspolizei-Behörden des Weiteren zu machen, wenn eine der angeführten Seuchen als erloschen zu betrachten ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 222. 10. 75. A. 2

Nr. 243.

Völkzählung am 1. Dezember 1875.

Berlin, den 16. Oktober 1875.

Bei der am 1. Dezember cr. stattfindenden allgemeinen Völkzählung werden die Militair-Personen in derselben Weise aufgenommen, wie die Civilpersonen.

Für die militairischen Anstalten — Kasernen, Militair-Lazarethe zc. — liegt die Eintheilung der Zählbezirke jedoch den Kommandanten bezw. den Garnison-Ältesten ob, welchen Seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zugehen werden. Den von diesen Behörden bezüglich der Völkzählung ergehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 278. 10. A. 2.

Nr. 244.

Dienstauszeichnungen.

Berlin, den 20. Oktober 1875.

Die Beschaffung und die Veräußgabung der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der drei Klassen von Dienstauszeichnungen an die königlichen General-Kommandos zc. geht vom Allgemeinen Kriegs-Departement auf das Montirungs-Depot Breslau über.

Zu dem Ende haben die königlichen General-Kommandos zc. ihren Bedarf an Dienstauszeichnungen nebst Band nicht mehr an den bisherigen Terminen vom Allgemeinen Kriegs-Departement, sondern vielmehr vom genannten Depot, alljährlich möglichst einmal, zum 1. Dezember auf Grund von Quittungen zu entnehmen. Die Verleihung der Dekorationen hat dagegen nach wie vor zum 18. Januar und 18. Juni jeden Jahres stattzufinden. Die bisher übliche Berechnung des Bedarfs an Dienstauszeichnungen ist nicht mehr erforderlich.

Nicht mehr ausgabefähige Dekorationen sind mittelst Einnahme-Attestes dem Montirungs-Depot zu übermitteln.

Der Bedarf an Dienstauszeichnungs-Kreuzen wird den königlichen General-Kommandos zc. Seitens des genannten Montirungs-Depots jedesmal auf Veranlassung des Allgemeinen Kriegs-Departements übersandt werden, nachdem jene Dekorationen Allerhöchsten Orts zuerkannt worden sind.

Für jedes Dienstauszeichnungs-Kreuz sind 0,20^m und für jede Dienstauszeichnung 0,15^m Band zu berechnen.

Die Beschaffungskosten sind von der Intendantur des 6. Armeekorps auf den bisherigen Etatstitel 60, künftig Kapitel 43, anzuweisen und dem Militair-Ökonomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen, jedesmal mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 32. 10. A. 2.



Nr. 245.

Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses beim Beziehen oder Verlassen einer Dienstwohnung.

Berlin, den 22. Oktober 1875.

Sinsichtlich der Zuständigkeit von Wohnungsgeldzuschuß bei dem Beziehen oder Verlassen einer Dienstwohnung, sei es in Folge einer Versetzung, sei es beim Verbleiben in derselben Garnison, wird Nachstehendes bestimmt:

- 1) Kann eine Dienstwohnung beziehungsweise ein Kasernenquartier aus dienstlicher Veranlassung nicht bezogen werden, so gebührt dem Betreffenden bis dahin, wo solches zu ermöglichen ist, der Wohnungsgeldzuschuß in vollen Monatsbeträgen.

Wird eine Dienstwohnung beziehungsweise ein Kasernenquartier nicht am 1., sondern im Laufe eines Monats verlassen, so hat der Betreffende, wenn nicht an Stelle der aufgegebenen Dienstwohnung im unmittelbaren Anschlusse eine solche wieder bezogen wird, den Wohnungsgeldzuschuß für den Monat, in welchem der Wechsel stattfindet, ebenfalls unverkürzt zu empfangen.

Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist in den beregten Fällen die Stelle maßgebend, aus welcher das Gehalt bezogen wird.

- 2) Dienstwohnungsinhaber verbleiben bei ihrer Verabschiebung für den Gnadenmonat, beziehungsweise das Gnadenquartal, im Genuß der Dienstwohnung, — jedoch excl. des zum Dienstbetrieb erforderlichen Theils derselben. — Nur wo diese Wohnung im dienstlichen Interesse von dem bisherigen Inhaber schon für den Gnadenmonat, beziehungsweise das Gnadenquartal geräumt werden muß, hat der Verabschiedete für diese Zeit statt der Dienstwohnung von dem Monat der Räumung derselben ab auf den Wohnungsgeldzuschuß seiner Garnison Anspruch.

Für die Vergangenheit ist bei etwaigen Zahlungs-Ausgleichungen nach Vorstehendem ebenfalls zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 767. 9. 75. M. O. D. 3

Nr. 246.

Außerkurssetzung der Münzen der läubisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen.

Berlin, den 22. Oktober 1875.

Zur Ausführung der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 21. September d. J. (Reichs-Gesetzblatt, Seite 304 bis 306), die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen betreffend, hat der Herr Finanzminister die nachstehende, durch den Staatsanzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die Kreisblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. erlassen, welche mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bestimmungen derselben auch im Ressort der Militair-Verwaltung zu beachten sind.

Es wird hierzu noch bemerkt, daß durch die beregte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers im §. 1 Nr. 1 und im §. 2 von den Münzen mecklenburgischen Gepräges lediglich die in der läubisch-hamburgischen Kurantwährung bis zum Jahre 1829 geprägten schweren Schillingmünzen betroffen werden, und daß ferner durch §. 1 Nr. 2 jener Bekanntmachung von den seit 1829 im Zwölfthaler- und im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten mecklenburgischen Münzen die sogenannten leichten 1-Schillingstücke und die Bruchmünzen dieses Schillings seit dem 1. Oktober d. J. außer Kurs gesetzt sind. Dagegen haben die seit 1829 unter mecklenburgischem Gepräge gemünzten 8-Schillingstücke und 4-Schillingstücke, denen der Werth von resp. 50 und 25 Reichspfeunigen beizumessen, und welche sonach dem $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke und dem $2\frac{1}{2}$ -Silbergroschenstücke gleichstehen, die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel behalten und haben sich deshalb die in der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers namhaft gemachten Rassen mit der Einlösung dieser 8- und 4-Schillingstücke nicht zu befassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 418. 10. M. D. D. 1.



Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:

lübbedische Speciesthaler (60 Schillinge) (f. g. Johannsthaler),	}	lübbedischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostoder oder wismarer Gepräges;
Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübbedischen Gepräges,		
12 Schillingstücke,		
2 " " "		
1 " " " (f. g. schweren Schillinge)		
1/2 " " " (Sechslinge)		
1/4 " " " (Dreilinge)		
- 2) die im Zwölftthaler- und die im Bierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1 Schillingstücke (f. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölftthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölfttheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostoder und wismarer Gepräges;
- 3) nachstehende im Bierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbraunenburgischen und preussischen Gepräges:

die bis zum Jahre 1810 geprägten 2/3 Thaler- oder 16 g. Gr. Stücke,	
" " " " 1768 " 1/2 und 1/4 Thalerstücke,	
" " " " 1785 " 1/6 Thalerstücke (f. g. Thympe oder preussische 18-Kreuzerstücke),	
die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reducirten 1/2 und 1/4 Thalerstücke,	
- 4) die für die ehemals polnischen Landestheile der preussischen Monarchie geprägten Drei- und Einkupfergroschen (1/100 und 1/100 Thaler) preussischen Gepräges;
- 5) die im Sechszehnthalerfuß geprägten

1/4 Reichsthaler und	}	Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges.
2/3 " " "		

Es ist daher vom 1. Oktober 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--|
| die Zweimarkstücke (32 Schillinge), | } | lübbedischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges. |
| die Einmarkstücke (16 Schillinge), | | |
| die 8-Schillingstücke, | | |
| die 4-Schillingstücke | | |

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November, December 1875 an den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im §. 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.



bei dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
 „ „ „ „ „ ausländische Gegenstände, und
 der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen

- bei den Regierungshaupt-Kassen,
 „ „ Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
 „ der Landesklasse in Sigmaringen,
 „ den Kreis-Kassen.
 „ „ Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Hol-
 stein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland.
 „ „ Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
 „ „ Forst-Kassen,
 „ „ Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Ämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-
 ämtern.

Berlin, den 1. Oktober 1875.

Der Finanz-Minister.
 Camphausen.

Nr. 247.

Eröffnung der Militair-Eisenbahn von Berlin nach dem Schießplatze bei Zossen.

Berlin, den 23. Oktober 1875.

Die Eröffnung der Militair-Eisenbahn von Berlin nach dem Schießplatze bei Zossen hat am 15. d. Mts.
 stattgefunden und zwar auf der Strecke Zossen—Schießplatz auch für den Privat-Verkehr.

Der Fahrplan dieser Eisenbahn wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 1068. 10. K. M.

v. Kameke.

Fahrplan der königlichen Militair-Eisenbahn vom 15. Oktober 1875 ab.

Kilometer.	Stationen.	Gem.		Personen-		Kilometer.	Gem.		Personen-		
		Züge.		nengeld.			Züge.		nengeld.		
		2.—3.	2.—3.	II.	III.		2.—3.	2.—3.	II.	III.	
		Bermittag.					Berm.	Nachm.			
	Berlin . . . Abf.	7,38	—				10	1,30	—	—	
30,4	Zossen . . . „	8,16	11,35	v. Zossen ab.	5,5	Sperenberg	10,16	1,42	40	30	
40,0	Sperenberg . . „	9,0	11,09	60	40	15,1	Zossen . . . „	10,35	2,2	90	60
45,8	Schießplatz . . Anf.	9,17	12,10	90	60	45,8	Berlin . . . Anf.	—	3,4	—	—

Die Tarife für den Güter-Verkehr sind auf den Stationen käuflich zu haben.
 Berlin, den 10. Oktober 1875.

Die Direction.



Nr. 248.

Änderung der Beilagen 1 und 2 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868.

Berlin, den 12. Oktober 1875.

Die Beilagen 1 und 2 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 bedürfen einiger Änderungen und wird in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

1) In der Beilage 1 hat die Ueberschrift der Kolonne 12 fortan zu lauten:

„Hiervon ab der vorschriftsmäßige Abzug für gewährte Dienstwohnungen, Stallung und Geschäftszimmer.“

2) Beilage 2.

a. In der Bescheinigung unter derselben sind ad 3 hinter den Anfangsworten „für die Burschen der“ die Worte „selbsteingemieteten resp. einquartierten“ einzuschalten; ferner ist

b. in der auf der Rückseite befindlichen Stärkeberechnung die Ueberschrift der zweiten Kolonne durch Hinzufügen der Worte „Vice-Feldwebel zc. (Vice-Wachtmeister)“ zu ergänzen.

Für die zum Etat gebrachten Zahlmeister-Aspiranten erscheint die Anlage einer besonderen Kolonne in der Stärke-Berechnung nicht erforderlich. Dieselben sind vielmehr, je nach dem sie ihrer Löhnung nach den Feldwebel- oder Portepeefähnrich-Servis zu beziehen haben, in den betreffenden Rubriken zu führen.

Indem das Departement hierbei noch auf die Verfügung vom 20. August 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1870) aufmerksam macht, bemerkt dasselbe, daß die königliche Staats-Druckerei die Formulare zu den Servis-Liquidationen, in entsprechender Weise anfertigen wird.

Die vorhandenen Formulare der bisherigen Art können aufgebraucht werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Sandkuhl.

No. 846. 9. 75. M. O. D. 4.

Nr. 249.

Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Diebrich (Provinz Hessen-Nassau) ist provisorisch gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfungen erteilten, von dem zugezogenen Regierungs-Kommissar beglaubigten Abgangszeugnisse von sämtlichen Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienste angenommen werden.

Berlin, den 2. Oktober 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Berlin, den 14. Oktober 1875.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 465/10 A.I.

Nr. 250.

Berichtigung der Verzeichnisse der für die resp. Bataillone erforderlichen Leeren und Schablonen, Instrumente, Werkzeuge, Materialien und Reservetheile m/71.

Berlin, den 14. Oktober 1875.

Die mittelst Erlasses vom 17. September d. J. Nr. 64/9 Art. 1 ausgegebenen vorerwähnten Verzeichnisse enthalten sub A 4 einen Schreibfehler.

Es muß heißen:

„Stahlpatrone mit 2,4 (nicht 12,4)^{mm} starkem Kalbe.“

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 559. 10. Art. I.

Nr. 251.

Brenneisen, Maße, Mährentäfelchen und Koppelzeuge für die Mobilmachungspferde.

Berlin, den 14. Oktober 1875.

Bei künftigen Neubeschaffungen sind die im Mobilmachungs-Falle der Pferde-Aushebungskommission zu überweisenden Brenneisen für die Pferde der Garde-Truppen mit dem Buchstaben G, die für die Pferde der Armee-Korps 1 bis 15 mit der betreffenden Zahl in arabischen Ziffern zu versehen.

Die bisherigen Brenneisen der Pferde-Aushebungskommission sind gleich den vorhandenen Pferde-maßen, Mährentäfelchen und Koppelzeugen auch ferner zu benutzen, erstere jedoch derart abzuändern, daß mit ihnen nur die Bezeichnung des Armee-Korps eingebraunt wird.

Da ferner die durch die Verfügungen vom 23. August 1853 (Nr. 79.8. M. O. D. 3.), vom 28. Februar 1854 (Nr. 336.2. M. O. D. 3.) und vom 10. Oktober 1855 (Nr. 269.8. M. O. D. 3.) festgesetzten Maximal-Beschaffungs-Preise der vorstehend erwähnten Gegenstände den jetzigen Preisverhältnissen nicht mehr entsprechen, so werden dieselben hierdurch, wie folgt, erhöht:

für ein Pferde-Brenneisen	auf 6 M. —	3
für ein Pferdemaß	auf 2 M. 50	3
für ein Mährentäfelchen von Holz (Vergleichen von Blech sind ungeeignet) auf — M. 06		3
für ein Koppelzeug und zwar:		
für 2 mindestens 2 Meter lange, starke Stricke à 25 3/4	auf — M. 50	3
für 2 Halstern von starkem Gurtband à 60 3/4	auf 1 M. 20	3
für 1 Trense mit Zügeln	auf 2 M. 80	3
	<hr/>	
	Summa pro Koppelzeug	4 M. 50 3/4

Eine Ueberschreitung der vorbereiteten Preise darf nur unter ganz besonderen Umständen mit Genehmigung des General-Kommandos stattfinden.

Die von einer Seite in Anregung gebrachte Ertheilung von Proben der vorbezeichneten Gegenstände wird nicht für erforderlich erachtet.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 767. 8. 75. M. O. D. 3.

Nr. 252.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Kalscheuren-Guslikchen in der Rheinprovinz.

Berlin, den 14. Oktober 1875.

Die Eisenbahnstrecke Kalscheuren-Guslikchen ist am 1. Oktober d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 367. 10. 75. M. O. D. 3.

Nr. 253.

Balanzlisten.

Berlin, den 15. Oktober 1875.

In den der Armee-Abtheilung B. bisher zugegangenen Anträgen auf Ueberweisung einer größeren Zahl von Exemplaren der Balanzlisten ist der Mehrbedarf garnicht oder doch nicht hinreichend begründet worden.

Da im Hinblick auf die seit Erscheinen der Balanzlisten verflossene kurze Zeit der Bedarf jetzt noch nicht allgemein zu übersehen sein dürfte, ist von einer Aenderung der den Truppen ic. zur Zeit zugehenden Anzahl der Listen vorläufig Abstand genommen.

Zum 1. April l. J. wird einer Mittheilung der Königlich General-Kommandos darüber entgegen-gesehen, ob die jetzt zur Ausgabe gelangende Anzahl der Balanzlisten ausreicht oder ob und aus welchen Gründen, dieselbe zu erhöhen, eventl. auch zu ermäßigen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 637. 6. 75. A. 2.



Nr. 254.

Auflösung der Fortifikation zu Graudenz.

Berlin, den 19. Oktober 1875.

Die königliche Fortifikation zu Graudenz ist aufgelöst worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement

S. B.

v. Voigts-Nhetz.

Andreac.

No. 510. 10. 75. Ing.

Nr. 255.

Beachtung der Bestimmung in Betreff des Gewichts der portofreien gewöhnlichen Paketsendungen.

Berlin, den 20. Oktober 1875.

Nach einer Mittheilung des kaiserlichen General-Postamts werden die Bestimmungen im Artikel 2 des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 (Beilage zum Armeeverordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1869) von den Militär-Behörden nicht hinreichend beachtet und u. A. sehr häufig über 10 Kilogramm schwere Pakete unter portofreiem Rubrum zur Post gegeben.

Da derartige Sendungen den Postdienst erschweren und leicht zu Weiterungen wegen der Zahlung des Portos für das Mehrgewicht Anlaß geben, so wird die Befolgung der vorbereiteten Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 668. 9. 75. M. O. D. 3.

Nr. 256.

Direkte Expedition von Militair-Transporten.

Berlin, den 21. Oktober 1875.

Die zwischen der kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der General-Direktion der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen, der Direktion der Main-Neckar-Bahn, dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigsbahn und der Direktion der Pfälzischen Bahnen abgeschlossene Uebereinkunft wegen direkter Expedition der Militair-Transporte via Weißenburg (Bekanntmachung vom 26. September cr. Nr. 823. S. M. D. 3. Armeeverordnungs-Blatt Nr. 21) ist nunmehr auch auf den Verkehr zwischen den Stationen der vorerwähnten und denen der königlich Württembergischen Bahnen über die Uebergangsstation Kehl ausgedehnt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Abschnitt I. der betreffenden Requisitionsscheine die Routen, über welche die Transporte geleitet werden sollen, genau und vollständig anzugeben sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 77. 10. 75. M. O. D. 3.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 5. November 1875.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{J} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{J} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 257.

Winterübungen des Beurlaubtenstandes pro 1875/76.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß diejenigen Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve der Infanterie, Jäger und Schützen, welche gemäß §. 4 des Gesetzes — betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel — vom 15. Februar 1875 von den in diesem Jahre abgehaltenen Uebungen des Beurlaubtenstandes befreit geblieben sind, nach Aufhabe Meiner Ordre vom 24. Dezember 1874 behufs Unterweisung im Gebrauch des Infanterie-Gewehrs beziehungsweise der Jäger-Wilchse M/71 nachträglich einberufen werden dürfen. Die Einberufung hat unter Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse möglichst schon im Dezember laufenden Jahres, sonst aber im Januar oder Februar nächsten Jahres zu erfolgen.

Weitere Winterübungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben pro 1875/76 nicht stattzufinden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 31. Oktober 1875.

Indem vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bestimmt das Kriegsministerium Nachstehendes:

- 1) Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Dezember 1874 Nr. 850. 12. A. 1. a. zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Dezember 1874 finden hierbei sinngemäße Anwendung.
- 2) Bis zum 5. Dezember d. Js. haben die General-Kommandos und die Inspektion der Jäger und Schützen dem Kriegs-Ministerium Nachweisungen einzureichen, aus denen ersichtlich ist, wie viel Mannschaften noch im laufenden und wie viel im Anfang nächsten Jahres ihre Uebung ableisten werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 173. 10. 75. A. 1.

Nr. 258.

Änderung des § 15 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873.

Berlin, den 23. Oktober 1875.

Der §. 15 Absatz 1 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873 (Beilage zu Nr. 7 des Armeeverordnungs-Blattes 1873) wird hierdurch wie folgt abgeändert:

„Die Anmeldung für den Eintritt geschieht von den selbstständigen Truppentheilen direkt bei der Inspektion der Kriegsschulen, und zwar für die am 1. März beginnenden Schulen am 1. Februar, für die am 1. Oktober beginnenden Schulen am 1. September.

In einzelnen, jedesmal besonders zu motivirenden Ausnahmefällen sind nachträgliche Anmeldungen noch bis zum 15. Februar beziehungsweise 15. September zulässig; später eingehende können aber nicht berücksichtigt werden.“

Im Absatz 2 und 3 desselben Paragraphen ist an Stelle der Worte „General-Inspektion“ zu setzen: „Inspektion der Kriegsschulen“.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 457. 10. A. 2.

Nr. 259.

Die Ausstellung der Civilversorgungs- und Anstellungsscheine für Mitglieder der Schutzmannschaften.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 20. Juli cr. (N.-V.-Bl. Seite 179) die Ausdehnung der im §. 2 des Anstellungs-Reglements vom 16/20. Juni 1867 betreffs der Berliner Schutzmannschaft gegebenen Bestimmungen auf sämtliche Schutzmannschaften der Preussischen Monarchie genehmigt worden ist, hat sich der Herr Minister des Innern behufs gleichmäßiger Anwendung des §. 15 a. a. O., wonach die Civilversorgungsbeziehungsweise Civilanstellungs-Scheine für die Berliner Schutzmannschaft durch das königliche General-Kommando des Garde-Korps auszustellen sind, damit einverstanden erklärt, daß die Ausstellung der Scheine für die Mitglieder der anderen Schutzmannschaften allgemein durch dasjenige königliche General-Kommando, in dessen Bereich die Betreffenden angestellt sind, erfolgt.

Die bezüglichen Anträge sollen den königlichen General-Kommandos vierteljährlich, in dringenden, durch das Interesse der einzelnen Schutzleute bedingten Fällen aber auch außer dieser Terminzeit zugehen. Hierbei werden Seitens der königlichen Regierungen beziehungsweise Landdrosteien die erforderlichen Angaben über die Führung der betreffenden Schutzleute gemacht werden.

Die Entscheidung darüber, ob und welcher der gedachten beiden Scheine in den einzelnen Fällen zu erteilen sein wird, steht den königlichen General-Kommandos zu und erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung des §. 2 des Anstellungs-Reglements vom 16/20. Juni 1867. Im Uebrigen ist bei der Zuerkennung des Civilversorgungsbeziehungsweise Civilanstellungsscheins allgemein von denselben Gesichtspunkten auszugehen, welche auch bei Militärpersonen Anwendung finden.

Die königlichen Regierungen etc. sind Seitens des Herrn Ministers des Innern mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 410. 10. 75. A. 2.

Nr. 260.

Außerfurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges.

Berlin, den 2. November 1875.

Zur Ausführung der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Oktober d. Js. (Reichs-Gesetzblatt, Seite 311—312), die Außerfurssetzung der auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ -Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges betreffend, hat der Herr Finanz-Minister die nachstehende, durch den Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die Kreisblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom

25. Oktober d. J. erlassen, welche mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bestimmungen derselben auch im Ressort der Militär-Verwaltung zu beachten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 11. 11. 75. M. O. D. 1.

Berlin, den 25. Oktober 1875.

B e k a n n t m a c h u n g,
betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. Oktober 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem im Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2\frac{1}{2}$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

J. B.

Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden in dem Reichsgesetzbl. für 1875 S. 311, 312 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze, oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt werden.

a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse,
der Staats-Schulden-Liquidations-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungshaupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,

der Landes-Kasse in Sigmaringen,
 den Kreis-Kassen,
 den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover,
 Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
 den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Ländern,
 den Forst-Kassen,
 den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
 den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Der Finanz-Minister.
 Camphausen.

Nr. 261.

Rechnungslegung der Garnisonverwaltungen über Ausgaben für Festungsgefängnisse.

Berlin, den 24. Oktober 1875.

Die von den Garnison-Verwaltungen gemäß Passus 8 des Erlasses vom 4. Januar 1875 — Armeeverordnungs-Blatt S. 16 — aufzustellenden Liquidationen über Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Festungsgefängnisse sind in die Jahres-Rechnungen der Verwaltungen unter einem neu zu bildenden Hauptabschnitt C aufzunehmen, die Jahres-Materialien- und Inventarien-Rechnungen, sowie die Gebäude- (resp. Gebäude-Veränderungs-) Nachweisungen der Festungsgefängnisse den betreffenden Jahres-Rechnungen bezw. Nachweisungen der Garnison-Verwaltungen als Anhang beizufügen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 232. 10. 75. A. 2.

Nr. 262.

Schanzzeug.

Berlin, den 25. Oktober 1875.

Nachdem nunmehr die Ausrüstung der Infanterie mit tragbarem Schanzzeug nach Maßgabe des neuen Etats — A. B. Bl. Nr. 2. 10 pro 1875 — allgemein durchgeführt ist, sind die überzähligen, noch kriegsbrauchbaren Beile an die nächstgelegenen Train-Depots zur weiteren Aufbewahrung abzugeben. Die nicht brauchbaren Beile sind zu verkaufen und ist der Erlös beim Titel 37 in Einnahme nachzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 529. 10. A. 2.

Nr. 263.

Geschäftszimmer in den Festungsgefängnissen.

Berlin, den 25. Oktober 1875.

Unter Bezugnahme auf den §. 121 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements wird bestimmt, daß für die Geschäftszimmer in den Festungsgefängnissen folgende Utensilien beschafft werden dürfen:

- 1 Schreibtisch mit Fächeraufsatz für den Vorstand,
 gewöhnliche Schreibtische für die Schreiber nach Maßgabe der Zahl derselben,
- 4 Rohrstühle,
- 1 Alten-Repositoryum,
- 1 verschließbares Alten-Repositoryum zu den Personal-Akten der Gefangenen und sonstigen sekretären Akten, sofern dieselben nicht in einem besonderen verschließbaren Räume untergebracht werden können,
- 1 Bücherschrank,



- 1 Petroleumlampe, für den Vorstand, bestehend aus eisernem Fuß mit broncefarbigem Anstrich, Rundbrenner von 17—21^{mm}. Durchmesser, Cylinder und Glasglocke,
- 1 Petroleumlampe für jeden Schreiber, bestehend aus eisernem Fuß mit broncefarbigem Anstrich, Rundbrenner von 17^{mm}. Durchmesser, Cylinder und Glasglocke,
- 1 Leuchter von Eisen,
Tintenfass } für den Vorstand und jeden Schreiber eins,
Sandfass }
Lineale }
- 2 Papierscheren,
- 2 bis 3 Spudnäpfe,
- 1 Haarbese,
- 1 Handfeger,
- 1 Müllschippe,
- 1 Brennmaterialkasten von Eisen,
- 1 Feuerschippe,
- 1 kleiner Feuerhaken.
- 1 Waschoilette nach den Vorschriften über Einrichtung u. der Kasernen, Beilage C. ad 121 mit Waschbeden von Fahance,
- 1 Wasserflasche,
- 2 bis 3 kleine Trinkgläser,
Fensterrouleaux nach Bedarf,
- 1 Briefftasche für die Ordonnanz.

Bei den Festungsgefängnissen zu Stettin, Dömitz, Wittenberg, Erfurt und Saarlouis hat jedoch eine Ausstattung der Geschäftszimmer nach obigen Festsetzungen nicht stattzufinden.

Zur Verminderung der Kosten sind bei Anfertigung der Gegenstände soweit als möglich Gefangene zu verwenden.

Das Erluchtungs-Material für die Lampen ist nach Bedarf in Grenzen des Tarifs I. für Kasernen-Wohnstuben, das Feuerungs-Material nach Maßgabe des kubischen Inhalts des Geschäftszimmers und dem Etat für Kasernen-Wohnstuben zu verabsolgen.

Zur Einrichtung von Geschäftszimmern in den Festungsgefängnissen bedarf es der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nicht.

Die Einrichtung solcher Geschäftsstuben darf jedoch den Raum zur Unterbringung der Gefangenen nicht vermindern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 827/8. A. 2.

No. 264.

Eröffnung neuer Eisenbahn-Strecken.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Die Eisenbahnen

- zwischen Brake und Nordenhamm, Großherzogthum Oldenburg,
- " Riesa, Königreich Sachsen und Elsterwerda, Provinz Sachsen,
- " Oldenburg im Großherzogthum Oldenburg und Quakenbrück, Provinz Hannover,
- " Birna und Arnsdorf im Königreich Sachsen,
- " Mikrisch und Bittau im Königreich Sachsen,
- " Ruhland, Provinz Schlesien und Lauchhammer, Provinz Sachsen,
- " Wittenberg und Falkenberg, Provinz Sachsen

sind am 15. Oktober d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 723. 10. M. O. D. 3.



Nr. 265.

Anstellung von Thierärzten als dreijährig-freiwillige Unteroffiziere.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Nach § 19 der Bestimmungen über das Militair-Veterinair-Wesen können Thierärzte, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unteroffiziere genügen wollen, als solche von den Truppen eingestellt werden, letztere jedoch nur insoweit eine etatsmäßige Stelle frei ist.

In Bezug hierauf bestimmt das Departement, daß diejenigen Regimenter beziehungsweise Train-Bataillone, bei denen sich Thierärzte zur Ableistung ihrer Dienstpflicht als dreijährig-freiwillige Unteroffiziere melden, vor Anstellung derselben sich jedesmal mit der Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens in Verbindung zu setzen haben, da nur dort übersehen werden kann, in wie weit die Etatsverhältnisse die Anstellung gestatten, oder eine definitive Besetzung der offenen Stelle in Aussicht ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Blume.

No. 602. 10. A. 2.

Nr. 266.

Nachweisung der im 3. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Die während des 3. Vierteljahres 1875 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

in der Provinz Preußen:

- Altukta
- Bischofswerder
- Garnsee
- Hammerstein
- Kowahlen
- Laugszargen
- Lessen
- Memel, Zweig-Station
- Mühlhausen i./Dstr.
- Nitolaiken
- Preuß. Friedland
- Rhein
- Rirhöft, Leuchtthurm, Semaphorische Station
- Schönsee
- Trakehnen
- Zempelburg
- Znin

mit beschränktem Tagesdienst.

- Lychen
- Meisenburg i. d. Priegnitz
- Nowawes
- Oderberg i. d. Mark
- Triebel

in der Provinz Pommern:

- Daber
- Fiddichow
- Masow
- Murchin
- Bremslaff
- Neuwarp

in der Provinz Posen:

- Gostyn
- Koblyn
- Kröben

mit beschränktem Tagesdienst.

in der Provinz Brandenburg:

- Berlin, Hôtel Kaiserhof
- Berlin, Stettiner Bahnhof
- Cremmen
- Cüstrin, Kurze Vorstadt
- Güstebiese
- Leubus

mit vollem Tagesdienst.

mit beschränktem Tagesdienst.

in der Provinz Schlesien:

- Gamenz i. Schles.
- Dshernfurth
- Festenberg
- Giesmannsdorf bei Reisse
- Gultschin
- Koberwitz
- Köben



Kothenau
 Krappitz
 Medzibor
 Naumburg a. Queis
 Primmkenau
 Proskau

in der Provinz Sachsen:

Dingelstedt
 Dommitzsch
 Gräfenhainichen
 Kelbra
 Küllstedt
 Nebra
 Pretsch
 Treffurt
 Wiehe

in der Provinz Schleswig-Holstein:

Barmstedt
 Gaarden
 Wedel

in der Provinz Hannover:

Altenau a. Harz
 Altenbruch
 Sieboldeshausen
 Wilhelmshaven, Zweig-Station

in der Provinz Westfalen:

Borgholzhausen
 Camen
 Dahlhausen
 Dorsten
 Driburg
 Eidel
 Haslinghausen
 Medebach
 Plettenberg
 Steinheim

in der Provinz Hessen-Nassau:

Utville
 Obernkirchen
 Nassau

in der Rheinprovinz:

Homburg bei Ruhrort
 Kupferdreh
 Niedermendig

im Königreich Sachsen:

Brand bei Freiberg in Sachsen
 Brandis
 Ehrenfriedersdorf
 Hartmannsdorf bei Burgstädt
 Klingenthal
 Pausa
 Scheibenberg
 Schlettau
 Schöneck in Sachsen
 Strehla
 Thum

im Großherzogthum Baden:

Bözingen
 Heidelberg, Schloß
 Kusloch
 Schriesheim
 Walldorf in Baden

im Großherzogthum Mecklenburg-
 Schwerin:

Kratow
 Marlow
 Rhena
 Sülze

im Großherzogthum Mecklenburg-
 Strelitz:

Alt-Strelitz

im Großherzogthum Hessen:

Eberstadt
 Seligenstadt

im Großherzogthum Sachsen-
 Weimar-Eisenach:

Kreuzburg a. d. Werra

im Herzogthum Sachsen-Coburg-
 Gotha:

Herbäleben

im Herzogthum Anhalt:

Hohm
 Dranienbaum

im Herzogthum Braunschweig:

Ferzheim
 Schöningen

mit beschränktem Tagesdienst.

mit beschränktem Tagesdienst.

mit beschränktem Tagesdienst.

mit beschränktem Tagesdienst.

mit beschränktem Tagesdienst.

mit beschränktem Tagesdienst.

im Fürstenthum Neuß j. L.
Hirschberg bei Schleiz

im Gebiet der freien Stadt
Hamburg:
Hamburg, Steinwärder

}
mit beschränktem Tages-
dienst.

in Elsaß-Lothringen:

Busenborn
Müttersholz
Dtingen
Saarunion
Sundhausen i. Elsaß
Teterchen

}
mit beschränktem Tages-
dienst.

Die vorstehend aufgeführten Stationen sind mit Ausnahme von Rixhöft Leuchtturm, woselbst eine semaphorische Station für den Schiffsbeobachtungs- und Signaldienst, von Berlin, Stettiner Bahnhof und Ruzloch, wo selbständige Stationen errichtet worden sind, sämmtlich mit den Orts-Post-Anstalten vereinigt.

II. Veränderungen der Dienststunden, beziehungsweise der Klassifikation der Stationen sowie in der Schreibweise der Ortsnamen.

- 1) Sommerfeld, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
- 2) Die Vereinigung mit den Orts-Post-Anstalten hat bei folgenden Stationen stattgefunden:

Alexisbad, Aulfedt, Aulfeld, Altenweddingen, Apolda, Arnstadt, Antonienhütte, Auma, Bartenstein, Berka a. d. Ilm, Bessungen, Bischofslein, Bischweiler, Blankenburg a. d. Rinne, Blankenhain, Braunsberg i. Ostpr., Brieg, Bücheburg, Butsteden, Cainsdorf b. Zwickau, Colberg, Creutzburg i. Oberschl., Dahme, Dermbach, Deutz, Donaueschingen, Drochtersen, Eisfeld, Eisleben, Frankenstein, Gammertingen, Gehren, Geisa, Gelenau, Gernsheim, Giebichenstein, Glaugitz, Gnesen, Greiz, Großumstadt, Gudensberg, Gumbinnen, Haberleben, Hachingen, Heiligenstadt, Hildesheim, Hohwald b. Schleifstadt (alljährlich vom 1. Mai bis Ende Oktober geöfnet), Inowrazlaw, Jemgum, Kempen bei Ostrowo, Landeshut, Lauban, Laucha, Lengsfeld, Lichterfelde, Dorf, Lindow, Lübben, Malmehd, Marienwerder, Markirch, Mehlsack, Molsheim, Nidda, Norden, Rakel, Reidenburg, Neuenburg, Neustadt in Holstein, Oberlahnstein, Oberweißbach, Offenbach am Main, Ohra, Oldisleben, Oppeln, Osterode an der Drenenz, Ostrowo, Pasewalk, Pillau, Pilskalen, Pleischen, Pöfned, Preuß.-Eylau, Pyritz, Queblinburg, Ratwitz, Remscheid, Rodach, Rothenselbe, Rügenwalde, Saargemünd, Saalfeld i. Thür., Sagan, Salzungen, Schloppe, Schotten, Schwedt an der Oder, Sigmaringen (bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst), Solingen, Sonderburg, Sonneberg, Steglitz, Steinach in Sachs. M., Staßfurt, Tambach, Triptis, Wacha, Weida, Wernigerode, Wittenberg, Wüststein, Wolgast, Zeitz, Zeulenroda.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rheß.

Andrae.

No. 653. 10. 75. Ing.



Berlin, den 5. November 1875.
 Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

Nr. 7. 11. A 2.

Nr. 269.

Änderung der durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1826 genehmigten Bestimmungen über die Prüfung zur Aufnahme in die Kriegs-Academie.

Ich genehmige hierdurch die beiliegenden Bestimmungen über die Prüfung zur Aufnahme in die Kriegs-Academie. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
 Berlin, den 11. November 1875.

Wilhelm.
 v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen

über die Prüfung zur Aufnahme in die Kriegs-Academie.

- 1) Jeder Offizier, welcher die Aufnahme in die Kriegs-Academie nachsucht, hat sich einer schriftlichen Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission zu unterziehen. Diese tritt am Sitze des betreffenden General-Kommandos zusammen und besteht aus dem Chef des Generalstabes des Armeekorps als Präses und einigen Stabsoffizieren, beziehungsweise Hauptleuten, deren Kommandirung durch das General-Kommando erfolgt.
- 2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Mathematik, die historischen Wissenschaften, die militairischen Wissenschaften und die französische Sprache.
 Außerdem findet der Offizier Gelegenheit, Kenntniß der wissenschaftlichen Literatur und besondere Resultate des Studiums, unter ausgedehnter Benutzung von Druckschriften in der Lösung eines der Themata für freiwillige Arbeiten darzulegen.
 Die Themata zu diesen Arbeiten werden ebenso wie das Prüfungsprogramm von der Studien-Kommission der Kriegs-Academie aufgestellt, an die Truppen vertheilt und dort bekannt gemacht.
- 3) Die Liste der Offiziere, welche mit Genehmigung ihres Regiments-Kommandeurs die Kriegs-Academie zu besuchen wünschen, ist dem vorgeordneten, beziehungsweise demjenigen General-Kommando, zu dessen Bereich der betreffende Garnisonort gehört, unter Beifügung von Abschriften der Personalbogen einzureichen.
 Diese Personalbogen müssen in der Rubrik „Sonstige Bemerkungen“ Angaben über folgende Punkte enthalten:
 - a) ob der Offizier mit dem praktischen Dienste vertraut ist und sich selbst bei allen Gelegenheiten auch praktisch erweist;
 - b) ob der Offizier mit der ernststen Neigung zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung auch entsprechende Fähigkeiten verbindet;
 - c) ob der Offizier eine feste Gesundheit besitzt, so daß anzunehmen ist, derselbe werde noch längere Zeit dem königlichen Dienste erhalten bleiben;
 - d) ob der Offizier von zuverlässiger Führung und Charakterfestigkeit ist, so daß nicht zu befürchten steht, daß die große Freiheit in seinen Verhältnissen in Berlin für ihn nachtheilig sein werde;
 - e) ob die ökonomischen Verhältnisse des Offiziers geordnet sind, ob und wieviel Zulage derselbe bezieht;
 - f) ob der Offizier während seines Kommandos zur Kriegs-Academie an den Tischgeldern seines Regiments Theil nehmen wird, oder nicht.

Von dem Chef des Generalstabes jedes Armeekorps ist die Zahl der daselbst angemeldeten Examinanden der Direktion der Kriegs-Academie bis zum 15. Februar jeden Jahres anzugeben, um hiernach die Zahl der Pläne bemessen zu können, welche zur Lösung der taktischen Aufgabe später zu überfenden sind.

- 4) Der zur Prüfung festgesetzte Termin wird von dem General-Kommando bekannt gemacht, nachdem die speciellen Bestimmungen hierüber bei dem Chef des Generalstabes des Armeekorps eingegangen sind.
- 5) Die im Programm allgemein ange deuteten Aufgaben werden dem Chef des Generalstabes jedes Armeekorps von der Direktion der Kriegs-Akademie in bestimmter Fassung übersandt.
- 6) Die zu prüfenden Offiziere finden sich zu dem anberaumten Termine am Sitze des General-Kommandos ein.
- 7) Jeder Offizier übergibt an die Prüfungs-Kommission (Pass. 1) seine Lebensbeschreibung, aus welcher hauptsächlich der Gang seiner geistigen Entwicklung und die Art seiner Vorbereitung zur Portepée-fährich- und Offizier-Prüfung ersichtlich sein muß, in deutscher und französischer Sprache. Ferner überreicht er zur Beurtheilung seiner Fähigkeiten im Zeichnen einen von ihm selbst, ohne fremde Hülfe, angefertigten Situations-Plan. Der Plan muß die eigene Unterschrift des Einreichenden tragen:

„Selbstständig angefertigt.“

Die freiwillige Arbeit (Pass. 2) nicht über 4—5 halbgebrochene Bogen stark, mit Angabe der benutzten Quellen der Lebensbeschreibung beizufügen.

- 8) Jede einzelne der zu lösenden Aufgaben wird den Aspiranten, zugleich mit der für die Bearbeitung derselben von der Studien-Kommission der Kriegs-Akademie festgesetzten Zeit, an dem Tage und in der Reihenfolge, wie sie das Programm angiebt, erst unmittelbar vor der Anfertigung bekannt gemacht.
- 9) Die Aufgaben sind unter Aufsicht eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungs-Kommission ohne Benützung gedruckter oder geschriebener Hilfsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zu lösen. Nur für die Anfertigung der mathematischen Klausur-Arbeiten ist das Mitbringen von Logarithmentafeln geboten, und für die Anfertigung der Arbeit im Französischen die Benützung eines Wörterbuchs gestattet.

Von den Klausur-Arbeiten darf keine weitere Reinschrift genommen und ebensowenig in denselben später etwas geändert werden.

Die Ausarbeitungen werden, sobald sie beendet sind, dem beaufsichtigenden Offizier übergeben, welcher unter jeder Arbeit die darauf verwendete Zeit notirt, und gehen dann in den Beschluß der Prüfungs-Kommission über.

10. Seitens der Prüfungs-Kommission ist ein Bericht abzufassen, in welchem die etwaigen besonderen Umstände, welche während der Arbeiten stattgefunden haben, anzuführen sind. Diesem Bericht ist ein Namens-Verzeichniß der Aspiranten nach anliegendem Schema beizufügen. Aus demselben muß ersichtlich sein, welche Zeit auf jede Klausurarbeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenze verwendet worden ist, sowie von wem und über welches Thema freiwillige Arbeiten eingereicht worden sind.

Bei denjenigen Offizieren, die keine solche geliefert haben, ist dies zu vermerken. Endlich können auf diesem Verzeichniß auch diejenigen Bemerkungen ausgesprochen sein, zu denen sich die Prüfungs-Kommission über einzelne oder über sämtliche Offiziere veranlaßt sieht.

11. Dieser Bericht nebst dem namentlichen Verzeichniß, den Lebensbeschreibungen, den Situationsplänen, den freiwilligen, sowie den Klausur-Arbeiten und den Personalbogen der Aspiranten wird von der Prüfungs-Kommission direkt an die Direktion der Kriegs-Akademie eingereicht, worauf sodann die weiteren Anordnungen zur Einberufung der Offiziere erfolgen werden.
12. Die maßgebende Beurtheilung sämtlicher Prüfungs-Arbeiten steht allein der Studien-Kommission der Kriegs-Akademie zu, welche die Vorschläge für die Einberufungen zur Kriegs-Akademie zu machen hat.

Berlin, den 11. November 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

Armee-Korps.	Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil.	Militairische Disziplinen.		Formale Disziplinen.		Hat eine freiwillige Arbeit eingebracht und über welches Thema?	Bemerkungen.		
					Gegebene Zeit für							
					Taktik.	Waffenlehre.	Feld-Befestigung.	Permanente Befestigung.			Aufnahmen.	Beschichte.
Gebrauchte Zeit.						Algebra.	Geometrie.	Freiwillige Arbeit.	Frankösisch.			

Berlin, den 19. November 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelk.

No. 555. 11. 75. A. 2.

Nr. 270.

Seitengewehr und Portee der Büchsenmacher, welche während ihrer Militair-Dienstzeit die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs erworben haben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß diejenigen Büchsenmacher der Truppen, welche während ihrer Militair-Dienstzeit die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs erworben haben, auch im Beamten-Verhältniß den Offizierdegen oder Säbel, und zwar mit dem goldenen Porteepe, anlegen dürfen. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. November 1875.

Wilhelm.
v. Kamelk.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. November 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelk.

No. 399. 11. M. O. D. 3.



Nr. 271.

Einführung des Leibriemens mit verschiebbarer Säbeltasche bei den Fuß-Mannschaften der Feld-Artillerie, bei der Fuß-Artillerie, den Pionieren, beim Eisenbahn-Bataillon und bei den Fuß-Mannschaften der Train-Bataillone.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei den Fuß-Mannschaften der Feld-Artillerie, bei der Fuß-Artillerie, den Pionieren, beim Eisenbahn-Bataillon, sowie bei den Fuß-Mannschaften der Train-Bataillone ein Leibriemen mit verschiebbarer Säbeltasche nach der von Mir unterm 17. Dezember 1874 genehmigten Probe bei Neubeschaffungen eingeführt werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. November 1875.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kameke.

Berlin, den 20. November 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerkten, daß die für die betreffenden Truppentheile erforderlichen Probe-Exemplare des Leibriemens mit verschiebbarer Säbeltasche demnächst den Königlichen General-Kommandos werden übersendet werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 569. 11. M. O. D. 3.

Nr. 272.

Abänderung des §. 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier.

Berlin, den 30. Oktober 1875.

Der §. 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 5. November 1861 wird hierdurch, wie folgt, geändert:

Die von auswärts berufenen Examinanden dürfen nicht früher als Freitag, müssen aber spätestens am Sonnabend vor dem ihnen bestimmten Prüfungs-Termin in Berlin eintreffen und erhalten sogleich nach ihrer Ankunft Wohnung in dem Dienstlokal der Kommission (Vindenstraße Nr. 4). Diejenigen Offizier-Aspiranten, welche von den Truppentheilen zur Ablegung der Portepeeführer-Prüfung abkommandirt werden, erhalten die chargenmäßigen Reisekompetenzen; zur wiederholten Prüfung werden ihnen jedoch Reisekompetenzen nicht gewährt; denjenigen, welche vor dem Eintritt in den Dienst zur Portepeeführer-Prüfung einberufen werden, sind die wirklich entstandenen Kosten der Reise (auf Eisenbahnen für die 3. Wagenklasse) von ihrem letzten Aufenthaltsorte nach Berlin und von Berlin nach der Garnison ihres Truppentheils zu vergütigen, wenn sie nach bestandener erster Prüfung in den Dienst treten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 364. 10. A 2.

Nr. 273.

Außerkräftsetzung der Instruktion für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger vom 27. Januar 1869.

Berlin, den 3. November. 1875.

Durch die Instruktion für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni d. J. wird die gleichnamige Instruktion vom 27. Januar 1869 außer Kraft gesetzt, und ist mit letzterer nach Maßgabe des kriegsministeriellen Erlasses vom 20. Juli cr. Nr. 243. 4 A 1. (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1875. S. 160 Nr. 188) zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 76. 11 M. M. A.

Nr. 274.

Bedingungen beim Verlaufe austrangirter Dienpferde und die Gewährung von Tantieme vom Erlöse für dieselben.

Berlin, den 1. November 1875.

Dem gegenwärtigen Münzgesetz entsprechend, haben die Truppentheile beim Verlaufe austrangirter Militair-Dienpferde die Bedingung zu stellen, daß seitens der Käufer die Aufgebote nur in vollen Mark abgegeben werden dürfen.

Die den Ausrüfern bei der Versteigerung der Pferde bewilligte Tantieme von dem reinen Erlöse ist denselben von jetzt an, falls es nicht bereits geschehen ist, nunmehr zu gewähren mit $\frac{1}{2}$ Mark-Pfennig von je 3 Mark bei einem Erlöse bis incl. 3000 Mark, und von dem überschießenden Betrage mit $\frac{1}{4}$ Mark-Pfennig von ebenfalls jeden 3 Mark.

Von einem reinen Erlöse unter 300 M. wird keine Tantieme gewährt, indem der mindeste Betrag der Tantieme auf 50 Mark-Pfennige anzunehmen ist.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

Nr. 3. 11. 75. R. A.

Nr. 275.

Bezeichnung der Behörden, welchen im Königreich Württemberg die Leitung des Marschwesens obliegt.

Berlin, den 5. November 1875.

Nachdem durch das Gesetz vom 9. Februar d. J. (S. 48 des Reichs-Gesetz-Blattes für 1875) das Quartierleistungs-Gesetz für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in dem Königreich Württemberg eingeführt worden ist, wird behufs Beachtung in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, daß in Württemberg die obere Leitung des Marschwesens resp. die Ausstellung der Marschrouten von dem königlich württembergischen Kriegs-Ministerium erfolgt, und die örtliche Zuweisung der Quartiere sowie der Marschbedürfnisse den Gemeinderäthen resp. den Oberämtern obliegt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Sandkuhl.

Nr. 1025. 10. M. O. D. 4.

Nr. 276.

Eröffnung der Eisenbahn von Bebra bis Eschwege.

Berlin, den 5. November 1875.

Die Eisenbahn Bebra—Friedland bei Göttingen ist am 31. Oktober d. J. auf der Strecke von Bebra bis Eschwege eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 75. 11. M. O. D. 3.

277.

Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken.

Berlin, den 10. November 1875.

Es sind am 1. November 1875 eröffnet worden:

- 1) Die Eisenbahn zwischen Finnentrop und Rothemühle, welche sich auf der Strecke Finnentrop—Attendorf seit dem 1. April 1874 im Betriebe befindet, auf der Strecke von Attendorf bis Olpe;
- 2) Die Eisenbahn von Reiffe nach Ziegenhals.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
J. B.

Sandkuhl. Dresow.

No. 245. 11. 75. M. O. D. 3.



Nr. 278.

Auflösung der Fortifikation zu Wittenberg.

Berlin, den 17. November 1875.

Die Königliche Fortifikation zu Wittenberg ist aufgelöst worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

F. B.

v. Voigts-Rhetz.

Andrae.

No. 318. 10. 75. Ing.

Nr. 279.

Alters-Angabe der Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 17. November 1875.

Bei der Einreichung der Pferdebestands-Nachweisungen pro 2. Semester, welche von den Regimentern u. zum 31. Dezember abzuschließen sind, ist bestimmungsmäßig das Alter der Pferde so anzugeben, wie es sich im Frühjahr des folgenden Jahres herausstellt, und ist zur richtigen Bezeichnung bei der betreffenden Nummer der Bemerkungen zu sagen: Alter der Pferde im Frühjahr 18 . . .

Das Alter der zur Verrittenmachung der einjährig Freiwilligen über den Etat vorhandenen Pferde ist gesondert aufzunehmen, wie auch das Durchschnittsalter von den Pferden des etatsmäßigen Bestandes, der einjährig Freiwilligen und den Krümpern gesondert zu berechnen ist.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Rauch.

v. Uslar.

238. 11. R. A.

Nr. 280.

Einführung von Bademänteln aus Flanell für die größeren Garnison-Lazarethe.

Berlin, den 19. November 1875.

Für die größeren Garnison-Lazarethe, für welche die Truppen nach Beilage H. Seite 126 alin. 3 des Friedens-Lazareth-Reglements Tuchmäntel nicht unentgeltlich herzugeben haben, werden die zum Gebrauch für die Kranken auf dem Wege nach den Latrinen und der Badeanstalt, resp. zu Spaziergängen bei kalter Witterung im Freien bestimmten, laut Verfügung vom 25. Juli 1872 ausgegebenen grauen Badmäntel von Flanell mit Kapuze ohne Ärmel und von solcher Länge und Breite, daß der Kranke sich darin vollständig einhüllen kann, nunmehr definitiv eingeführt. Die Maaße dieser Mäntel richten sich nach den zumeist vorkommenden Größen der Kranken. Wo klimatische Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, den Stoff etwas stärker als die Probe zu wählen, kann solches geschehen. Die Tragezeit dieser Mäntel wird auf sechs Jahre festgestellt.

Soweit nicht ältere Mäntel zu gedachtem Behuf noch vorhanden, sind die qu. Flanellmäntel für die zu Anfang erwähnten Lazarethe auf 5 Prozent der Krankenzahl, auf welche letztere ausgestattet werden, allmählig, resp. so weit die Mittel reichen, aus dem Utensilien-Dispositionsfonds der Intendanturen zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Flügge.

No. 8. 11. 75. M. M. A.

No. 281.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Instruktion für die Militär-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger von 1875.

Berlin, den 19. November 1875.

Seite 7, Zeile 10 von oben ist statt „4 Tragen“ zu setzen: „3 Tragen“.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Schubert.

No. 640 11. M. M. A.

No. 282.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 10. November 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungs-Rathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 29. 11. W.

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

I.

Nachdem fast von sämmtlichen Königlichen Infanterie- und Artillerie-Regimentern in entgegenkommendster Weise der diesseitigen Direktion diejenigen Bataillone resp. Abtheilungen bezeichnet worden sind, mit denen die Anstalt vom 1. Januar 1876 ab allein in Geschäfts-Verkehr zu treten hat, bringen wir dieselben hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bei Befehlen von Versicherten zc.

Es sind:

- a. das II. Bataillon resp. die II. Abtheilung
- | | |
|------------------|--|
| beim Königlichen | Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. |
| " | " 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth. |
| " | " 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiment Nr. 5. |
| " | " Leib-Grenadier-Regiment (1 Brandenburgischen) Nr. 8. |
| " | " 1. Schlesiſchen Grenadier-Regiment Nr. 10. |
| " | " 4. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 21. |
| " | " 1. Oberschlesiſchen Infanterie-Regiment Nr. 22. |
| " | " 2. Oberschlesiſchen Infanterie-Regiment Nr. 23. |
| " | " 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25. |
| " | " 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27. |
| " | " Pommerschen Füsilier-Regiment Nr. 34. |
| " | " Schlesiſchen Füsilier-Regiment Nr. 38. |
| " | " Hohenzollernschen Füsilier-Regiment Nr. 40. |
| " | " 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42. |
| " | " 3. Ostpreussischen Infanterie-Regiment Nr. 44. |
| " | " 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 52. |
| " | " 7. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 54. |
| " | " 8. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 61. |
| " | " 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83. |
| " | " Oldenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 91. |
| " | " Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93. |
| " | " 6. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 95. |
| " | " 3. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 111. |

- beim Königlichen 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113.
 „ „ 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116.
 „ „ 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2.
 „ „ 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment (G.-F.-Z.) Nr. 3.
 „ „ 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8.
 „ „ Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11.
 „ „ 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17.
 „ „ Posenischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 20.
 „ „ 2. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 26.
 „ „ 2. Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30.
 „ „ Ostpreussischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1.
 „ „ Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiment (G.-F.-Z.) Nr. 3.
 „ „ Schlesiſchen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6.
 „ „ Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 7.

b. das Füsilier oder III. Bataillon, resp. die reitende Abtheilung

- beim Königlichen Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
 „ „ Garde-Füsilier-Regiment.
 „ „ 4. Garde-Regiment zu Fuß.
 „ „ 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.
 „ „ Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2.
 „ „ 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiment Nr. 3.
 „ „ 2. Schlesiſchen Grenadier-Regiment Nr. 11.
 „ „ 3. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 14.
 „ „ 3. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 16.
 „ „ 3. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 29.
 „ „ Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35.
 „ „ Westfälischen Füsilier-Regiment Nr. 37.
 „ „ 2. Niederschlesiſchen Infanterie-Regiment Nr. 47.
 „ „ 6. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 49.
 „ „ 4. Niederschlesiſchen Infanterie-Regiment Nr. 51.
 „ „ 6. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 55.
 „ „ 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64. (Prinz Friedrich Carl von
 Preußen) pro 1876 (das II. Bataillon pro 1877 und das I. Bataillon pro 1878).
 „ „ 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 66.
 „ „ 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68.
 „ „ 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70.
 „ „ 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 71.
 „ „ 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72.
 „ „ 2. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82.
 „ „ Schleswighischen Infanterie-Regiment Nr. 84.
 „ „ Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiment Nr. 86.
 „ „ Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.
 „ „ 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94.
 „ „ 2. Badischen Grenadier-Regiment (Kaiser Wilhelm) Nr. 110.
 „ „ 3. Großherz. Hessischen Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
 „ „ 1. Garde Feld-Artillerie-Regiment.
 „ „ 1. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10.

c. das I. Bataillon resp. die I. Abtheilung

bei sämmtlichen übrigen Königlichen Infanterie- und Artillerie-Regimentern.

d. beim Königlichen Magdeburgischen Füsilier-Regiment Nr. 36

verbleibt es jedoch bei dem bisherigen Geschäfts-Verkehr mit dessen Königlichen I. II. und III. Bataillon.

II.

Der Schluß-Termin zur Einsendung der gesammelten Prämien-Gelder wird hierdurch für obige königliche Bataillone und Abtheilungen vom 1. Januar 1876 ab
 „auf den 12. des letzten Quartals-Monats“
 verlegt, und zwar mit dem ausdrücklichen Ersuchen, daß dieser Tag aufs Pünktlichste innegehalten werden möge.

III.

Der im diesseitigen Cirkular Nr. 7 ad III., resp. der Bekanntmachung vom 20. September cr. festgesetzte Termin zur Einreichung der schriftlichen Erklärung zc. seitens derjenigen der diesseitigen Herren Versicherten, welche unter den bekannt gegebenen Bedingungen eine Erhöhung ihrer Versicherungs-Summen auf 500 M. R. W. resp. das nächst höhere Vielfache von 500 M. R. W. wünschen, ist nunmehr verstrichen und wird die diesseitige Direktion von Mitte dieses Monats an, jedem der betreffenden Herren Versicherten direkt eine Benachrichtigung über die nachzuzahlende Prämien-Differenz nebst Zinsen zc. zugehen lassen. Die Zahlung der Prämie der neuen (erhöhten) Versicherungssumme erfolgt vom 1. Januar 1876 ab, in der bisherigen Weise, entweder durch die betreffende Kassen-Kommission, oder direkt an die Anstalt.

IV.

Da der Direktion immer noch bedeutende Portokosten erwachsen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil einmal die kriegsministerielle Verfügung vom 30. März 1873 (Armee-Berordnungs-Blatt 10. Nr. 99 pro 1873), noch die diesseitigen wiederholten desfallsigen Mittheilungen in den Cirkularen I. II. III. und VI. nicht die genügende Beachtung finden, sodann aber viele Sendungen an die Anstalt erhöhtes Porto dadurch verursachen, daß zu denselben zu viel unnütziges Papier (als zu starke Umschlagbogen, Couverts zc.) verwendet wird, so nehmen wir nochmals Veranlassung, die königlichen Behörden und Truppentheile, sowie die Herren Militair-Aerzte hierdurch ergebenst zu ersuchen, auf möglichste Vereinfachung resp. Verminderung des Portos geneigtest hinwirken zu wollen.

V.

Für den nächsten Aufnahme-Termin
 „den 1. Januar 1876“
 werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen bis spätestens
 zum 15. Dezember d. J.
 seitens unserer Direktion entgegengenommen.

Berlin, den 1. November 1875.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherung-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.
 v. Holleben,
 General der Infanterie zc.

ad No. 5395.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 283.

Fahnen-Decoraton.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich, in Befolg meiner Ordre vom 9. Januar 1873, der Fahne des Füsilier-Bataillons 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 einen silbernen Ring mit der Inschrift: „Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 1. September 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Sekonde-Lieutenant der Reserve Rabbat.“ — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. November 1875.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. November 1875.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit Bezug auf die in Nr. 5, 13, 20 und 25 des Armeeverordnungs-Blattes für 1873 bekannt gemachten Allerhöchsten Ordres vom 9. Januar, 3. April, 24. Juni und 27. September 1873 hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 534. 11. A 2.

Nr. 284.

Unterordnung des Gouvernements der Festung Mainz unter das General-Kommando 11. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Aufhebung der Festsetzungen Meiner Ordre vom 22. November 1867, daß das Gouvernement der Festung Mainz dem General-Kommando 11. Armeekorps untergeordnet werden soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. November 1875.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. November 1875.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß die in Folge der Immediat-Stellung des Gouvernements bisher für Mainz getroffenen besonderen Bestimmungen hiermit außer Kraft treten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 713. 11. 75. A. 1.

Nr. 285.

Beförderung der Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 23. November 1875.

Mit Bezug auf §. 14, 8 der Landwehr-Ordnung vom 28. September d. J. wird in Betreff der im Beurlaubten-Verhältniß befindlichen, beziehungsweise der später in dasselbe übertretenden Pharmazeuten Folgendes bestimmt:

- 1) Sämmtliche zur Zeit vorhandene approbirte Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes sind von den Korps-General-Ärzten zu Unter-Apothekern zu befördern.
- 2) Die Beförderung der zur Zeit noch nicht approbirten Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes erfolgt nach Vorlegung der Approbation als Apotheker.
- 3) Wer künftig wegen Nichtbestehens der im §. 20, 3 der Rekrutirungs-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung als „Pharmazeut“ zur Reserve entlassen wird, kann nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Qualifikations-Attestes zum Ober-Apotheker beziehungsweise Beförderung zum Unter-Apotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnison-Lazareth am Stationsort des Korps-General-Arzt's desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk Patent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos an den Korps-General-Arzt zu richten.

- 4) Unter-Apotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens 2 Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Bezirks-Kommando zu richtenden Antrag durch den Korps-General-Arzt dem Kriegs-Ministerium zur Beförderung zum Ober-Apotheker in Vorschlag gebracht werden.

Den Vorschlägen sind die Nationale der Betreffenden, nach dem Schema der Landwehr-Stamm-Rolle, beizufügen.

- 5) Die Beileihung eines Unter-Apothekers mit einer etatsmäßigen Feld-Apotheker-Stelle hat die Beförderung desselben zum Ober-Apotheker zur Folge.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 529. 11. M. M. A.

Nr. 286.

Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen durch die Truppentheile über den Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger.

Berlin, den 24. November 1875.

Den Truppentheilen verbleibt die Verpflichtung, vom Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres bisherigen Aufenthaltsorts — unter Angabe des Geburtsorts — sofort Kenntniß zu geben.

Vom Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 zurückgestellt worden sind, ist der Civil-Vorsitzende derjenigen Ersatz-Kommission zu benachrichtigen, welche nach Ausweis des Berechtigungs-Scheins die Zurückstellung verfügt hat.

Beim Dienst Eintritt einjährig-freiwilliger Pharmazeuten liegt diese Benachrichtigung den Korps-Generalärzten ob.

Obige Festsetzungen sind dem §. 18 der Rekrutirungs-Ordnung als Anmerkung beizufügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Nr. 700. 11. 75. A 1.

Nr. 287.

Änderungen zur Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere — Berlin, 1874.

Berlin, den 30. November 1875.

§. 2. **A**linea 2 (Zeile 3 bis 7) fällt fort.

§. 3. Der Text, einschließlich der Anmerkung dazu ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Von den etatsmäßigen Feuerwerksoffizieren wird je einer den Feld- und Fuß-Artillerie-Brigaden, den Fuß-Artillerie-Regimentern, sowie dem Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15 zugetheilt. Die übrigen Feuerwerksoffiziere werden den Artillerie-Depots, der Artillerie-Prüfungs-Kommission, der Oberfeuerwerkerschule, den beiden Schießschulen, sowie den technischen Instituten der Artillerie zc. zur Dienstleistung überwiesen, je nachdem Art und Umfang der bei diesen Behörden vorliegenden Geschäfte dies erfordern.“

§. 4. Der Text ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Im Allgemeinen wird hierbei als Regel festgehalten, daß die jüngeren Feuerwerks-Offiziere sich bei den Artillerie-Depots, die ältesten bei den Fuß-Artillerie-Brigaden befinden.“

§. 5. Fällt fort.

§. 7. Alinea 2 (Seite 7) Zeile 5 von oben zwischen dem Komma hinter „direkt“ und „von“ ist einzuschalten:

„von der Militair-Schießschule durch die Inspektion der Infanterie-Schulen.“

§. 13. Alinea 4 Zeile 3 (Seite 10, Zeile 8 von oben) ist das Wort „artilleristischen“ zu streichen; Zeile 4 sind die Worte „für die“ und die Zeilen 5 bis 11 sind ganz zu streichen.

Als Alinea 5 und 6 ist hinzuzufügen:

„Die Einreichung der Qualifikations-Berichte geschieht auf dem §. 6 vorgeschriebenen Wege, event. zugleich mit denen der übrigen Offiziere, jedoch abgesondert.“

Die Qualifikations-Berichte der den technischen Instituten der Artillerie zugetheilten Feuerwerks-Offiziere gelangen durch das Allgemeine Kriegs-Departement an die General-Inspektion der Artillerie.

Die bisherigen §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind resp. in 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 umzuändern (auch im bisherigen §. 12 Alinea 2, Seite 9).

Als neuer §. ist einzuschalten.

§. 13. Die Feuerwerks-Offiziere werden in den, von den Behörden, resp. Truppen-Kommandos zu führenden und alljährlich einzureichenden Ranglisten bei denjenigen Behörden zc. geführt, welchen sie zugetheilt sind. Dieselben Behörden haben auch für Kurrenthaltung des 2. Exemplars des Personalbogens Sorge zu tragen.

Veränderungen in der Rangliste der Feuerwerks-Offiziere sind von den Behörden, welchen diese Offiziere zugetheilt sind, auf dem, im §. 6 vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß der General-Inspektion der Artillerie zu bringen.

§. 42. Zeile 1, ist statt „artilleristischen“ zu setzen:

„anderen“ und Zeile 2 sind die Worte „der Artillerie-Schießschule“ umzuändern in: „den Schießschulen“.

„Inhalts-Verzeichniß.“ Die §§. 5. bis 13 sind in 4 bis 12 umzuändern und vor „10 Unterstützungsfonds“ ist einzuschalten: „Rangliste, Personalbogen §. 13, Seite 10“.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 207. 10, 75. Art. 1.

Nr. 288.

Abkündigung von der Bestimmung des Passus 2 der Anlage 6 zur Heer-Ordnung für das Jahr 1875.

Berlin, den 30. November 1875.

Der Passus 2 der Anlage 6 zur Heer-Ordnung vom 28. September cr., wonach die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und reitenden Artillerie je 300 Mark, die des Trains je 150 Mark als Entschädigung für die Benutzung von Dienstpferden zu zahlen haben, findet auf die in diesem Jahre eingestellten Einjährig-Freiwilligen keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 303. 11. B. A.

Nr. 289.

Reisekostenvergütung der Wallmeister bei Reisen zur Benutzung von Heilquellen.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Der 3. Absatz der Position 12 der Anlage A zur allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 — Neuabdruck vom Jahre 1871 — beziehungsweise das Alinea 3, Position 12 der Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister vom 20. Oktober 1869 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1870, Seite 7 — werden folgendermaßen abgeändert.

Besuchen Wallmeister auf militairärztliche Verordnungs-Heilquellen, so beziehen dieselben während der Kurzeit ihr Einkommen unverkürzt fort, auch werden ihnen nach Maßgabe des Erlasses vom 30. Dezember 1867 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1868 — die durch ihre Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, ordentlichen Posten und Gelegenheitsfuhrwerk wirklich entstandenen Kosten erstattet. Außerdem erhalten dieselben zur Bestreitung der Nebenkosten für Lieberstacht ac. ein Pauschquantum von 5 Pf. pro 7,5 Kilometer.

Diese Kosten sind in gewöhnlicher Weise von der Fortifikation, welcher der Wallmeister angehört, bei der Korps-Intendantur zu liquidiren, und von dieser im ganzen Betrage auf den Militairfonds anzuweisen. Für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist den Wallmeistern ein Requisitionschein zur Beförderung zu ermäßigten Fahrpreisen zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelke.

No. 354. 11. 75. Ing.

Nr. 290.

Eröffnung der Eisenbahn Grauhof—Lautenthal.

Berlin, den 22. November 1875.

Die Eisenbahn zwischen Grauhof (Haltestelle an der Eisenbahn Bienenburg—Hildesheim) und Lautenthal ist am 15. November cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Drefow.

No. 621. 11. M. O. D. 3.

Nr. 291.

Eröffnung der Eisenbahn Chemnitz—Aue—Abdorf, im Königreich Sachsen.

Berlin, den 22. November 1875.

Die Eisenbahn Chemnitz—Aue—Abdorf, deren Eröffnung auf der Strecke Aue—Schoened am 7. September d. J. stattgefunden hat, ist am 15. November cr. auf den Strecken Chemnitz—Aue und Abdorf—Schoened eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski. Drefow.

No. 621. 11. M. O. D. 3.

Nr. 291.

Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transportkosten.

Berlin, den 22. November 1875.

Die nach dem diesseitigen Erlaß vom 10. April cr., im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 8 pro 1875 Seite 85 sub Nr. 107 angeordnete Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transportkosten, bestehend in der Kommando-Zulage des Offiziers und den etwaigen Ausgaben für Ergänzung des Koppelzeuges, in-gleichen für Fußbeschlag und Arzneien, während des Marsches resp. der Eisenbahn-Fahrt, hat nach kriegs-ministerieller Bestimmung in Nachstehendem eine Aenderung erlitten.



Demgemäß sind von den vorstehenden Kosten schon pro 1875 und ferner, die für Remonte-Kommandos, welche für ihren Truppentheil die Reparaturen aus den Depots abholen, die Kommando-Zulage des Offiziers, auf Titel 20 (künftig Kapitel 24), die Ausgaben für Koppelzeug, Fußbeschlag und Arzneien auf Tit. 40 (Kapitel 32), die Eisenbahn-Fahrgelder dagegen auf Tit. 43 (Kapitel 34) anzuweisen.

Von den durch die Bestellung der Hilfs-Kommandos, d. h. solche, welche die auf den Märkten erkaufte Reparaturen nach den Depots zu transportieren haben, entstehenden Kosten werden die Eisenbahn-Fahrgelder von der unterzeichneten Abtheilung unmittelbar zur Erstattung angewiesen, wogegen alle übrigen Kosten von den königlichen Intendanturen auf Liquidationen der Truppen zur Zahlung auf Tit. 40 der General-Militair-Kasse anzuweisen sind.

Sollte für das laufende Jahr bereits die Kommando-Zulage für Offiziere der Remonte-Kommandos, nach Vorschrift der Bestimmung vom 10. April cr. auf Tit. 40 angewiesen sein, haben die königlichen Intendanturen ihre ertheilten Ausgabe-Ordres zu modifizieren und die Fonds-Ausgleichung noch vor dem Jahres-Schlusse zu bewerkstelligen.

Hiernach haben denn auch die betreffenden Truppentheile künftighin die Kommando-Zulage für den zum Remonte-Empfange kommandirten Offizier in ihren Geld-Verpflegungs-Berechnungen, und die anderweitigen Kosten sowohl für Remonte-Kommandos als für Hilfs-Kommandos ungetrennt aufzustellen und bei den königlichen Intendanturen zu liquidieren.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

Nr. 131. 11. R. A.

Nr. 293.

Bewilligung der freien Bekleidung und des freien Quartiers für die in die Geld- und Brotverpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen.

Berlin, den 24. November 1875.

Durch den §. 94 pass. 11 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 ist die Vorschrift in der Anmerkung zum §. 263 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868,

betreffend die ausnahmsweise Bewilligung der freien Bekleidung an die bereits in die Geld- und Brotverpflegung der Truppen aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, modifiziert worden.

Demgemäß darf künftighin den Einjährig-Freiwilligen, welchen die Mittel zum Unterhalte fehlen, bei ihrer Aufnahme in die Geld- und Brot-Verpflegung von den königlichen General-Kommandos zugleich auch die freie Bekleidung und freies Quartier bewilligt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 428. 11. M. O. D. 3.

Nr. 294.

Tagegeldersatz der charakterisirten Portepeefähriche.

Berlin, den 27. November 1875.

Aus dem Kadetten-Korps in die Armee eingestellte charakterisirte (nicht patentirte) Portepeefähriche, welche das etatsmäßige Gehalt und den Servis der Portepeefähriche beziehen, haben bei Dienstreisen in den Fällen, in welchen ihnen die Tageselder und Reisefosten bewilligt worden sind, den Tageseldersatz der Portepee-Unteroffiziere zu empfangen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 391. 9. 75. M. O. D. 3.

295.

Auflösung der Fortifikation zu Stettin.

Berlin, den 29. November 1875.

Die königliche Fortifikation zu Stettin ist aufgelöst worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Voigts-Nheß.

Andreac.

No. 677. 11. 75. Ing.

Nr. 296.

Bestimmung des Lokals, in welchem bei unvermutheten Rassen-Revisionen sowie bei Musterungen die Prüfung der Rassenbücher etc. stattzufinden hat.

Berlin, den 29. November 1875.

Es ist bisher nicht für erforderlich erachtet worden, eine allgemeine Vorschrift darüber zu ertheilen, in welchem Lokale bei unvermutheten Rassen-Revisionen sowie bei Musterungen die Prüfung der Rassenbücher und Verläge vorzunehmen sei. Nachdem jedoch diese Frage in neuerer Zeit eine verschiedenartige Beantwortung gefunden hat, sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, hierüber Folgendes festzusetzen.

Im Allgemeinen lassen die §§. 26 und 27 des Reglements über das Rassen-Wesen bei den Truppen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß diese Revisionen in dem Rassenlokal, also in der Wohnung des Kommandeurs als Präses der Rassen-Kommission, woselbst nach verberegtem Reglement die Klasse aufbewahrt wird, resp. im Bureau des Kommandeurs vorzunehmen ist. Wenn es in dem einen oder dem anderen Falle wünschenswerth erscheint, hiervon abzuweichen, so kann die Wahl eines anderen Lokals für diese Prüfung der Einigung der Rassen-Kommission und des Revisors überlassen werden. An Garnison-Orten, in denen sich eine Intendantur befindet, empfiehlt sich deren Dienstlokal als für obigen Zweck geeignet.

Die Forderung, daß der Revisor sich zu qu. Behuf in die Wohnung des Zahlmeisters begeben soll, ist ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karzewski.

Dresow.

No. 358. 11. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

No. 297.

Verfahren für die Anmeldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Unteroffizier-Schulen.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

Unter Bezugnahme auf §. 86 Theil I der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September cr. wird über den Eintritt der Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen das Folgende bestimmt:

- 1) Das bisherige Verfahren bei der Anmeldung der Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen einzutreten wünschen, bleibt unverändert, jedoch ist die Verpflichtungs-Verhandlung, sofern den sonstigen Annahme-Bedingungen genügt ist, sogleich bei der Meldung aufzunehmen.
- 2) Bei der ärztlichen Untersuchung ist darauf zu rücksichtigen, daß die Freiwilligen erst zur Zeit ihrer Ueberweisung an einen Truppentheil, also in etwa 3 Jahren nach ihrer Meldung, vollständig allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen zu sein brauchen.
- 3) Als Anmeldepapiere sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. jeden Monats der Inspektion der Infanterie-Schulen einzureichen:
 - a) Nationale nach dem bisherigen Schema, für jeden Freiwilligen besonders aufgestellt,
 - b) ärztliches Attest,
 - c) Meldeschein,
 - d) Verhandlung über die Verpflichtung, nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppentheil einer vierjährigen aktiven Dienstzeit genügen zu wollen.

Die Papiere sind ohne Anschreiben, jedoch zusammengeheftet einzufenden.

- 4) Die Uebersendung des Annahmescheins an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie die Einberufung veranlaßt diejenige Unteroffizier-Schule, welcher der Freiwillige zur Einstellung Seitens der Inspektion der Infanterie-Schulen überwiesen worden ist.
- 5) Die Infanterie-Regimenter sind auch ferner noch zur unmittelbaren Anmeldung von Freiwilligen bei der Inspektion der Infanterie-Schulen, unter Einreichung der für die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgeschriebenen Anmeldepapiere, berechtigt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 91. 11. A. 2.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Viebrich, Weiffenfels und Ettlingen eingekellt zu werden wünschen.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

- 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militair-Stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
- 2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

- 3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
- 4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 5) Die Fälliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militairischen Befehlen.
- 6) Der in die Unteroffizier-Schule Einstellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende muß mindestens 1^m. 57^{cm}. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

- 7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
- 8) Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
- 9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Fälliere der Unteroffizier-Schulen werden belleidet und verpflegt.
- 10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts-Orts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Viebrich, Weiffenfels oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde-Scheins, persönlich zu melden.
- 11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Bilanz, sogleich eingekellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins, tritt der Freiwillige, in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuthellung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule, sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

- 12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weisensfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Balanzen in die Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weisensfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

- 13) Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit, eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 10 Meilen, bezw. 10 Meilen von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilierten bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 91. 11. A. 2.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 23. Dezember 1875.

Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 299.

Änderung der Geschäfts-Eintheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement.

Berlin, den 14. Dezember 1875.

In der Geschäfts-Eintheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements — siehe Verfügungen vom 18. Dezember 1871 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 342 Nr. 425) und vom 11. Dezember 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 273 Nr. 295) — treten vom 1. Januar 1876 ab folgende Änderungen ein:

Von dem Ressort der Armee-Abtheilung B. gehen über

a) auf das Ressort der Armee-Abtheilung A.:

das Lehr-Infanterie-Bataillon,

das Militair-Kei-Institut — Offizier-Keitschule und Kavallerie-Unteroffizierschule, —

das reitende Felsjäger-Korps

und die Militair-Musik;

und b) auf das Ressort der Artillerie-Abtheilung:

die Oberfeuerwerker-Schule.

Die Armee-Abtheilung B. wird ferner vom 1. Januar 1876 ab die Kasernements- und Bau-Angelegenheiten der Unteroffizierschulen und der Militair-Schießschule, sowie die ökonomischen Angelegenheiten der Arbeiter-Abtheilungen bearbeiten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 315. 12. 75. A 1.

Nr. 300.

Kompetenz an Koch- und Wärmeholz für bivoualirende Abtheilungsstäbe der Feld-Artillerie-Regimenter.

Berlin, den 15. Dezember 1875.

In Ergänzung des § 59 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezember 1842 und des Erlasses vom 5. August 1872 (Nr. 329 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 20 pro 1872) wird hierdurch bestimmt, daß den Abtheilungsstäben der Feld-Artillerie-Regimenter, wenn sie mit drei oder vier Batterien zusammen bivoualiren, eine besondere Kompetenz an Koch- und Wärmeholz nicht zu gewähren ist. Dieselben sind vielmehr in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Regimentsstäbe der Infanterie und Kavallerie vorgeschrieben ist, auf die für die Batterien festgesetzten Holzquantitäten zu verweisen.

Nur für den Fall, daß ein Abtheilungsstab genöthigt sein sollte, allein oder nur mit einer oder zwei Batterien zusammen zu bivouakiren, können demselben als besondere Kompetenz an Koch- und Wärmeholz täglich oder auf die Dauer von 24 Stunden 0,4 Kubikmeter in weichem Holze gewährt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 419. 11. 75. M. O. D. 4.

Nr. 301.

Uebersetzung einer Geldsumme an einen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Invaliden.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Nach einer Anzeige des Intendantur-Raths von Ristowski vom 11. Armeekorps zu Kassel ist demselben am 5. v. Mts. in einem mit dem Poststempel Frankfurt a. M. versehenen Briefcouvert ohne Werthangabe eine Preussische Banknote über Eintausend Mark zugegangen, hinsichtlich deren der Genannte, da ihm über den Einsender, die Veranlassung und den Zweck der Sendung nichts bekannt geworden, die Disposition seiner vorgesetzten Dienstbehörde anheimgestellt hat. Demgemäß ist die bezeichnete Summe einem vom Kriegs-Ministerium verwalteten Fonds zur Unterstützung bedürftiger Invaliden überwiesen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1152/11. K. M.

Nr. 302.

Recherche nach den Verpflegungs-Acten der 12. und 13. Reserve-Munitions-Kolonne.

Berlin, den 2. Dezember 1875.

Die Acten der 12. und 13. Reserve-Munitions-Kolonne, in denen sich die Duplikate der Geld-Verpflegungs-Liquidationen nebst den Rapporten aus der Kriegsperiode 1870—71 befinden, sind ungeachtet der weitgreifendsten Recherchen nicht zu ermitteln gewesen.

Derjenige Truppentheil resp. diejenige Behörde, bei welcher die in Rede stehenden Acten aufbewahrt werden, wird daher ersucht, dies der Abtheilung für das Servis-Wesen im unterzeichneten Departement anzuzeigen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
S. B.
v. Karczewski. Müller.

No. 916. 11. M. O. D. 4.

Nr. 303.

Vertheilung von 72 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1876.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1876 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subscribirt, deren Uebermittlung an die betreffenden Behörden zc. direct durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des diesseits unterm 19. Dezember 1873 im Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 31 pro 1873 publizirten Vertheilungsplanes erfolgen wird. Die von den betreffenden Empfängern auszustellenden Empfangs- zc. Auerkennnisse sind am Jahreschlusse 1876, wie bisher, per Couvert an die Etats- und Rassen-Abtheilung des Militair-Ökonomie-Departements einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 872/11. A. 2.

Nr. 304.

Errichtung eines Festungs-Gefängnisses für Verurtheilte der Kaiserlichen Marine.

Berlin, den 7. Dezember 1875.

Vom 1. Januar 1876 ab werden die Verurtheilten der Marine, welche eine Gefängnißstrafe nach den §§ 34 bis 148, sowie diejenigen, welche die Strafe der Festungshaft nach den §§ 149 bis 170 des Militair-Straf-Vollstreckungs-Reglements zu verbüßen haben, an das Festungs-Gefängniß auf Fort Falkenstein überwiesen und die noch in den Festungs-Gefängnissen zu Spanbau, Magdeburg und Minden befindlichen Militair-Gefangenen der Marine, sowie das in Danzig stationirte Aufsichtspersonal zurückgezogen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Blume.

No. 928. 11. 75. A. 2.

Nr. 305.

Eröffnung der Eisenbahn Zwickau—Falkenstein im Königreich Sachsen.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Die Eisenbahn zwischen Zwickau und Falkenstein im Königreich Sachsen ist am 29. November cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 269/12. 75. M. O. D. 3.

Nr. 306.

Serbis-Kompetenz der Selbstmiether beim Beziehen oder Verlassen eines Kasernenquartiers.

Berlin, den 11. Dezember 1875.

Nachdem durch den kriegsministeriellen Erlaß vom 22. Oktober d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 für 1875) der Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß beim Beziehen oder Verlassen eines Kasernenquartiers derart geregelt ist, daß der Wohnungsgeldzuschuß für den Monat des Wechsels im vollen Monatsbetrage gewährt werden darf, wird in Bezug auf die Serbis-Kompetenz unter Aufhebung der beiden Cirkular-Befugnungen vom 16. März und 16. August 1870 Folgendes bestimmt:

- a) für den Monat, in welchem aus der selbstgemieteten Wohnung ein Kasernenquartier bezogen und noch der volle Wohnungsgeldzuschuß empfangen wird, verbleibt dem Betreffenden der volle Monats-Servis, wogegen die im § 9 des Serbis-Reglements resp. unter III. der Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli 1873 zu dem Wohnungsgeldzuschuß-Gesetze vom 30. Juni desselben Jahres normirten Serbisquoten erst vom Ersten des darauf folgenden Monats zahlbar sind.
Wird andererseits
- b) das Kasernenquartier Behufs der Selbstmiethung aufgegeben, so ist der tarifmäßige Selbstmiether-Servis vom Tage des Verlassens der Kaserne ab zu gewähren, jedoch nach Analogie der Vorschrift im § 11 Alinea 3 des Serbis-Reglements unter Anrechnung der für dieselbe Zeit bereits empfangenen Serbisquote (§ 9 l. c.). Der unter III. der vorbereiteten Ausführungs-Bestimmungen bezeichnete Servistheil bleibt für den Monat des Wechsels ganz außer Hebung.

Wo bisher abweichend von diesen Festsetzungen verfahren worden ist, kann von einer nachträglichen Ausgleichung Abstand genommen werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Sandkuhl.

No. 196. 12. 75. M. O. D. 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 24. Dezember 1875.

Nr. 28.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

No. 312.

Veränderte Eintheilung des Militair-Etats für 1876.

Berlin, den 20. Dezember 1875.

In Folge der Umgestaltungen, welche der Reichshaushalts-Etat vom Jahre 1876 ab in seiner inneren Eintheilung erleidet, tritt auch bei dem Militair-Etat vom Jahre 1876 ab eine veränderte Eintheilung der Ausgaben und der Einnahmen in Kapitel und Special-Titel ins Leben, welche aus den nachstehend abgedruckten Uebersichten A. und B. näher hervorgehen.

Das Kriegs-Ministerium bringt diese Veränderungen hierdurch zur Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß den beteiligten Kommando- und Verwaltungs-Behörden die, in Bezug auf die Veränderungen im Buch-, Liquidations- und Rechnungs-Wesen erforderlichen Special-Bestimmungen unmittelbar zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 496. 12. M. O. D. 1.

A. Eintheilung

der

einzelnen Ausgabe-Kapitel des Reichshaushalts-Etats
bei den Fortdauernden Ausgaben
unter Abschnitt V. Verwaltung des Reichsheeres
für 1876.

Kapitel 14. Kriegs-Ministerium.

Befolgungen.

- Titel 1. Der Kriegs-Minister.
2. Offiziere des Kriegs-Ministeriums.
3. Ministerial-Räthe vom Civil.

- Titel 4. Militairärztliche Ministerial-Räthe.
 = 5. Hülfss-Referenten, Techniker zc.
 = 6. Bureaubeamte.
 = 7. Unterbeamte und Haus-Personal.
 Summe Titel 1 bis 7.

Anderer persönliche Ausgaben.

- Titel 8. Zur Gewährung von Remunerationen für Hülfssarbeiter und für besondere Aushülfssdienste.
 = 9. Zur Remuneration von Kanzlei-Diätarien.
 = 10. Zur Gewährung von Unterstützungen an Beamte des Kriegss-Ministeriums, des General-Auditoriums und der General-Militair-Kasse.
 Summe Titel 8 bis 10.

Sächliche Ausgaben.

- Titel 11. Zur Bestreitung der Bureau-Kosten.
 = 12. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Kriegsministerial-Bibliothek (übertragungsfähiger Fonds).
 Summe Titel 11 und 12.

Summe Kapitel 14.

Kapitel 15. Militair-Kassen-Wesen.

Befoldungen.

- Titel 1. General-Militair-Kasse.
 = 2. Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.
 Summe Titel 1 und 2.

Sächliche Ausgaben.

- Titel 3. Zur Bestreitung der Bureaukosten und Kopialien.
 = 4. Verwaltungskosten der bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen bestehenden Korps-Zahlungsstellen.
 Summe Titel 3 und 4.

Summe Kapitel 15.

Kapitel 16. Militair-Intendanturen.

Befoldungen.

- Titel 1. Intendanten.
 = 2. Räthe und Assessoren.
 = 3. Bureaubeamte.
 = 4. Kanzlisten.
 = 5. Bureaubediener.
 Summe Titel 1 bis 5.

Anderer persönliche Ausgaben.

- Titel 6. Zu Remunerationen.
 = 7. Zu Unterstützungen.
 Summe Titel 6 und 7.

Sächliche Ausgaben.

- Titel 8. Zu Bureaukosten.
 = 9. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Intendantur-Bibliotheken (übertragungsfähiger Fonds).
 Summe Titel 8 und 9.

Summe Kapitel 16.

Kapitel 17. Militair-Geistlichkeit.

Besoldungen.

- Titel 1. Evangelische Geistlichkeit.
 „ 2. Katholische Geistlichkeit. Summe Titel 1 und 2.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 3. Zu Remunerationen.

Sächliche Ausgaben.

- Titel 4. Zu Kulturstkosten.
 „ 5. Zur Bestreitung der Kosten für den Ersatz des Abgangs an Militair-
 Gefang- und Gebetbüchern (übertragungsfähiger Fonds). Summe Titel 4 und 5.

Summe Kapitel 17.

Kapitel 18. Militair-Justiz-Verwaltung.

Besoldungen.

- Titel 1. General-Auditoriat.
 „ 2. Auditeure und Aktuarien. Summe Titel 1 und 2.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 3. Dienstaufwands-Entschädigungen.
 „ 4. Laufende Remunerationen.
 „ 5. Zu extraordinären Remunerationen. Summe Titel 3 bis 5.

- Titel 6. Sächliche Ausgaben.

Summe Kapitel 18.

Kapitel 19. Höhere Truppen-Befehlshaber.

Kapitel 20. Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.

Besoldungen.

- Titel 1. Gouverneure und Kommandanten.
 „ 2. Platzmajore. Summe Titel 1 und 2.
 „ 3. Büreaugelber für Wahrnehmung der Etappen-Geschäfte. Summe Kapitel 20.

Kapitel 21. Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.

- Titel 1. Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers.
 „ 2. Adjutantur-Offiziere. Summe Titel 1 und 2.
 „ 3. Offiziere in besonderen Stellungen. Summe Kapitel 21.

Kapitel 22. Generalstab und Vermessungs-Besetz.

Generalstab.

- Titel 1. Besoldungen.
 „ 2. Remunerationen.
 „ 3. Unterstützungen.
 „ 4. Reisekosten und Tagegelber.

- Titel 5. Beihilfen zu wissenschaftlichen Reisen etc.
 - = 6. Militair-Eisenbahnbehörden.
 - = 7. Dispositionsfonds des Generalstabes (übertragungsfähiger Fonds).
- Summe Titel 1 bis 7.

Vermessungswesen.

- Titel 8. Befoldungen.
- = 9. Remunerationen.
- = 10. Betriebskosten.
- = 11. Tagegelder und Zulagen, Reise- und Transportkosten.
- = 12. Instrumententräger- und Botenlöhne.

Summe Titel 8 bis 12.

Summe Kapitel 22.

Kapitel 23. Ingenieur-Korps.

- Titel 1. Befoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 2. Zulagen.
- = 3. Tischgelber.

Summe Titel 2 und 3.

- = 4. Uebungs- und Unterrichts-Fonds (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Kapitel 23.

Kapitel 24. Geldverpflegung der Truppen.

Befoldungen.

- Titel 1. Offiziere.
- = 2. Militair-Aerzte.
- = 3. Beamte.
- = 4. Reitendes Feldjäger-Korps.
- = 5. Pensionirte Offiziere zur Dienstleistung bei Kommandostäben.
- = 6. Offiziere und Militair-Aerzte des Beurlaubtenstandes während der Uebungen.
- = 7. Mannschaften.

Summe Titel 1 bis 7.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 8. Zulagen.
- = 9. Tischgeld.
- = 10. Douceurgeld (beim Regiment Gardes du Korps).
- = 11. Kleiderzuschußgeld (beim 1. Garde-Regiment zu Fuß und beim Regiment der Gardes du Korps).
- = 12. Equipirungsgeld für Offiziere, Aerzte und Hofärzte des Beurlaubtenstandes während der Uebungen.
- = 13. Unterstützungs fonds (übertragungsfähig).
- = 14. Reuegeschenk.

Summe Titel 8 bis 14.

Sächliche Ausgaben (übertragungsfähige Fonds).

- Titel 15. Allgemeine Unkosten.
- = 16. Waffen- und Geschütz-Reparaturgeld.
- = 17. Zur Instandhaltung des Uebungs-Materials.
- = 18. Büreaugeld und zu kleinen Ausgaben.

- Titel 19. Fußbeschlages- und Pferde-Arznei-Geld.
 = 20. Besondere Ausgaben.

Summe Titel 15 bis 20.

- Titel 21. Sonstige vermischte Ausgaben.

Summe Kapitel 24.

Kapitel 25. Natural-Verpflegung.

- Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 2. Zu Remunerationen.

- = 3. Zu Unterstützungen.

Summe Titel 2 und 3.

Sächliche Ausgaben.

- Titel 4. Brot- und Fourage-Verpflegung.

- = 5. Biktualien-Verpflegung.

- = 6. Zur baulichen Unterhaltung der Magazin-Gebäude und zu kleineren Neubauten (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 4 bis 6.

Summe Kapitel 25.

Kapitel 26. Bekleidung der Truppen.

- Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 2. Remunerationen.

- = 3. Unterstützungen.

Summe Titel 2 und 3.

Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

- Titel 4. Zur Abfindung der Truppen mit Kontingenten für den gewöhnlichen Verbrauch.

- = 5. Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch und Kürassen (übertragungsfähiger Fonds).

- = 6. Zu extraordinaireren Beschaffungen, Aushülsen, Proben etc.

Summe Titel 4 bis 6.

Verwaltung der Montirungs-Depots.

- Titel 7. Allgemeine Verwaltungskosten.

- = 8. Zur baulichen Unterhaltung der Magazine und Dienstlokale (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 7 und 8.

Summe Kapitel 26.

Kapitel 27. Garnison-Verwaltungs- und Servis-Befen.

Besoldungen.

- Titel 1. Garnison-Verwaltungs-Beamte.

- = 2. Garnison-Bau-Beamte.

Summe Titel 1 und 2.

- = 3. Emolumente.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 4. Fuhrkosten-Aversen.

- Titel 5. Zu Hilfsarbeiter- und Stellvertretungskosten.
- „ 6. Zu extraordinären Remunerationen.
- „ 7. Zu Unterstützungen.

Summe Titel 4 bis 7.

Unterhaltung der Kasernen- und Garnison-Gebäude.

- Titel 8. Zur baulichen Unterhaltung (übertragungsfähiger Fonds).
- „ 9. Zur Unterhaltung der Utensilien.
- „ 10. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Feuerung, Erleuchtung und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse.

Summe Titel 8 bis 10.

Unterhaltung der Dienstwohnungen und Dienstgebäude.

- Titel 11. Zur baulichen Unterhaltung (übertragungsfähiger Fonds).
- „ 12. Zur Unterhaltung der Utensilien.
- „ 13. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Feuerung, Erleuchtung und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse.

Summe Titel 11 bis 13.

- „ 14. Zu größeren Kasernen-Netablissementsbauten und für Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnison-Anstalten (übertragungsfähiger Fonds).
- „ 15. Zur Unterhaltung der Übungs-Plätze und zu kleineren Grundstücks-Erwerbungen (übertragungsfähiger Fonds).
- „ 16. Manöverkosten.
- „ 17. Sorvis.

Summe Kapitel 27.

Kapitel 28. Wohnungsgeld-Zuschüsse.

Kapitel 29. Militair-Medizinal-Befeh.

Befoldungen.

- Titel 1. Aerzte und Beamte bei den militairärztlichen Bildungs-Anstalten.
- „ 2. Apotheker bei den Korpsstäben.
- „ 3. Verwaltungsbeamte bei den Lazarethen.
- „ 4. Emolumente.

Summe Titel 1 bis 3.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 5. Zu den Kosten für Aushilfspersonal.
- „ 6. Zu Zulagen.
- „ 7. Zu Remunerationen.
- „ 8. Studien-Honorare.
- „ 9. Prüfungs-Honorare.
- „ 10. Zu Unterstützungen.
- „ 11. Zu besonderen Beihilfen.
- „ 12. Lazareth-Wirthschafts- und Krankenpflege-Kosten. — Kosten für Arzneien und Verbandmittel.
- „ 13. Für die Armee.
- „ 14. Für Soldaten-Frauen und Kinder.
- „ 15. Zur Unterhaltung der Utensilien.
- „ 16. Zur Unterhaltung der Lazareth-Gebäude und zu kleineren Neubauten (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 5 bis 11.

Summe Titel 13 und 14.



Titel 17. Sächliche und vermischte Ausgaben (übertragungsfähiger Fonds).
Summe Kapitel 29.

Kapitel 30. Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Geräthe.

Titel 1. Befoldungen.

Sächliche Ausgaben.

Titel 2. Allgemeine Verwaltungs-Kosten.

= 3. Zur laufenden Unterhaltung der Train-Gebäude und der Feuerlöschgeräthe (übertragungsfähiger Fonds).

= 4. Zur Unterhaltung des Uebungs-Materials für den Train und der Feldgeräthe der Truppen — ausschließlich Artillerie und Pioniere — (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 2 bis 4.

Summe Kapitel 30.

Kapitel 31. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteure und Arrestaten auf dem Marsche.

Titel 1. Ersatz- und Reserve-Mannschaften.

= 2. Deserteure und Arrestaten.

Summe Kapitel 31.

Kapitel 32. Ankauf der Remonte-Pferde.

Titel 1. Befoldungen.

= 2. Zum Ankauf der Remonten.

Geldvergütungen zur Selbstbeschaffung von Dienstpferden.

Titel 3. Den Adjutanten (übertragungsfähiger Fonds).

= 4. Den Zahlmeistern der Kavallerie (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 3 und 4.

= 5. An Remonte-Transportkosten (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Kapitel 32.

Kapitel 33. Verwaltung der Remonte-Depots.

Titel 1. Befoldungen.

Anderer persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zu Remunerationen.

= 3. Zu Unterstützungen.

Summe Titel 2 und 3.

Titel 4. Wirthschaftskosten.

Ausgaben für Bauten und Meliorationen.

Titel 5. Kosten für Reparatur- und Reetablissements-Bauten (übertragungsfähiger Fonds).

= 6. Zu Meliorationen und Kulturen (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 5 und 6.

= 7. Sonstige Nebenkosten.

Summe Kapitel 33.

Kapitel 34. Reisekosten und Tagegelber, Vorspann- und Transportkosten.

Titel 1. Reisekosten und Tagegelber.

= 2. Vorspann- und Transportkosten.

Summe Kapitel 34.

Kapitel 35. Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.

General=Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Titel 1. Befoldungen.

= 2. Bureaukosten.

Summe Titel 1 und 2.

Ober-Militair-Examinations-Kommission.

Titel 3. Befoldungen.

= 4. Andere persönliche Ausgaben.

= 5. Bureaukosten.

Summe Titel 3 bis 5.

Kriegs-Akademie.

Titel 6. Befoldungen.

= 7. Andere persönliche Ausgaben.

= 8. Sächliche und vermischte Ausgaben (übertragungsfähiger Fonds).

= 9. Zu Bureaubedürfnissen und sonstigen Ausgaben.

Summe Titel 6 bis 9.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Titel 10. Befoldungen.

= 11. Andere persönliche Ausgaben.

= 12. Sächliche und vermischte Ausgaben (übertragungsfähiger Fonds).

= 13. Zu Bureaukosten und sonstigen Ausgaben.

Summe Titel 10 bis 13.

Kriegs-Schulen.

Titel 14. Befoldungen.

= 15. Andere persönliche Ausgaben.

= 16. Sächliche und vermischte Ausgaben (übertragungsfähiger Fonds).

= 17. Zu Bureaukosten und sonstigen Ausgaben.

Summe Titel 14 bis 17.

Kadetten-Anstalten.

Titel 18. Befoldungen.

= 19. Andere persönliche Ausgaben.

= 20. Zur Beföstigung.

= 21. Sonstige sächliche und vermischte Ausgaben (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 18 bis 21.

= 22. Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants.

Zu Bureaukosten.

= 23. Zur Unterhaltung der Divisions-Bibliotheken.

Inspektion der Infanterie-Schulen.

Titel 24. Befoldungen.

= 25. Bureaugeld.

Summe Titel 24 und 25.

Unteroffizier-Schulen.

Titel 26. Befoldungen.

= 27. Andere persönliche Ausgaben.

= 28. Sächliche und vermischte Ausgaben (übertragungsfähiger Fonds).

= 29. Zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, sowie zu den sonstigen

Kasernements-Bedürfnissen (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 26 bis 29.

- = 58. Zu Unterrichts-Bedürfnissen (übertragungsfähiger Fonds).
 - = 59. Zu Büroaufkosten und sonstigen Ausgaben.
- Summe Titel 56 bis 59.
Summe Kapitel 35.

Kapitel 36. Militär-Gefängnis-Wesen.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zulagen und Remunerationen.

- = 3. Serbis.

Summe Titel 2 und 3.

- = 4. Verpflegung.
- = 5. Bekleidung (übertragungsfähiger Fonds).
- = 6. Verwaltung und Unterhaltung (übertragungsfähiger Fonds).
- = 7. Büroaufkosten (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Kapitel 36.

Kapitel 37. Artillerie- und Waffen-Wesen.

Besoldungen.

- Titel 1. Zeug-Personal.
- = 2. Feuerwerks-Personal.
- = 3. Personal der Gewehr- und Munitions-Fabriken.
- = 4. Personal der Artillerie-Prüfungs-Kommission.
- = 5. Personal der Oberfeuerwerker-Schule.
- = 6. Personal zur Disposition des Kriegs-Ministeriums.

Summe Titel 1 bis 6.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 7. Zulagen für halbinvalide Unteroffiziere bei den Artillerie-Depôts etc.
- = 8. Zulagen für die Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Zeug-Feldwebel bei den Fuß-Artillerie-Brigade-Stäben, Schreiberzulagen und Bureau-gelder.
- = 9. Zulagen für das Personal der Gewehr- und Munitions-Fabriken.
- = 10. Zulagen für das Personal der Artillerie-Prüfungs-Kommission.
- = 11. Zulagen für das Personal der Oberfeuerwerker-Schule.
- = 12. Zulagen für das sonstige Personal.
- = 13. Zu Unterstützungen.
- = 14. Zu Remunerationen.

Summe Titel 7 bis 14.

Sächliche Ausgaben.

- Titel 15. Allgemeine Verwaltungskosten der Artillerie-Depôts.
- = 16. Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Artillerie-Gebäude (übertragungsfähiger Fonds).
- = 17. Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Gewehr- und Munitions-Fabriken (übertragungsfähiger Fonds).
- = 18. Zur Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen (übertragungsfähiger Fonds).
- = 19. Zur Beschaffung der Geschütze (übertragungsfähiger Fonds).
- = 20. Zur Beschaffung der Munition (übertragungsfähiger Fonds).
- = 21. Zu Versuchen.

- Titel 22. Zu Prämien für Lösung von Preisaufgaben (Übertragungsfähiger Fonds).
 = 23. Zu den Kosten der Unterhaltung der Oberfeuerwerfer-Schule (Übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 15 bis 23.

Summe Kapitel 37.

Kapitel 38. Technische Institute der Artillerie.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zu Remunerationen.

= 3. Zu Unterstützungen.

Summe Titel 2 und 3.

Betriebs-Ausgaben.

Titel 4. Der Artillerie-Werkstätten in Spandau, Deutz, Danzig und Straßburg.

= 4a. Der Geschütz-Gießerei in Spandau.

= 4b. Der Geschöß-Fabrik in Siegburg.

= 4c. Des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau.

= 4d. Der Pulver-Fabriken in Spandau, Hanau und Metz.

= 4e. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke (Übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 4 bis 4e.

Summe Kapitel 38.

Kapitel 39. Bau und Unterhaltung der Festungen.

Besoldungen.

Titel 1. Beamte.

= 2. Wallmeister.

Summe Titel 1 und 2.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 3. Zulagen.

= 4. Remunerationen.

Summe Titel 3 und 4.

Sächliche und vermischte Ausgaben (Übertragungsfähiger Fonds).

Titel 5. Dotierung der Festungen.

= 6. Fixirter Zuschuß zur Dotierung.

= 7. Zur laufenden Unterhaltung des Materials der Pionier-Abtheilungen.

= 8. Dispositionsfonds für die größeren technischen Pionier-Uebungen.

= 9. Uebungen der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst.

= 10. Für das Ingenieur-Komité.

= 11. Für die Militair-Briefstauben-Stationen.

Summe Titel 5 bis 11.

Summe Kapitel 39.

Kapitel 40. Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen.

Titel 1. Zur Allerhöchsten Verfügung.

= 2. Zur Verfügung des Kriegs-Ministeriums.

Summe Kapitel 40.

Kapitel 41. Invaliden-Institute.

Besoldungen.

- Titel 1. Offiziere in den Invalidenhäusern.
 „ 2. Offiziere bei den Invaliden-Kompagnien.
 „ 3. Mannschaften in den Invalidenhäusern.
 „ 4. Mannschaften bei den Invaliden-Kompagnien.
 „ 5. Beamte.

Summe Titel 1 bis 5.

Andere persönliche Ausgaben.

- Titel 6. Zulagen.
 „ 7. Kleinmontirungsgeld.
 „ 8. Servis.
 „ 9. Unterstützungen.

Summe Titel 6 bis 9.

10. Verpflegung und Ausrüstung.
 11. Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser (übertragungsfähiger Fonds).
 12. Vermischte sächliche Ausgaben.

Summe Kapitel 41.

Kapitel 42. Zuschuß zur Militär-Wittwen-Kasse.

Kapitel 43. Verschiedene Ausgaben.

- Titel 1. Zu Entschädigungen.
 2. Zu unvorhergesehenen Ausgaben.
 3. Zu geheimen Ausgaben (übertragungsfähiger Fonds).

Summe Titel 1 und 2.

Summe Kapitel 43.

B.

Eintheilung

des

unter VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen

im Reichshaushalts-Etat bestehenden

Einnahme-Kapitels.

9. Verwaltung des Reichsheeres.

Eigene Einnahmen, welche zur Reichskasse fließen.

Titel 1. Beiträge aus Spezial-Kassen.

Beitrag der Garnison-Kirchen-Kasse in Berlin, zu den Ausgaben an Schulgeld für die, nach Auflösung der Berliner Garnisonsschule in Zivilschulen übergegangenen Soldatenkinder.

Beiträge zur Unterhaltung der Festungs-Brücken, Thore und Schleusen aus den Kammerei-Kassen.

Summe Titel 1.



- 3) Die reitenden Batterien des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, des 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 und des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps) erhalten die zur Bespannung von 6 Geschützen erforderliche erhöhte Etatsstärke. Dieser Verstärkung steht nach näherem Ausweis der Friedens-Verpflegungs-Etats eine Stärke-Verminderung bei anderen Truppentheilen der Feld-Artillerie gegenüber.
 - 4) Aus dem vorhandenen Eisenbahn-Bataillon und einem nebst Regiments-Stab neu zu formirenden zweiten Eisenbahn-Bataillon wird das „Eisenbahn-Regiment“ gebildet. Der Garnison-Ort desselben ist Berlin. Die Ressort-Verhältnisse regeln sich nach den z. B. für das Eisenbahn-Bataillon bestehenden Festsetzungen.
 - 5) An die Spitze der Bezirks-Kommandos 1. Breslau und Köln treten pensionirte Stabsoffiziere vom Range eines Regiments-Kommandeurs. Jedem dieser Bezirks-Kommandos werden 2 pensionirte Stabsoffiziere (oder Hauptleute) zugetheilt und fällt dafür je 1 pensionirter Hauptmann (oder Lieutenant) fort. Das Bezirks-Kommando Berlin erhält für 2 pensionirte Hauptleute (oder Lieutenants) eine gleiche Anzahl von pensionirten Stabsoffizieren (oder Hauptleuten). Die Kommandeure aller drei Bezirks-Kommandos werden als Militair-Vorsitzende der Ersatz-Kommissionen, sowie in den während des Aushebungs-Geschäfts ihnen zufallenden Obliegenheiten durch Stabsoffiziere oder Hauptleute der betreffenden Bezirks-Kommandos vertreten.
 - 6) Der Etat des Generalstabes an Offizieren erhöht sich um den zu 1 genannten Generalstabs-offizier (Hauptmann 1. Klasse) und um 3 Stabsoffiziere als militairische Mitglieder von Eisenbahn-Linien-Kommissionen.
 - 7) Den Etats der Fuß-Artillerie treten die Stellen von 6 Hauptleuten, welche den Artillerie-Offizieren vom Platz in Köln, Mainz, Metz, Straßburg und Spandau bezw. dem Ingenieur-Komitee beizugeben sind, hinzu. Die eingegangenen Stellen der Vorstände der Artillerie-Depots von Wittenberg, Graubenz, Minden und Feste Boyen kommen hierauf in Anrechnung. Es fällt fort die Stelle eines pensionirten Hauptmanns als Vorstand der Handwerksstätte des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments.
 - 8) Das Offizier-Personal bei den technischen Instituten der Artillerie vermehrt sich um 2 Zeug-Hauptleute 1. Klasse und um 1 Zeug-Lieutenant, das Personal an Feuerwerks-Offizieren um 1 Feuerwerks-Hauptmann 1. Klasse und 11 Feuerwerks-Lieutenants.
 - 9) Die Zahl der Remonte-Depots vermehrt sich um eines (in der Provinz Preußen). Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
- Berlin, den 30. Dezember 1875.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Dezember 1875.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Ordre bestimmt das Kriegsministerium:
Zu 3. Die Ausführung der bei der Feld-Artillerie eintretenden Mannschäfts-Verstärkungen bezw. Verminderungen erfolgt nach näherer Anweisung der General-Inspektion der Artillerie. Eine Verpflegung von Mannschaften über den Etat ist hierbei zu vermeiden.

In welcher Art der freihändige Anlauf von 70 Zug- und 80 Reitpferden behufs Verstärkung der 5 reitenden Batterien zu bewerkstelligen ist, wird gleichfalls der General-Inspektion der Artillerie, welcher hierüber erforderlichen Falles mit der Abtheilung für das Remonte-Wesen in Verbindung treten wird, anheimgestellt.

Verfügbar für diesen Zweck sind 147,600 M. Die innerhalb dieses Betrages entstehenden Kosten sind auf die General-Militair-Kasse zur Verrechnung bei dem betreffenden Titel der einmaligen Ausgaben für 1876 anzuweisen und die desfalligen Ausgabe-Ordres der Abtheilung für das Remonte-Wesen in Abschrift einzusenden.

Wird hinsichtlich der Unterbringung der Verstärkungen der reitenden Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 besondere Bestimmung erforderlich, so erläßt dieselbe das General-Kommando.

Zu 4. a. Die Friedens-Verpflegungs-Etats ergeben die Stärke des Eisenbahn-Regiments. Betreffs der Besetzung der Offizier-Stellen ist das Erforderliche vom Chef des Generalstabes der Armee zu dem geeignet scheinenden Zeitpunkte zu veranlassen.

Für Ueberweisung der Aerzte und des Zahlmeisters wird Sorge getragen werden. Den Büchsenmacher überweist die Inspektion der Gewehr-Fabriken.

Der Mehrbedarf an Mannschaften wird theils durch die in nachfolgender Nachweisung bezeichneten Abgaben der Armee-Korps, theils dadurch gedeckt, daß Kapitulant und Freiwillige angenommen bezw. Mannschaften, welche vom Eisenbahn-Bataillon zur Disposition beurlaubt sind, oder Reservisten des Eisenbahn-Bataillons (letztere zu Uebungen) einberufen werden.

Die Annahme von Freiwilligen und Kapitulanten darf sofort erfolgen; von den Seitens der Armee-Korps abzugebenden Mannschaften treffen die 4 Lazareth-Gehülfen und die 300 Gemeinen am 1. März, alle übrigen am 14. Januar 1876 in Berlin (Baracken des Eisenbahn-Bataillons) ein.

Da die Zahl der Unteroffizier-Hornisten sich um 3 vermindern wird, so sind eventl. 3 Unteroffizier-Hornisten so lange auf den Gesamt-Etat der Unteroffiziere in Anrechnung zu bringen, bis die betreffenden Kapitulationen abgelaufen oder sonstige Balancen im Korps der Unteroffizier-Hornisten eingetreten sind.

Alle weiteren Anordnungen hinsichtlich der Formirung des Regiments-Stabes und des zweiten Bataillons bleiben dem Chef des General-Stabes der Armee überlassen.

Abgegeben werden zum Eisenbahn-Regiment:

b. Die von den Armee-Korps abzugebenden Sergeanten und Unteroffiziere müssen zuverlässig und körperlich völlig rüstig sein. Verheirathete Sergeanten und Unteroffiziere werden nur dann gewählt, wenn sie freiwillig sich melden. Die Sergeanten sind aus den Pionier-Bataillonen, die Unteroffiziere aus der Infanterie zu entnehmen.

Bei Auswahl der Gemeinen, welche sämtlich von guter Führung sein müssen, ist §. 5 der Rekrutirungs-Ordnung zu beachten.

Gefreite dürfen unter den Gemeinen sich nicht befinden. Unter den von jedem Armee-Korps abzugebenden Gemeinen des Jahrganges 1874 ist 1 Signal-Hornist einbegriffen.

Im Uebrigen sollen zu je 14—15 Gemeinen möglichst gehören, etwa 4 Zimmerleute, 2 Bergleute oder Brunnenmacher, 2 Eisenbahn-Oberbau-Arbeiter, 1 Telegraphist oder Lokomotivführer, Heizer, 2 Eisen-Arbeiter (Schlosser, Schmied, Maschinenbauer) oder Mechaniker, 1 Maurer oder Steinsetzer, 2—3 andere Handwerker. Solche Gemeinde, welche im Eisenbahndienst längere Zeit beschäftigt gewesen sind oder freiwillig sich melden, sind besonders zu berücksichtigen. Alle Gemeinen werden von der Infanterie gestellt.

Die Mannschaften treffen ein mit Tuchanzug, Mütze, Mantel bezw. Brotbeutel und Tuchhandschuhen. Diese Bekleidungs-Gegenstände sowie die Klein-Montirungs-Stücke werden den ab-

Vom Armee- Korps.	Sergeanten.	Unter- offiziere.	Gemeine vom Jahr- gange		Oekonomie-Handwerker vom Jahrgange			Zahlmeister- Aspiranten.	Lazareth- Gehülfen.
			1874	1875	1873	1874	1875		
Garde.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
I.	1	4	15	15	1 Schuh- macher	—	—	—	—
II.	1	4	15	15	1 Schneider	—	—	—	—
III.	1	4	15	15	1 Schneider	—	—	—	—
IV.	1	4	15	15	1 Schneider	—	—	—	—
V.	1	3	15	15	—	1 Schneider	—	—	—
VI.	1	3	15	15	—	2 Schuh- macher	—	—	—
VII.	—	3	15	15	—	1 Schneider	—	—	—
VIII.	—	3	15	15	—	—	1 Schuh- macher	—	1
IX.	1	3	15	15	—	—	1 Schneider	—	1
X.	—	3	15	15	—	—	1 Schneider	—	1
XI.	1	3	15	15	—	—	1 Schneider	1	1
Ueber- haupt	8	37	165	165				2	4

gebenden Truppentheilen möglichst bald zurückgesandt. Nationale nach dem Schema der Truppen-Stammrolle erhält das Eisenbahn-Regiment direkt von den abgebenden Truppentheilen.

Die bei den abgebenden Truppentheilen entstehenden Manquevements dürfen s. Zt. sofort gedeckt werden.



Zu 5. Auf 4 Stabsoffiziere zc. des Bezirks-Kommandos Berlin, je 2 Stabsoffiziere zc. der Bezirks-Kommandos 1. Breslau und Köln findet die für Bataillons-Kommandante im §. 2 Absatz 1 der Landwehr-Ordnung getroffene Festsetzung Anwendung.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Ersatz-Geschäfts wird möglichst denjenigen dieser Offiziere übertragen, welche als Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommissionen fungiren.

Im Uebrigen regeln die General-Kommandos den Geschäfts-Betrieb und sieht das Kriegs-Ministerium s. Z. einer Darlegung desselben entgegen. Zur Umgestaltung des Geschäfts-Betriebes, Beschaffung von Druckfachen zc. werden den Landwehr-Bezirks-Kommandos 1. Breslau und Köln je 700 *M* zur Verfügung gestellt; die in Grenzen dieses Betrages eintretenden Ausgaben sind auf die General-Militair-Kasse zur Verrechnung bei dem betreffenden Titel der einmaligen Ausgaben für 1876 anzuweisen.

Außerdem bemerkt das Kriegs-Ministerium unter Bezugnahme auf die betreffenden Friedens-Berpflegungs-Etats für 1876 Folgendes:

- a) Die Regelung der Mannschafft, Stärken der Bezirks-Kommandos erfolgt Seitens der General-Kommandos. Eine Verpflegung über den Etat darf nicht stattfinden.
Nachdem die Bezirks-Kommandos Berlin, 1. Breslau und Köln, zur Beförderung der Stadtbrieife mit der Post ermächtigt worden sind, hat eine entsprechende Einschränkung der Kommandirung von Ordnungen einzutreten.
- b) Das Bezirks-Kommando Berlin erhält an Bureau-Geldern für die Folge nur das festgesetzte Pauschquantum.
- c) Bis zur Ernennung der Zahlmeister-Aspiranten beziehen die Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Kommandos 1. Breslau und Köln die in den bisherigen Etats ausgebrachte höhere Dienstzulage einschließlich für die Rechnungsführung fort.
- d) Wegen Besetzung der Oberarzt-Stelle des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 ist das Erforderliche veranlaßt.
- e) Betreffs der in Ansatz gebrachten Zulagen für die bei den Regiments-Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeister wird besondere Bestimmung ergehen.
- f) Jedem zur akademischen Hochschule für Musik kommandirten Hautboisten zc., ist vom 1. Januar 1876 ab eine monatliche Zulage von 15 *M* zu zahlen und unter Titel 8 der Verpflegungs-Liquidation zu verrechnen.
- g) Werden die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Vestände der Landwehr-Bataillone durch Uebungen nicht in Anspruch genommen, so erhalten hierfür die Landwehr-Bezirks-Kommandos neben dem in ihren Verpflegungs-Etats ausgebrachten Pauschquantum „zur Unterhaltung der Augmentations-Vestände“ keine weiteren Unkosten. Hiernach ändern sich die Festsetzungen von §. 217 des Reglements für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden bezw. die in dieser Hinsicht ergangenen besonderen Bestimmungen.
- h) Eine Rückrechnung der Allgemeinen Unkosten während der Rekruten-Bafanz hat, insofern solche bisher stattgefunden, zu unterbleiben.
- i) Da die Ausgaben an Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaffen des Verurlaubtenstandes nicht mehr dem Kapitel 24 (früherer Titel 20), sondern dem Kapitel 31 „Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaffen zc.“ zur Last fallen, so sind dieselben fernerhin nicht mehr in den Geldverpflegungs-Liquidationen auszubringen, sondern besonders zu liquidiren. Es modifiziren sich hiernach die betreffenden Bestimmungen.
- k) Hinsichtlich der Utensilien-Beschaffungen für die neuformirten bezw. erweiterten Kommando-Behörden und Stäbe (einschließlich der 3 Landwehr-Bezirks-Kommandos) sind dem Militair-Departement die Kosten-Anschläge einzureichen.

Ueber die Ausführung der Neu-Formationen und Formations-Änderungen sieht das Kriegsministerium Mittheilungen entgegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 788. 12. 75. A. 1.

Nr. 315.
Lehrschmieden.

Berlin, den 21. December 1875.

Die Lehrschmiede Königsberg i. Pr. wird mit dem 1. Januar 1876 eröffnet. Von diesem Zeitpunkte ab sind bis auf Weiteres betheiltigt:

an der Lehrschmiede Berlin: das Garde-Korps, 7., 8. und 10. Armee-Korps, die 6. und 18. Division, sowie die Feld-Artillerie und der Train des 3. und 9. Armee-Korps;
an der Lehrschmiede Königsberg: das 1., 2. und 5. Armee-Korps, sowie die 17. Division;
an der Lehrschmiede Breslau: das 4., 6. und 11. Armee-Korps, sowie die 5. Division und
an der Lehrschmiede Gotteseaue: das 14. und 15. Armee-Korps.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 261. 12. A. 2.

Nr. 316.

Personal-Nachweise und Beschäftigungs-Nachweisungen der Festungsgefängnisse.

Berlin, den 28. December 1875.

Der Termin zur Einsendung der Personal-Nachweise und Beschäftigungs-Nachweisungen der Festungsgefängnisse für die Zeit vom 1. Juni bis zum Jahreschluß — Erlaß vom 10. Juni d. J. Nr. 325. 5. A. 2. — wird bis zum 1. Februar k. J. verlängert.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 877. 12. A. 2.

Nr. 317.

Extraordinaire-Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1876.

Berlin, den 27. December 1875.

Die pro 1. Quartal 1876 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
Garde-Korps.	Markt- pfennige.		Markt- pfennige.		Markt- pfennige.		Markt- pfennige.
Berlin	13	D. Trone	10	Berleberg	17	Stendal	13
Charlottenburg	16	Alt-Damm	11	Brenzlau	17	Tangermünde	15
Potsdam	16	Demmin	14	Rathenow	16	Torgau	16
I. Armee- Korps.		Garz a/D.	13	Neu-Ruppin	14	Weißenfels	16
Allenstein	6	Gnesen	11	Schwedt a/D.	16	Wittenberg	15
Bartenstein	8	Gollnow	12	Soldin	12	Zerbst	15
Braunsberg	9	Greiffenberg (Pom.)	11	Sorau	13	V. Armee- Korps.	
Culin	12	Greifswald	16	Spandau	16	Beuthen a/D.	13
Danzig	15	Inowraclaw	10	Spremberg	14	Bojanowo	11
Drengfurth	7	Konitz	8	Teltow	17	Fraustadt	9
Elbing	9	Raugard	10	Treuenbriezen	15	Freistadt i/S.	10
D. Eylau	8	Basewalk	12	Woldenberg	12	Glogau	12
Friedland a/Alle.	10	Schivelbein	11	Wriezen a/D.	16	Görlitz	12
Goldap	8	Schlame	11	Züllichau	13	Guhrau	12
Graudenz	11	Schneidemühl	10	IV. Armee- Korps.		Hahnau	13
Gumbinnen	10	Stargard i./Pom.	9	Altenburg	18	Herrnstadt	14
Pr. Holland	9	Stettin	14	Aischersleben	19	Hirschberg	16
Insterburg	8	Stolp	11	Bernburg	16	Jauer	14
Königsberg i./P.	14	Stralsund	12	Bitterfeld	16	Kosten	12
Loetzen	7	Swinemünde	14	Burg	15	Krotoschin	10
Marienburg	12	Treptow a/R.	13	Deßau	14	Lauban	13
Memel	13	III. Armee- Korps.		Dueben	16	Piegnitz	11
Neue	7	Angermünde	15	Eisleben	14	Lissa	12
Neustadt i/W.	11	Beeslow	12	Erfurt	14	Römenberg	10
Ostrode	8	Brandenburg a/H.	13	Gardelegen	13	Lüben	13
Pillau	15	Calau	13	Gera	15	Militzsch	10
Ragnit	7	Cottbus	13	Gräfenhainichen	15	Muskau	14
Rastenburg	9	Crossen	13	Greiz	14	Neutomischel	11
Riesenburg	9	Eßtrun	17	Halberstadt	17	Ostromo	13
Rosenberg i/N.	9	Frankfurt a/D.	15	Halle a/S.	17	Poltwitz	12
Pr. Stargardt	15	Friedeberg N/W.	11	Kemberg	15	Posen	14
Thorn	10	Friesack	16	Langensalza	14	Rawitsch	11
Tilsit	10	Fürstenwalde	11	Magdeburg	15	Sagan	13
Wartenburg	9	Guben	14	Merseburg	19	Samter	13
Wehlau	8	Habelberg	13	Mühlhausen i/Th.	13	Schrimm	13
II. Armee- Korps.		Jüterbog	16	Naumburg a/S.	17	Schroda	7
Anklam	12	Königsberg N/W.	11	Neuhaldensleben	16	Sprottau	11
Belgard	9	Kyritz	16	Quedlinburg	17	Sulau	10
Bromberg	9	Landsberg a. W.	14	Rudolstadt	15	Unruhstadt	12
Coerlin	9	Liebenwalde	14	Salzweil	14	Winzig	12
Coeslin	13	Lübben	13	Sangerhausen	15	VI. Armee Korps.	
Colberg	12	Nauen	14	Schmiedeberg	14	Bernstadt	9
		Neustadt = Ebers- walde	14	Schönebeck	16	Beuthen D/S.	10
		Dranienburg	16	Sondershausen	14	Breslau	14



Für die Garnison- ic. Drte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ic. Drte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ic. Drte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- ic. Drte:	pro Mann u. Tag.
	Markt- Pfennige.		Markt- Pfennige.		Markt- Pfennige.		Markt- Pfennige.
Brieg	10	Meschede	12	Doemitz	12	Berden	15
Cosel	10	Minden	17	Flensburg	19	Wilhelmshaven	19
Kreuzburg	9	Münster	15	Geestmünde	17	Wolfenbüttel	17
Freiburg i./S.	11	Neuhaus	13	Haderслеben	18		
Olaz	11	Neuß	16	Hamburg	18	XI. Armee-Korps	
Gleitwitz	12	Paderborn	13	Harburg	19	inkl. Großherzoglich	
Oberglogau	10	Recklinghausen	16	Ipehoe	23	Hessische Division.	
Grottklau	11	Soest	15	Kiel	19		
Leobschütz	10	Warendorf	14	Lehe	17	Arolsen	15
Münsterberg	12	Werden	17	Ludwigslust	12	Babenhausen	14
Namslau	10	Wesel	19	Lübeck	18	Biebrich	16
Reiße	10	Wiedenbrück	13	Mölln	20	Buzbach	15
Neustadt D./S.	9			Neumünster	17	Cassel	15
Dels	11	VIII. Armee-		Parchim	13	Coburg	14
Dhlau	13	Korps.		Ploen	19	Darmstadt	16
Dppeln	10	Aachen	19	Rageburg	22	Diez	17
Pleß	9	Andernach	14	Rendsburg	22	Eisenach	15
Katibor	9	Bonn	20	Rostock	14	Erbach	14
Reichenbach i/S.	12	Brühl	15	Schleswig	22	Frankfurt a/M.	17
Rosenberg i/S.	11	Coblenz	18	Schwerin	16	Friedberg	14
Rybnick	9	Coeln	15	Sonderburg	18	Frißlar	15
Schweidnitz	11	Deuß	15	Neu-Strelitz	13	Fulda	15
Strehlen	12	Ehrenbreitstein	18	Stade	15	Gießen	17
Sohrau D/Schl.	9	Engers	15	Wandsbeck	21	Gotha	13
Striegau	10	Ertelenz	17	Wismar	19	Hanau	17
Wohlau	12	Cupen	19			Herßfeld	14
Ziegenhals	9	Jülich	17	X. Armee-Korps.		Hildburghausen	15
		Kirn	14	Aurich	14	Hofgeismar	14
VII. Armee-		Neuwied	15	Blankenburg	18	Homburg v. d. H.	17
Korps.		Saarbrücken	19	Braunschweig	15	Jena	13
Attendorn	16	Saarlouis	19	Celle	14	Mainz	16
Barmen	19	Siegburg	20	Cloppenburg	14	Marburg	14
Benrath	18	Simmern	13	Einbeck	15	Meiningen	15
Bielefeld	17	St. Wendel	17	Emden	14	Raffau	16
Bochum	16	Wetzlar	14	Göttingen	15	Offenbach	18
Büdeburg	16			Goslar	14	Rotenburg i/S.	14
Cleve	16	IX. Armee-Korps		Hameln	13	Weilburg	14
Detmold	14	inkl. Großherzoglich		Hannover	14	Weimar	15
Dortmund	16	Medtenb. Konting.		Hildesheim	18	Wiesbaden	17
Düsseldorf	18	Altona	18	Lingen	14	Worms	17
Essen	17	Apenrade	18	Lüneburg	17		
Geldern	15	Augustenburg	18	Rienburg	13	XII. (Königlich	
Graefrath	15	Bremen	19	Northeim	15	Sächsisches) Ar-	
Hamm	19	Bremerhaven	17	Odenburg	15	mee-Korps.	
Heerter	14	Bülow	13	Osnabrück	13	Annaberg	14
Iserlohn	16	Cuxhaven	17	Uelzen	15	Baugen	16
Kippstadt	18						



Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.
Borna	15	Rochlitz	16	Mannheim	18	Meß	18
Chemnitz	14	Rohrweil	16	Offenburg	16	Molsheim	17
Doebeln	15	Schneeberg	15	Rastatt	16	Mülhausen i./E.	18
Dresden	17	Waldheim	14	Schwetzingen	15	Walzburg	16
Frankenberg	14	Zittau	18	Sigmaringen	16	Saarburg	14
Freiberg	16	Zwidau	15	Stodach	16	Saargemünd	14
Geithain	17					Schlettstadt	13
Glauchau	16	XIV. Armee-		XV. Armee-		Strasbourg i./E.	14
Grimma	16	Korps.		Korps.		Sulz-Gebrweiler	15
Großenhain	15	Bruchsal	17	Altkirch	12	Weißenburg	12
Kamenz	14	Carlstrube	17	St. Avold	13	Zabern	15
Festung Königstein	15	Constanz	17	Bitsch	13		
Lausitz	15	Donaueshingen	16	Neu Breisach	9		
Leipzig	18	Durlach	17	Colmar	13		
Marienberg	16	Ettlingen	15	Diedenhofen	16		
Meißen	16	Freiburg i. B.	17	Ensisheim	15		
Oschatz	17	Gerlachshausen	10	Falkenberg	17		
Pegau	15	Hechingen	16	Forbach	18		
Pirna	13	Heidelberg	16	Hagenau	14		
Plauen	15	Burg Hohenzollern	18 1/2	Hünningen	18		
Radeberg	14	Übrach	16				

Bemerkung.

Die Publikation des extraordinären Verpflegungs-Zuschusses für Trier bleibt vorbehalten. Für diesen Garnison-Ort ist bis auf Weiteres der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß pro 4. Quartal 1875 von 15 Pf. pro Kopf und Tag auch pro 1. Quartal 1876 fortzugewähren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
Karczewski. Koellner.

Nr. 1038. 12. M. O. D. 2.

